

CURIA Christianitatis.

War in alten Zeiten so viel als heutiges Tages ein Consistorium, da geistliche und zur Religion gehörige Sachen vorgenommen wurden, du FRESNE b. v.

CURIAM tenere.

Oder convocare, hieß unter denen Fränckischen und Teutschen Kaysern so viel, wenn der Kayser oder König an denen hohen Festen, oder andern besondern freudigen Begebenheiten öffentl. vor dem Volcke in seinem größten Staate sich zeigte und seine Erb-Beamten, als Marschall, Truchses, Cämmerer und Schenk zusammen kommen, und sich von ihnen öffentlich bedienen ließ, da denn alles sehr prächtig und ansehnlich zugehen mußte, von BUNAU'S Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 389.

CURIAE dominicales.

siehe Ding-Höfe.

CURIOSI.

Waren unter denen Römischen Kaysern gewisse Bediente, welche aus dem corpore agentium in rebus heraus genommen, und in die Provinzien geschicket wurden, daß sie auf das Post-Wesen acht haben sollten. Sie gaben auch sonst allerhand an, und berichteten nach Hofe, wenn was ungebührliches vorgieng. Ja sie konnten auch die Verbrecher aufheben und ins Gefängnis werffen lassen, L. 2 C. de Curiosis, GUTHERIUS de Offi. Dom. Aug. II. 3. III. 13.

CUSTOS.

Bei denen Römern mußten in denen Comitiiis allezeit etliche Custodes gesetzt werden, welche acht hatten, daß alles recht ordentlich zugeh, und niemand unrecht geschähe. Es waren aber solche mehrentheils vornehme und angesehene Leute, und wurden deren von jedem Candidaten, der eine Bedienung suchte, zwey oder mehrere darzu erbeten. Der eine war bey der Centuria Prærogativa, der andere sahe auf die übrigen Centurien, damit sonderlich bey Abzählung derer Stimmen, von dem, so bey der Erwehlung præsidirte, kein Betrug in eines oder des andern Faveur könnte gebraucht werden.

CUSTOS.

Ist eine Stelle von denen 6. Prälaten bey hohen geistlichen Stiftern, deren einer Custos heißt, dessen Bedienung ehemals war, die Kirche aufzuschließen, auf das Geräthe achtung zu geben zc. Sonsten ist es auch unter denen Catholischen Geistlichen derjenige, welcher bey denen Horis Canonicis die Glocken läuten, die Lampen anzünden und wieder auslöschten, die Opfer und Almosen unter die andern Geistlichen vertheilen und allemahl Brod und Wein zum Meß-Opfer in Bereitschaft halten muß. Es heißet auch Custos, der die Meß-Gewänder, Chor-Röcke, Altar-Fücher u. d. g. welche zum Schmuck und Zier der Kirche gehören, aufhebt. Davon vermuthlich wohl das teutsche Wort Küster seinen Ursprung genommen, du FRESNE b. v.

CUSTOS lateris sacri.

War der Præfectus prætorio, weil er dem Kayser stets zur Seiten stehen mußte.

CUSTOS corporis Regis.

siehe Vestiaris.

D.

Dahin.

Dieses Wort denotirt 1.) so viel, als, darauf, v. g. die Commissarien dahin instruiren. 2.) Dafür v. g. welche Sache dahin angesehen oder angenommen worden ist. 3.) Zu dem Ende, cum in finem, v. g. dessen kluge Leute dahin sich zu bedienen wissen, daß sie zc. 4.) Des Inhalts, v. g. Hierauf ist die endliche Königl. Resolution dahin erfolgt zc.

DAME. (Adeliche)

Wenn solche einen Un-Edlen zur Ehe nimmt, so verlehrt sie dadurch ihren Adel, L. 13 C. de dignit. Damit aber hat es heut zu Tag eine andere Verwandnis, sintemahl eine solche Dame die Dignität, durch die mit einem Un-Edlen getroffene Verehlichung, nicht verlehret, sondern dessen ohngeachtet, beybehält, wann sie nur nicht einen gar Unwürdigen und verwerffenen Mann nimmt, zc. Welches dann die Ursach warum heut zu Tag die Herzoginen, Gräfinen und Baronessen, wann sie sich mit einem von Adel verehlichen, ihren vorigen angebohrnen Titul beybehalten, und sich nach denselben nennen lassen, SPRING. de Appanag. c. 3. num. 13. TIRAQUELL. de LL. Connubial. c. 2. num. 53. welches mit vielen Exempeln bewähret MYLER ab EHRENBACH in Gamol. c. 6. §. 28. wie dann auch die tägliche Erfahrung giebet, daß, wann Königliche Prinzessinen sich mit Fürsten vermählen lassen, sie den Titul, Ihro Königl. Hoheit, jederzeit beybehalten, und die Fürstlichen Prinzessinen, wann sie sich mit Grafen verehlichen, den Titul Ihro Durchläucht, sich dessen ohngeachtet, geben lassen, STRYK. in U. M. 7. Tit. de Senator. §. 10. SCHWEDER in Disp. de Privileg. Personar. illustr. c. 2. §. 19.

DAME. (unadeliche)

Hierbey entsteht die Frage: Ob eine solche Dame, wenn sie sich an einen von Adel verheyrathet, des Adels theilhaftig wird? Diese Frage bejahen die meisten DD. per L. 8 7. de Senat. add. NOLDEN. de Nobilit. c. 6. n. 52. & TIRAQUELL. de Nobilit. c. 18. nec non WURMS. Exerc. J. P. 4. Th. 12. ibique cit. und daher die aus solcher Ehe erzeugte Kinder vor Adelige Kinder halten, CARPZ. Jurispr. Consist. L. 2. d. 11. SCHWEDER. in Disp. de Privileg. Person. illustr. c. 2. §. 18.

Es wäre dann, daß, nach einiger Statuten, auch der Mütterlichen Ahnen Adel erfordert würde, wann dergleichen Kinder zu einer gewissen Dignität gelangen wollen, als in welchem Fall sie zwar Adelige Kinder bleiben, jedoch aber zu solchen Würden, weilen sie nicht zu Schild und Helm, Ritter- und Stifftmäßig gebohren, nicht adspiriren können; Außer diesen Fällen aber, kan einer solchen unadelichen Gemahlin, die Communio honoris maritalis, oder die Gemeinschaft und Theilnehmung an ihres Gemahls oder Ehe-Herrn Ehe nichts benommen werden, L. 13 C. de dignit. & Nov. 103. c. 2. pr. MYLER. ab EHRENBACH in Gamol. c. 5. §. 61. STRYK. in U. M. 7. tit. de Senator. §. 7.

Wie dann auch heut zu Tag die Französische Ritterschafft, der ehedessen bey denen Turnirn gebrachten Vigeur, krafft dessen einer von Adel, der eine Un-Edle Dame geheyrathet, mit seinen aus solcher

solcher Ehe erzeugten Söhnen, von diesem Ritter-Spiel excludirt worden, nachfolgender massen temperirt hat:

Welcher aus alten Tarniers-Geschlecht, eines Ehrbaren Burgers fromme unverläumte Tochter, von dener Geschlecht oder Ehrbaren aus den Städten nehme, umb seiner Nahrung und Auskommens willen, seines Standes, doch daß die ihm unter 4000. fl. nicht zu brächte, dem soll man es nicht verargen, und ihm und seine Kinder reiten lassen.

STRYK. d. l. Daß also nur eines von gar geringen oder abjecten Stand herkommenden Burgers Tochter hier ausgeschlossen wird, mit nichten aber eine solche, so von honnetten und ehrlichen Eltern herkommet, ob sie gleich sonst arm ist, dann Armut schändet nicht, und Geld adelt nicht, CARPZOV. *Jurispr. Eccles. L. 2. def. 11 per tot.* allwo das Chur-Sächsische Consistorium folgendermassen gesprochen:

Und dieweil durch diese Verehrlichung Eure gewesene Dienerin ihres Geschlechts Nahmen verliedret, und Euren Adel-Stand und Nahmen an sich nimmet, auch Eures Adelichen Geschlechts und Würden theilbafftig wird etc.

Add. ab EYBEN in *Observat. ad Inst. D. 3. Obs. 11. n. 10 seqq.* & STRYK. in *U. M. π. tit. de Senat. §. 7. in fin.* Wierohln es heut zu Tag öftters zu geschehen pfleget, daß um besserer Sicherheit willen dergleichen Männer oder Ehe-Herrn, ihre Unadeliche Frauen oder Gemahlinnen, von Ihro Kayserl. Majestät adlen lassen, FELTMANN. *de Titul. honor. L. 1. c. 66. §. 11.*

DAMNATIO ad opus publicum.

Wenn *opus publicum* generaliter genommen wird, so begreiffes sowohl Metallum, als auch alle diejenige Arbeit und Verrichtungen in sich, davon bey dem Artikel, *Latomia*, gesagt wird. In specie aber wird darunter verstanden die Aufführ- und Ausbauung der gemeinen Häuser, warmen Bäder, Reinigungen der Cloacken, Pflastern und Ausbesserung der Wege, Brücken, Stege und Strassen; Item Schancken, Mauern, Wasser-Leitungen und dergleichen, daran sie mussten helfen arbeiten. Die *Condemnati ad opus publicum* behielten ihre Freyheit, aber in die Stadt Rom durfften sie nicht kommen, *L. 17. de panis*, PETR. FABER *Lib. 2. Semestr. c. 5. pag. 56.*

Doch wurden die *Decuriones*, *Veterani* und ihre Kinder, auch andere *Honestiores* damit verschonet, und nur allein *infimi gradus liberi homines* damit belegt. *Sicuti rescriptum est ab Antonio, L. 3. C. de panis. add. L. pen. §. minuitur, π. de var. & extraord. cogn. servilem itaque poenam non fuisse constar: Recteque Papinianus, L. 34. de panis.* *Servum in opus publicum perpetuum, ac multo magis temporarium non dari scribit; PET. FABER L. 2. Semestr. c. 5. pag. 57.*

Viele Christen sind von denen Heydnischen Kaysern, sonderlich dem Nerone, Caligula, Diocletiano und andern zu solcher Arbeit verurtheilet worden, und unter denselben waren auch Soldaten, die doch sonst davon befreyt gewesen, per *L. 3. §. nam in Metallum, π. de re milit. L. siquidem Pedius, §. nam plurimum, π. de incend. ruin. &c.* bloß den-

selben zur Beschimpffung, sintemahl nur personae sordidiores in opus, ejus temporis, publicum condemniret wurden. Und sind durch solcher Christlichen Soldaten Arbeit, Mühe und Schweiß des Diocletiani warme Bäder aufgeführt und ausgebaut worden, aus welchen nachgehends Pabst Pius IV. eine schöne Kirche der Jungfrauen Marien zu Ehren anrichten lassen, ANTON. GALLON. *de Cruciat. Martyrum, p. 514. & 515.*

DAMNATIO in Pistrinum.

Davon stehet in dem *L. 1. §. 9. depof. L. 1. §. 3. L. 6. de impens. in res dotal. fact.* Derjenige Ort wurde Pistrinum genennet, in welchem das Getreid gemahlen wurde, hatte den Nahmen überkommen von *pinfendo*, i. e. *contundendo*, quod ante inventum molarum usum frumenta in pila comminuerentur. Pila autem erant Vasa concava, in quae antiqui siccata frumenta immissa pinfiebant. Deinde murata re mansit pistrini nomen etiam illi loco, in quo molis servorum jumentorumque opera circumactis fruges comminuebantur. Inde servi, qui aliquod flagitium commiserant, poenae loco in pistrinum tradebantur, & in servitutem eorum perpetuam, circumagendi scilicet molas adjudicabantur, ROSINUS *antiq. Roman. cum not. DEMPST. RI Lib. 1. c. 14. pag. m. 79.* ALEX. ab ALEXAND. *Lib. 3. Genial. diar. c. 20. pag. 389.* HERING. *de molendin. Quaes. 4. n. 5. & seqq.* Hinc illud *TERENTII in Andria, Act. 1. Scen. 2.*

Verberibus caesum in pistrinum

Dave dedam, usque ad necem;

Sunt verba Simonis domini id minantis

Davo servo.

Von dem bekandten Comcedien-Schreiber PLAUTO wird berichtet, daß als er alle sein Geld bey solchen Schau Spielen eingebüffet, er armseelig wieder nach Rom kommen, und sich bey einem Becker verdinget, dem er mit einer Hand-Mühle gemahlen, um sich zu erhalten, dennoch soll er dabey ein und andere Comcedie geschrieben haben, GUIL. BUDEUS in *annotat. ad π. pag. 481.*

Und weil dieses Stampen und Zerflossn der Früchte eine blutsaure Arbeit war, welche den Leib sehr ermüdete, und die Kräfte hinwegnahm, ist daher die Redens-Art kommen, daß man Pistrinum pro loco fatigationis pleno, & pro negotio operoso ac molesto viresque conficiente gebraucht, vid. TAUBMANN. in *notis ad PLAUTI Ep. Act. 1. Scen. 2. pag. 417.*

DAMNATIO in metallum.

Der alte Römische Rechts-Gelehrte PAULUS *Lib. 5. Sentent. tit. 17.* rechnet diese Verurtheilung unter die mittelmäßige Straffen, und wird derselben auch in *L. 24. §. quid ergo, π. de fidei-commis. libert. L. 46. π. de manumiss. testam.* und andern Orten mehr gedacht.

Etliche hatten davor, der Röm. König Tarquinius Superbus habe dieselbe zuerft erfunden und eingeführet, EUTROPIUS *Lib. 1. c. 10. SUIDAS, in verb. Σβηρεβος; COEL. RHODIGIN. Lectio. antiq. Lib. 10. cap. 5. pag. 360.*

Andere aber sagen, es sey die Urth in den Berg-Wercken zur Straffe zu arbeiten schon lange vorher von der Königin Semiramide erfunden worden, darzu sie ihre Gefangene gebraucht, wie

die voroncus s
SUIDAS verb.
FABER Lib. 2. s
das Sabacon,
das Leben vern
dammet, und
Rom auch
sen.
Es hatten d
als in Wand
en, nahe h
vius Lib. 2. s
§. ab. π. ad L.
dof. d. m
Es gehet an
Ned. cap. 22.
m
den metallo
jungur, in L.
auso PANCROL
711. Inget daban
Motis erat,
plico no
Metallum,
re: et
erit in Pro
§. quod aut
apud m
tanque Infili
ra dicta, &
Credem
Cypium
In folche
so was fonder
an Ketten un
andere Berg
Jund. voc. Me
nus, Lib. 3. c. 11.
capit, L. 1. C. M
genant wurden,
und gerichten in die
L. 17. L. 31. π. de
no. sup. bab. L.
qui, §. 1. & seq.
Pedius, §. non plu
nachfrage. In q
Fugilis casti in
PARSONIUS
ibique allegat.
Zuwillen bra
Briden unter G
welche Kayser C
gehat, und s
c. 17. folche mit
Hain honesti
non ad metallu
Boden müdeten
Magi, der es ob
lium tugendes Ref
Si quis in lud
pro crimina
damatus, m
tur: dum de
poena damna
prehendit: q
VII. IL

wie DIODORUS SICULUS, Lib. 1. und jetzt gedachter SUIDAS verb. Semiramis selbst bezeugen; PETR. FABER Lib. 2. Semest. c. 5. pag. 55. & 57. schreibt, daß Sabacon, ein König in Egypten diejenige, so das Leben verwirret, in solche Erth. Gruben verdammet, und daß diese Straff. Urth hernach zu Rom auch angenommen und geübet worden sey.

Es hatten aber die Römer viele Bergwerke, als in Macedonien, zu Epheso; Item in Spanien, nahe bey Neu. Carthago, LIVIUS & VITRUVIUS Lib. 7. c. 9. welches gleichfalls ex L. Sacrilegii §. ult. π. ad L. Jul. pecul. & L. 9. atque 11. C. Theodos. de indulgent. deb. lib. 11. erhellet.

Es gedendet auch Kayser JUSTINIANUS, in Novell. constit. 22. noch 2. andern, ibi: τὰ ἐν τῇ προκωνναύτικῇ καὶ ἐν τῇ καλαρμένη γύρω. Proconnesii metallo Docimienium & Troadense adjungitur, in d. L. 9. & L. 11. de indulg. debis. Und GUIDO PANGIROLLUS, in tract. de deperd. pag. 702. sehet davon also:

Moris erat, delinquentes, quos ultimo supplicio nolebant afficere, ad effodiendum Metallum, Sulphur, Gypsum condemnare: effodiendum autem ut plurimum id erat in Proconneso, ut est in Jure Civili, §. quod autem, in Authent. de nuptiis; & apud NICEPHORUM, Lib. 11. Hist. Eccles. e ratque Insula Propontidis, hodie Marmora dicta, & metallorum imprimis ferax. Condemnabantur etiam in Insulam, Gypsum, mare rubrum & alia loca.

In solche schickten nun die Römer diejenige, so was sonderliches verbrochen hatten, gefangen, an Ketten und Banden geschlossen, darinnen als andere Berg. Leute zu arbeiten, CALVIN. in Lexic. Jurid. voc. Metallum. die alsdann Metallici, PLINIUS, Lib. 13. c. 16. quasi Metallo addicti & mancipati, L. 8. C. Minist. L. 10. §. 1. L. 36. de panis genennet wurden, verlohren dadurch ihre Freyheit, und geriethen in die Knechtschaft, L. 8. §. est pana, & L. 17. L. 36. π. de panis, L. 3. π. de bis, qui pro non script. bab. L. 1. π. de bon. damnat. & L. ejus qui, §. 1. & seq. π. qui testament. facere poss. L. Pedius, §. non plurimum, π. de incendio, ruina & naufragio. In qua lege hæc verba reperies: Flagellis casos in metallum damnabis. M. ANTON. PEREGRINUS, de Jure Fisci, Lib. 3. tit. 4. n. 1. & 9. ibique allegat.

Zuweilen brandte man ihnen auch wohl ein Zeichen unters Gesichte, ehe man sie dahin schickte, welches Kayser Caligula sonderlich im Gebrauch gehabt, wie SUTTONIUS in dessen Lebens-Lauff c. 27. solches mit folgenden Worten beschreibet: Multos honesti ordinis deformatos prius stigmatum notis ad metalla condemnavit. Und dieses Brand. Zeichen währte bis zur Regierung Constantini Magni, der es abgeschaffet, und an den Eumelium folgendes Rescript abgehen lassen:

Si quis in ludum fuerit, vel in metallum pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in ejus facie scribatur: dum & in manibus & insuris possit poena damnationis una scriptione comprehendi: quo facies, quæ ad similitu-

dinem pulchritudinis cœlestis est figurata, minime maculetur. Datum XII. Kal. April. Cabilluno, Constantino A. IV. & Licinio IV. Coss.

Der Römische Jctus CALLISTRATUS in L. cognitionum numerus, in fin. π. de variis & extraordinariis cognitionibus, hält davor, es sey damnari in metallum, & damnari in opus metalli emerley, indem ein jeder, der also auf sein L. brag dahin verdammet war, die Freyheit verlohr und maximam capitis diminutionem erlitte, L. fin. π. de cap. demin. und §. maxima, Inst. eod.

Allein es ist doch ein Unterscheid unter beyden Straffen gewesen, sonderlich wegen der Fessel, Ketten und Bande, darinnen sie dennoch ihre Arbeit verrichten mußten, wie ex L. sequenti, §. jed enim, π. de panis, & L. capitalium, §. ut generaliter & c. π. eod. & L. pen. in fin. π. de var & extraord. cognit. zu ersehen: Denn die in Metallum condemniret waren, hatten schwerere Ketten und Banden an sich, als jene. Und wenn einer ex Metallum opere darvon lief, und man ihn wieder kriegte, wurde er in metallum geschickt. Entwischte er aber aus diesen, und er ward wieder er tappet, kostete es ihm sein Leben, L. 8. §. 6. de panis, COEL. RHODIGIN. lect. antiq. Lib. 10. c. 3. n. 5. pag. 361. GREGOR. BICCIUS in aureis. Sect. 5. n. 194. Ibi:

Sed unde hæc vinculorum differentiâ? Quærit SYLVEST. ALDOBRANDINUS, in §. 14. item, Inst. quib. mod. jus patr. potest. solv. n. 68. & respondet: Forte an, quia in Metallum damnati fodinis inhærere cogebantur metalla effodientes, quod cum fieret, non erat necessum, ipsos divagari, sed in illo, cui inhærebant, loco, operari: ideoque absque laboris impedimento gravioribus vinculis operabantur. At qui in opus Metallum damnabantur, propterea levioribus adstringebantur vinculis, quod in massam metalla reducerent, & circa varia exercitia essent occupati, quippe qui non assidue in fodiendo morabantur, sed modo ad coquendum, reducendum & alia hujusmodi servitia præstanda adigebantur, in quibus ob graviorum vinculorum onus omnes facile potuissent impediri.

Der Zustand bey solchen Gefangenen in den Erth. Gruben war sehr miserable und elend, indem sie niemahls des Tages Licht zu sehen bekamen, auf der bloßen Erden liegen mußten, und dadurch so ungestalt wurden, daß man sie fast nicht mehr kennete, teste CYPRIANO in Epistol. 25. Gemeinlich wurden dieselbe auf ihr Lebenlang da ein condemniret, wenn sie aber zehn Jahr darinnen gewesen waren, und man befand, daß sie durch Krankheit und Gebrechlichkeit ihres Leibes zur Arbeit untüchtig worden, wurden sie wohl, auf Vorbitte ihrer Befreunden, wieder loßgelassen, MODESTIN. in L. in Metallum damnatis, π. de panis, und kamen in ihre vorige Freyheit, ja wenn sie auch vorher Knechte gewesen, waren sie von ihrer Herren Gewalt loß, L. aut damnatum, §. fin. d. l. PETR. GREGOR. THOLOSAN. Syntagm. Jur. Univ. L. 37. c. 36. n. 2. denn es wurden sowohl

freye Leute, als auch Knechte, wenn das Verbrechen darnach war, in solche Erzh-Gruben verurtheilet, L. 11. C. de poenis, PETR. FABER Lib. 2. Semest. pag. 55. 56. 57. 69. 118. & 161.

Es war auch noch eine Art solcher Straffe, darinnen nicht allein Männer, sondern auch Weibesbilder gebracht wurden, welches sie Ministerium Metallicorum hießen, wie aus obangezogenen L. aut damnum, π. de poenis, erhellet, darinnen sie eben, wie andere arbeiten mußten, und zwar die Weibesbilder meistens in denen Salzwerken, d. L. aut damnum, §. in ministerium, d. 1. ZIEGLER Disp. de poenis, respond. IOH. FRID. Herzog, §. 46. doch waren sie nicht angeschlossen, sondern giengen frey herum ohne Band, SALMUTH ad PANGIROLL. Tr. de deperdit. pag. m. 707. Massen denn auch die Decuriones und derselben Kinder mit der Poena Metallum vel Ministerii, wegen eines sonderlichen Privilegii nicht beleet wurden, L. 3. & L. 9. C. de poenis. PETR. GREGOR. THOLOSAN. d. Lib. 37. c. 31. n. 3.

Die Heydnischen Kayser haben bey Verfolgung der Christen viele Märtyrer in solche Bergwerke geschicket, mit denselben aber viel härter und unbarmherziger umgehen lassen, als mit andern, so auch darinnen gearbeitet, WOOD ANTON. GALLONIUS in Tr. de crucibus Martyrum, pag. 515. & seqq. vsque 519. also schreibet:

Multa invenimus pertulisse eos, qui ad Metalla damnabantur. Notis primum ac stigmatibus deformabantur, bonisque omnibus civitateque Romana spoliabantur. Fustibus deinde caedebantur, compedibus vinciebantur: humi jacere, si fessis membris quietem dare voluissent, compellebantur: Squalore, foetore ac longa inedia affigebantur: Insuper medium eis caput abradebatur: ac denique Sanctis Martyribus hoc modo, Maximiano, Diocletiano atque Galerio Imperatoribus damnatis dexter oculus, sinistro, eisdem poplite exciso, eruebatur.

Et paulo post:

Facies illorum, qui ad Metalla damnabantur, atris notis perpetuo mansuris, profundis characteribus incidebantur. Und pag. 524. berichtet er, daß die Märtyrer in solchen Erzh-Gruben von den Soldaten bewachet worden.

VICTORINUS Episcopus Pictaviensis, commentar. in cap. 9. Apocalypf. giebt vor, der Evangelist Johannes sey von dem Kayser Domitiano in die Insel Pathmos in ein solch Metallum condemniret worden, allwo er seine Visiones gehabt, und darinnen verbleiben müssen, bis gedachter Kayser umgebracht worden, da er wieder los kommen, und die Apocalypsin geschrieben. Weil aber andere, so des Johannis Relegation in berührte Insel gedencken, nichts davon melden, lässet man des Victorii Meinung fahren, CASP. SAGITTARIUS de Martyr. cruciat. c. 4. §. 5. allwo er auch n. 6. 7. & 8. einige Märtyrer, die auf solche manse viel Ungemach in denen Erzh-Gruben ausstehen müssen, und wie sie von dem heil. Cypriano getröstet worden, anführet.

Heut zu Tage ist bey uns solche Straffe nicht mehr im Gebrauch, sondern es sind an deren Stelle die Zucht-Häuser und das Schicken der Verbrecher auf die Galeren geordnet, PEREGRIN. de Jure Fisci Lib. 2. tit. 4. n. 4. PETR. PAPP. in not. ad Corp. Jur. milit. pag. 580. Wiewohl CASP. KLOCK. Lib. 2. de Erario c. 27. in fin. den Rath giebt, daß man solche Straffe auf gewisse manse wohl wieder einführen möchte.

Ob aber Damnatio in Metallum, ad Triremes & ad opus publicum poenae corporis afflictivae sind oder nicht, darüber zanken noch die Rechts-Gelehrte, CARPZ. in pract. crim. part. 3. q. 129. n. 4. & 5. affirmiret solches, wenn er daselbst also schreibet:

Nolo autem referre quascunque ac singulas poenarum corporis afflictivarum species, Romanis aliisque gentibus usitatas, puta: damnum, vincula, verbera, talionem &c. inter quas haud minimum fuit supplicium damnatio in metallum, vel in opus aliquod publicum, L. 8. §. 4. & 6. L. 17. in pr. L. 28. in pr. L. 36. de poen. L. 3. de his qua pro non script. L. 12. de Jur. fisci. L. 1. §. ult. de honor. poss. contr. tab.

RUDOLPH. GODOFR. KNICHEN. in op. polit. tom. 1. Lib. 2. part. 1. cap. 13. tb. 20. explic. 2. pag. 712. negiret hingegen solches,

& quidem ex illa ipsa ratione, quam CARPZOVIVS contra poenam Numellarum ipse affert, quod scilicet solummodo istae poenae corporis sunt afflictivae, quibus principaliter, & directe corpus affigitur, non etiam per indirectum. Jam vero poena damnationis in Metallum, ad Triremes & opus publicum corpus directo non affigitur, nec laeditur, & quidem transitorie, sed homo vel reus ipse hac poena afficitur extra corporis afflictionem vel inflectionem, vel ejus laesionem directam & transitoriam, quod vero corpus simul patitur, fit per consequentiam, vel indirecte, cum reus per damnationem ad Metallum & Triremes à civitate sua directo exulet, ad opus vero publicum damnatus publice poenitentiam agat, quamvis corpus simul & per consequentiam laboribus defatigetur & patiat, quandoque etiam loris & virgis in poenam, non delicti commissi, sed pigritiae caedatur. vid. DOEPLERII Theatrum poenarum &c. Part. I. pag. 695. 599.

DAMNAS esto.

Eine bey denen ICTis gar getmeine Formel, die so viel heist, als damnatus esto, deren sich die alten bedienten, wenn sie jemand gleichsam zur Straffe zu etwas verdamnten, als z. E. reficere damnas esto, restituere damnas esto, der soll schuldig seyn, etwas zu repariren, zu restituiren. Heres meus damnas esto dare centum, mein Erbe soll gehalten seyn, dem Titio 100. zu geben, und dieses wird deswegen von denen ICTis legatum damnationis genennet.

DAMNATUS.

Wird der genennet, der nicht appelliret hat, sonst

sonst aber nicht
 der eine Zode
 zu verbleiben dar
 nes Capital zu
 1660 Jure über
 de Jure Con
 Verlast
 GORDO ad
 von einer Sub
 wird nicht
 ist Schen
 Interd
 Nemo in loca
 des in
 pbit ad L. Aqu
 E, den d
 pens auf, in
 4 pag. gefucht
 Schden ein
 hup species.
 1) Wenn der
 durch die
 streitenden
 macht, m
 muß, und
 2) Wenn der
 von dem
 kan, und in
 in L. ubi
 wch;
 3) Wenn der
 sodam
 und m
 Zeit m
 and mi
 und P
 terulian
 DAMN
 Ein durch die
 Schade, in
 die ameh un
 mhe in ihrem
 verbleiben
 Seignen
 hing geliebten
 den.
 DAM
 Ein Schade,
 Menschen
 zeit gefüh
 Aquil. p. l. 1.
 qui 47.
 Et in dies
 neculus ange
 Lib. 2. Wilhelm
 appellat, w
 bezeuget
 nitaten das
 malle. Und
 Discophorus,
 traß der Zeugn
 Wippo de Vitz

sonst aber nicht, L. 2. §. f. de poenis, Item, welcher eine Todes-Strafe erdulden müssen. Undere verstehen darunter diejenige, welche wegen eines Capital Lasters verdammt sind und dadurch ipso Jure ihre Güter verlieren, PRISONIUS de Iure Connubiali.

DAMNUM.

Verlust, Schaden, Abgang L. gr. de V. S. GOEDD. ad hanc leg. Ingleichen wenn kein Gewinnst von einer Sache zu hoffen. Unter diesem Worte wird nicht begriffen das Interesse, denn ein anders ist Schaden leiden, ein anders aber das gehofte Interesse nicht erlangen. Damnum nennten die Römer in specie, wenn es von jemand herkam, der intellectum und voluntatem hatte, und gehöret ad L. Aquil. zum Unterscheid desjenigen Schadens, den die Thiere verursachten, so pauperies heißet, in effectu aber einerley ist, und ad paup. gesucht wird; noxa hingegen, wenn den Schaden ein Knecht thate. Damnum erkennet drey species.

- 1) Wenn der Abgang weder in Gesetzen, noch durch die Willkühr und Vergleich derer streitenden Partheyen vor gewiß ausgemacht, mithin erweislich gemacht werden muß, und wird genennet id quod interest.
- 2) Wenn der Verlust sich künftig erst äuffert, und von denen Partheyen determiniret werden kan, und involviret eine poenam, wie es in L. ult. xi. de prator. stipul. angemerckt wird;
- 3) Wenn der Abgang steigend oder fallend ist, sodann, wie es auf die Zeugen ankommt, und was die abgegangene Sache zur selben Zeit werth, und in Gesetzen ausgemacht, und wird, weil es von der Länge der Zeit und Gebrauch dependiret, Usura oder interusurium genennet.

DAMNUM ex consequentia datum.

Ein durch die wirkliche Übergabe gescheneher Schade, ingleichen, der auch auf andere Sachen, die annoch unverletzt, gezogen wird, wenn sie nicht mehr in ihrem vorigen esse durch des einen Abgang verbleiben können, §. E. wenn ein Pferd von einem Seppann getödtet wird, so müssen die annoch übrig gebliebenen drey oder fünf auch bezahlet werden.

DAMNUM injuria datum.

Ein Schade, so unserm Patrimonio von einem Menschen durch Betrug, Unrecht, oder Fahrlässigkeit geschiehet, L. 3. de damn. inf. L. 5. pr. ad L. Aquil. pr. Inst. de injur. Jung L. 15. §. f. de bis qui dej.

DAPIFER.

Es ist dieses eine Benennung, wodurch der Senescallus angezeigt wird, Chron. Moriniacense Lib. 2. Wilhelmus Dapifer, qui & Senescallus appellatur, welche ihm wegen seiner Verriichtung beygelegt worden, indem er bey grossen Solennitäten das Essen auf die Königliche Tafel tragen mußte. Und wird er dieserwegen auch Disifer, Discophorus, und sehr oft Inferior genannt, kraft der Zeugnisse bey du FRESNE h. v. §. E. Wippo de Vita Chunradi Sal. ap. PISTOR. p.

428. Quem Rex Majorem Domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores & pincernas & reliquos officarios ordinareret, Charta Hugonis. Signum Odonis inferioris dapium live Seneschalci.

Weil nun so viele Benennungen von dem Auftragen des Essens hergenommen sind; so wird die gemeine Meinung dadurch sehr wahrscheinlich, daß das teutsche Wort Truch, es vor eine umgekehrte Übersetzung des Wortes Dapifer zu halten. Es verwirft zwar ECCARD. in Catech. Theotisca p. 133. solches, weil nemlich die Teutschen auf dergleichen Art die Wörter niemals zusammen setzten. Nun ist es wahr, man wird fast in allen zusammen gesetzten Wörtern in der teutschen Sprache finden, daß das Genus zuletzt, und der Umstand hingegen, welcher das Wort zu einer specie macht, oder solche von allen andern zu dem genere gehörigen Dingen unterscheidet, vorangesetzt wird, §. E. Hebe-Baum, Siegel-Lack, Trag-Sessel 2c. da ist Baum, Lack, Sessel das Genus, das Heben, Siegeln und Tragen aber ist der Umstand, welcher diesen Baum, dieses Lack, diesen Sessel von allen andern, die zu dem genere gehören, unterscheidet, und zu einer besondern specie macht. Diesemnach müste es nicht Trugs-Eß, sondern Eß-trugs geheissen haben.

Ist auch dieserwegen billig obervwehnte Abstammung vor verdächtig zu halten, wenn man nur eine andere angeben könnte, welche mit der Natur dieser Bedienung überein käme. Denn diejenige, welche ECCARD. c. l. von truhin, Dominus und set positus, und daß Truchseß also so viel heisse, als ein vom Herrn gesetzter, anführet, gehet zu weit ab, und ist kein Grund vorhanden, warum man eben den Dapiferum mit diesem Nahmen belege, da er doch allen Bedienten gemein, und ein jeder ein positus a Domino ist, und ist nicht glaublich, daß da man alle übrige Hof-Bedienten von ihren Verriichtungen im Teutschen benannt, §. E. Schenk, Pfalz-Grav, Marschall, Cämmerer 2c. man allein dem Dapifero eine so allgemeine Benennung, die ihn von andern gar nicht unterscheidet, solte gegeben haben. Hingegen ist aus KERONIS Interpret. Vocab. barbar. ap GOLDAST. Tom. II. Scriptor Rer. Allem. bekant, daß schon vorlängst sowohl iracan tragen, als Ezzan, das Essen im Teutschen gebräuchlich gewesen, und also Truchseß wohl daraus gemacht werden können. Auch ist solche umgekehrte Zusammensetzung, wenigstens in Nachung der Nahmen, wodurch man die Natur der Sache anzeigen will, nicht ganz und gar ungewöhnlich, §. E. das Schloß Trug-Kayser, ein Greif an, ein Sauf aus, ein Keim gern 2c. Was sonst das Amt eines Dapiferi an sich anbetrifft, davon soll bey dem Artikel, Senescallus gehandelt werden, BÜRI ausführl. Erläut. des in Teutsch. äbl. Lehn-Rechts, pag. 274.

DARE.

Dieses Wort wird eigentlich nur gebraucht, wenn das Dominium transferiret wird, §. E. in denen Obligationen, Kauf-Brieffen, darinnen von der Verbesserung gedacht wird, §. sic itaque Inst. de action. L. ubi autem. §. f. xi. de V. O. bedeutet auch sonst Geld leihen, L. ult. xi. commun. prad. L. si unus §. f. xi. de servitut. rust. prad. Impro-

prie wird es auch genommen, in denen Mieth- Erb-Zins-Contracten, da z. E. etwas gegeben, aber nicht das Dominium transferiret wird; differiret übrigens von tradere, da einem der Besitz ohne Eigenthum gegeben wird.

Darob

Wird vor darüber gebraucht, v. g. Erb. Hochfürstl. Durchl. werden darob einiges Mißvergnügen oder Mißfallen nicht hegen.

DATARIA.

Eine besondere Expedition in der Päpstlichen Canzley zu Rom, in welcher alle Collaturen und Confirmationes derer conferirten Beneficien ausgefertigt werden. Der Director derselben ist allezeit ein Prälat, zuweilen auch wohl ein Cardinal. Im ersten Fall heist er *Datarius*, im letzten *Prodarius*. Derselbe hat die Macht, alle geistliche Pfründen, die nicht über vier und zwanzig Ducaten jährlich tragen, allein zu vergeben; die andern werden von ihm dem Pabst vorgetragen. Ihm folgt der *Subdatarius*, und der *Præfectus vacantiarum per obitum*, nebst vielen Unterbedienten. Dieses Amt, welches von großem Ansehen wird also genennet, weil dem *Datario* obliegt, das Datum auf die Supplichen zu setzen, wenn sie von dem Pabste resolviret worden, le PELLETIER *Instruct. sur les expéditions de cour de Rome.*

DATE *viam, Consul venit.*

Es mußten die *Lictores*, wenn der *Consul* gieng, Platz machen, und das Volk weichen heissen, damit er ungehindert passiren möchte, da denn selbige beständig so ausschreyen mußten. Wolte jemand diesem Befehl nicht gehorchen, so jagten die *Lictores* denselben mit Gewalt weg, und er wurde noch über dieses geschlagen und gebunden. Niemand war von diesem strengen Tractament befreyet, als die ehrlichen alten Matronen, welche kein *Lictor* zu schlagen befugt war, LIVIUS III. 48.

DEBITA consensuata.

Sind consentirte Schulden, die aus einem Lehn-Gute vermöge erhaltenen Lehns-Herrl. Consens entrichtet werden müssen, und die auch der Lehns-Herr, wenn das Lehn auf ihn per *aperturam* verfällt, wegen des von ihm ertheilten *consensus*, ingl. auch der, an dem es durch erhaltene *Expectanz* gediehen, bezahlen muß, keinesweges aber die *Succeßores feudales*, es sey dann, daß das Lehn als ein neu Lehn angenommen, darbey aber die *Mit-Belehnten* von der Zahlung verschont bleiben, es sey denn, daß sie ihren *Consens* in die consentirten Schulden gegeben. Haben aber die Lehns-Bettern allein in die *Hypothec* consentiret, und der Lehns-Herrl. *Consens* nicht verlangt worden, so ist die *Hypothec* nicht gültig, u. wird weder der Lehn-Herr noch die Lehns-Bettern, zu Abtragung derer Schulden verbunden, wenn sich diese nicht besonders darzu verbindlich gemacht, daferne sie aber in die Lehns-Veräußerung gewilliget, müssen auch ihre Leibs- und Lehns-Erben, wenn das Lehen auf sie verfällt, darvor haften, es sey denn, daß der *Consens* erloschen. Wenn aber das Lehn mit der *Condition* es zu veräußern conferirt worden, werden auch die Lehns-Bet-

tern darzu verbindlich geachtet, mit es in der Ober-Lausnitz, vermöge des von *Ferdinando I.* ertheilten *Privilegi* üblich ist, STRYK. *Ipr. Feud.* 6. 7. S. 16.

DEBITA feudalia.

Heissen Lehn-Schulden, welche wegen des Lehns, so rechtmäßig, durch Lehns-Herrl. *Consens* verhypotheciret worden, oder die sonst dem Lehn, nach des Orts *Gewohnheit* anhängen, und davon müssen entrichtet werden.

DEBITA portio.

Heist die *Legitima*, oder das *Pflicht-Theil*, oder derjenige Theil, den die Eltern von ihren Gütern denen Kindern nothwendig verlassen müssen, L. 8. §. unde, π. de inoffic. Es wird auch sonst *Debitum bonorum subsidium* genennet, L. 2. L. 5. C. de inoffic. donat. wie auch schlechterdings *Debitum*, Nov. 18. pr.

DEBITA subsidiaria.

Sind Schulden, die in *subsidium* oder zur *Beihilfe* aus dem Lehn entrichtet werden müssen, dahin gehören z. E. die *Ernähr- und Erhaltung* derer Töchter, ihre *Aussteuer*, welche wenn sie aus dem *Allodio* oder *Erbe* nicht zulänglich, aus dem Lehn zu reichen sind.

DEBITOR.

Heist eigentlich der, von dem man wider seinen Willen etwas exigiren oder einfordern kan, L. 108. π. de V. S. und der keine *Exception* hat. Es bemercket auch *Debitor* einen Käufer.

DEBITOR de fuga suspectus.

Wird derjenige genennet, welcher weder beweg- noch unbewegliche Güter besizet, der oft gewarnt worden, und doch nicht bezahlet, auch, nachdem ihm eine *Frift* gegeben worden, nach *Verfließung* derselben, seinem *Versprechen* doch nicht nachkommt, der eine Sache theuer einkauft und wohlfeil wieder verkauft, oft und hoch spielt, das *Seinige* verthut und verschwenderisch lebt, und von welchem bekannt, daß er nicht zu bezahlen habe, sondern mehr schuldig ist, als er im *Werth* oder *Vermögen* hat &c.

DEBITOR usurarius.

Bedeutet einen Schuldener, der Geld auf *Interesse* genommen.

DEBITUM certum.

Heist eine gewisse Schuld, die der *Debitor* nicht nur geständig, sondern welche er auch zu bezahlen vermögend ist.

DEBITUM illiquidum.

Heist eine Schuld, die man weder geständig ist, noch der *Creditor* solche durch *Zeugen* oder *Documenta* klar machen kan.

DEBITUM incertum.

Heist eine ungewisse Schuld, die man zwar einzufordern hat, aber nicht weiß, ob man wegen des *Debitoris Insolvenz* solche bekommen werde.

DEBITUM perpetuum.

Heist eine unablößliche Schuld, ewiger *Zins*, sonst auch *Gülten*, *Renten*.

DEBITUM verum.

Bedeutet eine Schuld, die nicht nur *ipso jure* com-

comparat, se
ceptum im W
hießen an
dellen, oder
auch im M
hen: daber
weil diese
müssen, pasc
Imp. Caus. 7.
Was ist die
genuge Hüte
der Consensu
dium und dem
te ist, v
de Decano
aus quodam
Peschers un
ipis omnibus
vores, qui co
tantum pollun
lum & iplo na
se amores, an
& vacari, vel
continuant, &
nunen eius cas
Decane in Sire
ll. 1. Si Decan
de hite ad dom
quas sine per
necesse est de
ri: uo rous
denen. in G
über sehen
dren hatte;
multe bey dem
frühlich Ver
ten, L. Longh
den, an scilicet
loco ubi arabi
modo intrates
ten diese Decan
Gütern bestell
an. 11. c. 10. U
... arar, tel
Und c. 18. Quan
mendati fuerint
rioribus suis, L
laris ipso com
Grand mairiff,
aus dem liberis
Capit. III. de d. p
& Abbates sine
berr amores ad
lium. Hi sunt P
tut man jugend
wohl ein Mittel
um nicht schle
daß ein Decanus
führt, indem d
srepen fenne, p
ar. PANCHOLLUS
DECA
War zu dem

competiret, sondern wider welche auch keine Ex-
ception im Wege stehet, L. 55. L. 188. d. V. S.

DECANI.

Hießen an dem Kayserlichen Hofe so viel als Pe-
dellen, oder Bediente, die Platz machen, oder
auch im Nahmen des Kayfers andere citiren mu-
ssen: daher heist auch Decanum ein Gefängniß,
weil diese Decani den Missethäter dahin befördern
mussten, PANCIROLLUS Not. Dign. Imp. Orient. 28.
Imp. Occid. 5.

DECANUS.

War nach denen Longobardischen Rechten ein
geringer Richter, welcher unter denen Vicariis
oder Centenariis, über eine Decanie die Juris-
diction und darinne noch wiederum Bediente un-
ter sich hatte, WALAFRID ap. ECCARD. ad L. Sal. p.
234. Decuriones & Decani, qui sub ipsis Vi-
cariis quaedam minora exercent, minoribus
Presbyteris titulorum possunt comparari, sub
ipsis ministris Centenariorum sunt adhuc mi-
nores, qui collectarii Quaterniones & Du-
umviri possunt appellari, qui colligunt popu-
lum & ipso numero ostendunt, se Decanis ef-
se minores, HINCMAR. Epist. 4. cap. 15. Comites
& Vicarii, vel etiam Decani plurima placita
constituunt, & si ibi non venerint, compo-
sitionem ejus exsolvere faciunt; Er führete solche
Decanie im Kriege an, L. Wisigoth. Lib. II. Tit.
II. 1. 4. Si Decanus relinquens Decaniam suam
de hoste ad domum suam refugerit. Quod si
quis sine permisso thuyphadi sui - - - vel
decani sui de hoste ad domum suam refuge-
rit; Und wird dahero in foro Hispan. ap. LIN-
DENBR. in Glossar. ein Decanus beschrieben, der
über zehn Leute zu befehlen, oder zu comman-
diren hatte; Que ha de mandar diez omes. Er
musste bey denen Longobarden, wie die andern obrig-
keitlichen Personen auf die Wahrsager inquiri-
ten, L. Longob. Lib. II. Tit. 38. l. 2. Si quis Ju-
dex, aut sculdais, aut saltarius, vel decanus, de
loco ubi arioli aut ariolae fuerint, neglexerit à
modo intra tres menses eos inquirere. Es wa-
ren diese Decani auch auf denen Königl. Lando-
Gütern bestellet, Capitular. de Villis Karoli M. de
An. 809. c. 10. Ut majores nostri & forestarii
- - - decani, telonarii & ceteri Ministeriales.
Und c. 18. Quando castelli nostri judicibus com-
mendati fuerint de suo eos nutriant, aut ju-
nioribus suis, i. e. majoribus & decanis vel cel-
lariis ipsos commendare faciant. Was ihren
Stand anbetrifft, so ist es auffer Streit, daß sie
aus denen liberis hominibus genommen worden,
Capit. III. de A. 811. c. 4. p. 485. Quod Episcopi
& Abbates siue Comites dimittunt eorum li-
beros homines ad casam in nomine ministeria-
lium. Hi sunt Falconarii - - Decani. Wo-
raus man zugleich siehet, daß das Decanat zu-
weilen ein Mittel von dem Heerzuge wegubleiben,
und es nicht schlechterdings nothwendig gewesen,
daß ein Decanus seine Decanie im Kriege ange-
führet, sondern daß der Comes ihn davon be-
freien können, PANTINUS de Officiis Gothorum pag.
201. PANCIROLLUS Not. Dign. Imp. Orient. 20.

DECANUS Leticariorum.

War zu Rom und Constantinopel derjenige,

der über die andern Leichen-Träger gesetzt war, wel-
che die Todten auf einer lectica wegtragen mußten,
und sonst allerhand zu Leich Processionen gehörige
Sachen verrichteten. Ihr Ursprung wird wahr-
scheinlich Constantino M. zugeschrieben, L. 15.
G. Theod. de Episc. & Cler. L. 1. & 2. C. de Decan.
Nov. 43. & 59. SCHILTER. in Exerc. ad. π. Exerc. 20.
ad tit. de mort. inf.

DECANUS ruralis.

Wird genennet ein Pfarr-Herr auf dem Lan-
de, dem eine gewisse Aufsicht über andre Pfarren
anvertrauet wird. Dieses Amt ist in England eine
beständige Würde, in Frankreich aber wird es
nur Commissions-weise verliehen.

DECENVIRI.

Sind auf der Universität Leipzig die zehn Per-
sonen, welche das Paulliner-Collegium und des-
sen Zugehör zu verwalten haben, und eigentlich
aus denen zwey Aeltesten jeder Facultat, dem
Rectore Academiae und dem Decano Faculta-
tis philosophiae bestehen.

DECENVIRI agris dividendis.

Waren 10. Personen zu Rom, welche ein Stück
von dem Feinde gewonnenes Land unter die Sol-
daten abtheilen mußten, dergleichen A. U. C. 552.
und 579. geschehen, LIVIUS XXXI. 4. XLII. 4.
LAZIUS Comment. Resp. Rom. III. 8.

DECENVIRI consulari potestate.

Oder legibus ferendis, haben den Nahmen
von der Anzahl derer Glieder, aus welchen dieses
Collegium zusammen gesetzt war; Die Gelegen-
heit der ersten Einsetzung dieser Decenvirorum
war folgende. Nachdem man die Könige aus
Rom gejaget hatte, stunde die größte Gewalt bey
denen Burge Meistern, diese herrscheten und re-
giereten nach Gefallen, und entschieden die vor-
gelegten Rechts-Fragen, und zweifelhaften Casus
nach ihren Begriff, doch also, daß öfters die Af-
fecten und Partheylichkeit mehr als eine kluge und
Bermunft-mäßige Beurtheilung herrscheten. Der
gemeine Mann beschwerete sich heimlich und öffent-
lich über solches Verfahren, bis C. Terentius
Arfa, ein Tribunus Plebis, das Gesetz gab, daß
V. gewissenhafte Männer mit Bürgermeisterlicher
Gewalt sollten beehret, und verbunden seyn, ge-
wisse, vernünftige und deutliche Gesetze zu geben;
Die Patricii setzten sich wider dieses Gesetz, und
machten dem Volcke so viele Schwierigkeiten, daß
10. Jahr verflossen, ehe dieses Gesetz des Teren-
tii Arfae konte in Erfüllung gebracht werden, end-
lich bewilligte der Senatus alles, und beschloß,
einige derer Verstädigtsten von Adel nach Grie-
chenland zu schicken, welche die von denen zwey be-
rühmten Gesetz-Gebern, Solone und Minoe, de-
nen Atheniensern und Cretenfern hinterlassene
Gesetze untersuchen, abschreiben, und nach Rom
bringen sollten.

Dieses geschah also: Spurius Postumius Al-
bus, A. Manlius und Servius Sulpicius Came-
rinus reiseten nach Griechenland, und lehrten
nach gehabter guten Verrichtung wieder zurück,
so bald sie aber in Rom ankamen, wurde durch
einen einmüthigen Schluß des Raths und Volcks
A. U. 302. beschloffen, alle obrigkeitliche Personen
soll-

sollten ihre bisher geführte Aemter niederlegen; hingegen wurden 10. Männer eingesetzt, welche als Bürger-Meister die höchste Gewalt haben und regieren sollten. Diese 10. Männer hießen Decemviri consulari potestate, sie sollten alle Jahr von andern 10. Männern abgelöst werden, und nicht zugleich, sondern ein jeder allein, und zwar nur 10. Tage, das Regiment führen, LIVIUS III. 33. DION. HALICAR. Antiq. Rom. X. 25. 56. Der Anfang von dieser veränderten Regiments-Form ließe sich sehr gut an, die Decemviri bemüheten sich mit heilsamen Gesetzen der Lustiz aufzuhelfen, und publicirten deswegen 10. Tafeln, in welchen die aus Griechen-Land mitgebrachten Gesetze meistens enthalten waren, bey welcher Arbeit sie einen Damahls im Exil lebenden Ephesier, Hermodorum genannt, gebrauchet.

Diese Tafeln wurden von dem Volcke fleißig untersucht, und endlich von ihnen in Comitiiis cencuriatis gebilliget und befestiget, DIONYSIUS HALICARN. X. 57. LIVIUS III. 33. Doch beschwerte sich endlich das Volk von neuen, es fehlten noch viele Gesetze, man könnte unterschiedene Casus geben, deren Entscheidung in denen 10. Tafeln nicht zu finden wäre. Die Decemviri ergriffen diese Gelegenheit, weil sie gerne sahen, daß ihre Gewalt noch auf ein Jahr verlängert würde, machten noch mehr Gesetze, und setzten zu denen 10. Tafeln noch zwey, woraus die in der Römischen Antiquität so berühmte Leges XII. Tabularum, auf welchen sich das übrige Gebäude des Juris Romani und Civilis gründet, entstanden sind, LIVIUS l. c. 34. 37. DIONYS. HALICAR. X. 58. L. 2. §. 4. d. O. J. vid. Leges duodecim tabularum, Tom. I.

Die Gesetze waren nun richtig, es hätten daher die Decemviri als Magistratus extraordinarius ihr Amt wieder niederlegen sollen, aber sie maintencirten sich noch in dieser Würde eine Zeitlang, würden vielleicht auch beständig geblieben seyn, wenn nicht die unbändige Hitze des hochmüthigen Appii Claudii, der sein herrschsüchtiges Absehen allzudeutlich verrieth, die Bürger schwierig und verdrießlich gemacht, und endlich eben dieses Mannes üble Conduite die Decemviro um allen Respekt gebracht hätte. Es liebte nemlich Appius Claudius eine vornehme Römische Jungfer, des L. Virginii, eines braven Soldaten, Tochter, welche der Vater dem L. Julio verlobet hatte, konnte aber dieselbe zu seinem Willen nicht bewegen; Claudius folgte seinen Begierden, ließ das Mägdgen durch einen erkauften Kerl vor sein Tribunal führen, welcher vorgab, sie wäre seine leib-eigene Magd; dieses ungerechte Verfahren erfuhr der Vater des Mägdgens, welcher als ein Soldat bey der Armee war, er kam eilends nach Rom, protestirte wider des Appii Anklage, und bewies, daß seine Tochter eine ingenua und freyen Burgers Kind sey; wie er aber durch seine Protestation nichts ausrichtete, und sah, daß seine Tochter zur Knechtschaft verdammt war, ermordete er dieselbe, als welche er lieber todt, als in Sclaverey sehen wolte: Hierüber entstand in Rom Aufruhr; Sp. Oppius und Appius Claudius wurden ins Gefängniß geschmissen, die übrigen 8. ihres Amtes erlassen, die Bürger-Meister-Würde von neuen eingeführt, und damit gieng derer De-

cemvirorum consularis potestas zum Ende, L. 2. §. 28. d. O. J. PLINIUS hist. nat. XXXIV. 5. STRUVIUS Hist. Jur. I. §. 8. 199.

DECEMVIRI sacrorum.

Wurden gleich nach Austreibung derer Könige um A. U. 240. an derer Duumvirorum Sybillinorum Stelle, und zwar die Hälfte aus dem Rath, die andern aber aus dem Plebe gewählt. Ihre Verrichtungen waren, daß sie

- 1) bey vorkommender Noth, oder wenn etwan ein Wunder-Zeichen passiret war, in die Sybillinischen Bücher sahen.
- 2) Die Ludos Apollinares besorgen, und
- 3) allgemeine Supplicationes oder Buß-Tage anstellen mußten.

Nach der Zeit ward ihre Anzahl A. U. 672. von Sylla Dictatore bis auf funffzehn erhöht, DION. HALICARN. IV. p. 260. LAZIUS Comm. Resp. Rom. III. 8.

DECEMVIRI litibus.

Oder Litibus judicandis, war zu Rom ein gewisser Magistrat von fünf Personen aus dem Ritter-Stande, und fünf Raths-Herren bestehend, der das Recht zu sprechen hatte, die Centumviro zusammen rufen konnte, und des Pratoris Beyseher war. Zu welcher Zeit er aufkommen, weiß man eigentlich nicht, indem einige A. U. 467 setzen, am sichersten aber ist es zu glauben, daß ihr Amt um A. U. 512. aufgekommen, L. 2. §. 29. d. O. J. SIGONIUS de Judic. I. 8. HEINECCIUS Ant. Rom. IV. 6. §. 9. STRUV. Histor. Jur. I. §. 29.

DECERNERE

Nach geschעהner Verhör und Untersuchung der Sache urtheilen, beschließen, L. 1. π. de const. princ. L. 5. C. de prad. & aliis reb.

DECERNERE processus & citationem.

Heißt Proceß und Citation erkennen, bey dem Cammer-Gericht den Proceß annehmen und dem Gegentheil citiren.

DECESSOR.

Der von einem Amte abgethet, oder das Amt niederleget, und ein anderer geordnet wurde; In Jure Canon. heisset er derjenige, der seines Vorgängers Stelle vertritt, und derselbe, so sie bekleidet hatte, hieß Antecessor.

DECISIO.

Oder Decisum, bedeutet eine Transaction in L. si beres, π. ad L. Falcid. ein Kayserlich Gesetz, dadurch derer streitenden Parthenen Controvers beygelegt wird, in L. veteris, C. de contrab. & committend stipul. it. ein Bescheid, Urthel, rechtliche Entscheidung einer Sache, Ausspruch, oder Belehnung, es mag solches von einem hohen Collegio selbst, oder aber einer Juristen-Facultät, oder Schöpffen Stuhl geschehen oder ertheilet worden seyn. Differirt von einer Constitution; Gene entscheidet ein altes zweiffelhaftes Recht, die Constitution aber führet ein neues ein.

DECIUS oder DEXIUS

(Philippus.)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter, war ein natürlicher Sohn Tristani de Dexio, welcher am Mayländischen Hofe in Ansehen gewesen. Er wurde An. 1454. geboren, und zu Mayland in guten Wissen-

Wissenschaften
Welt denen Dr
seiner Bruder
Wette lehrt.
seines Alters
wegen seiner
meisten
zu schaffen.
publice auf
nem Bude
Juris beruht
daß man die
selbst
auch hat
riam II. und
Johannes
an diese Stelle
m
Zuletzt hatte
hoff, daß Felin
abhandeln
des Decemvirat
den das Gegen
sch von denen
daß Decemvirat
seiner Stelle her
lassen wurde, ab
Wohl sie nur über
kenntlich von L
man, weil auf dem
de Vocacion, die
nen. Doch kan
währen man
und daß es
Socio sollte
nus, der sich
erfuhr, ließ
solte, molle
damenhero ma
nem Socio
nen Hofe
nach Siena, und
Jure Can. her
Um das Jahr
Rom, und wurde
Auditor di Roca
gellischen Stand
Concubine erwar
nicht erlangen, un
Da er nun
Professores
er von denen
Canoniam, hat
große Entsch
nach Italia beru
ihn der King in
Pavia boten, er
die Venerianer
also nach Pavia
nung, die man von
Doch verurtheilte
der King in
hatte, viel
dem Könige
Noth gefroget
einige wenige
quam zu beru
von II.

Wissenschaften unterrichtet, da er aber wegen der Pest diesen Ort verlassen mußte, begab er sich zu seinem Bruder Lancelotto, der zu Pavia die Rechte lehrte. Er legte sich also im 17. Jahre seines Alters auch auf dieses Studium, und machte wegen seiner Hurligkeit im Disputiren seinen Lehrmeistern, Jasoni Meino und Jacobo Puteo, viel zu schaffen. In seinem 19. Jahre disputirte er publice mit großem Ruhme, zog darauf mit seinem Bruder nach Pisa, der dahin zum Professore Juris beruffen ward, und that sich allda so hervor, daß man ihm im 21. Jahre seines Alters die Professionem Institutionum auftrug. Er erlangte auch bald darauf die Professionem extraordinariam LL. und da ihm in der ordinaria Bartholomæus Socinus vorgezogen wurde, gab man ihm an dessen Stelle die Professionem Juris Canonici.

Solches hatte Socinus angestiftet, weil er hoffte, daß Felinus, welcher bereits mit ziemlichen aplausu daselbst das Jus Canonicum docirte, des Decii Ruhm verdunkeln sollte. Es zeigte sich aber das Gegentheil, daher Felinus aus Verdruß sich von dannen weg begab, welches verursachte, daß Decius von denen Curatoribus Academiæ seiner Stelle beraubet, und noch darzu übel angefaßten wurde, als er seine Besoldung forderte. Weil sie nun überdem wegen des Verweises, so sie feunethalben von Laurentio de Medicis bekommen, übel auf ihm zu sprechen waren, so wolte er die Vocation, die er nach Siena hatte, annehmen. Doch kam es endlich dahin, daß er blieb, nachdem man ihm einigen Vortheil versprochen, und daß er nach Verfließung zweyer Jahre dem Socino sollte adjungiret werden. Da aber Socinus, der sich damahls zu Siena aufhielt, solches erfuhr, ließ er sagen: Wenn dieses geschehen sollte, wolte er nicht wieder nach Pisa kommen, dannhero man dem Philippo zu verstehen gab, wenn Socinus wieder nach Pisa käme, könnte er seinen Abschied nehmen. Also begab sich Decius nach Siena, und wurde daselbst Professor erstens Juris Can. hernach aber auch Juris Civilis.

Um das Jahr 1490. that er eine Reise nach Rom, und wurde von Innocentio VIII. zum Auditor di Rota ernennet. Er wolte sich in den geistlichen Stand begeben; weil er aber von einer Concubine erzeugt, konte er die obern Ordines nicht erlangen, und ließ also diesen Schluß fahren. Da er nun wieder nach Siena kam, und die andern Professores daselbst ihm sehr zuwider waren, gieng er von dannen nach Pisa, allwo er bald das Jus Canonicum, bald das Jus Civile lehrte, und große Streitigkeiten hatte, bis er endlich an 1502. nach Padua beruffen wurde; Von dannen wolte ihn der König in Frankreich Ludovicus XII. nach Pavia haben, erhielt auch solches, ob ihn gleich die Venetianer nicht gerne wegliessen. Er kam also nach Pavia An. 1505. und erfüllere die Hoffnung, die man von ihm geschöpffet hatte.

Doch verursachten ihm die Streitigkeiten, die der König in Frankreich mit dem Römischen Hofe hatte, viel Verdrüßlichkeiten. Denn da er von dem Könige wegen Haltung eines Concilii um Rath gefragt wurde, hielt er dafür, daß auch etliche wenige Cardinäle befugt wären, ein Concilium zu beruffen, und bewies solches in einem

ROM. II.

eigenen Tractate unter dem Titul pro Auctoritate Concilii supra Papam, ingleichen Sermo pro Justificatione Concilii Pisani contra Papam Julium congregati, welchen Clemens VIII. in den Indicem librorum prohibitorum setzen lassen, jedoch aber in GOLDSTI Monarchiam Sacr. Rom. Imp. Tom. II. eingedruckt ist, worauf auch das Concilium zu Pisa gehalten wurde, auf welches er sich mit denen Bischöffen, welche die Französische Parthey hielten, begab. Dieses verdroß Julium II. dergestalt, daß er Decium in denn Bann that, auch wurde er aller seiner Güter bey Eroberung der Stadt Pavia, An. 1512. beraubet, und weil er nirgends in Italien sicher genug war, begab er sich nach Frankreich, woselbst ihn der König zu einem Rath des Parlaments zu Grenoble machte, nachdem er auf der Academie zu Valence eine Zeitlang die Rechts-Gelehrsamkeit gelehret hatte. Nach dem Tode Julii II. wurde er durch Leonem X. der ehedessen zu Pisa sein Schüler gewesen, von dem Bann absolviret, auch von demselben ad Professionem Juris Canonici nach Rom beruffen, welches er aber, damit er den König in Frankreich nicht beleidigte, ausschlug. Nachdem aber Ludovicus XII. gestorben, wurde er wiederum nach Pisa vociret; allein der König Franciscus I. wolte ihm dieses nicht verstaten, sondern schickte ihn nach Pavia, das Jus Canonicum daselbst zu lehren. Da er nun in Italien kam, befand er, daß die Stadt Mapland von denen Kayserlichen Völkern belagert war; dannhero er wieder nach Pisa kehrte, und endlich zu Siena den 13. Oct. An. 1535. im 81. Jahre seines Alters starb. Er hat unterschiedene Schrifften hinterlassen, als: Lecturas super decretalia, Pion 1551. item super Pandectas & Codicem, ib. 1545. Consiliorum Lib. IV. Benedig 1608. in fol. Comment. de Regulis Juris, Edln 1619. in 8. PANCIROLLUS de clar. leg. Interpr. II. 135. FORSTERUS in Histor. Jur. Civ. III. 39. MIRÆUS de Script. Sec. XVI.

DECLARATIO sententiæ.

Diese bestehet darinn, daß der Richter, wenn in seiner ausgesprochenen Sentenz eine Dunkelheit oder Zweydeutigkeit anzutreffen ist, solche auf Ansuchen der Parthey erkläret. Denn bey einer Zweydeutigkeit kan doch der Richter nur einerley verstanden haben, und wenn eine Dunkelheit in der Sentenz befindlich ist, so muß er doch wissen, was er damit hat haben wollen, und kan es demnach denen Partheyen nicht verargen, wenn sie von ihm Erklärung suchen.

Man distinguiert zwar hierbey inter obscuritatem verbalem & realem: Allein es kommt bey der petitione declarationis vornemlich auf die obscuritatem verbalem an, weil bey der obscuritate reali meistentheils die mutatio und nicht declaratio sententiæ gesucht wird, i. E. wenn der Richter erlanndt hat: Daß Beklagter dem Kläger die gehörigen alimenta auf Zeit Lebens zu reichen schuldig; so kan der Beklagte declaration suchen, weil solches in sensu juris auch Wohnung und Kleider in sich begreiffet, ex Actis aber erhellet, daß bloß wegen der freyen Kost die Klage gewesen, Kläger auch wegen der Wohnung und Kleider schon sonst versorget ist.

¶ ¶

Wenn

Wenn aber die Sentenz gang deutlich ist, und es wird nur Erklärung deshalb gesucht, daß man die Sentenz will geändert haben, §. E. es hat der Richter die Abtretung des Gutes zugesprochen, und von denen Nutzungen nichts gemeldet; so kan selbige nicht statt finden, weil erklären nur heist, ein dunkel Wort deutlicher machen, nicht aber etwas von neuen hinzu thun, oder verringern, GAIL. 1. O. 101. n. ult. LUDOVICI Civil-Process cap. 26. §. 5.

Es geschieht dannenhero in fraudem legis, wenn die Advocaten unter dem Prætext, als ob die Sentenz dunkel sey, die correctionem, vel mitigationem sententiæ per modum declarationis suchen, und muß der Richter in solchen Fällen allezeit resolviren:

Daß die gesuchte declaration nicht statt habe.

Diese Declaratio sententiæ geschieht nicht bey dem Reichs-Hoff-Rath, auch nicht leicht bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, weil diese hohe Judicia die Vermuthung vor sich haben, daß sie auch nicht einmahl dunkel sprechen werden, jedoch sind bey dem Reichs-Cammer-Gerichte verschiedene casus von declarationibus sententiarum vorhanden, ab UFFENBACH de jud. Cas. aul. cap. 22. BLUM. proc. cam. tit. 75. n. 55. BOCKENS Lectio Blumiana ad hunc locum, de LUDOLF Jus cam. p. 279. In andern Judiciis aber wird von denen Sententiis sehr oft declaration gesucht und verstattet, BRUNNEM. Proc. Civ. cap. 27. MEVIUS part. 1. dec. 109. Chur-Märc. Cammer-Gerichts-Ordn. tit. 48. §. 3. Magdeb. Verb. Process-Ordn. cap. 42.

Es war schon bey denen Römern erlaubt, von denen Sententiis obscuris & ambiguis declaration zu suchen, L. 4. §. 1. de appell. BRUNNEM. ad h. l. Allein man findet weder in denen Römischen, noch teutschen Gesetzen, daß die petitio declarationis ein remedium suspensivum sey, weil die Sentenz nur in demjenigen, worin sie dunkel ist, erkläret wird, sonst aber in ihrer Gültigkeit bleibet, und in rem judicatam ergeheth, GAIL. Lib. 1. O. 116. STRYK. Introd. ad prax. cap. 23. LUDOVICI dissert. de jur. declarat. cap. 3. §. 5.

Eben deswegen ist die petitio declarationis auch nicht an das decendium gebunden, sondern man kan auch nach Ablauf des decendii declaration bitten, jedoch hat die petitio declarationis diesen Effect, daß die fatalia so lange in suspensio bleiben, bis die sententia declaratoria erfolget, und wenn selbige nicht gebetener massen ausfällt, so kan man dagegen ein remedium suspensivum intra decendium interponiren, welches doch nur den zu declarirenden Punct betreffen muß, BRUNNEM. proc. civ. cap. 27. n. 57. MEVIUS part. 5. dec. 10. §. part. 3. decis. 127. BERGER in Elect. discept. forens. tit. 35. obs. 1. not. 2. pag. 943.

In dem Herzogthum Magdeburg muß das declarations-Gesuch binnen 10. Tagen übergeben werden, Magd. Verb. Process-Ordn. cap. 42. §. 7. welches an andern Orten nicht nöthig ist, dennoch aber vor rathsam zu achten, wenn man, zur Vermeidung alles Streits, ratione rei judicatæ & fatalium, auch an andern Orten intra decendium declaration suchet, und zugleich ein reme-

dium suspensivum cumulivet, LUDOVICI Civil-Proc. cap. 26. §. 2. ohngefehr folgender massen:

Ich will dannenhero anfangs gemeldte Sentenz dahin zu declariren bitten, daß unter denen zueckandren Bau-Kosten nur die impensa necessaria zu verstehen, eventualiter aber, da diese gebetene declaration nicht erfolgen sollte, will ich zugleich wegen dieses Puncts durante adhuc decendio an Se. Königl. Majest. und dero Hochlöbliche Landes-Regierung aller- und unterthänigst appelliren, und um apostolos reverentiales quam instantissime bitten.

Die declarationem sententiæ suchet man durch ein Implorations-Schreiben, worin man die Sentenz recensiret, und zugleich anführet, daß selbige darinn dunkel sey, weil der Kläger zwar 1000. fl. dem Beklagten zu bezahlen condemniret worden, dennoch aber nicht ausgedrucket, ob es Reichs-Gulden à 16. Gr. oder Meißnische Gulden à 21. Gr. seyn sollten.

Nach der Regul: Quilibet verborum suorum optimus est interpres, muß derjenige, welcher die Sentenz abgefasset hat, selbige auch declariren. Wenn demnach der Richter selbst gesprochen hat; so giebt derselbe auch die Erklärung seiner Sentenz; Ist aber durch ein Rechts-Collegium erkandt worden, so werden die Acta an dasselbe zur Abfassung einer sententiæ declaratoriae remittiret, BRUNNEM. Proc. civil. cap. 27. n. 57.

Wenn von dem Richter selbst die Erklärung seiner Sentenz gebeten wird, so kan er selbige durch eine bloße Verordnung, oder Resolution declariren:

Daß die Sentenz gebetener massen declarirt worden, welches dem Gegentheil hierdurch nachrichtlich vermeldet wird.

Oder

Daß die in der Sentenz zueckandren Zinsen nach der Concurs-Ordnung nur von drey Jahren zu verstehen, wovon dem Kläger hierdurch Nachricht gegeben wird. LUDOVICI Civil-Process, cap. 26. §. 8.

Ob es nun wohl keine Schande ist, wenn man seine Worte declariret; so schämen sich doch bisweilen die Urthels-Berfasser, daß sie dunkel gesprochen haben sollen, und fassen demnach die Sentenz dergestalt ab:

Weil das vorige Urthel dergestalt zu verstehen, daß unter denen zueckandren Nutzungen bloß die fructus percepti, nicht aber percipiendi begriffen sind; so wird es der gebetenen declaration nicht bedürffen.

Welches doch in der That eine ordentliche sententia declaratoria ist. Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Urthels-Berfasser sprechen:

Weil die vorige Sentenz deutlich ist; so hat die gesuchte declaration nicht statt;

Dennoch aber in denen der Sentenz annectirten rationibus decidendi ausführen, wie das Urthel verstanden werden müsse, KNORRI Anlezung zum Process, Lib. 1. cap. 18. §. 5. & 6.

Der

Der Richter m
begehrt durch
und den petito
thut aber, daß
Vorich ist der
der Suche un
der Sentenz
cap. 26. §. 1.
Daß Bellig
gehört
vorausge
big
Belagter die
als 175. in Zan
Widerrecht
mitten Beklagte
kann in: We
kann ich Anno
da zu repariren,
mögen gemäß,
zu würde; da d
An. 1736. die
worden, und h
verursacht, we
dient, da er doch
sey, und den B
werden finde, bit
Sentenz deshalb
folgt: daß decla
Daß die vo
unde Sch
ben, und
zu
Wenn aber d
mas aus der
man gar kein
handen, sonder
clarations in d
tra gesucht wird
melen und erkand
Daß die geb
habe, imper
verursachen
big;
Und wird bey d
dem Imperantem
Straff dinstet.
279. n. 1. 527
745. 457. 499. Lu
vid. Tom I. h. n.
Wenn Deco
welche ein Bösen
menschen (duabus
jore contentione
4. n. 6. dicit. 4
DE
Wanten sich die
nonicum gehen ha
den Jahrbuchent
Pabils und dero
des Kayfers und dero
thendigten, sich Legi
in Leges, gleich mi
MINQUEL Hist. Ju
Tom II.

Der Richter muß die declarationem sententia dergestalt einrichten, daß sie eines theils der Klage und dem petito des Klägers conform ist, andern theils aber, daß der zu declarirende Punct nach Vorsch. ist derer Gesetze, und nach der Eigenschafft der Sache zu verstehen, auch virtualiter schon in der Sentenz enthalten ist, LUDOVICI Civil-Process. cap. 26. §. 8. §. E. wenn erkandt worden:

Daß Beklagter dem Kläger die durch die geschene Durchstechung des Tammes verursachte Schäden zu erstatten schuldig:

Beklagter aber suchet darüber declaration, daß, als 1735. der Tamm durchstochen, des Klägers Wiesen überschwemmet und alles Heu verdorben worden, Beklagter solchen Schaden zu ersetzen verbunden sey: Allein es habe juxta Acta der Beklagte sich Anno 1736. erbothen den Tamm wieder zu repariren, wenn Kläger denen alten Verträgen gemäß, die Schutt-Fuhren dazu thun lassen würde; da aber solches nicht geschehen, wären An. 1736. die Wiesen von neuen überschwemmet worden, und habe solches 600. Rthlr. Schaden verursacht, welchen Kläger zugleich in Actis liquidet, da er doch an diesem Schaden selbst schuldig sey, und dem Beklagten dabey nichts imputiret werden könnte, bittet also die generaliter abgefaste Sentenz deshalb zu declariren, so kan die Sentenz solchergestalt declariret werden:

Daß die von dem Beklagten zu erstattende Schäden nur de Ab. 1735. zu verstehen, und auf die folgenden Jahre nicht zu extendiren sind.

Wenn aber darüber eine Erklärung gesucht wird, was aus der Sentenz nicht zu inferiren ist, oder wenn gar keine Dunkelheit in der Sentenz vorhanden, sondern nur durch die petitionem declarationis in der That eine Correctio tententia gesucht wird, so muß der Impetrant abgewiesen und erkandt werden:

Daß die gebetene declaration nicht statt habe, Impetrant auch dem Impetranten die verursachten Kosten zu erstatten schuldig;

Und wird bey dem Reichs-Cammer-Gerichte dem Impetranten in solchem Fall auch oft eine Straffe dictiret, de LUDOLF Jus Cameral. pag. 279. n. 2. SEYFARTS Teutischer Reichs-Proc. pag. 437. seqq. LUDOVICI Civil-Proc. cap. 26. §. 5. vid. Tom I. b. v.

DECRETA.

Waren Verordnungen derer Decurionum, welche zum Besten des gemeinen Wejens von denselben (duabus partibus presentibus & majore consentiente) verfertiget wurden, L. 1. 2. 3. 4. n. de decret. ab ordin. faciend.

DECRETISTEN.

Nannten sich die Lehrer, die über das Jus Canonicum gelesen haben, in Zwölfften und folgenden Jahrhunderten. Sie hielten die Parthie des Pabsts und derer Gehüffen, da hingegen die, so des Kayfers und derer Sibellinen Gerechtsame vertheidigten, sich Legisten nannten, weil sie sich auf die Leges, gleich wie jene auf die Decreta, berufften, BRUNQUEL Histor. Jur. P. III. Membr. II. c. 4 §. 8.

DECRETORIUS annus.

Si im Westphälischen Landen das 1624 Jahr, was in solchem Jahr Protestantisch gewesen, muß in diesem Statu auch also verbleiben, SCHRICKENFELS Diss. de Diff. honorum Eccl. Med. & Immed. resp. reservati ecclesiastici.

DECRETUM Ordinis.

Wurde bey denen Römern derjenige Schluß genennt, welchen nur die Bornehmsten abgefasset hatten, PANCIROLLUS de Magistr. Municip. 4.

DECRETUM Pontificum.

Hieß alles, was die Pontifices vermöge ihres Gewalt einfühiten; welches hernach in Cerimonien und Religions-Sachen die Krafft eines Gesetzes hatte, indem es meistens durch den Kayser bekräftiget wurde, GÜTHERIUS de Vet. Jur. Pontif. I. 24.

DECRETUM Senatus.

Soll nach ELII GALLII Meinung bey dem Festo von dem Senatus-Consulto darinnen unterschieden seyn, daß Decretum ein Stücke des SCti wäre. Allein diese Erklärung will wenig gefallen, sondern man hält Decretum vor ein Urtheil in Privat-Sachen, und Senatus Consultum vor einen Schluß in denen das gemeine Wesen angehenden Sachen, MANUTIUS de Senat. Rom. 10.

DECUBATIO.

Hieß der andere Hochzeit-Tag, weil die Braut in des Schwieger-Vaters Haus geführet wurde, GOTHOF. ad rubr. C. de Spons.

DECUMÆ hereditarium.

Kayser Caracalla brachte auf, daß ein jeder im ganzen Römischen Reich, wer etwas erbe, dem Kayser den zehenden Theil davon geben sollte, da man sonst nur den zwanzigsten gegeben hatte. Allein es währte dieses nicht lange, sondern unter Alexandro Severo kam es wieder auf den alten Fuß, DIO LXXVII. p. 754. LXXVIII. p. 893. BURMANNUS de Veltig. 11.

DECUMANI.

Es war bey denen Römern der Gebrauch, daß der Land-Mann von seinen Feldern den Zehenden entrichten mußte. Daher sich Leute funden, welche diesen Zehenden pachteten. Diese aber verführten nicht allezeit gar zu gelinde, und war steter Streit zwischen ihnen und denen Gouverneuren in denen Provinzien. Darum wurden gewisse Verträge gemacht, pactiones decumanæ genant, nach welchen alle Streitigkeiten, die in denen Provinzien vorfielen, von denen obrigkeitlichen Personen entschieden wurden, welches denen Unterthanen sehr wohl zu statten kam. Wann auch die Prætores und Proconsules ein Patent ausgehen lieffen, waren sie vorgedachten Verträgen niemahls zuwider, wenn es nur seine Nichtigkeit damit hatte. Geschehe es aber, daß jemand den Zoll nicht zu bestimmter Zeit entrichtete machten sich die Publicani wohl zu Nutzen, und wussten die Leute gut zu pressen, BURMANNUS Dissert. de V. Sigal. 9. In der Mayländischen Kirche hießen Decumani eine gewisse Art von Canonicis, die man sonst auch Vicarios nannte, du FRESNE b. v.

DECUMATES agri.

War ehedessen eine Landschaft in Teutschland zwischen dem Rhein und der Donau ungeschr in der Gegend, wo jeso das Herzogthum Würtemberg gelegen ist, TACITUS de morib. Germ. 29. CLUVERIUS Germ. Art. III. 4.

DECURIA.

Heißt eigentlich eine Zahl von Zehen, manchemahl aber auch eine Matricel oder Catalogus, darein die Nahmen derer Soldaten geschrieben wurden, POLLETUS *For. Rom. III. 8.* In denen mittlern Zeiten wurde auch Decuria ein Waldzeichen genennet, welches die Gestalt einer Zehne X hatte, und die Grenzen anzeigte, *Leg. Wisigoth. Lib. VIII. tit. 6. l. 1. Leg. Bavar. tit. 2. cap. 3. §. 2. POLAC. Syst. Jurispr. Civ. Germ. Ant. II. 1. §. 7.*

DECURIAE Judicum.

Waren die beyden Classen, in welche die Königl. Rathsh. Herren abgetheilet wurden. Denn der Rath bestand aus 300. Rathsh. Herren, und so viel Equitibus. Jene hießen decuriæ senatorum, diese decuriæ equitum. Nach der Zeit kam die dritte decuria, derer tribunorum ærariorum, die vierte derer ducenariorum, und die fünfte von allerhand gemeinen Volcke darzu, *PLINIUS Hist. Nat. XXXIII. BOLLETUS For. Rom. III. 9.*

DECURIAE Scribarum.

Weil derer Schreiber oder Notarien in Rom viel waren, so theilten sie sich in gewisse Classen, in welche sich die andern einkauffen mußten, *VALESIIUS in AMMIAN. XXVIII. 6.*

DEDICATIO.

Hieß bey denen Römern, wenn eine Sache mit demjenigen eingeweiht wurde, worzu es gewidmet war, z. E. ein Theatrum mit Comödien, ein Amphitheatrum mit Recht. Spielen u. d. g. Also hat man die Redens. Arten, dedicare togam in funus, dedicare in censum, dedicare rudem carinam, dedicare monumentum sub ascia, in welchem Verstande auch das Wort *Encaniare* genommen wurde.

Insonderheit brauchte man das Wort Dedicatio, wenn ein Tempel eingeweiht wurde. Sie war von der Consecratione unterschieden, und jede konnte ohne die andere verrichtet werden, wie denn die Consecration bald vor bald nach der Dedication geschah. Jene gebrauchte man bisweilen einen zu verwünschen, diese niemahls. Doch ist bisweilen Dedicatio also gebraucht worden, daß die Consecratio darunter begriffen war. Die Dedicatio geschah allezeit von einem Magistratu majore. Also thaten es die Könige, wie bey dem *LIVIO I. 10.* zu sehen; nach ihrer Verjagung die Bürger. Meister, die solches Recht beständig behalten, daher der Pontifex Maximus, da er gezwungen wurde, dem *Ædili Curuli C. Flavio* die Worte vorzusprechen, sagte, daß es wider den alten Gebrauch derer Vorfahren wäre, bey welchen niemand als der Bürger. Meister oder Imperator hätte dediciren können, *LIVIIUS II. 8. 27. IX. 6.* Daß die Censores solches auch verrichtet, findet man bey dem *LIVIO XLII. 10.* Von denen Kaysern ist es auffer allem Zweifel, wie die Exempel bey dem *SUETONIO Aug. 29. Tib. 20. 40. SPARTIANO in Adr. 13.* und die auf unsere Zeiten übrig gebliebene Monumenta uns überführen. Die Daumwiri haben auch oft die Dedication verrichtet, *LIVIIUS II. 42. VI. 5.* wie denn überhaupt das Volk auf denen comitiis tributis eine hohe Obrigkeitliche Person darzu erwählte. Wer den Tempel einweihte, dessen Nahme wurde über die Thür oder an einem andern erhabenen Orte angeschrieben,

dergleichen Inscriptiones bey dem *GRUTERO Inscr. p. 269. n. 5. p. 101. n. 11. p. 102. n. 7.* und *REINNESIO, Inscr. p. 269. n. 25.* stehen. Sie bildeten sich auch ein, denen Göttern durch die Dedication eine besondere Wohlthat zu erzeigen, zumahl, wenn sie solchen auf ihre Kotten gebauet hatten, daher sie sich zur Vergeltung bisweilen bey denen Göttern etwas ausbaten, z. E. *pro Salute Augustæ,* oder baten ihre Felder fruchtbar zu machen ic.

Demjenigen, so den Tempel dedicirte, mußte der Pontifex, welcher die Thür. Schwelle hielt, gewisse Worte vorsagen, die jener mit lauter Stimme nachsprach, *FESTUS VOC. Fanum.* Was solches eigentlich vor welche gewesen, kan man nicht sagen, ungeachtet bey dem *VALERIO MAXIMO V. 10. LIVIO I. 10. II. 8. X. 27. PLUTARCHO in Poplic. p. 104.* und *GRUTERO Inscr. Tom. I. p. 23. num. 12. p. 43. n. 7.* Spuren davon zu finden. Es mußten solche Worte so genau und deutlich ausgesprochen werden, daß nicht eine Sylbe versehen wurde, sonst mußte die Dedication von neuem geschehen, und der, so fehlte, lud sich eine grosse Verantwortung auf den Hals, daher *PLINIUS Hist. Nat. XI. 37.* erzehlet, Metellus der Pontifex habe so eine schwere Sprache gehabt, daß er sich viel Monathe quälen mußten, ehe er die Worte recht aussprechen können, *GUTHRIUS de Vet. Jur. Pontif. III. 11.* Der, so den Tempel dedicirte, mußte besondere Kleider, die bey dem Dpffer gewöhnlich waren, anziehen, und das Haupt bedecken, und war es ein besonderer Hochmuth vom Mario, daß er in Triumphs. Kleidern und Purpur. Schuhen den Tempel der Ehre und Tapfferkeit einweihte, *GUTHRIUS de Jure Pontif. III. 11.*

Der Pontifex Maximus war die Haupt. Person bey dem ganzen Werke. Er stellte alles an, ließ es zurücke gehen, wenn er es nicht vor gut hielt, vornemlich mußte er dem Dedicanti die Worte vorsagen, *CICERO pro Dom. 41. LIVIUS XXVII. 25. VARRO de Lingua Lat. V. GUTHRIUS de Jur. Pontif. II. 4.* Daher der, so den Tempel dedicirte, die Pontifices hiezu einladen mußte, *CICERO pro Dom. 45. 52.* Alle, so bey der Einweihung zugegen waren, solten von gesundem Leibe und frölichen Gemüthe seyn, weil sie es vor ein gutes Omen hielten, und damit die Gemüther durch die Traurigkeit nicht möchten vom Gottes. Dienste abgehalten werden, *ALEXANDER ab ALEXANDRO Genial. Dier. VI. 14.* Diejenigen, so alle Heydnische Cerimonien von denen Jüdischen herleiten wollen, geben zur Ursache an, weil Gott kein Thier mit einem Fehler zum Dpffer verlangt, *Levit. 3. v. 1. seqq. Deuter. 15. v. 21. TIRAQUELL. de Leg. Connub. II. 59.* *M. SERGIUS* stund in großem Ansehen, allein wegen seiner Wunden und abgehauenen rechten Hand durffte er nicht zu heiligen Ceremonien kommen, *PLINIUS Hist. Nat. VII. 28.* daher durfften auch keine, die um Verstorbene trauerten, einen Tempel dediciren, und wolten aus dieser Ursache *Valerii* Anverwandte *Horatium* an der Dedication verhindern, *LIVIIUS II. 8. VALERIUS MAXIMUS V. 10. num. 1. SERVIUS ad VIRGIL. Aen. XI. 3.*

Man hatte bey der Dedication Geseze, darinnen das Recht und der Gebrauch des Tempels beschrieben war, welche solches Ansehen hatten, daß sie

ste bey jeder
nach derselben
PLINIUS Epist.
davor in die
dortinnen ange
Tempel ded
Kirch Thü
Vet. Jur. P
nie war, bey
richtete, die
setze, und auf
nummern, die
Wenigen, die
CICERO de Leg. II
loc. 22.
Das Ad beh
gewohnt mit,
pölnig follore
III. 14. GUST
So hat das B
Gott ein Dpffer
III. 14. 9.
sieht man aus
Nach verrichte
Guthrius und
St. II. 44. 51. P
Endlich ist zu
mit Einweihung
müssen, nemlich
worauf die Pöbl
V. 1. 0. 11. 19
de Casp. 7.
STENIACUS
Campus Ter
zu Tage nem
eines Buchs
Sten nachh
Dedicantibus
for.
Wenn die Nö
nahmen, so ges
en: Das Volk
schützen, welche
Sind wären daß
geben sollten: ob
und nemlich u
Stöße, Güter
mische Volk
sie mit jeben
men werden. E
ausgehoben kom
und beschneid
sich gehen, und
umgeseht troge
VIUS I. 37. F. 1
BRASSON de Fo
DEI
Da eret mo
unterworfen war
F. 30. 31. 32. 33
D
Wurden von
he von dem N
wgenommen

sie bey jeder Gelegenheit nachgesehen und alles nach dererelben Vorschrift eingerichtet wurde, PLINIUS *Epist. X. 58.* BRISSONIUS *de Form. I. 194.* Hiervon ist die tabula dedicationis unterschieden, darinnen angezeigt war, von wem und wenn der Tempel dedicirt worden. Diese wurde über die Kirch Thüren gesetzt, LIV. XL. 52. GUTHERIUS *de Vet. Jur. Pont. III. 11.* Die nothwendigste Ceremonie war, daß derjenige, so die Dedication verrichtete, die Thür Schwelle mit der Hand anfasste, und auf diese Art gleichsam den Tempel manumirtirte, daß er nunmehr nicht mehr denen Menschen, sondern denen Göttern gehören sollte, CICERO *de Leg. II. 11. pro Domo 46.* BRISSONIUS *loc. cit.*

Das Bild desjenigen Gottes, dem der Tempel gewidmet war, setzte man in der Mitte des Tempels auf kostbare Küssen, SERVIUS *ad VIRGIL. Georg. III. 16.* GUTHERIUS *de Vet. Jur. Pontif. III. 11.* So bald das Bild gesetzt war, brachte man dem Gott ein Opfer, SERVIUS *d. l. SELDENUS de Synedr. III. 14. §. 5.* Daß auch Music dabey gewesen, sieht man aus dem CICERONE *Orat. pro Dom. 47.* Nach verrichteter Dedication wurden kostbare Gastereien und Spiele angestellt, LIVIUS XXXVI. 36. XL. 44. 52. PLINIUS *Epist. IV. 1.*

Endlich ist zu merken, daß die Dedicaciones mit Einwilligung des ganzen Volks geschehen mußten, nemlich durch ein Senatus Consultum, worzu ein Plebiscitum kam, CICERO *Epist. ad Att. IV. 2. Orat. pro Domo. 53.* LIVIUS IX. 46. MENZIUS *de Consuet. Templ. Roman. §. 40. sqq.* ALEXIUS SYMMACHUS MAZUCHIUS *Comment. in mutilum Campani Theatri titulum 3. §. 1. 2. p. 79. &c.* Heut zu Tage nennt man eine Dedication die Aufschrift eines Buchs, von deren vielen und mancherley Arten nachzusehen FRIDERICUS PETRUS TACK *de Dedicacionibus Librorum, Wolfenbüttel 1733. in 8vo.*

DEDITIO.

Wenn die Römer ein Volk in ihren Schutz nahmen, so geschah es mit folgenden Ceremonien: Das Volk mußte einige Gesandten nach Rom schicken, welche man fragte, ob sie deswegen gesandt wären, daß sie ihr Volk in derer Römer Schutz geben sollten? ob das Volk in ihrer eigenen Gewalt, und niemand unterthan wäre? ob sie sich ihre Städte, Güter, Felder, Tempel &c. an das Römische Volk ergeben wollten? welches dreyes sie mit ja beantworteten; worauf sie denn angenommen wurden. Sie mußten aber auf folgende Art aufgezo-gen kommen: Die Kleider mußten zerrissen und beschmutzt seyn, sie mußten die Waffen von sich geben, und den Schild entweder weg legen, oder umgekehrt tragen, oder auf den Kopf setzen, LIVIUS I. 38. V. 27. VI. 8. VII. 3. XXV. 33. XL. 41. BRISSON *de Form. IV. 39. seq.*

DEDITITIA libertas.

Da einer zwar in seinem Leben der Knechtschaft unterworfen war, nach seinem Tode aber in die Freyheit gesetzt wurde.

DEDITITII.

Wurden vor Zeiten die Völker genennet, welche von dem Römischen Volcke in ihr Bündniß aufgenommen worden, aber wieder abgefallen, und

von neuem überwunden worden. Diesen schenkten zwar die Römer das Leben, und einige Schein-Freyheit, allein zum Spott nannten sie dieselben Dedititios, und hielten sie vor einiger massen infam, THEOPHILUS *Inst. I. 5.* HOPP. *in Comment. ad Inst. III. de libertinis.*

DEDITITII.

Wurden von denen Römern diejenigen Freygelassene genennet, welche in ihrer Knechtschaft unter der Marter gewesen, gebranntmarkt, oder sonst am Leibe gestraft worden. Sie waren in so schlechtem Ansehen, daß sie weder einiger Rechte genüßten, noch jemahls Bürger werden können, CAIUS §. 3. *Inst. de Jur. Pers. CUIACIUS Obs. IV. 5.*

DEDUCTIO.

Ein Abgang, Schaden, Verlust, Abzug, ist von der Compensation unterschieden; Die Deductio geschieht, vermittelst der dieserhalb entgegen gesetzten Exception, die Compensatio hingegen durch Rechtsens, L. 15. *π. rat. hab.* Jene geschieht nur wegen eines gewissen Theils, die Compensatio aber sowohl eines Theils als des ganzen, GOTHOF. *ad L. 2. C. de dep.*

DEDUCTIO.

Heist auch eine gründliche Vorstellung, ein ausführlicher Beweis, und wird nur in causa civili gebraucht, davon zwey Formeln in SEYFARTS *Formular. Buch pag. 461. und 471.* befindlich sind. In causis delictorum heist solche *defensio*, daher die Mahmen des deducens und defensoris herkommen.

DEDUCTIS DEDUCENDIS.

Nachdem ausgeföhret, was hat ausgeföhret werden sollen. Ingleichen nachdem abgezogen, was abgezogen werden sollen.

DEFENSIO.

Die Vertheidigung, diese ist in denen Lehns Büchern zweyerley, *Juratoria* und *Armata.* *Juratoria* ist, wenn beyden Theilen die Probation ermangelt, und das Jurament nebst 11. andern so genannten Sacramentalibus muß geschworen werden, I. F. 58. §. 6. und solche wird entweder dem Reo principali concedirt, da er schweret, daß er etwas gethan oder nicht gethan habe; oder dessen Successori, da er schweret, daß er weder wisse noch glaube, solches von seinen Vorfahren geschehen zu seyn. *Armata defensio* aber ist, welche durch einen Duell vollföhret wird, 3. F. 2. §. 7. §. 2. F. 39. §. 30.

DEFENSIO pro avertendis confrontatione.

Ist eine, von einem Inculpatoen übergebene Defension-Schrift, darinnen er ansucht, daß er als ein unbeschuldener Mann nicht mit liederlichen Zeugen, oder einem Socio Delicti, und mit selbst schuldigen Angebern abgehört werden mögte, wobey er seinen Lebens-Wandel anführet, und darthut, daß er an dem Verbrechen nicht Theil habe.

DEFENSIO pro avertenda in-
quisitione.

Ist eine schriftliche Vorstellung, dadurch ein Inculpat seine Unschuld, entweder gänzlich, oder doch zum Theil darthut, daß er die Ubelthat nicht begangen, und mit der sich etwa hervor thuenenden Inquisition verschont bleibe. Und mag diese daher entstanden seyn, weil unverständige Leute gemeinlich in der Einbildung stehen, als ob derjenige, wider welchen der Richter die Special-Inquisition anstellet, schon anrünftig sey, deren Urtheil, ob es gleich nicht gegründet, man doch nicht gerne über sich ergehen läset, weil es in Gesellschaften, Handwercken, u. d. gl. viele Verdrießlichkeit nach sich ziehet.

Dennoch aber ist nicht zu läugnen, daß derjenige, wider den die Special-Inquisition angestellet wird, auch bey honetten und verständigen Leuten dadurch in ein schlimmes Concept gesetzt wird, und also einigen Stoß an seiner Reputation leidet, siehe MEV. p. 5. dec. 301. n. 4. in not. & p. 6. dec. 291. n. 3. in not. Weßhalb auch ein Advocat, wider den die Inquisition angestellet, oder nur erkannt, immittelst, und bis er sich solcher Inquisition gänzlich entbrochen, zum advociren nicht zugelassen wird, RIVIN. in Enunc. Jur. Tit. 3. En. 1. & 2. Und also haben die Scabini Lips. M. Jun. 1686. gesprochen:

Und wird wider N. N. wegen Verfälschung der Acten gehöriges Orts mit der Inquisition gebührend verfahren, und zu dem Ende dieses Factum dessen ordentlichen Obrigkeit denunciiret, und bis er sich solcher Inquisition gänzlich entbrochen, zum advociren nicht zugelassen, V. R. W.

Man pfleget auch wohl um eben angeführter Ursachen willen, wenn die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, und der Verdächtige etwa in einer Dignität stehet, oder in einer Gilde und Gewercke lebet, den Rahmen der Inquisition wegzulassen, und, wie die Juristen reden, verba in factum zu temperiren.

Dahero geschiehet es, daß man die Acta nur nennet, Denunciations oder auch Erkundigungs-Acta; Man machet keine Articulos inquisitionales, sondern man nennet es Quaestiones, oder auch wohl interrogatoria, oder schlechtweg Articul, u. s. w. Denn auf diese Weise geschiehet der Serechtigkeit doch ein Genügen, und der Beschuldigte wird auch zugleich bey Ehren erhalten, und darf sich keiner üblen Nachrede befahren.

Sonsten ist keine gewisse Frist gesetzt, binnen welcher ein Beschuldigter seine Defension pro avertenda in den Gerichten einzubringen verbunden wäre, sondern es findet selbige noch allezeit statt, so lange die Antwort auf die Inquisitional-Articul noch nicht erfolgt ist: Ja, wenn auch jemand bereits in gefängliche Haft gerathen, kan er sich nichts desto weniger erbiethen, seine Unschuld, und daß weder die Haft, noch die Special-Inquisition statt habe, rechtlich auszuführen.

Ehe und bevor aber die Defension pro avertenda übergeben wird, muß der Denunciat durch ein Bitt Schreiben Ansuchung thun, daß ihm solches von dem Richter verstattet werde.

Es muß sich aber der Richter darinnen nicht difficil oder widerlich erzeigen, es wäre denn, daß in der general-Inquisition sich bereits sehr starke Anzeigen hervor gethan hätten, und dahero der Richter schon vorherho sehen könnte, daß es dieselbe gänzlich abzulehnen sehr schwer, oder wohl gar unmöglich seyn werde.

Diweil nun dieses auf eines klugen und verständigen Richters Ermessen einig und allein ankömmt, und doch zuweilen die Sache nicht wenig zweifelhaft ist, so thut in solchen Fällen der Richter wohl, daß er, wenn er ganz sicher gehen will, die bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen an ein Juristen-Collegium verschicket, und über den Punct: Ob die gesuchte Defension pro avertenda zulässig? rechtlich erkennen läset.

An etlichen Orten in Sachsen schicken die Amt-Leute und andere Unter-Richter auch zuweilen die Acta an die Regierungen ein, und erholen sich daselbst Bescheides, oder der Denunciat wendet sich selbst dahin, und bringet einen Befehl aus, daß er mit seiner vorhabenden Defension möge zugelassen werden: Nach solcher concession nun pfleget dem Denunciaten gemeinlich ein gewisser Termin zu Einbringung der Defension präfixiret zu werden.

Alhier wird gefragt, ob auch demjenigen, welcher pro avertenda inquisitione seine Defension zu führen gesonnen, die Inquisition-Acta zu communiciren? CARPZOV. Pr. Crim. p. 2. q. 115. n. 24. und andere mehr, halten davor, daß ehe und bevor die Antwort auf die Inquisitional-Articul erfolget, und die Zeugen über dasjenige, so Inquisit verneinet, eydlich abgehört, die Acta nicht vorzulegen, mit welchem auch die Fürstliche Sächsische Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung p. 3. c. 6. §. 10. übereinstimmet. Und also ist M. Aug. 1683. bey dem Schöppen-Stuhl in Jena ad Implorationem N. W. zu L. L. so von A. J. zu W. Ehebruchs beschuldiget, gesprochen worden:

Als ihr uns die wieder ic. ergangene Inquisition-Acta zugeschicket. Demnach sprechen wir vor Recht, daß ihr ermeldten Inquisiten zum Behuf seiner vorhabenden Defension pro avertenda die Acta vorzulegen, oder ihm daraus die Indicia zu erörtern nicht gehalten, sondern es ist derselbe, wenn er binnen vierzehnen Tagen gleichwohl mit solcher seiner Defension nicht ankömmt, sodenn damit abzuweisen, hingegen auf gewisse Inquisitional-Articul zu antworten, und im Fall leugnens mit der Inquisitin sich confrontiren zu lassen schuldig, V. R. W.

Es stimmt auch die Königl. Preussl. Crim. Ordn. Cap. 3. §. 24. hiemit völlig überein, allwo es folgender gestalt lautet:

In diesem Fall aber, da die verdächtige Person pro avertenda gehöret seyn will, und dazu admittiret worden, zu dem Ende aber um Copey des Protocoll, und der Indiciorum das Gericht ersuchet; So soll dem Inquisito und dessen Advocato auf deren verlangen, erlaubt seyn, die bis dahin in generali Inquisitione ergangenen Acta in dem

den Gerich
die Nothd
fern sie ab
den auf
darauf b
daß sie fo
ten
sie de
nung der
Inquisiti
nicht leg
ihren mit
Es muß die
der Denun
Wort für
das Verh
bestand, ni
Inquisiti
verurtheil
den
mehr: Ob
in Verh
er ex
schaffen, d
mitten kom
schien, und
bemühen, d
der begeru
E. Hof er
seyn soll, n
gemein u. l.
Einige Defen
de den Inquis
von Jagen
sag verach
fügen, in de
auf einmal
Allein diese
geringe Bür
solcher Defen
strafet werden,
KEYSERN in
leht.
hat man der D
seine Unschuld
erkant:
Daß N. N.
verschouen
Einige Defen
ran mögen, ob
lig ausges
avertenda
folgende In
Defensio ab
und Dem
geschähen
net haben
nicht war
um er ein g
haben leib
transpore
fer Geb
dieses gem
Seldes zu
von aller ja

den Gerichten ein- und durchzusehen, und die Nothdurft daraus zu extrahiren. Dafern sie aber auch Copien der gesamten Acten auf ihre Kosten begehren würden, und darauf bestünden, sich auch befinden sollte, daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten, sondern Ursache vorbrächten, warum sie die Acten zu ihrer Defension und Ablehnung der Indiciorum bedürften, und mit Inspection und Extrahirung derselben sich nicht begnügen könnten, möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

Es muß aber der Defensor bey Fertigstellung der Defension pro avertenda dieses sein Hauptwerk seyn lassen, daß er zeige, entweder daß das Verbrechen, deshalb man seinen Clienten beschuldiget, nicht so beschaffen sey, daß es eine Inquisition meritire, z. E. wenn man wegen privat-Injurien den Inquisitions-Proceß anstellen wolte: Oder, daß die abgehörte Zeugen, von deren Person er extra Acta Nachricht erlanget, so beschaffen, daß man ihnen keinen Glauben bemessen könne: Oder, er kan auch andere Zeugen abhören, und aus deren Aussage zu erweisen sich bemühen, daß unmöglich einiger Verdacht wegen der beygemessenen Ubelthat auf ihn fallen könne, z. E. daß er den Tag, da der Todschlag begangen seyn soll, nicht an dem Ort, sondern anderswo gewesen u. s. f.

Einige Defensores haben diese Gewohnheit, daß sie den Inquisiten selbst über gewisse Articuli als einen Zeugen epdlich abhören lassen, und solche Aussage hernach der defension pro avertenda befügen, in der Meinung, daß der Inquisit dadurch auf einmal von der Sache loskommen solle.

Allein dieses ist unzulässig, und ziehet nicht die geringste Wirkung nach sich, sondern es kan ein solcher Defensor noch wohl dazu willkürlich bestrafet werden, davon ist ein artlicher Casus bey KEYSERN in *Prax. Crim. p. 1. cap. 5. §. 23.* zu lesen.

Hat nun der Denunciat in seiner Defension seine Unschuld völlig ausgeführt, so wird alsdenn erkannt:

Daß N. mit der special-Inquisition billig zu verfahren.

Einige Defensores, wenn sie etwa selbst daran zweifeln, ob des Denunciaten Unschuld völlig ausgeführt sey, pflegen der Defension pro avertenda eine Clausul zu annectiren, ohngefehr folgenden Inhalts:

Daferne aber dennoch wider alles Hoffen und Vermuthen, Denunciat den auf ihn gefallenen Verdacht nicht gänglich abgelehnet haben solle, so erbietet sich selbiger, nicht zwar tanquam delicti reus, als wovon er ein gut und unbesleckt Gewissen hat, sondern lediglich ad declinandum Inquisitionis processum, und zu Vermeidung grosser Geld-Splitterung, nach Beschaffenheit dieses geringen delicti eine leidliche summe Geldes zu erlegen, mithin auf solche Weise, von aller fernern Verdrießlichkeit, und übeln

Nachrede, sich frey zu machen; da hingegen, wenn Denunciat im Stande Rechtens nicht für strafwürdig solte geachtet werden können, er durch solches sein zu Vermeidung grosser Unkosten beschehenes Anerbieten sich im geringsten nicht præjudiciret haben will, desuper sollemnissime protestando, &c.

Diese Clausul hat in geringen Verbrechen, und da der Urtheils-Fasser vorher siehet, daß, wenn gleich der Denunciat des beschuldigten Verbrechens überführt wird, es dennoch nur auf eine Geld-Straffe hinaus lauffen werde, ihren guten Nutzen, wovon ausführlich und gründlich handelt der Herr von BERGER in *Elect. Jurisprud. crim. cap. 3. Membr. 2. Quæst. 1. p. 205. seq. §. part. 1. Supplem. Observat.* allwo er unterschiedene Præjudicia anführet, davon folgendes zu einer P. obediennen kan:

Daß ermeldter H. C. M. in seiner übergebenen Defension-Schrift etwas sonderliches so ihm zustatten kömnen möchte, nicht ausgeführt, derowegen er auf gewisse Inquisitional-Articuli zu antworten schuldig; Es könte und wolte denn derselbe lieber 1. Neu Schwack zu milden Sachen geben, auf solchen Fall wäre er zwar mit der zuerkannten Inquisition zu verschonen, nichts desto weniger aber die aufgewendete Unkosten, welche auf 4. R. 3. Gr. zu mäßigen, nebst den Urtheils-Gebühren und Boten-Lohn abzustatten verbunden, B. R. W.

Hat aber der Denunciat in seiner Defension seine Unschuld nicht ausgeführt, so wird erkannt:

Daß N. etwas, so ihm sonderlich zu statzen kömnen möchte, nicht ausgeführt, dannerhero mit der special-Inquisition billig wider ihn zu verfahren; oder:

dannerhero ist er auf Inquisitional-Articuli zu antworten schuldig, und wird ferner dem Inquisitions-Proceß gemäß wider ihn verfahren.

Den Eingang des Urtheils pflegen die Juristen Collegia etwa folgender gestalt einzurichten:

Als dieselbe uns übergebene defension pro avertenda nebst den übrigen wider N. ergangenen Acten zugesendet, und sich des Rechts zu belehren, (berichten) gebeten, demnach erachten zc.

DEFENSIO illicita.

Heißt eine unzulässige Vertheidigung, wenn nemlich der Anfall gerecht und zulässig, L. fin. C. de his qui ad Eccl. conf.

DEFENSIO licita.

Heißt eine erlaubte Vertheidigung, wo der Angriff und die Defension erlaubt und recht ist.

DEFENSIO necessaria.

Heißt die rechte beständige Nothwehr, wird in Jure genannt, wenn einer jemand mit tödtlichen Waffen oder Gewehr überlauffet, anfällt, oder schlägt, und der Angefallene kan füglich ohne Gefahr, oder Verletzung seines Lebens, Leibes, Ehre

se und guten Leumuths nicht entweichen, sondern muß nothwendig und gezwungen zu seiner selbst Beschützung, oder zu Beschützung seiner Güter, oder Freundes, zur Wehr greiffen, einen Todtschlag zu begehen, oder einen zu stossen und zu verwunden.

DEFENSIONEN.

Land-Miliz, Ausschuss, nennet man insgemein das zur Defension enröllirte Land-Volk, welches in Regimenten und Compagnien eingetheilt ist, die im Fall der Noth, wo man sie nöthig hat, marchiren, und gleich denen andern Troupen zu Beschützung des Landes Dienste thun müssen. Es kan sich kein Bürger in diesem Fall, noch ein anderer Unterthan hiervon ausschliessen, ja es können diejenigen, so sich weigern, mit Gewalt darzu gezwungen werden; doch nimmt man insgemein junge ledige Leute, die keine Frauen und Kinder haben, darzu; auch muß die Land-Milice sowohl als die Regular-Milice mit alle demjenigen, was zu ihrer Unterhaltung nöthig, versehen werden, mit Ober- und Unter-Gewehr, mit Kleidung und andern Zubehörungen.

Und ob zwar viele der Meinung sind, daß die Land-Milice mehr schädlich als nützlich, und dadurch grosse Unruhe in einem Lande, ja, wenn die Unterthanen in denen Waffen gar zu sehr geübt wären, wohl gar eine Rebellion zu befahren sey; So sind doch alle diese Einwendungen von gar schlechter Erheblichkeit, vielmehr bleibet es dabei, daß die Land-Miliz zu Beschützung des Landes sehr dienlich sey. Also saget MERCKELBACH bey DEM KLOCKIO Tom. I. Consil. 20. n. 9. ibi:

Es ist ein gemein nützlich und hochnothwendiges Werk, daß Fürsten, Grafen und Herren zur Schutz und Schirm ihrer von Gott anbefohlenen Land und Leute, von erlichen zum Streit tangenden Personen einen Ausschuss anstellen, und dieselben in Scharwägel, und andern *militariibus Exercitiis* üben und anführen lassen, inmassen darzu nicht allein die *Politici* und *Juristen* rathe, sondern es geben auch die alten Römer und andere berühmte Völkler Exempel zu erkennen, welche ihre junge und erwachsene Mannschafft aus Städten und Flecken erwehlet, und ebenmäßig in denen Kriegs-Waffen geübt haben.

Wenn die Defensioner nicht würcklich zu Felde ziehen, oder in einem offenen Lager sich befinden und auscommandiret werden, müssen sie vor ihrer ordentlichen Obrigkeit stehen und alda belanget werden, STRYK *Diff. de Militia lecta provinciali cap. V. §. 2. seq.* In dem Königl. Preussl. Reglement, wegen Anrichtung der Land-Miliz von 1701. §. 8. C. C. M. P. III. S. II. p. 127. ist davon folgendes enthalten:

Wenn die Land-Miliz auscommandiret wird, dependiret sie von Keinem andern, als ihres commandirenden Officiers *Jurisdiction* und *Commando*, wenn sie aber aus einander gehet, dependiret an jeder von seiner Obrigkeit.

In den Kön. Dänischen Reglement §. 29. ist ebenfallß versehen worden,

Daß die zur Landes-Defension eingeschrie-

bene, so lange sie auf dem Lande liegen bleiben, unter die *Jurisdiction* und *Gerichte* ihrer ordentlichen Obrigkeit stehen und antworten, so bald sie aber zu würcklichen Diensten gebraucht werden, unter dem Kriegs-Recht stehen sollen.

Eben dergleichen Verordnung ist auch in dem Fürstl. Würtemb. Articul-Brief Art. 4. C. L. p. 1170. und Fürstl. Brandenb. Bayreuthischen Articul-Brief und Reglement vor das Land-Regiment §. 24. C. L. p. 1132. enthalten, jedoch in angezogenen Art. 24. und dem Reglement l. c. p. 1135. hinzugesetzt worden:

Daß die *selecti in militar. delictis* nach denen Kriegs-Articuli bey vorgesezter *militar-jurisdiction* das Verfahren erwarten, in andern *delictis* aber, so nicht gang gemeine und *pure civilia* sind, sondern wo was *militarisches* mit unterlasset, ingleichen wenn sie nach dem *exercitio*, noch unter dem Gewehr, oder mit solchem einen *Excess* verübet, die Untersuchungen, mit Zuziehung eines Officiers vom Regiment oder des *Auditeurs*, von der sonst ordentlichen Obrigkeit vorgenommen werden sollen.

Wenn sie aber würckliche Dienste thun, sind sie keines andern, als ihren commandirenden Officiers Gerichtsbarkeit unterworfen, und vor denen Krieges-Gerichten Recht zu nehmen und zu geben schuldig. Nur in Hannöverschen Landen sollen die bey dem Ausschuss gesezte vormahlige Ober-Officiers ihr *forum militare* behalten. Aufser denen *Commando-Sachen* sollen Unter-Officiers und Gemeine unter die *ordinaire Civil-Gerichte* gehören, PUFEND. *Proc. Crim. Luneb. C. X. §. 23.* Siehe Kön. und Churfürstl. Verordn. von 1716. C. F. P. 1. p. 907. welche zwar auch die Ober-Officiers denen ordentlichen Civil-Gerichten unterwirft; es haben aber Se. jetzt regierende Königl. Maj. von Groß-Britannien in dem Reglement wegen Administration der *Militair-Justiz* von 18. Aug. 1732. §. 10. in PUFEND. *Introd. in Proc. civil. Add. p. 803.* folgendes verordnet:

Die in Pension stehende, auch bey dem Ausschuss gesezte vormahlige Ober-Officiers sollen ihr *forum militare* behalten; allermassen wir zu dem Ende die *rationes* derrer letztern in *contrarium* vorhandene *Constitution* vom 2. Apr. 1716. Kraft dieses annulliren und aufheben.

DEFENSOR.

Kommt vom Wort, *defendere*, beschützen, vertheidigen her, es wird entweder late oder strikte genommen, in *sensu latiori* bedeutet es einen jeden, der sein oder eines andern Sache defendiret, L. 2. pr. §. fin. π. *quand. app.* Es geschehe auch solches inn- oder ausserhalb Gerichts; also ist darunter begriffen der Tutor, L. 1. π. *qui peter. tutor. L. 2. C. si ex plurib. tutor*; Ferner der Procurator, L. 34. §. 1. π. *de jurejur. L. 2. 12. C. de procurat.* Ja selbst der Actor, L. 44. §. 1. *cod.* In besondern Verstande, oder strikte, wird darunter verstanden derjenige, welcher einen Beklagten, (*Reum*) ohne eine Vollmacht (*sine mandato*) defendiret, welches in L. 51. n. *cod. ULPIANUS* in diesen Worten haben wollen: *Defendere & eadem visem, quam reus, subire.* Abusive aber wird

wird darunter m
ca, welche ein
ohne Mandat
Zustehen wird
gleich solches
nom. 3. allegat
Erbischoff
Vetere
Es ist die
welche eine
Abwechseln
vertritt. W
curator. m
werden mi
des Salgus
jetzt mit dem
hervor die M
III. p. extra
Causas dergle
pönnen, doch
Einigen nicht
einen andern
Civil, oder C
müß, doch ver
concorden sub
dar pönnen,
CAPITOL. 7. 4
Es müssen aber
halten, daß sie be
nicht nach sich
curam solvi mit
jure Communi
der Defensio
L. 4. de jure
tutor. L. 7. d
sodann und m
judicari statt
eine solche per
damm nicht ge
Nicht wohl de
cum solvi pönnen
personae conju
tati est Defensio
rio nomine re
Mandat admitt
scendentes und
nach die Colloc
culire, wie m
sein Ehe. W
Schwäger. Sol
Litis confortes
Magistr. 1. 10
Wir lassen auch
siehe Mandatum p
Über dieses ten
den, welche ein
cautione rati ni
ein excoellēt Ma
speciā nicht co
C. de in promiss
n. 40. 49. Ord
it. Ord. können
diesen Personen
cautionis de ran
Ordin. Camer. 7. 1.
Und soll Kam
tom. II.

wird darunter mit begriffen eine Persona conjuncta, welche eine andere personam conjunctam ohne Mandat defendiret, L. 35. n. eod. Im Teutschen wird er ein Vertreter genennet, wenn gleich solches von U.M.M. in Diss. ad Proc. 3. tb. 1. num. 3. allegiret wird, und daher derjenige, so eine Erbschaft defendiret, ein Verlassenschafts- Vertreter genennet worden.

Es ist aber ein Defensor diejenige Person, welche ohne ein Mandat oder Vollmacht einen Abwesenden Beklagten in Gerichten defendiret, vertritt. Weswegen unter diesen, und deren Procuratorem, ein merklicher Unterscheid gemacht werden muß; angesehen der Procurator sowohl des Beklagten, als des Klägers Sache, doch allezeit mit einem Mandato zu treiben, der Defensor hergegen ohne Mandat auf sich nimmt, CUJACIUS XIV. 30. Extra Fora Saxonica werden in Foris Civilibus dergleichen Defensores ohne Mandat zugelassen, doch gehet solches in denen Sächsischen Gerichten nicht an, als darinnen derjenige, welcher einen andern defendiren will, es sey in Causa Civili, oder Criminali, ein Mandat produciren muß, doch werden personæ conjunctæ und litis consortes sub cautione rati ohne habendes Mandat zugelassen, BERLICH. P. I. Concl. 14. n. 21. seq. CARPZOV. p. 1. c. 1. d. 6.

Es müssen aber solche personæ conjunctæ sich hüten, daß sie bey Angelöbniß der Cautione rati, nicht auch sich, zur Præstatione cautionis judicatum solvi mit anerklären, wenn gleich nach dem Jure Communi ein jeder Negotiorum gestor, oder Defensor, dieselbe zu bestellen, schuldig ist, L. 63. de jud. und dadurch derselbe Dominus litis wird, L. 76. de procurat. Mithin wider denselben sodann und nicht wider den Dominum die Actio judicati statt findet, L. 4. de re jud. So ist doch eine solche persona conjuncta, von der das Mandatum nicht gefodert, darzu nicht verbunden, weil dieselbe wohl de rato caviren, nicht aber judicatum solvi zu bestellen hat; jedoch werden nicht alle personæ conjunctæ indistincte sub cautione rati als Defensores, oder prout stili, defensorio nomine vor ihre nahe Anverwandten ohne Mandat admittiret, sondern allein nur die Ascendentes und Descendentes in infinitum, wie auch die Collaterales ad quartum gradum inclusive, wie nicht weniger der Ehe-Mann für sein Ehe-Weib, der Schwieger-Vater für den Schwieger-Sohn, & vice versa, und letztlich die Litis consortes pro se invicem, Ordin. Process. Magdeburg. c. 12. §. 6. Ord. Process. Sax. Tit. 7. §. Wir lassen auch 10. BRUNNEM. ad L. 3. de postul. siehe Mandatum presuntum, Tom. I.

Über dieses können diese Personen in denen Sachen, welche ein Special-Mandat erfordern, sub cautione rati nicht zugelassen werden, weil dazu ein expresse Mandat erfordert wird, und duo specialia nicht concurriren mögen, contra L. 1. C. de dor. promiss. CARPZOV. Proc. tit. 5. art. 2. n. 40. 43. seqq. Ordin. Process. Saxon. Rec. Tit. 7. §. 3. it. Ordin. Schwarzb. Tit. 3. §. 9. So siehet auch diesen Personen nicht frey, daß sie vi præstitæ cautionis de rato andere substituiren mögen; Ordin. Camer. P. I. Tit. 20. in fin. ibi:

Und soll Keinerz hinführo von des andern TOM. II.

wegen sub spe ratificationis zu handeln nach gelassen werden.

Wenn aber ein Ehe-Mann von seinem Ehe-Weibe und dergleichen Personen, von ihren Befreunden, Mandata und Curatoria produciren, und gleichwohl sub cautione rati agiren wolte; möchte solches nicht gelten; Quia expressum Mandatum facit silere tacitum. Qui enim veniunt jure speciali, non admittuntur, donec illi, qui jure communi veniunt, non adsunt, vel in mora constituuntur, JASAN. ad L. 4. C. de procur. n. 1. Zudem ist nicht nöthig, daß derjenige, welcher mit Gütern in Ehur-Sachsen angeessen die Caution mit gerichtlicher Verpfändung und Consensu des Magistrats præstire, sondern es muß der Pars adversa mit dieser Formel: **Hey Verpfändung meines Vermögens** 2c. zufrieden seyn, BERLICH. p. 2. des. 205. Sonst aber obgleich einer conjunctæ personæ ihre gesta nicht ratihabiret werden, sie so gleich liberiret, auch die Caution erlassen wird, BERLICH. p. 2. des. 234. Qui enim promisit factum alienum, tenetur solum curare & præstare illam operam, quam potest, MARANT. Conf. 41. n. 7. seqq.

DEFENSOR Civitatis.

Kam zu denen Zeiten derer Kayser Arcadii und Valentiniani auf, wie aus dem L. 1. C. de defenf. civ. erhellet, und waren derer Defensorum Civitatis zweyerley. Einige, die einer ganzen Stadt Sache fuhreten, und sie bey ihren Rechten erhielten, waren so viel als Syndici. Diese durfften nicht aus denen Decurionibus gewehlet werden, sondern die vornehmsten Bürger wurden einer nach dem andern von denen Decurionibus darzu genommen, von dem Præfecto Prætorii aber confirmiret. Sie nahmen sich derer armen und gemeinen Bürger, vornemlich in Geld-Sachen an, wenn sich selbige nicht über 50. aureos beliefsen, schlichteten dieselbige, konten auch verschiedene geringe Sachen und Verbrechen selbst abthun, aber weiter nicht als mit der Incarceration verfahren. Man konte auch bey ihnen Testamente, Donationes und andere Acta deponiren, welche sie auch kräftig werden lieffen. Sie waren anfangs 5. Jahr an solcher Würde, welches hernach durch Kayser Justinianum auf 2. Jahr herunter gesehet wurde, Nov. XV. andere aber, die von der höchsten Obrigkeit verordnet, diese oder jene Stadt zu beschützen, mußten auf die Disciplin sehen, die Reisenden und Kaufleute sichern, Tribut einfordern, und denen unterdruckten helfen, tot. tit. Cod. de defensor. Civit. L. 2. C. de ann. except. L. 5. C. de usur. L. ult. in fin. C. de infantib. exposit. L. ult. C. de jur. emphyteut. L. 23. C. de testam. L. 4. Cod. Theod. de adm. & peric. tut. L. 12. & L. 13. Cod. Theod. de pag. fol. & templ. Die Formel derer Defensorum Civitatis siehet beyrn CASSIODORO Var. VII. 11. und MARCULFO II. 27. PANCIROLL. de Magistrat. municip. 9. BULENGERUS de Imp. Rom. VII. 12. CUJACIUS Observ. III. 14. BACHOV. Comment. ad Inst. tit. de Atiliano Tut.

DEFENSOR Ecclesiarum.

Bedeutete einen Geistlichen, der aber von denen Kaysern Gewalt bekam, der Kirchen ihre Gerechtigkeiten zu beschützen. In der Römischen Kirche waren es, die denen Armen beystunden, die pias causas in acht nahmen; sie wurden auch in andere

andere Länder gesandt, daselbst der Römischen Kirche Beßes zu besorgen, und sich derer Armen anzunehmen, du FRESNE b. v.

DEFENSOR necessarius.

Wird den Verklagten in Gerichten zu defendiren genöthiget, welches geschehen kan, wenn einer in Gerichten was tractiret, und von dem Gegentheil wieder belanget wird, quia procurator ad agendum constitutus, etiam ad defendendum elatus censetur, L. 33. de procurat.

DEFENSOR voluntarius.

Ist derjenige, welcher aus freyen Willen, aus einer Freundschaft, guten Zuneigung und Officio, den Verklagten defendiret, L. 17. C. de neg. gest. L. 33. π. cod.

DEFENSORES.

Waren in mittlern Zeiten eine besondere Art von Soldaten, du FRESNE Gloss. Gr. p. 285. Auch kömmt dieses Wort in den L. Wisigoth. Lib. II. Tit. I. l. 26. p. 25. vor: Quod omnis qui potestatem accipit iudicandi iudicis nomine censetur ex lege --- Dux, Comes, Vicarius --- decanus, defensor, numerarius &c & Lib. XII. Tit. I. l. 2. p. 208. Ideoque iubemus, ut numerarius vel defensor, qui electus ab Episcopo vel populis fuerit, commissum peragat officium. Ita tamen, ut dum numerarius vel defensor ordinatur, nullum beneficium iudicis dare debeat, und bedeutet gewisse Bediente und Unter-Richter.

DEFENSIVÆ.

Dieser erwehnet der Englische Geschicht-Schreiber RADULFUS de DICETO ad A. 1153. und hält sie mit denen Vicecomitibus vor einerley: Defensivæ locorum seu Vicecomites locis statuentur statutis.

DEFERRE.

Heißt anklagen, und ist von Accusare darinne unterschieden, daß dieses in Beyseyn des Angeklagten, jenes in Abwesenheit geschieht.

DEFERRE Reum.

Den Verbrecher angeben, und bitten, daß der Richter beschweden die Untersuchung über sich nehme, L. deferre, π. de iure fisci.

DEFERRE appellationem.

Heißt im Jure Canonico die Appellation annehmen.

DEFERRE hereditatem.

Differirt von obvenire hereditatem: Obvenit hereditas, wenn sie von freyen stücken auf einen verfällt; Defertur aber, wenn sie durch ein Testament auf einen Erben verfällt.

DEFERTUR legatum.

Wenn das Testament vorher agnosciret worden, und die Erbschaft angetreten, da alsdann das legatum auf den Vermächtnis-Nehmer gebracht wird.

DEFICERE.

Wird gesagt von denen, so von ihrem rechtmäßigen Herrn abfallen, und zu dem Feind übergehen, L. 5. §. 1. de cap. min. Weiter heißt es auch ermangeln, nicht genugsam seyn, in Abfall der Nahrung kommen. Es bedeutet auch Deficere, wenn einer die Erbschaft nicht annehmen will, oder vor derselben Antrittung verstorben, L. 5. de vulg. substit. L. 78. ad L. Falc.

DEFICIT conditio.

Heißt, die Bedingnis ist erfüllet worden, L. 38. §. si quis, π. de hered. inst.

DEFINITIO ultima.

Bedeutet ein End-Urtheil, L. 4. C. de sent. ex brev. recitand.

Degen CAROLI M.

Oder vielmehr Schwerdt Kayser Carls des Grossen, welches er, wie fabulirt wird, von einem Engel soll empfangen haben. An dem runden Knopf siehet man auf der einen Seiten einen einfachen Adler, auf der anderen einen Löwen mit gedoppeltem Schwanz. Auf dem Schwerdt siehet:

Christus vincit. Christus regnat. Christus imperat.

Von dem Böhmischem Löwen glaubet man, Kayser Carl IV. habe ihn darauf stechen lassen. Von dem Streit über die Frage: Ob mit diesem Degen, oder dem Nachischen Säbel, von dem Kayser Ritter geschlagen werden sollen? Können die Publicisten nachgesehen werden, MOSERS Teutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 429.

Degen des Heil. Morizens.

Oder Schwerdt des Heil. Morizens; der Knopf an demselben hat auf der einen Seiten zwey Felder, in dem einen einen halben Adler, in dem andern drey Leoparden über einander. Auf dem Schwerdt siehet auf der einen Seite:

Benedictus. Dos. Des.

Auf der anderen Seite:

Deus, qui docet manus.

Der Herr von LUDEWIG meint, dieser Degen dörfte ebenfalls von Kayser Carl I. herkommen. Sonst will auch der Herzog von Savoyen einen Degen des Heil. Morizens haben, MOSERS Teutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 429.

DEJECTUM und EFFUSUM.

Wird in Rechten genommen, wenn was von einem hohen und erhabenen Orte herab hengt und herab fällt, wenn gleich kein factum hinzu kömmt.

DEJICERE.

Heißt von einem hohen Ort etwas herunter werfen, das schaden kan, oder würcklich geschadet hat, L. 1. π. de his qui deji. Ingleichen abreißen, niederwerffen, austhossen, austreiben, entsetzen.

DEJICERE.

Heißt im Interdicto, Unde vi, einen von einer jedweden Possession austreiben, es wird aber der sowohl, so eine Sache civiliter als naturaliter besitzt, ausgetrieben. Denn die naturalis possessio gehöret auch zu diesem Interd. L. 1. §. de jicitur, π. de vi & vi armat. Es de jicirt aber der sowohl, der es mit seiner Hand thut, oder der es andern befiehlt, daß einer ausgetrieben wird, oder solches vor genehm hält, L. 1. §. de jiciffe, π. cod. L. 1. §. 152. de R. J.

DEJICERE Libellos.

Das Subhastations Patent abreißen; Wenn sich der Bellagte nicht vor Gerichte gestellt hatte, so wurde der Kläger bey der dritten Citation in völligen Possess derer Güter gesetzt, daß er sie öffentlich verkauffen liesse: war das Subhastations-Patent angeschlagen, daß jeder zum

Licito

Licito citet n
 duffte et defes
 Ist antwei
 de re iud. In
 andern an tem
 verordnen,
 DELE
 Ist wenn
 ein Theil oder
 expediret auf
 DELE
 Ist wenn
 alle Aline der J
 tragen werden.
 DELE
 Was eine sol
 lict-oder Libe
 zum Erempel ein
 DEL
 Ist ein Ver
 verboten ist.
 DEL
 Ist ein Ver
 gehörige Obrig
 DELIC
 Ist ein Ver
 Richterlichen W
 Bescheit kein gen
 von. Wobin i
 in hereditatis
 beschon, oder
 gleichen gesetz
 erin.
 DE
 Ist eine fe
 nen gemessen
 Worten Doll
 gery and Enuffe
 DEL
 Ein Verordnen
 des L. 2. π. de re m
 prium seu militar
 DELICT
 Ist ein gemein
 so die Soldaten
 daten sind, gem
 DELIC
 Ist, wenn
 wider die Kriegs
 L. 2. de re mil. L.
 Schanz-Verbot
 lassen, der sich ge
 jedes Delictum
 militis, der nicht
 militis, auch ein
 DEL
 Ist ein solches
 ein gemeyner Nabh
 jud.
 DEL
 Ist ein Ver
 doch zu thun w
 DEL
 Nennet man die
 gemessen in Bes
 tom. II.

Licito citiret wurde, und Beklagter erschiene, so durfte er dieses Patent wieder abreißen.

DELEGARE.

Heißt anweisen, mit Anweisung bezahlen, L. 41. de re jud. Ingleichen übergeben, befehlen, einen andern an seine Stelle schaffen, oder bestellen, und verordnen, hinschicken.

DELEGATA Jurisdictio in specie.

Ist, wenn jemand von dem ordentlichen Richter ein Theil oder gewisser Actus der Jurisdiction zu expediren aufgetragen worden.

DELEGATA Jurisdictio universa sive, in genera.

Ist, wenn einem von einem ordentlichen Richter alle Actus der Jurisdiction zu exerciren aufgetragen worden.

DELICTUM atrox.

Wird eine solche That genennet, darauf eine Leibes- oder Lebens- Strafe folget, oder statt hat. Zum Exempel ein Todtschlag, Ehebruch, &c.

DELICTUM commissiois.

Ist ein Verbrechen, da man etwas thut, das verboten ist.

DELICTUM ecclesiasticum.

Ist ein Verbrechen, dessen Untersuchung vor die geistliche Obrigkeit gehöret.

DELICTUM extraordinarium.

Ist ein Verbrechen, dessen Bestrafung auf der Richterlichen Willkühr beruhet, und darauf in Rechten keine gewisse Strafe gesetzet, L. 11. de ext. crim. Wohin z. E. der Stellionatus, die Expilatio hereditatis, oder Erb- Beraubung, die Erbrechung derer Gräber, der Scopelismus, und dergleichen gerechnet werden, tot. tit. 7. de extraord. crim.

DELICTUM innominatum.

Ist eine solche Ubelthat, welche in Rechten keinen gewissen Nahmen hat, sondern unter denen Worten Doli und Stellionatus, Betrug, Betrügerey und Causserey begriffen ist, L. 3. §. 1.

DELICTUM militum.

Ein Verbrechen derer Soldaten, dieses ist Inhalts des L. 2. 7. de re militar. zweyerley, als: 1) proprium seu militare, & 2) commune.

DELICTUM militum commune.

Ist ein gemeines, unmilitarisches Verbrechen, so die Soldaten mit andern Leuten, so keine Soldaten sind, gemein haben, L. 2. de re milit.

DELICTUM militum proprium.

Ist, wenn ein Soldat durch Thun oder Lassen wider die Kriegs- Disciplin und Ordnung handelt, L. 2. de re mil. L. 6. cod. z. E. ausreißen, von der Schanz- Arbeit weggehen, die Schildwache verlassen, der sich zum March nicht einfindet &c. Ein jedes Delictum militare ist auch ein Delictum militis, aber nicht vice versa, ein jedes Delictum militis, auch ein militare.

DELICTUM nominatum.

Ist ein solches Laster, welchem in denen Rechten ein gewisser Nahme beygelegt worden, L. 1. de publ. jud.

DELICTUM omissionis.

Ist ein Verbrechen, da man etwas unterläßt, das doch zu thun geboten ist.

DELICTUM ordinarium.

Dennt man dasjenige Verbrechen, welches mit gewissen in Gesezen verordnet Strafen belegt wird.

DELICTUM privatum.

Ist ein solches Verbrechen, dadurch einer Privat-Person eine Injurie und Unrecht zugesüget, auch solche nicht durch die Leges publicorum iudiciorum, wenn dergleichen nicht vorhanden, vindicirt wird; oder heisset ein solches Verbrechen welches hauptsächlich zu eines oder des andern Bürgers oder Unterthanen Schaden an seinem Leibe, guten Nahmen und Vermögen &c. gereichen, und daher auch also bestraft wird, daß die Strafe nicht nur dem gemeinen Wesen durch Abschreckung derer Boshaftigen und Verbrecher Bezähmung, sondern auch dem Beleidigten dadurch, daß die Verbrecher, neben dem Ersatz des Schadens, ihnen auch ein Stück Geld geben müssen, zu gute kömmt.

DELICTUM privilegiatum.

Ist ein solches Verbrechen, das von Geistlichen begangen wird, daß sie der Landes-Herr selber bestraffen lästet, und nicht ersilich vor dem geistlichen Richter darf untersucht, noch die Degradatio vorgenommen werden, z. E. wenn ein Geistlicher das Laster der beleidigten Majestät, Münz- Verbrechen, Aufruhr und dergleichen grobe Verbrechen, welche die Fürstl. Hoheit violiren, begangen, so wird ihm der Proceß von dem weltlichen Richter formiret, NICOL. BOERIUS in Decis. Qu. 207.

DELICTUM publicum.

Ist ein Verbrechen, so nahmentlich durch einen Legem publicam vindicirt wird; oder solches, welches hauptsächlich der Republic, oder dem Staat und gemeinen Wesen zu Schaden gereicht, auch daher mit solchen Straffen belegt wird, welche die allgemeine Ruhe und Sicherheit bezubehalten, und die Boshaftigen von denen Verbrechen abzuschrecken hinlänglich sind.

DELICTUM seculari.

Ist diejenige Ubelthat, deren Untersuchung und Bestrafung der weltlichen Obrigkeit obliegt.

DELICTUM successivum.

Heißt ein Verbrechen, bey welchem in Begehung immer Anstand oder Verzug genommen, oder wiederholt wird, z. E. Ehebruch, Hurerey &c.

DELICTUM verum.

Ist ein solches Verbrechen, welches aus Vorsatz verübet worden.

DEMARCHI.

Waren in denen so genannten δῆμοις, oder Kleinen Theilen derer Zünfte zu Athen Magistrats-Personen von 120. Mann, so über das Volk gesetzt waren und verschiedenes zu verrichten hatten. Denn ersilich hielten sie ein Register über alle Güter und Felder, so das Volk besaß, schrieben auch die Nahmen derer Besizer nebst ihrem Alter stetig auf. Sie gaben niemanden seine Güter in eigene Administration, der nicht zu Jahren u. d. Verstande gekommen, welches der Republic ein großer Vortheil war. Hernach nahmen sie das Geld ein, das zur Flotte gehörte, so viel nemlich das in 120. ναυπηγείας oder ναυκλαπείας eingetheilte Volk darzu contribuiren mußte. Sie giengen deswegen mit dem Volcke nicht gar zu barmherzig um, und nahmen in Ermangelung der Zahlung, was ihnen vor die Hand kam, zum Unterpfande. Ferner mußten sie ihre unterhabenden Bürger benötigten Falls versammeln, und

und präsidirten bey denen Wahlen derer obrigkeitlichen Personen, *POSTELLUS de Rep. Athen. c. 16.* *SIGONIUS de Rep. Athen. 4.* zu Neapolis waren eben dergleichen, welche 5. Jahr am Regiment blieben, und gleichfalls Demarchi genennet wurden, *SPARTIANUS in Adrian. 19.* *TIRAQUEL. in Alex. IV. 23.*

DEMARCHUS.

Soll nach dem Vorgeben du *FRESNE h. v.* so viel seyn als ein Graf, bringet daher eine Stelle aus dem *Præcepto Caroli Simplicis pro Monast. S. Dionysii* bey, worinnen dieses Wort, welches eigentlich einen Obristen des Volcks anzeigt, einen Grafen bedeuten soll. *Quod Robertus noster dilectus fidelis ac Demarchus ad nostram accellens excellentiam, deprecatus est, &c.*

DENUNCIARE testimonium.

Heißt nicht Zeugniß ablegen, sondern einen Tag ansetzen, an welchem das Zeugniß abgelegt werden soll.

DENUNCIATIO.

Ist eine Erinnerung, so denen Schuldnern persönlich geschah, ehe sie noch vor Gerichte würcklich erscheinen durfften, angesehen der Denunciants gegen seinen Schuldner sich dieser Worte bediente: *Tali die adis mecum disceptaturus, daher die Denunciatio nachgehends ab- und an deren Stelle die Condictio aufkommen, deswegen auch die Conditiones, actiones personales oder Klagen, die gegen die Personen gerichtet, genennet werden, und condicere so viel als denunciare heißt.*

DENUNCIATIO canonica.

Ist eine rechtmäßige ohne Inscription bey dem gebührenden Judice geschene Anzeigung eines Lasters oder Verbrechens, und diese ist entweder generalis, 1. E. wenn sich Hindernissen finden wegen der Ehe, also, daß ein anderer dieselbe bey dem Magistrat aniebt; oder specialis, 2. E. wenn einer gerne seinen Prælaten loß seyn wolte, und also etwas denunciiret, damit man ihm sein geistliches Amt oder beneficium nehmen möchte.

DENUNCIATIO judicialis.

Geschiehet bey dem ordentlichen Richter zu dem Ende, damit entweder die Person wegen ihrer Verbrechen bestraffet, oder zur Satisfaktion angehalten werde, deswegen machen manche auch den Unterscheid inter denunciationem judicialem publicam & privatam.

DENUNCIATIO judicialis privata.

Ist eine gerichtliche Anzeigung eines Lasters, welche nur auf die Schäden und Verlust, so dem beleidigten Theil ersetzt werden soll, ziele.

DENUNCIATIO judicialis publica.

Ist eine gerichtliche Anzeigung eines Lasters, so auf eine Strafe ziele, welche dem gemeinen Besten oder der Republic zuzueignen; und diese ist entweder generalis, in welcher kein gewisser Thäter genennet, sondern nur die begangene Missethat angezeigt wird; oder specialis, wenn nemlich ein gewisser Thäter angegeben wird, *SCACC de Judic. l. 71. n. 2.* siehe *Kilge*.

DENUNCIATIO Regularis.

Ist eine Anzeigung, welche nach denen unterschiedenen Mönchs-Regeln angestellt wird, und nur in denen Capiteln geschieht, um die eingeschlichenen Excesse zu corrigiren und abzuschaffen.

DENUNCIATORIALES.

Wird bey dem hochpreißlichen Cammer-Gerichte die Citation genennet, welche wider die Litis-Denuncianten erkannt worden, daß er zur Verteidigung der Sache Beystand leiste, bey welchem der Richter vornemlich zu reflectiren hat,

- 1.) Ob dem Citato auch die Last seinem Denuncianten zu assistiren mit Recht auferlegt werden könne, denn die bloße Litis Scientia ist noch nicht genug;
- 2.) Ob die Assistenz zu rechter Zeit begehret worden, *RODING Pand. Cam. Lib. VIII. Tit. 4. n. 36. in add. pag. 501. & 505. CYLM. T. 1. Sympb. p. 2.* allwo er Formeln von dergleichen Denunciatorialien wie auch von denen Supplicationen selbige zu erlangen beybringt.

DEPONTANI Senes.

Haben ihren Nahmen à *ponte* von einem Brückgen, darüber man gehen mußte, wenn man auf dem Comicio sein Votum von sich geben wollte. Weil nun alte Leute, die über 60. Jahr waren, von allen, das die Republic anbetrifft, frey waren, so hießen sie gleichsam *de ponte dejecti*, sie durfften sich in keine öffentliche Handel mehr mengen, *MACROBIUS Sat. l. 5. VICTORIUS var. Lett. XVIII. 7. MANUTIUS de Leg. 37. SIGONIUS de Antiq. Jur. Civ. Rom. l. 17.*

DEPOSITIO Judicialis.

Die gerichtliche Deponirung, ist ein Actus, davon demjenigen, dem die Sache adjudicirt worden, das Geld zur Sicherheit aller vorhandenen Glaubiger in ungetrennter Summe gerichtlich deponiret, darüber dem Deponenten ein Depositen-Schein und Adjudications-Schein gegeben wird, und gründet sich dieses auf den *L. 19. C. de Usur.* und dienet darzu, daß die Zinsen nicht ferner lauffen, noch die Creditores die Gefahr wegen des Haupt-Stuhls über den Hals bekommen, und hat der Deponent keine Sorge wegen der Abschlagung des Geldes, so etwan erfolgen möchte, *BOENINGEK. Pract. Part. I. cap. 31.*

DEPOSITO - Gelder nehmen.

Oder Gelder à *depos*, oder à *deposito* nehmen, heißt, wenn ein Geld-bendthigter Kauffmann Geld von jemand zu dem Ende aufnimmt, daß er damit nach Belieben schalten und selbiges in seinen Nutzen, wie er es dienlich findet, anwenden möge, dargegen er dem Ausleiher einen Wechsel darüber ausstellt, und solches Geld auf eine gewisse Zeit oder zur Messe gegen gehörige Interessen wieder zu erstatten verspricht.

DEPRECIARE.

Heißt, den Werth mindern, ringern, *L. 27. §. caterum, π. ad L. Aquil.*

DEPRECIATUM.

Das, was abgeschlagen, am Werth geringer worden, *L. 22. ad L. Aquil. L. 27. eod.*

DEPUTATIONS - Täge.

Conventus Deputationum, werden im Teutschen Reiche diejenigen Versammlungen genennet, wenn nach einer im Nahmen, und auf Ansuchung des Kayfers, vom Churfürsten zu Maynz geschene Ausschreibung, die sämtlichen Churfürsten, und einige von denen übrigen Reichs-Ständen, und zwar von

von denen
heit oder an
den beliebigen
Geschäfte, so
macht werde
alleshand
schen Re
Abthung
jud, bey
1777. 4. 21
1841. 5. 10
Pakt. VII. 17
Es ist hier
dunkel die
Die zum
Beschließen
heit und d
müßte we
in hmege
An. 1724. zu
gehalten wor
Tag, wenn
auf dem Re
aber nicht b
sehung An. 15
sehung behau
ihnen in dem
gesetzt, auch ge
nem sollen, ver
Die Einde
1777. 4. 15. w
füllen, wenn
der Kaiser
Deherrich,
Winkler, 3
lich, und de
laten-Band
für-Band de
Kaiser-Städte
ten aber nur hie
behändig dieses
den R. A. de
kommen exten
men a. neue daj
nen Duzogen
kommen.
Nach diesen
Mühe gegeben
ner Kellner
tations-Tagen
worüber viel
haben sie endlich
A. de 1841. 4. 11
nachfolgende
bung, Pruden
Wittberg an
Gwin, neß de
und überlingen
Ob die Churfür
legum machen sol
An. 1673. 10. 2
den mit den Chur
sritten, aber nicht
Kaiserlichen Comm
es jeder von dem
bis also, daß die

von beyden Religionen in gleicher Anzahl zu Franckfurt oder an einem andern dem Kayser und Ständen beliebigen Ort zusammen kommen, diejenigen Geschäfte, so auf dem Reichs-Tage nicht ausgemacht werden können, abzuhandeln, ingleichen allerhand Bewegungen und Unruhen im Römischen Reich, oder an dessen Grenzen, zu deren Abthung ein oder mehrere Creise nicht zulänglich sind, beyzulegen, *R. A. de An. 1555. §. 65. An. 1559. §. 49. An. 1570. §. 19. An. 1594. §. 98. An. 1641. §. 90. seqq. An. 1654. §. 191. LUNDORP. All. Publ. VIII. 467. Tom. VIII. p. 632.*

Es sind diese Deputations-Tage entweder ordentlich oder außerordentlich.

Die letztern sind die, von welchen in denen Reichs-Gesetzen keine gemessene Verfassung vorhanden, und die nach des Reichs Gutbefinden angestellt werden. Dergleichen An. 1681. nach der Hinwegnehmung der Stadt Straßburg, auch An. 1704. zur Visitation des Cammer-Gerichts gehalten worden. Die ordentlichen Deputations-Tage, wegen deren Anlegung schon An. 1431. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg deliberirt, aber nichts beschloffen worden, haben ihren Ursprung An. 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg bekommen, werden also genennet, weil ihnen in denen Reichs-Gesetzen eine gewisse Masse gesetzet, auch gewisse Stände, die ihnen beytwohnen sollen, verordnet werden.

Die Stände, welche vermöge des *R. A. de An. 1555. §. 65.* auf dem Deputations-Tage erscheinen sollten, waren nebst denen Chur-Fürsten 6. von der Fürsten-Bank, nemlich der Erzh. Herzog zu Oesterreich, Bischof zu Würzburg, Bischof zu Münster, Herzog in Böhern, Herzog von Jülich, und der Land Graf zu Hessen; von der Prälaten-Bank der Abt zu Weingarten; von der Grafen-Bank der Graf zu Fürstenberg; von denen Reichs-Städten Eöln und Nürnberg. Diese waren aber nur hierzu ausgelesen, und nicht, daß sie beständig dieses Amt verwalten sollten, bis es durch den *R. A. de An. 1559. §. 50.* auch auf ihre Nachkommen extendiret worden. Anno 1570. kamen 4. neue dazu, der Bischof zu Eosnitz, nebst denen Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg und Pommern.

Nach diesem haben die Protestanten sich viel Mühe gegeben, es dahin zu bringen, daß von einer Religion so viel Mitglieder auf denen Deputations-Tagen seyn sollten als von der andern, worüber viele Schriften gewechselt worden, doch haben sie endlich durchgedrungen, daß in dem *R. A. An. 1654. §. 194.* zu denen obgedachten Ständen nachfolgende noch gesetzet worden: Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Württemberg und einer von denen Wetterauischen Grafen, nebst denen 4. Reichs-Städten Aachen und Ueberlingen, Straßburg und Regensburg.

Ob die Churfürsten dabey ein besonderes Collegium machen sollen, ist auf dem Reichs-Tage An. 1653. seqq. von denen Evangelischen Ständen mit dem Churfürstlichen Collegio scharf gestritten, aber nichts ausgemacht worden. Die Kayserlichen Commissarii thun den Vortrag, worauf jeder von denen Ständen sein Vorum giebt, doch also, daß die Churfürsten einen Theil, und

die Fürsten, Grafen, Herren und Städte den andern Theil vorstellen. Wenn sie nun einig sind, communiciren sie mit denen Kayserlichen Commissariis, und bringen das Conclufum in einen Deputations-Recess, welcher eben die Verbindlichkeit, als ein Reichs-Abschied zu haben pfleget, *FRITSCH. de Conventibus Deputat. BILDERBECK Reichs-Staat VII. 4. WAGENSEIL Diff. de Conventibus Deput. Europäis. Herold, Tom. I. p. 951.*

DERELICTIO.

Die Verlassung, ist, wenn der Herr eine gewisse Sache in der Intention wegwirft, daß er sie nimmer unter seinen Sachen dulden will. Woraus erhellet, daß ad rem pro derelicto habitam zweyerley requiriret werde:

- 1) Der Will, daß man nicht mehr Herr seyn wolle, und
- 2) dessen Declaration, durch der Sache Wegwerfung, massen der bloße Wille ohne einem adhibirten Facto, nicht genug ist, *§. 46. de R. D. L. 36. de stip. serv. VINN. ad hunc §.*

So bald aber diese Desertio erhellet, so wird der Occupant ein Herr der deserirten Sache, ohne Unterscheid des Orts, wo er solche occupiret hat, *d. §. 46. L. 5. §. 1. pro derel. L. 2. §. 1. de A. R. D.* Weil aber diese Derelictio eine Species alienationis ist, und niemand das Seinige verlassen kan, er habe denn darüber seine freye Administration, so folget daraus, daß die Pupillen, Minorennen und generatim alle, die unter vormundschaftlicher Aufsicht seyn, ihre Sachen nicht derelinquiren können, *STRYK. in II. M. π. tit. de A. R. D. §. 39.*

Es wollen zwar einige dergleichen bona derelicta denen bonis vacantibus gleich halten, und als adespota dem Fisco zueignen, wann sie noch von niemand in Besitz genommen worden, *PEREZ in Cod. de bon. vacant. n. 22. BESOLD. in Diff. de regal. c. 9. n. 4.* Allein es ist hierbey ein Unterscheid zu machen, was die mobilia betrifft, werden die Occupanten nicht unbillig dem Fisco vorgezogen, *PEREGR. de Jur. Fife. Lib. 4. tit. 3. n. 29. CARPZ. p. 3. c. 31. d. 17.* was aber die bona immobilia deserta & inculta anlanget, gehören solche dem supremo territorii Domino, *ROL. à WALL Voll. 3. Conf. 46. n. 34.* Diese Meinung komt auch mit der Praxi überein, *PEREGR. d. l. Lib. 4. tit. 3. n. 29.*

Von diesen deserirten Sachen seyn diejenige unterschieden, welche zu Erleichterung des Schiffes ins Meer geworffen, und von dar an das Land getrieben worden; sintemalen dergleichen Actus nicht dahin gerichtet ist, daß man seinem Dominio renunciiren, sondern, daß man die Lebens-Gefahr abwenden wolle, dahero bleiben sie auch ihr Herr, und fallen denen Apprehendenten nicht zu, *§. 47. de R. D. L. 2. §. fin. L. 8. de L. Rhod. de jact. L. 9. §. fin. L. 44. L. 58. de A. R. D.* Und wo jemand entweder im Meer oder auf dem Land dergleichen Sachen lucrandi animo zu sich nimmet, der begehet einen Diebstahl, *L. 44. §. idem ait, de A. R. D.* er mag nun wissen, wem solche gehören oder nicht, *L. 43 §. 4. de furt.*

Ob aber schon dergleichen Inventor solcher ins Meer geworffenen Waaren, wo er solche dem Herrn zu restituiren bereit ist, honeste keinen Lohn oder

Abtrag begehren kan, *L. 43. §. 9. de furt.* so erfordert es doch von dem Herrn der Sache die Dankbarkeit, ihm deswegen eine Recreation zu machen, um so mehr, wann solche Sachen gar versunken seyn, und von denen Wassertauchern heraus gefischt werden, *L. 4. §. 1. ad L. Rhod. de jact. PEREZ ad tit. C. de naufrag. n. 28.*

An theils Orten werden dergleichen Güter der Schiffbrüchigen dem Fisco appliciret, welches das Strand- oder Grund-Ruhr-Recht genannt wird, welches aber nicht nur die *L. L. civiles, L. 1. C. de naufrag. Auth. Navigia, C. de furt.* sondern auch die *Ord. Crim. art. 218.* improbiren, und werden wider die *Transgressores mandata sine clauf. erkandt, GAIL. 1. O. 18. n. 6.* Besser aber thut ein Magistratus loci, wann er dergleichen ans Land getriebene Güter beschreiben, und was gut geblieben, aufheben, das übrige aber, so hoch es hinaus zu bringen, verkauffen lässet, und so dann ein und anders seinem wahren Herrn zusiellet, *LAUTERB Colleg. theor. pract. tit. de A. R. D. 1b. 47.* Nach dem Dänischen Recht, wann sich der Schiffbrüchige nicht binnen determinirter Zeit um sein Gut anmeldet, fällt solches dem König heim, *GRYPH. de Insul. c. 31. n. 134.*

Pro DERELICTO habere.

Wenn etwas mit der Intention weggeworffen, verlassen und verlohren gehalten wird, daß es der Besitzer nicht mehr unter seinen Besitz und Sachen haben will, und sich des Eigenthums daran bezieht, oder aus einem Gute entweicht, und solches nicht mehr zu haben verlanget.

DERELINQUERE.

Etwas mit der Intention verlassen, daß man es nicht mehr haben will, it. etwas vermachen im Testamente, *L. 31. §. 32. de fideic.* Derelinquere injuriam, die Schmähung aufheben, sich nicht zu Gemüthe ziehen.

DEROGATIO legis.

Heißt eine Aufhebung des Befehles zum Theil, denn wenn es ganz aufgehoben wird, heißt es Abrogatio, *L. 102. de V. S. AUGUSTINUS de Leg. 17.*

DESCENDENTEN.

Heissen die Freunde oder Anverwandten in absteigender Linie, die Nachkömmlinge, die Kinder und Kindes-Kinder, *L. ult. π. de R. N.*

DESERTEUR.

Ueberläuffer, heißt ein Soldate, welcher von seiner Compagnie ohne Abschied heimlich fortgeht, und den seinem Landes-Herrn geschwornen Eyd bricht; daher ist er als ein Meinenbiger der Straffe unterworfen, so die Kriegs-Articel denen Deserteurs zuerkennen. In dem Articels-Briefe Churfürstens *Joannis Georgii II. n. 15. 16.* zu Sachsen ist folgendes versehen:

Es soll keiner ohne Urlaub und mercklichen Ursachen aus dem Zuge oder von der Wacht gehen, noch weniger über Nacht von seinem Fähnel bleiben, am allerwenigsten aber sich heimlich absentiren, u. ohne redlichen Abschied vom Fähnel lauffen; die solches thun, sollen

mit ernstler Straffe beleet, auch nach Beschaffenheit, wie Kriegs-Manier gebräuchlich, ihrer Ehre und Lebens entsetzt werden. Gleichmäßige Lebens-Straffe haben alle die zu erwarten, welche vor dem Feinde ausreissen und Feld-Flucht machen, die sollen Vogel-frey und jederman Preiß seyn, die nächsten auch bey ihnen in dieselben stechen, hauen und schlagen, und ob sie einen oder mehr darüber niedermachen, sollen sie damit nichts verwürcket, sondern Lob und Beförderung damit verdienet haben.

Gleichwie nun bey andern Potentaten derer Deserteurs wegen eine fast gleichförmige Straffe vorgeschrieben ist; so hat man doch auch bey Bestrafung derer selbst, in Ansehung der Vermehrung oder Verminderung der Straffe auf die Umstände mit zu sehen.

Man hat die Person des Deserteurs in acht zu nehmen, ob er ein alter Soldat, oder ein neuer Anfänger ist. Hat er sonst niemahls im Kriege gedienet, so verschonet man ihn billig mit der ordentlichen Straffe; ist er aber ein alter Soldat, so muß man sich erkundigen, ob es sein erstes mahl sey, oder nicht; so es sein erstes mahl ist, wird die Straffe auch gelindert; hat er solches mehr gethan, so fraget man ferner, ob er eben unter diesem Herrn mehr davon gelauffen, oder unter einem andern? Ist es mehr unter diesem Herrn geschehen, so verfähret man mit ihm ordentlich: Hat er aber unter einem andern delinquirt, so ist weiter zu bedencken, ob der fremde Herr mit unserm in Alliance gestanden, ob er neutral oder Feind gewesen? Hat er mit unserm Herrn in Alliance gestanden, so verbleibet es noch bey der gewöhnlichen Straffe: ist er neutral gewesen, so wird præsumiret, daß der Ubelthäter ein beharrlicher Ausreißer sey, kan aber dennoch in etwas begnadiget werden. Ist er Feind gewesen, so muß man nochmahls ansehen, ob er unter des Feindes Botmäßigkeit der Geburt nach gehöre, oder nicht? Gehöret er in dessen Territorium, so wird vermuthet, daß er neben dem Ausreissen auch verrathen wollen, und kan die Straffe nach mehreren Circumstantien geschärft werden. Ist er nicht in Feindes Gebiet gebohren, so muß die Zeit beobachtet werden, da er sich von dem Feinde hat annehmen lassen, ob derselbige Herr dazumahl Freund gewesen sey, und in des Delinquenten wärenden Diensten sich feindlich erkläret habe, oder ob er sey gefangen worden, und aus Mangel der nicht erfolgten Ranzion habe Dienste annehmen müssen? Ob er sich willig in dessen, als unser Herr Feindes, Dienste begeben? Im ersten und andern Fall entgeht er der Straffe gänglich; im dritten Fall kan die Straffe, weil er sich selbst muthwillig vor diesen als ein Feind gegen unsern Herrn erkläret, geschärft werden. Sodann ist auch des Delinquenten Person zu observiren, ob dieselbe auch bey gesunden und natürlichem Verstande ist, oder nicht? Denn, in Ermangelung dessen, ist er hierinnen, wie auch sonst in allen Delictis, zu entschuldigen. Ferner, ob er mit Gewalt oder Betrug sey dazugebracht worden? denn welcher wider seinen Willen hat Dienste annehmen müssen, ist billig zu entschuldigen: Wie denn auch der, dem man betruglicher Weise mehr versprochen hat, als man ihm gehalten, ebener massen entschuldiget ist. Weiter

ter muß man sich
des Deserteur in
ländisch, so ist
der Geburt ob
ist wäre sie
der ordentlichen
Ferner
Deserteur
lein außgese
Im ersten Fall
wird die Straff
bey der ordent
Sache
ner den die
sen, nach
te, so ist
belangt. Der
es nicht das
einem andern
sich war.
So muß man
den Delinquent
eina von sun
men, also, daß
durchgehen
tung, ob etwa
eingegeben, als
bestimmte
ob er jemand
der Straffen über
an dem Besch
Delicta, so wird
noch nach
dem Lande
ein Pardon
Kommer
DESE
Wenn ein
eine notwendige
geschähet, wenn
verhöret wird, ob
nicht aus Leibesfr
lich zu werden, und
neil sonst das bloß
für desertorem
Namen in diesem
eig so gleich ange
oder 5. Jahre
dessen nicht
den kan, was
mannschaft
nicht mehr zu
denn des
2. Zeugn oder
aus dem Anlein
verfähet, wer
Commando er
wahrscheinliche
117. c. 11. §. 1. c.
ib. 45. Was 4. l. 1.
supp. Ent. II. 4.
§. 7. 1. §. 14. Die
im Meer, in eine
Standheit gelan
werden, ja wenn
des Mannes Tod
Schwur geglaubet,

ter muß man sehen, ob die ausgerissene Person oder der Deserteur in oder ausländisch sey? Ist sie inländisch, so ist sie mehr strafbar, weil sie wegen der Geburt ohnedem unserm Herrn verpflichtet ist. Wäre sie aber ausländisch, so bleibt es bey der ordentlichen Strafe.

Ferner muß man auch in acht nehmen, ob der Deserteur andere mehr verführet, oder ob er allein ausgerissen, oder ob er sey verführet worden? Im ersten Fall, welcher einer Meuterey gleich, wird die Straffe geschärffet; im andern bleibt es bey der ordentlichen; im dritten wird sie nach der Sache Beschaffenheit gelindert. Man muß ferner den Ort ansehen, von welchem er ausgerissen, wie auch, wohin er sich begeben; denn sollte er von der Wache, oder aus einem belagerten Orte davon gelauffen seyn, so wäre freylich das Verbrechen grösser, als wenn es an einem andern Orte, oder zu einer andern Zeit geschehen wäre.

So muß man auch die Ursache bedencken, was den Delinquenten bewogen, auszureissen, ob er etwa von seinem Officier das Seine nicht bekommen, also, daß er aus Hunger oder Noth habe durchgehen müssen? Endlich giebt man auch achtung, ob etwan bey der Desertion mehr Delicta vorgegangen, als: ob er seine vielleicht noch unbezahlte Montirung und Gewehr mitgenommen, ob er jemanden zugleich bestohlen, ob er Wall oder Mauern überstiegen, ob er unter Wegens auf dem Busch geklopft? Concurriven nun mehr Delicta, so wird auch die Straffe gemehret, wie wohl auch pro ratione circumstantiarum von dem Landes-Herrn denen Deserteurs bisweilen ein Pardon publiciret wird, FLEMMINGS vom Kommenen teutscher Soldat II. 10. p. 128.

DESERTIO conjugalis voluntaria.

Wenn ein Ehe-Gatte den andern verläßt, aus einer nothwendigen oder probablen Ursache, und geschieht, wenn man in Diensten der Herrschaft verschicket wird, oder dem Krieg, (wenn es nur nicht aus Leichtfertigkeit geschieht, um der Frauen loß zu werden, und also ein Dolus mit unterlauffet, weil sonst das bloße Kriegs-Leben keinen malitiosum desertorem machet; BESOLD. Conf. 248. Massen in diesem letztern Fall ein Desertions-Proceß so gleich angestellet, oder nach Verflüßung 4. oder 5. Jahren, eine Citation erkannt, und auf dessen nicht Erscheinung die Frau dissolviret werden kan, was. tit. de Divort. n. 3.) oder der Kaufmannschaft nachziehet. Da denn dem andern Theil nicht wieder zu ehelichen, verstattet wird, es sey denn des Abwesenden Tod gewiß, und selbiger mit 2. Zeugen, oder aus denen Kirchen-Büchern, oder aus dem Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er verstorben, oder von dem Officierer, unter dessen Commando er gewesen, oder auch auf andere wahrscheinlichs Weise, glaubbar zu machen, Nov. 117. c. 11. §. 19. c. 19. X. de spons. STRUV. Ex. 29. 16. 45 WES. d. l. ibique HAHN CARPZOV. Jurispr. Eccl. II. def. 177. STRYK. de diffens. spons. Sect. 6. §. 14. Doch kan auch der Tod dessen, der im Meer, in einer Schlacht, oder ansteckenden Krankheit gestorben, mit einem Zeugen probiret werden, ja wenn der Ehe-Gatte vorgiebet, bey des Mannes Tod gewesen zu seyn, wird seinem Schwur geglaubet, CARPZOV. d. l. def. 169.

Ein Gefangener aber, sollte er auch ewig im Gefängniß sitzen, ist disfalls vor keinen Todten zu achten, oder giebt seinem Ehe-Gatten die Freyheit, einen andern zu ehelichen, Coll. Arg. tit. de Divort. n. 21. Nov. 24. c. 18. Hätte aber der Mann sich gleich anfangs vernehmnen lassen, er wolle seine Frau verlassen, und wäre hierauf in Krieg gegangen, und gefangen worden, so kan er in alle wege pro desertore erkannt werden, STRYK. de Dissol. Spons. Sect. 6. §. 19.

DESERTIO Juramenti.

Oder da man den Eyd erlöschten läßet, und dieses geschieht, wenn derjenige, dem nemlich ein Eyd de- oder referiret, in angefertigtem Termino nicht erscheinet, auch seines Ausbleibens keine gehörige Ursache oder Ehehaft allegiret, und auf die Art verliethret man die ganze Sache, BOENIGK. Pract. Pract. P. I. c. 24. wird daher erklant:

Daß Beklagter an dem Beweise pro exoneranda conscientia, mithin auch an der Eydes-Leistung sich veräußmet, diesem nach derselbe dem Kläger die geklagten 100. Rthl. cum interesse & expensis zu bezahlen schuldig.

Jedoch wird auf die desertionem juramenti nicht erklant, sondern die Eydes-Leistung annoch zugelassen, wenn der Gegentheil nicht contumaciret, und den Eyd annoch ablegen läßet, CARPZOV. p. 1. c. 12. d. 18. Wenn derjenige, so da schwören soll, um Dilation ansuchet, wenn er in termino ad iudandum paratus ist, und der Gegentheil die Eydes-Leistung verhindert, wenn ein legitimum impedimentum sogleich erweislich gemacht worden, oder ex justa causa restitutio in integrum gesucht werden kan, RIVIN. tit. 18. Enunc. 119. seqq. In welchen Fällen der Judex zu sprechen pfleget:

Daß Beklagter an dem zuerkandten Eyde, noch zur Zeit, sich nicht veräußmet, sondern er ist in anderweltem termino damit zuzulassen, und dem Kläger die vorrigen Termins-Kosten zu erstatten schuldig.

DESERTOR.

Der etwas verläßt, ingleichen ein Berwüßter; Ferner im Kriege, der auf eine lange Zeit herum gewandert, und wieder herbey gebracht wird, L. 4. §. p. C. L. 5. §. de re milit. L. 1. C. de desertor. L. ult. C. quib. ex caus. L. ult. C. quando lic. sine judic. Ist von dem Emanfore darinnen unterschieden, daß dieser freywillig wieder kommt, jener aber wider seinen willen wieder kommen muß, oder wohl gar niemahls wieder zu kommen Lust bezeiget.

DESIGNATOR Funeris.

Was, der bey denen Leichen alle Anstalt machet, und die Leute rangirte, wie sie gehen und sitzen sollten. Diese Bedienung ist sehr ansehnlich gewesen, und von dem Kayser selbst vergeben worden, auch hat jederzeit der Designator bey Leichen-Processionen 2. Lictores, daß sich niemand an ihm vergreifen solle, HORATIUS Epist. 17. v. 6. und andere Bediente in Trauer-Kleidern um sich gehabt, KIRCHMANN. de Funer. Rom. IV. 9. PANVINIUS de Civ. Rom. 44.

DESIGNATOR *Ludorum & Spectaculorum.*

War, der einen jeden anwies, wo er sich auf dem Theatro hinwenden sollte, und trug einen Stab in der Hand, daran man ihn kennen sollte. Bey den Kampf-Spielen gaben sie denen Streitenden die Befehle, und theilten die Gewinne aus, LIPSIUS *de Amphib.* 15.

DESIIT *debitor esse.*

Der eine triftige Exception wider die Zahlung hat, die mit dem natürlichen und bürgerlichen Rechte unterstützt wird, L. 66. *de R. J.*

DESIIT *possidere.*

Es kan die Sache nicht wieder hergestellt werden, L. 1. *π. quor. leg.*

DESISTERE *à lite contestata.*

Dem Proceß ganz renunciiren, L. 21. *de minoribus.*

DESUETUDO.

Heißt, wenn man ein in Jure gesetztes Geseß nicht gebraucht, daher sagt man: dieses Geseß in defuetudinem abiit, es ist nicht mehr bey uns gebräuchlich, oder, so der vorhergehenden Gewohnheit entgegen ist, die nicht durch Gedult oder Nachlässigkeit, sondern der Gewohnheit entgegen stehende Handlungen zuwege gebracht wird, sie differiret von Consuetudine, welche ist, wenn etwas wider die Befehle durch die eingeführte Gewohnheit geschieht.

DETESTARI.

Heißt einem Abwesenden etwas mit adhibirten Zeugen denunciiren, L. 39. §. 2. *de V. S. L. 238. §. 1. eod.* daher kommen eben die Detestationes Sacrorum, welches bey denen Römern nichts anders war, als daß dem Heredi oder Legatario angesaget wurde, daß selbiger die Sacra, so zugleich mit der Erbschaft verknüpffet waren, übernehmen müsse, §. 1. *de testam. ibique* THEOPHILUS, GRAEVIVS *Præf. ad Antiq. Rom. Tom. I.*

DETRUSIO *in monasterium.*

Die Verstossung in ein Kloster; diese Strafe exerciren gemeinlich die geistliche Herren, sonderlich bey den Catholicken, die mit den peinlichen Gerichten belehnet sind, derer Sorge und Absichten ist insgemein dahin gerichtet, daß diejenige, so was verbrechen; auf alle mögliche Art und Weise zur Erkänntniß und Bereuung ihrer Sünden, auch Besserung des Lebens gebracht werden mögen, drum sie gar selten einen vom Leben zum Tode bringen, sondern vielmehr, in Ansehung obiger Ursachen, in die Klöster verstossen, oder in ewigen Gefängnissen behalten lassen, der guten Hoffnung lebende, es werde ein solcher Mensch durch Langwierigkeit der Zeit überwunden, in sich schlagen, und was er gethan, bedauern, erkennen und bereuen, PETR. GREG. THOLOSAN. *Lib. 31. Synagm. Jur. univ. c. 32.*

Dem es sind die Klöster ohne dem einsame Dertier, von aller weltlichen Conversation und Hindernis an Betrachtung Gottes und seines Wortes abgetsondert, c. 18. Q. 2. In Ansehung dessen sie auch zur Alters auffer den Städten gebauet worden,

damit die geistlichen Personen, so darinnen vorhanden waren, keine Uppigkeit der Welt oder Aergerniß, so in denen Städten oft getrieben werden, sehen, auslauffen und in weltliche Handel sich mischen möchten, THOLOSAN. *d. l.* daher die Mönche Monachi solitarii & tristes genennet werden, c. *placuit* 16. Q. 1.

Und konte das strenge Leben, wie es vor Alters in den Klöstern war, einen solchen verirren und verruchten Menschen wohl wieder zu andern und bessern Gedanken bringen: Gestalt es denn auch bey den Geistlichen also gehalten wurde, daß der Bischoff einem Clerico, welcher übergetreten und mißhandelt hatte, auch abgesezet war, ein gewis Kloster assignirte, darinn er poenitentz thun, auch 5. bis 6. Jahr darinn verschlossen bleiben mußte, *cap. sicut dignum §. clericos de homin. Lib. 5. Decret. tit. 12. ENGEL in Colleg. Jur. Canon. part. 3. Lib. 6. tit. 27. n. 8.* Und wenn ein Priester, nach abgelegten Eyd, falsch Zeugniß gab, ward er abgeschaffet, hatte er aber nicht geschworen, so ward er in ein arm Kloster relegiret, darinnen er drey Jahrlang miseriam schmelzen mußte, *Consit. Leon. 76. THOLOSAN. d. l.*

Nach dem gemeinen Kayserlichen Recht ist die Detrusio in Monasterium bey denen Weibesbildern, so Ehebruch begangen, wenn sie vorher erst mit Ruthen gestrichen worden, auch noch üblich, *Auch. sed bodie, ad L. Jul. de adult. Nov. 134. c. 10.* Diese Justinianische Constitution hat Kayser Carolus V. in der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** art. 120. renoviret und bestätigt, auch an vielen auswärtigen Orten darauf gesprochen wird, NIC. BOER, *decif. 297. n. 12. MENOCH. Lib. 2. arch. Jud. Quæst. cent. 5. Cas. 419. n. 57.*

DEVINCTIO.

Rennte man bey denen Römern die Art der Besauberung, wenn man eine Person zur Liebe zu bewegen suchte, GUTHERIVS *de Vet. Jur. Pont. IV. 10.*

DEUNX.

Ist so viel als 11. uncia, und hat seinen Namen daher, weil ein as aus 12. uncis bestehet, und also eins weniger wird, SALMASIVS *de mod. Usur. 6.*

DEVOLUTA *bona ad Fiscum.*

Diejenige Güter werden also genennet, welche dem Fisco sind heimgefallen, L. 45. §. 11. *de Jure fisci. L. 2. de aliment. vel cib.*

DEVOLUTIONIS *Jus.*

Ist in geistlichen Rechten eine Translatio Juris, pro ea vice amissi in superiorem, ob negligentiam in eligendo, conferendo, providendo, presentando, oder es bestehet darinnen, daß der Patron der Kirche, welcher sich in Erwählung, Berufung und Präsentirung einer tüchtigen und geschickten Person zu dem erledigt stehenden geistlichen Amte nachlässig und saumselig erwiesen hat, seines Rechtes für dismal verlustig wird, und der Bischof, oder bey denen Protestanten der Landes-Fürst, durch das Consistorium jemand zu dem geistlichen Amt ernennet und einsetzet,

PETRUS

PETRUS de MURGA
n. 48. BOHMER
Dieses von dem
Concilio Lateranen
te Recht wurde mit
eis collativis, nicht
Bischoflicher
solches der
dem c. 12. L. de
Worten zu verstehen
ser Pabst An. 1159.
nenit Generis
necicidit, etc.
41. X. de
lucos. de
sch. de
oder der
In
Præsentation
näh Zeit, aus
eccl. de
prekandos & el
more ac intellige
xcorus de
sonus
er können
müht, und
das Devolutio
Bonifacius VIII. in
aufdrücklich
Es hingegen der Pa
der Willkür, so
de. rühmte Stelle
von dem
lühn, wenn et
ges Subjectum
21. §. 27. de
eine kürzere Zeit
von Patrons Ecc
wohl sag, damit
Recht zur Præsentat
schränkt, und
viele präsentand
und die Geistlichkeit
Dieses Jus Devolut
sich betrogen hat,
der Kirchen Ermählu
tugen Subjecti, zu
wählung gewesen,
ten vorgeschrieben
geschickten Menschen
hat, welche Ursache
lich das ansehere
deln oder als
der Kirche allerdings
die erliche, lebende
derjanit erlegen, und
sten Schäten als
Eulen. Hieren gelaffe
gen erwaschenen
ohne das zu
neigten Gemüther in
Boheit und
größte
wenn der Patron sich
innert, der Landes-Für
mer obersten
fremen schuldig und
TOM. II.

PETRUS de MURGA de Benef. Eccles. Qu. III. §. 10. n. 489. BOEHMER Jur. Eccles. Prot. Lib. I. Tit. 10. p. 2.

Dieses von dem Pabst Alexandro III. auf dem Concilio Lateranensi An. 1179. zuerst eingeführte Recht funde anfänglich nur bey denen Beneficiis collativis, nicht aber electivis, dergleichen die Bisthümer und Erzbisthümer hatten, statt, wie solches der Pabst Innocentius III. An. 1210. in dem c. 12. X. de concess. præb. mit deutlichen Worten zu verstehen giebt, bis endlich eben dieser Pabst An. 1215. auf dem Concilio Lateranensi Generali selbiges auch auf alle und jede Beneficia electiva, extendirte, wie solches das cap. 41. X. de elect. mit mehrern besagt. Dieses Devolutions-Recht ist nun zweyerley, entweder äussert sich dasselbige bey einem Patrono Ecclesiastico, oder aber bey einem Patrono Laico.

Im erstern Fall hätte derselbe zu Besetzung und Präsentirung eines tüchtigen Subjecti, sechs Monathe Zeit, aus dieser Ursache: Quia personæ ecclesiasticæ debent adcuratius cognoscere præsentandos & eligere ex deliberatione maturiore ac intelligentia firmiore, JO. ALOYSIUS RICCIUS Decis. Neapol. 54. n. 3. §. 4. p. 3. THOLOSANUS Synt. Jur. univ. I. 17. cap. n. 11. Und wenn er binnen dieser Zeit nicht eine tüchtige Person erwählet, und präsentiret hat, so findet alsdenn erst das Devolutions-Recht statt, wie solches Pabst Bonifacius VIII. in c. un. §. 1. de jure patron. in 6. ausdrücklich vorgeschrieben.

Ist hingegen der Patronus ein so genannter Laye oder Weltlicher, so ist derselbige seines Rechtes, die erledigte Stelle hinwiederum zu besetzen, und einen neuen zu präsentiren, für dieses mahl verlustig, wenn er binnen vier Monathen kein tüchtiges Subjectum erwählet und präsentiret hat, c. 3. 23. §. 27. de jur. patron. Warum denen Laicis eine kürzere Zeit zur Präsentation, als wohl denen Patronis Ecclesiasticis gesetzt worden, mag wohl seyn, damit nemlich dadurch derer Layen Recht zur Präsentation je mehr und mehr eingeschränkt, und solchergestalt das Jus eligendi, oder vielmehr præsentandi desto eher an den Bischoff und die Geistlichkeit verfallen möge.

Dieses Jus Devolutionis findet nun hauptsächlich deswegen statt, wenn nemlich der Patronus der Kirche in Erwählung und Berufung eines tüchtigen Subjecti, zu der erledigt stehenden Stelle nachlässig gewesen, und binnen der in denen Rechten vorgeschriebenen Frist, keinen tüchtigen und geschickten Menschen erwählet, und präsentiret hat, welche Ursache denn nicht ungegründet, folglich das eingeführte Jus Devolutionis nicht zu tadeln oder als ungebührlich zu schelten, angesehen der Kirche allerdings sehr viel daran gelegen, daß die erledigt stehende geistliche Stelle auf das fordersamste ersezt, und sie nicht lange zu ihrem größten Schaden als verwaist ohne einem treuen Seelen-Hirten gelassen werde, besonders da wegen ermangelnden tüchtigen Pfarr-Herrns, die ohne das zur Bosheit und Sünden von Natur geneigten Gemüther in eine bejammernswürdige Bosheit und Frechheit verfallen, und also in die größte Gefahr ihrer Seelen gerathen; folglich, wenn der Patron sich seiner Schuldigkeit nicht erinnert, der Landes-Fürst allerdings, vermöge seiner obersten Aufsicht über die Kirche, diesem Ubel zu steuern schuldig und verbunden ist, und wegen die-

TOM. II.

ser ihm zustehenden höchsten Gewalt und Aufsicht, gar wohl diese verwaiste Gemeine mit einem treuen Seelen-Hirten versehen kan; daher denn auch ZIEGLER ad LANCELLOTTUM Inst. Jur. Can. Lib. I. Tit. 27. §. 3. not. 451. gar wohl also urtheilet: Devolutiones istæ non sunt reprehendendæ, præsertim si propter nimiam & supinam negligentiam collatoris ordinarii res protrahatur. Und also würcket dieses Devolutions-Recht so viel, daß wegen der von dem Patrono begangenen Nachlässigkeit, der Patronus für dieses mahl seines Rechtes, die erledigte Stelle hinwiederum zu ersehen, verlustig wird, und an dessen Stelle der Superior, bey uns der Landes-Fürst, durch das Contistorium eine tüchtige Person ernennet, und in den Besiz des bisher vacant-stehenden geistlichen Amtes sezt, obsehon hierdurch der Patron seines Pfarr-Lehn-Rechts nicht auf immer verlustig wird, als welches er und seine Nachkommen, dem ungeachtet, und wenn in Zukunft sich eine Vacanz zutragen sollte, gar wohl verwalten, und in Zukunft tüchtige Personen darzu erwehlen und präsentiren mag; BOEHMER J. E. P. Lib. I. tit. X. §. 3. sondern er verliethet durch seine Nachlässigkeit weiter nichts, denn daß ihm für dieses mahl zu seiner Straffe ein Kirchen-Diener, den er nicht beruffen, noch präsentiret hat, von dem Landes-Fürsten, in das offen stehende geistliche Amt gesetzt wird.

In verschiedenen Niederländischen Provinzien, insonderheit in Brabant ist auch ein Devolutionis Jus bekannt, welches darinnen bestehet, daß die Kinder erster Ehe alles erben, was die Eltern Zeit wärender solcher ersten Ehe erworben und erlangt haben, und hat der überlebende Ehe-Gatte nichts als den Usumfructum auf Lebens-Zeit davon zu genießen: Die Kinder anderer Ehe aber haben gar keinen Theil daran, CHRISTINÆUS Consuet. Mecklin. SANDER Consuet. Geldr. & Zurph.

DIACONUS.

Ist ein griechisch Wort, und bedeutet einen Diener, ist aber in der Christlichen Kirche zu einer Benennung eines gewissen Amtes worden. Dann als in der Christlichen Gemeine zu Jerusalem ein Streit zwischen denen Griechen und Ebræern entstand, weil jener Witben in der täglichen Handreichung übersehen, hielten es die Apostel für rathsam, sieben Männer zu bestellen, welche die Almosen austheilten, und sich der Nothdurfft derer Armen annahmen, damit sie ihres Orts unversehrt am Gebet und Amte des Wortes anhalten könnten. Diese nun wurden Diaconi genennet, und gleich wie die andern Kirchen sich in vielen Stücken nach der Hierosolymitanischen richteten, also verordnete man auch mit der Zeit in allen Gemeinen nicht nur Presbyteros oder Aeltesten, sondern auch Diaconos.

Derer Diaconorum Ursprung wollen einige aus der Jüdischen Synagoga von denen daselbst befindlichen Hazanim, welche aber die Gundingiana II. 3. sattsam widerlegen, herleiten. Was also das Amt derer Diaconorum anlanget, war zwar solches hauptsächlich nach der Absicht derer Apostel dahin gerichtet, daß sie sich derer Armen in der Gemeine annehmen sollten, wobey ihnen dennoch nicht verwehret war, auch das Wort zu predigen, und andere zu unterrichten, wie solches aus dem

U a a

Exem.

Exempel Stephani *Actor. VI. 8. 9.* und Philippi, *Actor. VIII. 5.* erhellet. Ja es scheint die Absicht derer Apostel dahin gegangen zu seyn, daß, wenn sie treu erfunden worden wären, aus ihnen Aelteste und Lehrer könten erwöhlet werden, und konten also die Diaconi der ersten Kirche insgemein alle Berrichtungen eines Aeltesten mit verwalten, nur daß die Versorgung derer Armen ihr vornehmstes Werk war.

Gleich wie aber mit der Zeit die Bischöffe einige Berrichtungen für sich alleine behielten, und denen Aeltesten entzogen, also haben auch die Aeltesten einige Berrichtungen sich vorbehalten, die sonst ebenfalls denen Diaconis zukamen. Dannenhero wurde ihnen das Amt zu lehren an einigen Orten gänzlich genommen, wie HILARIUS, ein Diaconus zu Rom, dessen Commentarius über die Epistel an die Ephesier, unter dem Nahmen Ambrosii vorhanden, bezeuget, daß solches zu seiner Zeit, das ist, im vierten Seculo, denen Diaconis nicht erlaubt gewesen; welches dennoch nur von einigen Dertern zu verstehen, weil sonst bekannt, daß zu derselben Zeit die Diaconi solches zuweilen verrichtet, jedoch nicht ohne Befehl und Vorbewußt des Bischoffs. Auch wollen einige diesen Unterscheid anmercken, daß die Bischöffe und Presbyteri auf dem Catheder oder der Cangel gestanden und gelehret, die Diaconi aber nur bey einem Pulte auf einem etwas erhabenen Orte.

Bey Administration des Heiligen Abendmahls hatten sie zwar das Amt, dasselbige auszuthellen; sie durfften aber die Symbola nicht consecriren, sondern theilten dasjenige, so von dem Aeltesten oder Bischoff consecrirt war, aus, und dieses zwar mit der Zeit aus besonderer Bergünstigung des Bischoffs oder des Aeltesten, oder nur in deren Abwesenheit, ISIDORUS HISPALENSIS *apud Gratianum canon. perlectis dist. 25.* im siebenden Seculo führet in seiner Epistel an den Deudefredum gerichtet, unterschiedene Berrichtungen derer Diaconorum an, die zu derselben Zeit in der Kirche gewöhnlich gewesen, nemlich daß sie denen Aeltesten oder Priestern in allen haben müssen an die Hand gehen, sonderlich bey Administration derer Sacramente, bey dem Heiligen Abendmahl den Altar zu zubereiten, Brod und Wein darauf zu rechte zu setzen, das Creuz in denen Processionen zu tragen, das Neue Testament zu lesen und zu erklären, das Gebet zu verrichten, die Leute zum Gebet zu erwecken, und aufzumuntern, u. s. w. Aus welchen allen erhellet, daß schon damahls das Amt und die Berrichtungen derer Diaconorum in einigen Stücken, von dem Amte derer Diaconorum zu denen Zeiten derer Apostel unterschieden gewesen; wie dann sich, nebst denen übrigen geistlichen Ständen, auch dieser Stand derer Diaconorum mehr und mehr verändert hat. Dannenhero die Diaconi, so heutiges Tages die Kirche hat, ihrem Amte und Berrichtungen nach, von denen Diaconis der ersten Kirche ganz unterschieden sind.

Es ist aber auch unter denen Diaconis selbst ein Unterscheid entstanden, sintemahl der erste und älteste in dem Collegio derer Diaconorum Archidiaconus genennet wurde, und mit der Zeit einen grossen Vorzug vor denen andern Diaconis erhalten hat; wiewohl dieser Vorzug nicht an allen Orten gleich groß gewesen. So geschah es auch,

daß die Diaconi wiederum ihre andern Diaconos oder Bedienten annahmen, welche ihnen an die Hand gehen mußten, und dannenhero Sub-Diaconi genennet wurden. Daß in der ersten Kirche dergleichen Sub-Diaconi nicht gewesen, ist außer allem Streit. Man giebt zwar vor, der Pabst Fabianus habe sieben Sub-Diaconos verordnet, und selbige denen sieben Notariis beygefügt, das Leben und die Thaten derer Märtyrer zusammen zu tragen; Allein, daß diese Epistel des Fabiani erdichtet sey, ist von denen Gelehrten längst angemerckt worden. Derowegen vielmehr zu glauben, daß zu denen Zeiten, da der äußerliche Pracht des Kirchenstaats, und mit demselben das Ansehen und die Bequemlichkeit derer Kirchen-Bedienten gewachsen, man auch allgemach die geistlichen Orden vermehrt, und nebst andern die Sub-Diaconos eingeführt.

Von der Anzahl derer Diaconorum ist dieses zu mercken, daß gleich wie zuerst in der Hierosolymitanischen Kirche sieben an der Zahl geordnet worden, also hat man Anfangs in andern Kirchen diese Zahl beygehalten, sonderlich auch zu Rom, woselbst man nach denen sieben Haupt-Theilen der Stadt sieben Diaconos bestellt, aus welchen die Diaconi Cardinales entstanden sind. Nachgehends hat man sich an diese Zahl so genau nicht gebunden, auch dieselbige, sowohl als die Zahl derer Sub-Diaconorum, nach Erforderung der Kirche, an der sie dienen, eingerichtet. So waren in der grossen Kirche zu Constantinopel im sechsten Seculo, sechs derer vornehmsten, und hundert derer gemeinen Diaconorum, welche Anzahl endlich Kayser Heraclius bis auf hundert und funffzig vermehrte, ZIEGLER *de Diacon. & Diaconiss. 2. seq.* HEINECCIUS *Abbild. der Griech. Kirche III. 1. §. 9. 15. 24. 34.* CAVE & ARNOLD. *Abbildung der ersten Christen. GUNDLINGIANA II. 3.*

Merckwürdig ist, daß bisweilen das Wort Diaconus unter denen Königlichem Befehlen steht, z. E. in dem *Præcepto Caroli M. de An. 813.* ap. MABILLON *I. C. p. 52.* Witherus, *Diaconus ad vicem Hieremias recognovi & subscripsi.* In dem *Præcepto Ludovici Pi., de An. 815.* BALUZ. *in Adp. Act. Vet. Tom. III. p. 1408.* Durandus *Diaconus ad vicem Helisafchar recognovit.* Die Ursache ist leicht zu begreifen, weil die Cangel mit Geistlichen besetzt war, so behielten die Notarii oder Cangelier bisweilen in der Unterschrift derer Königl. Urkunden den Titel, welchen sie als Geistliche führten, und lieffen hingegen den Nahmen ihrer Bedienung an der Cangel weg. So findet man z. E. auch Subdiaconus. In der Urkunde Ludovici Germanici de An. 855. ap. SCHATEN. *Anal. Paderborn. ad b. a. p. 145.* Hadebertus *Subdiaconus ad vicem Baldrici Abbatis recognovi &c.* Auch in unterschiedenen Urkunden Presbyter Ludovic. II. Spicileg. *à Aothery.* Gislebertus Presbyter & Notarius *ex jussu imperiali scripti & subscripsi,* MABILLON *c. 1. BURI Ausführliche Erläuter. des in Teutschland üblichen Lehns Rechts, pag. 277.*

DICASTERIUM.

Heißt ein hohes Gerichts-Collegium, dergleichen sind die Landes-Regierungen, Hof Gerichte, Juristen-Facultäten, und Schöppen-Stühle, darinne die streitigen Rechts-Händel entschieden und die Urtheile gesprochen werden.

DICERE

DIC
 Dicitur non p
 mit gewisheit solenn
 versprechen; Pro
 lion.
 Wurde ein
 nat, zum Unrech
 marta, nach der ge
 sie verlobet mit
 auch bloß specul
 DIC
 Ein der Nahmen
 quod in Consile d
 reur, 1380 de LL.
 mit d. d. d. d. d. d.
 für den Magister
 zur und Magister,
 und hanc lauffen
 die Hohen der. W
 100, ROTOMANNIS
 Mag. Rom. 17.
 Die Nimer sind
 zum andern N
 Gehen gelohet, d
 publiquen hanc m
 d. d. d. d. d. d.
 die die Dictatores m
 wem die große Noth
 en souverain über d
 v. d. d. d. d. d.
 es mit dem D
 Regiments-Form
 10. Voller denen
 künftige Wälder
 baner, für Zeit
 SPARTANUS in d
 zu welcher Zeit ab
 Hon eingeführt m
 machen, so wenig man
 ein Dictator gemessen
 nennen ihn Titum L
 Flavius, andere Aul
 sem, Livius II. 18. 51
 LETUS de Magist.
 hat den ersten Dic
 Vertreibung derer
 leung dieses Grei
 nöthiger sind die U
 nöthig gehalten m
 wählen, und die
 1.) Wenn eine all
 la Güter m
 de Lustrare
 2.) Wenn ein
 Stadt einfland
 Popicola ein
 palum gegeben
 Jus vize & n
 naten, weil nur
 die zwischen ihm
 stande Wälder
 oder hohem Ko
 höhere Dignität
 rer Gewalt bewo
 191. II.

DICERE *dotem.*

Differiret von promittere dotem ; Dicere war mit gewisser solemnität jedoch ohne Stipulation versprechen ; Promittere aber, mit einer Stipulation.

Dicta *Sponsa.*

Wurde eine Braut nach der Verlobung genennet, zum Unterscheid : An der Hochzeit heißet sie nupta, nach der Hochzeit Conjux oder Uxor, ehe sie verlobet wird, wird sie puella sperata oder auch bloß sperata, die Inclination genennet.

Dictator.

Hat den Namen nicht sowohl von dicendo, quod sc. à Consule diceretur i e. dicendo crearetur, VARRO de LL. IV. oder Dictum, als vielmehr dictando bekommen, und hieß in denen ältesten Zeiten Magister, welche zwey Worte Dictator und Magister, in Bedeutung der Sache auf ein hinaus lauffen, und Prætor maximus, um die Hoheit der Würde eines Dictatoris anzudeuten, HOTOMANNUS de Magistr. Rom. I. LIPSIUS de Magistr. Rom. 17.

Die Römer sind in Erwählung derer Dictatorum andern Völkern, und absonderlich denen Griechen gefolget, denn in denen Griechischen Republicken hatte man die ΑΙΤΟΥΜΗΤΑΣ, welche αἰτουμήτας in der That nichts anders waren als wie die Dictatores in Rom, man erwählte jene, wenn die größte Noth es erforderte, sie herrscheten souverain über das ganze Volk, aber nicht beständig, sondern auf eine kurze Zeit, eben wie es mit denen Dictatoribus beschaffen war ; Diese Regiments-Forme beschreibet ARISTOT. Polit. III. 10. Außer denen Griechen hatten auch viele Italiänische Völker solche hohe Obrigkeit, als die Albanier, zur Zeit des Königs Tullii, LIVIUS I. 27. SPARTIANUS in Adrian. 19. PANVINUS in Faust. I. p. 70. Zu welcher Zeit aber der Dictator am ersten in Rom eingeführet worden sey, ist so wenig auszumachen, so wenig man sich vergleichen kan, wer der erste Dictator gewesen, und wie er geheissen ; einige nennen ihn Titum Lartium, oder T. Largium Flavium, andere Aulum Postumium Regillensem, LIVIUS II. 18. FLOCCUS de Potest. Rom. I. 8. LETUS de Magistr. Rom. 16. EUTROPIUS I. 11. p. 1. setzt den ersten Dictator ins neunte Jahr nach Vertreibung derer Könige. Doch an der Beylegung dieses Streits ist eben nicht viel gelegen, nöthiger sind die Ursachen zu wissen, warum vor nöthig gehalten wurde, einen Dictatorem zu erwählen, und diese waren hauptsächlich folgende :

- 1.) Wenn eine allgemeine Landes- Noth war, die Götter wieder zu versöhnen, *Memoires de Litterature VI.*
- 2.) Wenn ein Aufruhr, und Tumult in der Stadt entstande. Es hatte auch Valerius Poplicola ein Gesetz de provocations ad populum gegeben, welches dem Senatui das Jus vitæ & necis, und alle Gewalt benahm, weil nun der ordentliche Magistrat die zwischen ihm und denen Bürgern entstandene Mißhelligkeiten also nicht heben, oder beylegen konnte, so war nöthig, daß eine höhere Obrigkeit erwählet, und mit grösserer Gewalt bewaffnet würde, dessen Befehl

niemand sich widersehen, und von dem man nicht appelliren konnte, und dieser Magistratus hieß Dictator, L. 2. §. 10. de O. F. CICERO de Legibus III. 3.

- 3.) Wenn beyde Bürger- Meister abwesend, und im Felde, bey der Armée waren, und eine gemeine Versammlung des Volcks sollte gehalten werden, so wurde ein Dictator erwählet, welcher die Comitia hielte, und dirigitte.
- 4.) Wenn ein Bürger- Meister aus Eigensinn denen Schlüssen des Senatus keine Folge leisten wollte, so erwählte der Senatus den Dictatorem, welcher nach der ihm beygelegten Gewalt, den Bürger- Meister zu paven trieb.
- 5.) Bisweilen wurden Dictatores, wenn groß, und ausserordentliche Schauspiele sollten gehalten werden, und der Prætor entweder abwesend, oder krank war, da der Dictator die Stelle des Prætoris, welcher sonst die Aufsicht über gewisse Schau- Spiele hatte, vertreten mußte.
- 6.) Setzte man Dictatores Quæstionum exercendarum causa, oder da ausserordentliche Fragen über Kriegs und Friedens- Sachen sollten untersucht, und ausgemacht werden, vornemlich aber
- 7.) rei gerendæ causa, oder wenn man dem Consuli die Führung eines gefährlichen Krieges nicht anvertrauen wollte, sondern dazu einen geschickten Mann erwählte, und diesen Dictatorem zum General en Chef aller Troupen machte.

Es hatten die Römer den Vortheil von dieser Sache, daß die Dictatores den Krieg auf alle ersinnliche Weise zu beschleunigen, und zum Ende zu bringen suchten, da hingegen die Præfecti militares den Krieg zu ihrem Vortheil aufhielten und verzögerten, VOLATERRANUS Comment. Urban. XXIX. p. 1099. Es dauerte die Gewalt derer Dictatorum nur 6. Monathe, und in dem siebenden sollte sie aufhören, damit die Dictatur nicht in eine Tyrannische und beständige Herrschafft verkehret werden möchte, DIONYSIUS V. p. 331. 334. CICERO de Leg. III. 3. Allein L. Corn. Sylla hat am ersten seine Gewalt gemißbraucht, und sich eine beständige Dictatur zu einer solchen Zeit angemasset, da der Name Dictator fast ganz unbekannt, und das Amt selbst eine lange Zeit von niemand war bekleidet worden ; Syllæ Exempel folgte Julius Cæsar, der es aber noch schlimmer machte als Sylla, denn er machte sich nicht allein zum perpetuo Dictatore, sondern auch zum Bürger- Meister, und Præfecto morum zugleich, ROSINUS Antiq. Rom. VII. 17. und sündigte also wider die Gesetze, weil er zugleich mit der Dictatur andere Ehren- Aemter bekleidete, beständiger Dictator zu seyn verlangte, und als Dictator ausserhalb Italien verreisete. Nach dem Tode Cæsaris hat man von keinem Dictatore mehr gehöret, so verhasst hatten Sylla und Cæsar diesen Namen bey jederman gemacht, AUGUSTINUS de Leg. in Horat. LIPSIUS de Magistr. Rom. 17.

U a a z

Nach.

bei andern Diaconos
welche ihnen in die
menen Sub-Diaconi
der erin Kirche des
gewesen, in unser al-
ar vor, da Jobi Fa-
conos verordnet, und
beygefügt, daß eben
er zusammen zu
des Fabiani erdich-
n längst argement
zu glauben, daß
Pracht des Kirchen-
as Ansehen und die
Bedienten gewöhn-
lichen Orden ver-
b-Diaconos em-
conorum ist dieses
in der Hieroso-
in der Zahl geordnet
ist in andern Kirchen
erlich auch in Rom,
ben Haupt- Theilen
b- stellt, aus welchen
standen sind. Nach-
Zahl so genau nicht
eicht als die Zahl der
Erforderung der
nicht. So waren
inmepel im sechsten
en, und hundert de-
weiche Anzahl endlich
dort und häufig ver-
on. 8. Diacon. 2. 109.
Griech. Kirch. III. 1.
NOLD. Abbildung der
OLINGIANA II. 3.
weilen das Wort Dia-
conen bezeichnen steht,
li M. de An. 817.
Witarius, Diaconus
novi & subscipia.
de An. 815. BALUZ.
Durandus Dia-
conus recognovit. Die
weil die Sachen mit
behalten die Notari-
der Unter schrift derer
welchen sie als Ge-
hingegen den Notaren
regeln weg. So findet
nus. In der Urkunde
An. 856. ap. SCHATER.
41. Hadebertus ab-
bi Abbatis recognovi
in Urkunden- Presbyter
de berg. Gislebertus
a. justo imperiali scripsi
L. BUKI Anstufelich
stand ablichen Lein
ERILIM.
4. Collegium, des
erungen, Hof-Beichte,
Schöpffen- Stille,
Händel anzuwenden
werden. DICERE

Nachdem also die Frage, warum ein Dictator erwählt sey, beantwortet, ist übrig, daß noch zwey Fragen ausgemacht werden; wie, oder von wem ein Dictator sey eingesetzt worden? und denn, wie hoch sich die Gewalt dieses Mannes erstrecket?

Es erwählte, so viel die erste Frage anbetrifft, den Dictatorem nicht das Volk in Comitibus, wie bey denen übrigen Magistratibus geschah, sondern der Bürger-Meister, welcher bey stiller Nacht und guten auspiciis denjenigen mit heller Stimme nennete, der Dictator seyn sollte, LIVIUS IV. 13. GRUCHIUS de Comit. Rom. I. 2. SIGONIUS de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 20. Dieses aber mußte geschehen, nicht in denen weitentlegenen und auswärtigen Provinzien, sondern in der Stadt Rom, oder wenigstens in der Landschaft um und bey Rom; Weil auch ein Inter-Rex eben so viel als ein Bürger-Meister war, so ist natürlich, daß auch dieser habe Dictatores setzen können, CICERO ad Atticum IX. 15. Ingleichen die Tribuni militum consulari, LIVIUS IV. 31. Bisweilen erlaubte auch der Rath dem Volke einen vorzuschlagen, welchen hernach der Consul ernannte, LIVIUS XXVII. 5. Bey denen Waffen aber gelten weder Gesetze noch gute Gewohnheiten, daher Jul. Cæsar sich auch von dem Lepido, der blosser Prætor war, zum Dictatore machen ließ; So lange nun die Bürger-Meister aus Patriciis bestanden, so lange nahm man blosser Patricios zu Dictatoribus; als aber auch Plebeji nachgehends zur Bürger-Meister-Würde erhoben wurden, so finden wir auch Plebejos unter denen Dictatoribus, MANUTIUS de Legib. 5.

Die Macht des Dictatoris war ganz königlich, er herrschete als ein souverainer Herr, und gleichwie alle übrige Magistratus, die Bürger-Meister nicht ausgenommen, sich vor ihm demüthigen mußten, so hatte er auch das Jus vitæ & necis, und niemand konnte oder durfte von seinen Schlüssen an einen höhern appelliren. Zum Zeichen dieser hohen Gewalt wurden dem Dictatori 24. Fasces, nebst denen hervorragenden Beilen vorgetragen, und er selbst war auch in Rom, mit dem Kriegs-Rock bekleidet, welchen sonst ein Imperator supremus tragen durfte, DIONYSIUS VIII. p. 462. LIPSIIUS d. l. HOTOMANNUS d. l. Durch drey Stücke aber wurde die Macht des Dictatoris ziemlich eingeschränket:

- 1.) Dauerte seine Herrschaft nur sechs Monathe, nach Verfließung derer selben hatte er nichts weiter zu befehlen.
- 2.) Durfte er nicht ausserhalb Italiens sich aufhalten, worunter diese Staats-Raison verborgen lag, damit er nicht auswärtig gefährliche Neuerungen vornehmen, sondern beständig observiret werden könnte;
- 3.) Musste er niemahls zu Pferde sitzen, welches doch endlich das Volk aus besonderer Grace dem alten und schwachen Fabio erlaubete, LIVIUS XXVII. 5. DIONYSIUS V. p. 331. LIPSIIUS d. l.

Weil nun also dem Dictatori nicht vergönnet war, die Reuterey zu Pferde zu commandiren, so wurde ein Magister Equitum zugleich mit dem Dictatore erwählt, welcher ein Collega desselben war,

doch seiner Herrschaft unterworfen blieb; In Abwesenheit aber des Dictatoris, der ganzen Armée als General en Chef zu befehlen hatte.

DICTATURA publica.

Werden zu Regensburg die öffentlich dictirte und niedergeschriebene Reichs-Angelegenheiten genennet, welche hernach durch den Chur-Maximilianischen Directorial-Ministre denen Herren Gesandten, durch den so genannten Raths-Ansage-Zettel communiciret, und dieselbe darüber zu deliberiren, invitiret werden.

DIEM dicere.

Einen Termin zum Verfahren setzen, an welchem Kläger und Beklagter unausbleiblich bey Vermeidung harter Strafe, die zugleich in der Citation enthalten, erscheinen müssen, die formula sollemnis soll also eingerichtet gewesen seyn:

N. N. Huc ad me Nonis Septembribus adesto, ut te accusari audias, quod vindicias contra leges dederis.

Dienst-Briefe.

Dieses Wort findet man in der Fleischer-Ordnung zu Jena Art. 12. heisset so viel als sonst eine bey ihnen bräuchliche Rundschaft, die in præteritum ertheilet ist, woraus man beweiset, wie die Wander-Jahre nicht vor anderer Leute Thüren, sondern in denen Meister-Werkstätten und zwar völlig zugebracht seyn.

Dienstfeigen-Mann.

Werden nach Sachsen-Recht genennet Mancipia, die Leibeigenen, Land-R. Lib. I. art. 38. § 52. Von der Dienst-Leute Rechte vid. art. 42. Lib. III. Weichb. art. 2. Lehen-R. t. 63.

Dienst-Geld.

Heisset, welches vor Leistung gewisser und zukünftiger Dienste gezahlet, und darauf derjenige, der das Geld zahlet, der Leistung derer Dienste erlassen wird, FRITSCH. in Suppl. BESOLD. p. 36.

Dienst-Herr.

Ist derjenige, deme die Dienste geleistet werden. Alle diejenige demnach, welche die hohe Landes-Obriegkeit haben, oder die Gerichtbarkeit eines Orts hergebracht, oder die durch einen Vertrag und Verjährung derer Herren-Dienste erworben, oder welche bey ihrem Ober-Eigenthum und Dominio directo sich die Dienste vorbehalten, denen selbst, und deren Erben müssen die Herren-Dienste geleistet werden, arg. 2. F. 5. §. 7. 2. F. 7. pr. L. 4. § 6. de oper. libert. GAILLIUS de Arrestis c. 10. n. 2. RICHT. BALTHAS. de Oper. Subd. 7. Diesemnach können Herren-Dienste prætendiren,

- 1.) die Patronen, oder welche einen Knecht frey gelassen, nach denen Römischen Rechten, welche zu einer Ergötzlichkeit, vor die geschehene Freylassung sich einige Dienste und Aufwartung von ihren gewesenen Knechten vorbehalten, l. t. π. § Cod. de oper. libert.
- 2.) Nach unserer heutigen Art, alle Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Stände des Heil. Röm. Reichs, welche in ihren Landen, und über ihre Unterthanen die Herren-Dienste zu fordern befugt sind.

3.) Auch

3) Auch diejenige welche entwerfen diese d. u. ten, oder hergebrach...
 4) Die Chur...
 5) Alle...
 Et nach...
 Solches...
 werden...
 werden...
 nicht...
 sondern...
 Guts...
 bösig...
 so...
 von...
 den...
 zu...
 Durch...
 geben...
 einem...
 Creditor...
 L. 1. de...
 L. 1. §. 1. de...
 man...
 get...
 get...
 dicit...
 BALTHAS. de Oper. Subd. 7.
 Wie...
 daß...
 land...
 auf...
 berg...
 Unters...
 auf...
 ber...
 lich...
 oder...
 Leute...
 ten...
 §. de...
 de...
 dera...
 der...
 zu...
 in...
 all...
 die...
 Dienst...
 off...
 P. L. 1. §. 4.

3) Auch diejenigen Frey-Herren und von Adel, welche entweder mit denen Diensten belehnet, dieselbe durch ein Special-Privilegium erhalten, oder durch einen langen Besiß dieselben hergebracht. *ANDR. KNICHEN de Vest. Sect. 3.*

4) Die Klöster und Kirchen, so solche von Alters besessen, *KNICHEN. c. l. 15.*

5) Alle und jede Privat-Leute, welche entweder von der Landes-Herrschaft, oder sonst recht-mässigen Herren die Dienste geschenkt, abgetreten, oder rechtmässiger Weise zugewandt sind, oder auch die sie auf andere Weise sich erworben.

Es wird aber unter denen Rechts-Lehrern in Zweifel gezogen, und gestritten, ob ein Landes-Fürst, oder Guts-Herr die Dienste, so ihm seine Leute thun müssen, an andere abtreten und überlassen könne?

Solches wollen einige nicht zugeben, aus der Ursache, weil die Dienste an gewisse Personen gebunden sind, und daher an andere nicht cediret werden können; Allein das Gegentheil ist der Wahrheit gemässer, weil heut zu Tage die Herren-Dienste nicht so wohl in Ansehung einer gewissen Person, sondern vielmehr in Regard eines gewissen Landes-Guts, oder Fürstlichen Amtes, zu welchen sie gehörig sind, geleistet werden, daran sie doch nicht so unzertrennlich hangen, daß sie nicht könnten davon abgesondert und an ein anders verlegt werden. Denn wie ein freyer Mensch, welcher wegen überhäuftener Schulden sich bey einem andern in Dienste begiebet, oder demselben an die Hand gegeben wird, wie das Sachsen-Recht redet, wohl einem andern kan überlassen werden, wenn der Creditor seiner Dienste selbst nicht nöthig hat, *arg. L. 3. de usufr. leg. COLER de Proceff. Execut. P. I. c. 9. n. 91.* Also kan auf gleiche Weise ein Dienstmann, wenn der Herr dessen Arbeit nicht benöthiget ist, oder wenn denselben eine Noth dazu dringet, wohl an jemand anders überlassen, und cediret werden, *HAHN. ad tit. de oper. libert. n. 4. BALTHAS. de Oper. Subdit. 16.*

Wie man denn überall heutiges Tages siehet, daß nach üblicher Observanz durch ganz Teutschland die Herren-Dienste versetzet, verkauft, und auf alle Rechts-erlaubte Weise einem andern übergeben werden. Es kan aber dieses nicht ohne Unterscheid schlechthin Platz finden, sondern ist auf folgende masse zu verstehen, daß wenn die Überlassung geschehen sollte zu offenbarer Last und Beschwerung derer Unterthanen, als wenn nemlich der Herr sie wolte an jemand auffer Landes, oder der weit entfessen wäre, abtreten, und die Leute zwingen, den Dienst in natura zu verrichten, würde solches nicht geschehen können, *L. 20. §. 1. de oper. libert. HAHN. add. tit. n. 4. HUSANUS de homin. propr. 6. n. 89. MEVIUS Tr. von Abfolge derer Bauers-Leute, Quäst. 2. n. 94.* wann auch derjenige, dem die Dienste abgetreten, ein gar zu strenger und tyrannischer Mann wäre, welcher in Abforderung derer Herren-Dienste mit ihnen allzu unrechtmässig verführe, wollen einige, daß die Unterthanen nicht schuldig seyn, dorthin ihren Dienst zu verrichten, *BALTHAS. l. c. COLER, de Proceff. Execut. P. I. c. 9. n. 42.*

Aus obangezogenen Grund-Regeln ist nun gar leicht zu ermessen, welche sich derer Herren-Dienste nicht anzumassen haben, nemlich welchen weder die Landes-Obriegkeit zukömmt, noch die Gerichte zuständig, oder die durch Verträge und Präscription oder altes Herkommen das Recht hierzu sich nicht erworben, oder welche auch solches, vermöge des directi dominii, oder Ober-Eigenthums sich nicht vorbehalten haben, und ist in dieser ganzen Sache die Landes-Gewohnheit, und eines jeden Orts von Alters hergebrachte Weise am meisten in acht zu nehmen, damit der Landmann dem nicht zu dienen benöthiget werde, *FRITSCH de Jur. Pagor. 8.*

Wenn aber ein Herr, dem die Dienste müssen geleistet werden, stirbet, und hinterlässet viele Kinder und Erben, ob einem jeglichen à part müsse gedienet werden; so läugnen einige dieses schlechterdings, und zwar aus folgenden Ursachen:

1) Daß die Herren-Dienste nicht so wohl der Person des Herrn, als dem Land-Gute anhängig sind; wenn nun viele Erben das Land-Gut zugleich administriren, werden deswegen nicht zwey Güter draus, sondern bleibt eines.

2) Weil die Jurisdiction, oder die Gerichte, davon die Herren-Dienste mehrentheils dependiren, eine res incorporalis ist, und also nicht kan getheilet werden, *arg. 2. F. 55. §. 3.*

Doch dessen ungeachtet, hat die affirmativa mehr Wahrscheinlichkeit, daß nemlich die Herren-Dienste unter vielen Erben eines Guts wohl können getheilet, und einem jeden das Seine davon assigniret werden; doch aber mit diesem Unterscheid, wenn die Güter selbst unter denen Mit-Erben getheilet sind; da denn solchen Falls die daran klebende Herren-Dienste ebenfalls getheilet werden; und hindert nichts, was von der Jurisdiction vorgebracht ist, weil dieselbe zwar an sich nicht zu theilen, doch aber ihre Ausübung, und das Exercitium gar wohl eine Theilung leiden kan, *BARTOLUS in L. 37. de admin. tut. HUSANUS de homin. propr. 86.* Daferne aber die Güter an sich ungetheilet bleiben, müssen auch die Herren-Dienste ungetheilet an das Gut geleistet werden.

Dienst-Leute.

Conductores s. Colonii, Censuales, die nur ein geliehenes oder eingethanes Gut mit Bedingung und gegen Bezahlung eines gewissen Zinses zum Besiß innen haben, differiren von eigenen Leuten, die ihres Leibes nicht mächtig sind, sondern damit ihren Herren dienen, als ihre Pferde oder Ochsen, und heissen Leibeigene, *Gloss. Weichb. Art. 3.*

Dienst-Mann.

Hat unterschiedene Bedeutungen, wovon *Fr. ESTOR in Comment. de Ministerialib.* nachgesehen werden kan; Vor einen Vasallen wird es unter andern gebraucht in dem alten Ober-Nelischen Recht bey dem *ANT. MATTHÆI Analector. veteris Aevi Tom. VI. Part. I. Art. VII.*

Wanner ein Dienstmann sterbet, die guet
 244 3 holde

holde van ons, dat guedt fall, syn rechte Lehen - Folger verlocken, an uns binnen jaer und tach &c.

SCHANNAT in Codice probat. clientela Fuldens. beneficiar. p. 271. A. 1357.

Ich Heinrich von der Tanen, von Franckenberg, genantz ein Ritter, ein Dienstmann des Stifts zu Fulde ic.

Dienst-Pfennig.

Ist dasjenige Geld, so man bey dem Mieths-Contract entweder wegen der gemietheten Sache, oder der Person zum Zeichen des geschlossenen Contracts giebet.

DIES fasti.

siehe
Fasti dies, Tom. I.

DIES intercesi.

Wurden bey denen Römern genennet, wenn des Morgens die Gerichte wegen des von dem Pontifice angestellten Opfers zwar geschlossen, des Nachmittags aber wieder eröffnet waren, ALEXANDER ab ALEXANDRO Genialium dierum L. 4. c. 20.

DIES nefasti.

Diejenigen Tage hiesse man bey denen Römern also, an welchen kein Gerichts-Tag gehalten, einfolglich keine Actio angenommen wurde.

DIFFAMARE.

Diffamiren, bößlich austragen, sich etwas berühren, schänden, verkleinern, schmähen, verleumden, Ehren-verleßlich ausschreyen, etwas an verschiedenen Orten bekannt machen. Wird auch öfters in bonam partem genommen, AUGUSTINUS de Civ. Dei III. Romanum imperium tam longe lateque non potuisset augeri & tam grandi gloria diffamari.

DIFFAMATIO.

Ist, wenn einer wider den andern etwas, ob es gleich nicht injuriös, ausbreitet und beschuldiget, eigentlich aber ist es nichts anders, als eine stillschweigende Provocation vor Gerichte, denn es wird dafür gehalten, daß eben dadurch, weil der Diffamant den andern diffamiret, er auf dessen Richter provociren und also agiren wolle, L. Diffamari, §. C. de ingenuis manum. Und lautet die Klage aus dem angeführten L. 5. also:

P. P.

Diffamat sagt kürzlich, welchergestalt Diffamant sich bey unterschiedlichen Leuten gerühmet, als hätte er die Mit-Belehnschaft von dem und dem Ritter-Gute, so doch Diffamat in Lehn, Würden und Possels hat, erlangt, und sein Recht zu rechter Zeit auszuführen unvergessen seyn wolle. Weil nun Diffamaten solches sehr beschwerlich, und er ihn vor keinen Mit-Belehnten agnosciren kan; als ist er zu Anstellung gegenwärtiger Provocation &c. bittende Diffamanten aufzuerlegen, daß er disfalls seine Klage anstel-

le und ausführe, oder in Entstehung dessen, ihm ein ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Jedoch wird in diesem Remedio erfordert, daß die Diffamatio entweder durch einen Brief, oder einen Zeugniß-Rotulam zuvorhero bescheiniget werde, BRUNNEM. ad d. L. 5. n. 7. MEV. p. 3. dec. 213. RIVIN. Spec. Ex. c. 23. n. 5. MYNSING. Cent. 4. O. 72. n. 7. HERING de Fidej. c. 30. n. 78.

Nach der Etl. Proc. Ordnung Tit. 5. §. 6. ist in Sachsen verordnet, daß beyde Remedia, nemlich ex L. si contendat, und ex L. diffamari, anderswo nicht, als in ordentlichen Gerichten, da causa principales ventiliret werden, angestellt werden sollen, und daß, wenn das Petitum ex L. si contendat, zugleich mit auf ein ewiges Stillschweigen eingerichtet worden, die Imploration aus dieser Ursache nicht verworffen werden soll, §. 5. p. 48. dem Diffamanti aber, wenn er contumaciter aussen bleibt, oder sich verweigert auf die Diffamations-Klage zu antworten, soll die Einlassung und Antwort sub poena perpetui silentii injungiret, auch ihm in folgenden Termin ein ewiges Stillschweigen zugleich mit Erstattung der Expensen auferlegt werden, §. 6. cit. loc. Wenn aber Diffamant ein Instrumentum guarentigiarum, durch welches er seine Intention in der Hauptsache beweisen kan, besiget, und Diffamaten, nemlich vier Wochen vor dem Termin, zu derselben Recognition vorladen lassen, so soll er solches in Termino, ohne neuen Process, sub poena recogniti recognosciren, d. §. 6. vid. Affio ex L. diffamari, Tom. I.

DIFFESSIO.

Davon ist schon in dem Tom. I. gehandelt worden, hierbey fället nur zu erinnern vor, daß solche in Frankreich nicht zulässig sey, sondern wenn der Product ein Document leugnet, so muß der Producent den Beweis übernehmen, daß es der Aussteller geschrieben habe, REBUFF ad Constit. Gallia lib. 1. tit. de chirogr. recognit. in prefat. n. 44.

DIFFESSORIUM juramentum.

Der Diffessions-Eyd, solchen muß der Product obschwören, und wird dergestalt abgefasset:

Daß es seine Hand und Siegel nicht sey, oder: daß er das Document sub A. weder selbst geschrieben, noch mit seinem Wissen und Willen durch einen andern schreiben lassen.

Wenn es aber des Ausstellers Erben, oder tutores und curatores, oder die diffessionem manus alienæ betrifft, so wird nur de credulitate geschworen:

Daß ich nicht weiß, noch davor halte, daß N. das Document sub A. geschrieben und ausgestellet.

Nach dem Jure communi in Deutschland, bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, in Schwaben, Bayern, Oesterreich, der Pfalz, Maynz, Trier und in denen meisten Reichs-Städten kan der Diffessions-Eyd durch einen Special-Bevollmächtigten abgelegt werden, wenn der Gegentheil nicht

nicht contradictorisch
führt. Char-N
ist. 31. 1. 1. und 14
tine:
Ich schreibe
in meine
30. O.
um, das
cane: begi
ret, daß u
daß er is
es vor ange
habe
Klagen in Sach
Beweisung, dem
den höchsten An
wachen und Bra
de principal selbi
ist, und wird kein
can. de proc. jar. 4
Wenn auch der p
termino aufstell
der Eyd pro pre
dem es kan die Ab
penis in einem an
nem in dem Land
na bestimmt ist, ma
DI
Difficien, in Wee
ren, nicht geshändig
von ein Schrift vo
cognosciren, oder
episch laugen.
nicht kenne, und
tio, die ephliche
DI
Der Wein in
L. can. quatuor, 11.
in. 5. 11. 12.
DIF
In verschiedenen C
negocia, Geschäfte
Orten zu expediren
um, ein Vermögen
ten gelegen ist, L. 24
D
Querdurch wird
verstanden, welches
das in Gerichten zu
wöhnliche Zeit nach
Etori ist in dem Necht
daß er haren Schöp
Klage beweisen soll.
pal getölich frand u
Wandel einer hinkläng
Anlein huren Schöp
Dunt aber dennoch
verloste, so hält der
nes Principis um ei
Vollführung des Ben
vom Richter verurtheil
net wird.
Von dieser Division
unterschieden. Dem

nicht contradiciret, und causas quare non auföhret, Chur-Märckische Cammer-Ord. tit. 36. §. 8. und schwöret alsdenn der Bevollmächtigte:

Ich schwöre, vermöge Special-Gewalts, in meints Principals N. Seele, einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß mein Principal das producirte document dergestalt verneinet, und diffitiret, daß es ihm ganz unbekandt ist, und daß er es nicht weiß, noch glaubet, daß es der angegebene Aussteller geschrieben habe.

Hingegen in Sachsen, Thüringen, der Mark Brandenburg, dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Anhalt, wie auch in denen Hanndoverschen und Braunschweigischen Landen, muß der Principal selbst den Diffessions-Eyd schwören, und wird kein mandatarius zugelassen, MENCKEN. de proc. jur. comm. & Saxon. disput. 13. §. 12. Wenn auch der jurans, oder der Gegentheil in termino aussenbleibet, so wird deshalb nicht gleich der Eyd pro praestito oder deserto gehalten, sondern es kan die Ablegung des Eydes refusis expensis in einem andern termino geschehen, wenn in denen Landes-Gesetzen keine specialis poena bestimmt ist, MENCKEN. d. l.

DIFFITERI.

Diffitiren, in Abrede seyn, wiederruffen, läugnen, nicht geständig seyn. Also wird bisweilen einem eine Schrift vorgelegt, die er entweder recognosciren, oder eydlich diffitiren muß, das ist, eydlich läugnen, daß er solche Schrift und Siegel nicht kenne, und daher wird es jurata Diffessio, die eydliche Verläugnung genennet.

DIFFUNDERE vina.

Den Wein in ein ander Faß füllen, abziehen, L. cum quaritur, π. de legatis 3. L. 6. & 15. π. de triu. & vin. leg.

DIFFUSUM.

An verschiedenen Orten liegend, als: diffusa negotia, Geschäfte, die man an verschiedenen Orten zu expediren hat. Diffusum patrimonium, ein Vermögen, das an unterschiedlichen Orten gelegen ist, L. 24. de administ. tutor.

DILATIO.

Hierdurch wird ein gewisses Spatium temporis verstanden, welches die Geseze einem negotio, das in Gerichten zu vollstrecken ist, über die gewöhnliche Frist nachgelassen haben, §. E. dem Actori ist in dem Rechtskräftigen Urtheil zuerkant, daß er binnen Sächsischer Frist seine angebrachte Klage beweisen soll. Weil aber Klägers Principal gefährlich krank ist, so kan der Advocatus aus Mangel einer hinlänglichen Nachricht die Beweis- Articuli binnen Sächsischer Frist nicht verfertigen. Damit aber dennoch nicht das fatale zum Beweis verlauffe, so hält der Advocatus im Nahmen seines Principals um eine neue Sächsische Frist zu Vollführung des Beweises an, welche, wenn sie vom Richter verstattet wird, eine Dilation genennet wird.

Von dieser Dilatione ist Termini prorogatio unterschieden. Denn Dilatio wird gesucht, wenn

der Terminus e g die Sächsische Frist völlig abgelauffen, vid. Rec. Imp. Nov. §. 50. Prorogatio aber gebeten, wenn der Terminus nicht abgelauffen, sondern noch währet, vid. O. P. S. §. wir lassen. CONF. SCHOEPFF. ad π. tit. de feriis & dilation. n. 25. STRYK. U. M. ad π. d. 1. §. 19. Ob nun wohl Dilatio und Prorogatio solchergestalt von einander unterschieden sind; so werden doch in Sachsen diese beyden Termini in der Praxi meistens theils promiscue gebraucht, GRIBNER. in Princ. proc. judic. L. 1. c. 3. S. 1. §. 5. welches vermuthlich daher entstanden, weil, so bald in Sachsen der Terminus verflossen, nach der Praxi keine Dilatio pflegt concediret zu werden, vid. O. P. S. §. Wir lassen &c. verb. vor endlicher Verfließung derselben Zeit ausbracht, junct. P. S. O. Recogn. n. 5. verb. noch vor Ablauf, sondern man muß Prorogationem Termini durante adhuc termino bitten, indem so bald die erste Dilatio verstrichen, der Pars altera dadurch ein jus quæsitum überkommen, vid. ZIEGLER ad O. P. S. tit. 20. p. 100. jung. CARPZOV. Proc. tit. 13. a. 1. num. 145. seqq.

Ausser Sachsen aber pflegt mancher Richter, auch wenn bereits der erste Termin verstrichen, eine Dilatio zu geben, wiewohl nicht eben, wenn das fatale Probationis vorbey, sondern wenn andere Fatale verflossen. Also hat die Facult. Jur. Witteberg. An. 1711. M. August. gesprochen:

Daß das fatale der Succumbenz-Gelder auch da, wenn bereits der Termin völlig vorbey, prorogiret werden könne.

Vid. GRIBNER. l. c. p. 92. Es kan aber die Dilatio auf folgende Art gesucht werden:

Formula petitionis dilationis.

P. S.

Ew. Hoch-Edlen haben auf die von Christoph Böhmen wider mich überreichte Klage, mich auf den 3. Novembr. zum Verhör und Einlassung auf die Klage vorgeladen. Weilen ich aber wegen einer nöthigen Reise behindert werde, den bestimmten Termin abzuwarten; so erget an Ew. Hoch-Edlen mein gehorsamstes Bitten,

den angeetzten terminum auf 4. Wochen zu prorogiren, und dem Kläger davon Nachricht zu geben,

Ich verharre etc.
N. N.

I. Mevius.

Alia formula.

P. P.

Ich erinnere mich bestermassen, was gestalt zwischen mir und Mevium der 28. dieses bald künftig pro Termino zur Verhör wegen der von ihr wider mich unternommenen Provocation angezett worden. Nachdem aber ich in gesetzten Termino weder persönlich erscheinen, noch einem Rechts-Verständigen Anwalt mittler Zeit genugsame Information von der Sachen Beschaffenheit geben kan, allermassen ich mit einem dreytägigen Fieber dergestalt heftig überfallen bin, daß ich mich kaum ausser das Haus zu gehen getraue, geschweie

schweige eine so weite Reise übernehmen darf, so werde gemüthiget, Erw. Excell. Hochwohlgeb. und Hoch-Edle Herrl. gehorsamst zu ersuchen,

bezielten Termin angezogener Ursachen halber auf 4. Wochen zu prolongiren, und Segnerin davon in Zeiten gehörige Notification ertheilen zu lassen.

Ich zweiffle nicht an hochgeneigter Defertion, und verharre dahingegen, sub humillima Officii Judicis illustris Imploratione

Erw. Excell. Hochwohlgeb. u. Hoch-Edlen Herrl.

Jena, den 9. Jul.
1739.

ergebenster Diener.
Lucius Titius.

Hierbey wird gefragt: wie viel man Dilationes und zwar judiciales bekommen kan? Rsp. Man muß auf diese Frage mit Unterscheid antworten, weil die Jura Justiniana, Imperii und Jura Saxonica in diesem Stück gar sehr von einander unterschieden sind. Denn so wird

1) nach dem Jure Justiniano, und zwar in causa pecuniaria i. e. civili nur eine, L. f. de feriis & dilat. und wenn causæ cognitio darzu kömmt, noch eine, und also ulterior Dilatio verstatet und nachgelassen, L. 7. d. t. so auch, weil die ambages litium dadurch abgeschnitten werden, gar sehr billig und nützlich, vid. BARBOS. L. 4. c. 30. ax. 3. Ist aber nach dem Jure Justiniano eine Dilatio in causa criminali zu concediren, so gehet zwar allemahl die causæ cognitio vorher, der Ankläger aber bekömmet zwey, und der Angeklagte drey Dilationes, L. f. d. t. weil die defensiones einen größern favorem verdienen, als in causis civilibus der Beweis, L. 125. de R. J.

2) Nach dem Jure Imperii wird über die dritte Dilatio zu Vollführung des Beweises keine mehr concediret, vid. Rec. Imp. de An. 1654. §. 50. CONF. BLUM. Proc. Cam. Tit. 73. §. 59. Add. STRYK. in II. M. tit. de fer. & dilat. §. 18. 20. Andere Dilationes mag der Juedex nach dem Jure Imperii nach seinem Willen ein oder mehrmal concediren, vid. d. R. I. §. 50. Und dieses um so vielmehr, wenn Segentheil darein consentiret, und weil in andern Fällen kein gewisser numerus nach diesem Jure gesetzt ist, so kan der Richter nach Befinden der Sache etliche Dilationes geben.

3) In Chur-Sächsischen Landen aber verhält sich dieses wieder anders, indem daselbst nicht leichtlich Dilationes zu verstaten sind, vid. Ord. Proc. Sax. Recogn. T. 20. §. 3. Denn so muß die erste Dilatio, so wegen einer vorfallenden Hinderniß gesucht wird, in continenti einigermaßen beygebracht; die andere aber mit einem körperlichen Eyde bewiesen werden, nemlich daß sie nicht zur Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Nothdurft geschehen, und mit der vorgeschügten Verhinderung es sich in der That also verhalte, cit. loc. Ord. Proc. Sax.

Recogn. jung. Neue Erledigung §. 21. & Mandat. Dippoldswald. de an. 1691. §. 5. die dritte Frist hingegen wird ganz und gar nicht verstatet, und da dergleichen de facto geschähe, oder auch die andere absque solennitate legali ertheilet würde, soll solches alles vor null und nichtig gehalten, und der Beweis nichts desto weniger vor veräußt erkannt werden. Hiervon aber werden ausgenommen die Unmündigen, welchen die erste ohne Bescheinigung, die andere absque solennitate legali, und die dritte, wenn Vormünder, Curatores, Syndici, Actores, solche prästiren, zu verstaten.

Die andere Dilatio kan auf folgende Art gesucht werden:

Formula petit. secunda dilationis.

P. P.

Erw. Hoch-Edlen dancke gehorsamst, daß dieselben den zwischen mir und Christoph Böhm angezettelt gewesenen Verhörs-Termin bis zum 3ten Decemb. auf mein Ansuchen prorogiret haben. Ob ich nun wohl in termino prorogato gerne erscheinen, und gegen des Klägers ganz ungegründete Klage meine Nothdurft beobachten wolte; so bin ich doch, nach Inhalt des attestati von meinem Medico sub A. mit einem Fluß-Fieber vorjeko sehr incommodiret, und dannerhero nicht in dem Stande, in judicio zu erscheinen, und einen Advocatum zulänglich von der Sache zu informiren, und weilen dergleichen legitimum impedimentum, nach Vorschrift derer Rechte, gnugsam excusiret; so bitte gehorsamst,

den auf den 3. Decembr. bestimmten Verhörs-Termin nochmals auf vier Wochen hinaus zu setzen, und solches dem Segentheil zu notificiren.

Ich verharre ic.
N. N.

I. Mevius.

Wenn man um die Concession der dritten Dilatio anhalten will, so kan die Petitio also eingerichtet werden:

Formula petit. tertia dilationis.

P. P.

So gerne ich auch den zwischen mir und Mevium auf den 8. Sept. a. c. abermahls angezeigten prorogirten Termin abwarten wolte; so ohnmöglich fällt mir doch solches deswegen, indem ich nicht nur vor weniger Zeit die so genannte Hunger Cur angetreten; sondern auch dey der Inventur wegen meiner sel. Fr. Mutter Erbschaft noch täglich zu thun hab. Gleichwie ich nun recht wider meinen Willen besagten Termin denuo hierdurch abzukündigen nicht Umgang nehmen kan, also ergethet an Erw. Excell. Hoch- Wohlgebohrne und Hoch-Edle Herrl. mein ganz gehorsamstes Bitten:

bezielten Termin angezogener Ursachen halber auf einige Wochen, nach Dero hohen Gefallen, nicht nur nochmals zu prolongiren; sondern auch dem Segner

Segner
parcibere
lich erth
Ich verharre
nögter Defert
tum Dilatio
Attentans
und verharre
Contra obigen
von der Zeit an
zu lassen, id. §. 5
Proc. §. 18. und wenn
solche, nach dem
mit anderen, id.
kurze, welche der
ger de Waters prä
in Auf der Neuen
gibt Dilatio no
nicht oder abzu
ist, ist sie weder prä
cessa zu achten, so
solche nach Beschei
ten oder abzu
21. §. 5. Und we
curia, und also au
es nicht nur: Pende
finden es sind nicht
Ferien mit zu schick
mon. S. C. L. Luck
de Ferie den größt
auch solche ganzlich
Proc. §. 4. n. 17. D
so wüßten aus we
andere Tagehan
den, weil an die
en zu thun obli
Dahero pflegt m
bus die Claufel m
mit 4. Wochen ex
SCHOEFF. in de fe
und Proc. I. pag. 32
Die gebührende
Wolung von dem Tag
cretum oder verstatet
ist vor die Advocaten
Erklärung der ersten
ten, wovon dem petito
Wolung der vorange
fangen bey dem Me
sten erth an zu la
gebet, und ist dasel
PUFFENDORF ad
§. 14.
Von dem schädlich
häufigen Falsch-Verur
vocat §. 1. ubi. 4. c.
Es ist gemäß fe
Berichten zu in
Falsch-Verurtheilun
ten um so viel t
lächere sie merck
und um me viel
der Urtheil den
Ich habe mich in
dert, daß man
den nicht allein
sondern auch noch
ROM II.

Segner von sothaner Prolongation zureichende Nachricht münd- oder schriftlich ertheilen zu lassen.

Ich verstehe mich um so viel eher hochge- neigter Deferirung, je mehr das Fundamen- tum Dilationis aus bengehenden beglaubten Attestatis sub * & * * sofort erhellet, und verharre dahingegen zc.

N. N.

Sonsten pflegten in Sachsen die Dilationes von der Zeit an, da sie concediret worden, zu lauffen, vid. SCHWENDEND. ad FIB. Proc. p. 600. und wenn der Judex hierauf nicht resolvirte, wurde davor gehalten, daß sie eingeräu- met worden wären, idque extacita Judicis vo- luntate, welchen der Parth aus dem Stillschwei- gen des Richters präsumirte, MEV. P. 3. dec. 161. Nach der Neuen Proceß-Ordnung ist zwar die gesuchte Dilation noch vor Ablauf der Frist zu er- theilen oder abzuschlagen; da es aber nicht geschie- het, ist sie weder pro denegata, noch pro con- cessa zu achten, sondern es stehet dem Richter frey, solche nach Beschaffenheit der Umstände zu erthei- len oder abzuschlagen, vid. O. P. S. Recogn. Tit. 20. §. 5. Und weilien die Dilationes continuo cursu, und also auch die feriato lauffen, so heist es nicht nur: Pendente ea nihil innovandum, sondern es sind nichts desto weniger die Erndt- Ferien mit zu solcher zu computiren. Ita pronunc. S. C. L. Lucia 1701. Es wäre denn, daß die Feriae den größten Theil der Dilation, oder auch solche gänzlich consumirten, vid. BRUNN. Proc. t. 6. n. 17. Denn wenn sich dieses ereignet, so müssen aus denen folgenden diebus juridicis andere Tage statt der Feyer-Tage substituirt wer- den, weil an diesen dasjenige, so denen Parthey- en zu thun obliegt, nicht expediret werden kan. Dahero pflegt im leßtern Falle denen Dilationi- bus die Clausul mit einverleib: t zu werden: Bin- nen 4. Wochen exclusis feriis, conf. KLEIN ad SCHOEPPF. tit. de fer. & dilat. ECKARDS Jurisp. civil. Part. 1. pag. 324. §99.

Die gebethene Fristen nehmen regulariter ihren Anfang von dem Tage, da der Judex selbige de- cretirt oder verstattet hat, weßhalb eine Cautel ist vor die Advocaten, daß sie entweder kurz vor Endigung der ersten Frist die andere dilation bit- ten, oder dem petito inseriren, daß die Frist nach Ablauf der vorigen verstattet werden möge, jedoch fangen bey dem Reichs-Cammer-Gerichte alle Fri- sten erst an zu lauffen, wenn die vorige zu Ende gehet, und ist daselbst vorige Cautel nicht nöthig, PUFFENDORF ad Proc. Brunsvic. part. 1. cap. 3. §. 14.

Von dem schädlichen Mißbrauch der allzuüber- häuften Frist-Verstattung schreibt der Deutsche Ad- vocat P. 1. lib. 4. c. 5. §. 4. also:

Es ist gewiß kein schädlicher Mißbrauch bey Gerichten zu finden, als die allzuüberhäufte Frist-Verstattung, deren sich die Advocaten um so viel kühner bedienen, um wie viel leichter sie mercken, daß sie gegeben werden, und um wie viel alückseliger sie in Erfindung der Ursachen den Termin abzuschreiben seyn. Ich habe mich in Wahrheit oft sehr verwun- dert, daß man solchen handgreiflichen Tü- tzen nicht allein bey Gerichten nachgesehen, sondern auch noch darzu geholfen hat. Wo

TOM. II.

bleiben dann die alten redlichen Befehle, da man nicht mehr, als einmahl, oder zum höch- sten zweymahl, wenn gar eine wichtige Ur- sache vorhanden gewesen, dilation verstaten dürfen, L. 7. §. ult. ff. de ser. & dilat. L. 1. §. fin. C. eod.

Die Dilatio wird insgemein von denen D. D. eingetheilet, 1) in peremptoriam & non peremptoriam. 2) in legalem, conventionalem und judicialem, von diesen wird bey den gehörigen Artickeln gehandelt werden.

DILATIO citatoria.

Diese wird ad comparandum gegeben, Auth. offeratur, C. de lit. contest und solche wird heutiges Tages dem Libello Citationis selbst einverleibet, vid. Ord. Proc. Sax. Recogn. Tit. IV. §. 1. Nach dem Jure Civili hielte sie, wenn sie simplex war, 10. Tage, wenn sie aber peremptoria war, 30. Ta- ge in sich, L. 86. de Jud.

DILATIO conventionalis.

Diese hat der Parth von der Convention, und einem mit dem Gegentheile eingegangenen Ver- gleich; dergleichen ist, wenn die Partheyen einan- der selbst durch ihr Compromis, wo solches in Rechten vergönnet ist, nachsehen, §. C. die Par- theyen vergleichen sich: daß sie von 14. Tagen zu 14. Tagen mit abgewechselten Schriften ad Pro- cessum abbreviandum verfahren wollen. Und diese terminos conventionis kan der Judex nicht prorogiren, weil die Partheyen ex pacto ein jus quæsitum haben, welches der Willkühr des Rich- ters nicht mehr unterworfen ist, STRYK. in Intro- duct. ad Prax. c. VIII. §. 2. UMM. Disp. VII. ib. 1. num. 3.

DILATIO deliberatoria.

Wird gegeben ad deliberandum, solche hiel- te vor diesem eine Zeit von 20. Tagen in sich vid. Auth. offeratur, C. de lit. contest. Heutiges Tages aber ist sie mit in der Citation enthalten, nach- dem durch den Reichs-Abchied de An. 1654 §. 34. dem Richter anbefohlen worden, daß er das Klag-Libell zugleich mit der Ladung dem Beklag- ten zuschicken soll, damit nicht aufs neue ein Spa- tium deliberandi gegeben werden darf, vid. BRUNNEM Proc. Civ. C. 6. n. 7. STRYK. Inrod. ad Prax. c. 8. n. 4. Wenn aber das Libell mit der Citation nicht zugleich mit überschickt werden sollte, so kan annoch heutiges Tages ein Spatium deliberandi von dem Reo gebethen werden, vid. STRYK. U. M. ad π. tit. de fer. & dilat. §. 17. In dem Processu Criminali inquisitorio aber hat sie nicht statt, BRUNNEM. Proc. Civil. Cap. 6. §. 6.

DILATIO judicialis.

Heist, welche von dem Richter willkührlich ge- geben wird, und diese wird ei getheilet in citato- riam, deliberatoriam und probatoriam. Alle diese drey Arten von Dilationen giebt zwar der Judex causa cognita, L. 4. C. de dilat. jedoch entweder ex officio v g wenn der Judex wegen tragen- der Commission schleunig verreisen muß, so kan er den Termin bis auf eine andere Zeit verschie- ben, BRUNNEM. ad L. 1. C. d. r. n. 25. oder ad Partis petitionem, §. C. der Reus kommt ein und saget, daß er das inducirte Document in Ori- ginali

Bbb

ginali nicht finden könne, ob er schon zu N. N. suchen lassen, wie solches aus beygefügetem Attestat zu verificiren sey, mithin bäthe er den Judicem, daß er ihm eine willkührliche Dilation verstaten wolle.

Hierauf wird dem Parth eine Frist gegeben und Dilation verstatet, entweder cum oder sine sententia. Also wird 3. E. sine sententia eine Dilation gegeben, wenn jemand Reipublicæ causa absens ist. Es muß aber der Mandatarius einen Schein bringen, daß sein Principal 3. E. in Ungarn bey der Armée sey. Cum sententia aber pflegt Dilation gegeben zu werden, wenn die Sache annoch zweifelhaft ist; Und wenn die Dilatio ohne hinlängliche Ursache gebethen wird, so pflegt das Ober-Hof Gericht zu Leipzig zu pronunciren:

Daß ihm der Anstand bis auf den nächsten Ober-Hof-Gerichts Termin mitzuthun, er ist aber auch die Unkosten dieses Termins, so hiermit auf . . . Rtbl. . . Grl. gemässiger werden, Klägern zu erstatten schuldig.

Ist nun einmahl dem Parth eine Dilation gegeben worden, so hilft sie beyden Theilen zugleich, L. 6. C. de temp. in integr. rest. BRUNNEM. Proc. c. VI. n. 19 jedoch nur über denjenigen Punct und Articul, über welchen sie verlihen worden, 3. E. Ein Unmündiger wird post Attestata in integrum restituiert, daß er novos testes produciren darf, so kan auch der Colligator, ob selbiger schon majorennis, eben dergleichen thun, vid. GOMEZ T. 2. Ref. c. 14. n. 5. Es wäre denn, daß der andere Theil bereits seinen Dilationibus probatorialibus renunciert, ehe sich noch der andere erkläret, daß er sich derselben Dilation bedienen wolle, ECKARDS Jurispr. Civ. Part. I. pag. 327. MENO CM. Conf. 367. n. 28. vid. Artikel, Dilatio.

DILATIO legalis.

Wird genennet, welche der Parth von den Gesetz oder à Legge hat, Auth. hodie, C. de Appell. Wenn also 3. E. das fatale Appellationis vorbey, so ist mit Ablauf der von dem Legge gesetzten Frist die Appellation desert, unzulässig und verbotnen. Wie denn auch nicht einmahl der Judex die Dilationes legales verlängern und darüber dispensiren kan. Dahin werden alle fatalia, oder Noth-Fristen referiret, als nach Eröffnung eines Urtheils Leuterung binnen 10. Tagen einzuwenden, von 14. Tagen zu 14. Tagen einen Arrest zu verneuern, acht Tage nach Rechts-Kräftigen Urtheil sich zur Eides-Ablegung zu erbieten, binnen Jahr und Tag, nach erfolgtem Lehns-Fall, die Lehn zu muthen &c.

DILATIO peremptoria.

Solches wird genennet, daß wenn sie einmahl verstrichen ist, so hebt sie das ganze negotium auf, vid. Artic. Dilatio non peremptoria.

DILATIO non peremptoria.

Diese pflegen die DD. zu nennen, wenn sie ein negotium auf eine gewisse Zeit differiret, 3. E. Titius erhält von dem Richter 8. Tage Zeit, binnen welcher er Mevio die eingeräumte Schuld bezahlen soll; dieses wäre nun Dilatio non peremptoria: So bald aber die acht Tage verstrichen, kan der Creditor den Debitorem zur Zahlung ge-

richtlich anhalten lassen. Denn mit Ablauf der 8. Tage höret die Dilation gänzlich auf, und weil sie das ganze negotium völlig aufhebet, so heist sie Dilatio peremptoria. Zu dieser wird auch sonst gerechnet der Terminus probatorius. Wenn nun das Urthel also lautet:

Daß Beklagtem die Gegen-Beschweinigung nachgelassen seyn soll,

so kan der Beklagte damit einkommen, wenn er will; stehen aber in solchem die Worte:

Daß Beklagter binnen einer Sächsischen Frist bey Verlust derselben einkommen solle,

so ist es eine Dilatio peremptoria. Und weil allemahl des Judicis sententia declaratoria vorher gehen muß, so ist dieses eben die nota characteristicam von der Dilation peremptoria, vid. BRUNNEM. ad WESENB. ad π. tit. de ser. & dilat. n. 28. Jedoch muß in Praxi die accusatio contumaciæ des Partis allemahl vorhergehen.

DILATIO probatoria.

Diese wird ad probandum gegeben, und zwar ordentlicher Weise nur einmahl. Denn wenn der Terminus probatorius vorbey, so hat sogleich der Gegen-Parth ein Jus quaesitum, und zwar sonderlich alsdenn, wenn er den Gegentheil contumaciret, L. 1. C. deser. Bey uns in Sachsen pfieget diese probatoria ordentlicher Weise in dem Urthel gegeben zu werden, 3. E. weil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund derselben, so viel ihm verneinet, in Sächsischer Frist, wie recht, zu erweisen schuldig, ECKARDS Jurispr. Civ. Part. I. pag. 327.

DIMISSORIAE littera.

Sind Abschieds-Briefe, darinnen der Richter, von dem appelliret wird, bezeuget, daß die Appellation interponiret worden, und der Appellant zu dem Ober-Richter dimittiret, L. 106. d. V. S. L. un. π. de libell. dimissor. siehe Apostoli, Tom. I.

Ding auslegen.

Heisset, wenn der Richter einen Tag und Termin benennet, so er im Gerichte sitzt, daran er wieder Gericht halten wolle.

Ding-Höfen.

Lat. Curia Dominica, diese haben ihren Namen daher, weil die dazu gehörige Bauern sich daselbst jährlich zwey bis dreyemahl vor Gericht oder vor dem Ding stellen müssen, und werden sie deswegen auch Curia Placiti, Curia judiciales, genannt, wie in dem von SCHILTER. in seiner Diff. de Curia dominica p. 550. angeführten Registro feudali zu ersehen: Item Domina Johanna Comitissa Montisbilgardi habet in feodo Curiam placiti ibidem, vulgariter Dinghof, quod, füget SCHILTER hinzu, in eodem Registro, etiam Curia judicialis appellatur. Ingleichen Lade, Hoff, das ist, wo man geladen wird, 3. E. in dem Ding-Hoff oder Saal-Buch des Klosters Ebersheim de Anno 1320. ibid. p. 588.

So soll och hie nieman de keinen Lade-Hoff haben noch machen ze Hus noch ze Hove ane dan Abbet alleine und sin Gottes-Hus.

Und

Und weil solcher vorant der Herr set er nach Sa Ding-Rotul 31

Der Sele ni) da lit zu C. das S. Ger lichen für zu

In die ländlichen sen ihre gewöhnliche der Gut-herz hoh. Kapt 30

7-10-11 und soll auch eine ein finge reie, der ein De Meyer, Weig die Richter; In de dem 7. 59. 10.

Die ist das 2. u. Formung der Mager recht ist.

Und weil die Strafe so das Land-Wehen Bauen erfahren was höher die Bestiger, wofür genannt wurde istis zu Erbeho

Sym verord den ersten gemein H bringen ein

Es war ein jedwe bei gewisser nahen bei einjählichen: Die

Und fällt die and was zu er ein dem nächsten D linge Straab. den haben zu

Die erbederlichen Gndt worden von gen Herrn Wdte hoves Recht 3

Unde mit die Capelle soll ges prüff müß B vil . . . je die Wires unde a

in darunde ge unde gelotten u Wenn sie sich bey de Urtheil nicht verglei myn die Sache an d ber gerührt; Ding Ebersheim de 1320

Unde wird man Fan noch er ma die an das Wisse her wider die h ur den Abbet u

102. II.

Und weil solcher Hoff insgemein derjenige war, worauf der Herr sein Wohn-Haus hatte, so heisset er auch Sadel- oder Sele-Hof, siehe den Ding-Rotul zu Capell ap. SCHILT. c. 1. p. 598. ib.

Der Sele-Hof (Sedel-Hof, curia domini) da dis Gut und die Huber inhörent, der lit zu C. obwendig der Brücken uf dem eigene das S. Gerien was. Und sollen darinne jergelichen sun drü Ding, eins zu Hornunge, eins zu Meien, und eins zu Herbst.

In diesen Gerichten nun, welche angeführter massen ihre gewisse bestimmte Jahrs-Zeit hatten, war der Guts-Herr bisweilen Präsident; In dem Hub-Recht zu Haselache Dn. de Ochsenstein p. 595. ib.

Und soll auch das Gerichte niemand besitzen denne ein feiger Hant von Ochsenstein de Uteste, der ein Leyge ist.

Die Meyer, Voigte, oder Schultheissen zc. waren die Richter; In dem Hoves-Recht zu Sygolzheim p. 590. ib.

Dis ist das Dinc an dem ersten Dunrestage ze Hornunge, unde lit das Recht also: das der Meiger sol richten sinen Hubern also recht ist.

Und weil die Streitigkeiten mehrentheils Sachen, so das Land-Wesen angingen, und deren also die Bauern erfahren waren, anbetreffen, so waren die Hubner die Beystiger, welche deswegen auch Stuhlgengenossen genannt wurden; In denen Rechten des Hofes zu Echeblzheim p. 608.

Item hernach . . . uf den. 12. November den ersten Dinchhoff-Tag haben abermahls gemeine Huber und Stuhlgengenossen, uf Anbringen . . . des Schultheissen und Meyers . . . einhellig erkandt und usgesprochen.

Es war ein jedweder zu diesem Gericht gehöriger bey gewisser nahmhaffter Strafe gehalten, sich dabey einzufinden; Ding-Rotul zu Capell.

Und sullent die Huber die drü Ding suchen, und wer zu ir eime nicht komet, der wettet in dem nechsten Dinge darnach zwene Schillinge Strasb. Pfennige die sullent werden den Hubern zu irme Kosten.

Die erforderlichen Zehrungs-Kosten zu diesem Gericht wurden von denen sämtlichen dazu gehörigen Herren Richtern, und Bauern getragen; Hoves-Recht zu Sygolzheim zc.

Unde sint du Recht also herkommen; das die Capelle soll geben ein Eimer vol Wines unde zwelff wissu Broet, unde der Meiger also vil . . . je die Hube sol geben zwey vierteil Wines unde acht Pfennige, unde sol man in darumb geben, numen Win, unde virnen, unde gesotten unde gebraten.

Wenn sie sich bey denen Ding-Höfen wegen des Urtheils nicht vergleichen konten, so ward bey einigen die Sache an den Abt und dessen Gericht selber gebracht; Ding-Hoff oder Salbuch von Ebersheim de A. 1320. p. 587.

Unde swas men Sachen oder Urteile nut en kan noch en mac vinden in den Dinchoven die an das Kloster horent, das sol man ziehen her wider uf die Phalze zu Ebersheim munster vur den Abbet unde vur den Voget unde vur

die Meigere die an das Gotshus horent, das die uf den lit ein Urteil druber sprechen zc.

Ubrigens findet man von dergleichen Gerichten hin und wieder in alten und neuen Zeiten sehr viele Spuren, z. E. In der Urkunde de An. 1015. in Codicillo Diplom. Bamberg. n. 3. p. 1118. ap. LUDWIG Scriptor. rerum Bamberg.

Quibus etiam, heisset es, placationes offensarum, satisfactionum vel emendas excessuum, vel injuriarum in omnibus caulis civilibus tam in tribus placitis Maji autumni & Februarii quam in omnibus plane negotiis, ab universis ecclesiae colonis volumus exhiberi.

In der An. 1142. ap. GOEBEL Diff. de Jure & Judicio rusticorum p. 37.

Tribus etiam annuatim diebus ad placita sui advocati ex condicto veniant.

Hierbey ist annoch zu mercken, daß entweder diese Ding-Höfe selber bisweilen denen Bauern unter denen gewöhnlichen Beschwerden sind eingegeben worden, oder daß man denen zu denen Ding-Höfen gehörigen Bauer-Gütern zu Zeiten diesen Mahmen beygelegt haben müsse. Denn so lautet es in dem Extractu Protocolli ap. SCHILTER. in Glossario voc. Ding-Hoff Tom. III. Thesaur. Antiquit. Germanic. ibi:

Urteil: Daß das beste Pferd, das der alt L. H. auf Herr H. A. selig Dinggut zum Ackergang geführet, und das gemelt Gut geburvet hat, als gemelter Herr A. gelebt, und auch nach seim Tode, J. F. S. (solches war der Kläger) vor ein Besthaupt verfallen und zugestellt werden soll.

Dinglich Recht.

Heist ein würcklich Recht, so an der Sache selbst erworben und gegeben wird, dergleichen das Eigenthum, Hypothec, &c. einräumet.

Dingpflichten.

Heissen die, so zu einem Beding, oder Gericht schuldig seynd zu kommen, und alldar zu stehen.

Dingpflichtig.

Das ist unterthänig, der sich durch einen Contract einem gewissen Richter unterworfen, und sich von eines Jurisdiction nicht befreyen kan, ingleichen der zu einem Dinge geladen ist, oder der einem andern geladen hat, SCHILTER de Curis Dominic. Es giebt auch in Sachsen gewisse Leute, welche dingpflichtig genennet werden, welche, ob sie schon nicht an einem Orte wohnen, gleichwohl, weil sie Zins und Steuern wegen gewisser daselbst gelegenen Güter geben, müssen sie auch in Personal-Klagen zur Vermeidung der Execution auf denen Gütern, vor dem loco rei sitae stehen, COLER. Proc. Exec. P. I. c. 2. n. 270.

Dingpflichtige Güter.

Oder pflichtbare, die denen Herren-Diensten unterworfen.

Dingstatt.

Wird in alten Sachsen-Recht genant der Ort, wo Gerichte gehalten wird, heute zu Tage bedeutet es die Criminal-Jurisdiction, wenn Galgen und Rad aufgerichtet.

Dingstellig.

Heißt eine Sache, wenn sie vor Gerichte angebracht, so viel als *res litigiosa*.

Dingstellig.

Heißt, unter diesen oder jenen Richter seyn.

Ding-Stuhl.

Bedeutet die Rolands-Säule, auch das höchste Gerichte.

Dingwehr.

Wenn man sich durch Geding und gerichtlich wehret, und defendiret.

DIPLOMA.

Kommt her von *διπλόω*, *duplico*, und heißt ein doppelt zusammen gelegter Brief, *BUDEUS in π. p. 231. SIGONIUS de Ant. Jur. Prov. II. 5.* Hernach bedeutet es einen jeden Kayserl. oder Königlichen Befehl, dergleichen die Römer erhalten mußten, wenn sie ein Beneficium bekamen, oder auf der Post wohin reisen sollten, *LAZIUS Comment. Reip. II. 4. SCHEFFER de Re Vetric. I. 18. II. 30.*

Heut zu Tage heißt es ein offener Gnaden-Freyheits- oder Gewalts-Brief, darinnen einem etwas zu thun und zu verrichten gestattet wird, ein Patent, Passport, Abschied, Freyheit oder sicherer Geleits-Brief, so hohe Obrigkeiten und Magistraten ihren abgeordneten Boten, eines Lasters oder Schulden halber Verbanneten und Flüchtigen, zum sichern Geleite vormahls zu ertheilen pflegten. Nachher und in denen mittlern Zeiten hat man alle Stiftungs- und in anderen wichtigen Angelegenheiten ausgefertigte und mit Siegel bestärkte Begnadigungs-Briefe *Diplomata* geheissen.

DIRECTIVA vis.

Ist diejenige Verbindlichkeit, die mich antreibt, nach denen Gesetzen zu leben, also sagt man, der Fürst ist von seinen eigenen Gesetzen, als Gesetzen sowohl *quoad vim directivam* als *coactivam* befreuet, das ist, es ist keine Norma da, die ihn auch im Gewissen verbindlich macht, seinen Gesetzen nachzuleben, denn ein jedes *Dirigens* oder *Vis directiva* muß von einem andern, als von dem *Dirigendo* dependiren, denn wenn gleich ein Landes-Herr seine Handlungen denen Gesetzen gemäß einrichtet, so ist doch keine Verbindlichkeit in dem Gesetz selbst, so ihn dazu dirigiren und verbinden möchte, angesehen alle Wirkung eines Gesetzes lediglich von der Willkühr eines Fürsten erwächst, was ihn aber oft dazu verbindlich macht, ist entweder das Göttliche Gesetze, oder die Handlungen, so in das natürliche Recht mit einschlagen. Dannenhero auch ein Fürst, so mit seinen Unterthanen contrahiret, wie ein *Privatus* an die Civil-Gesetze gebunden ist, weil sie in solchem *Respectu* nicht als Civil- sondern als natürl. und Böcker-Rechte zu betrachten, *ZIEGLER de Jur. Maj. p. 8. 9 506. 507.* Jedoch, daß er nicht wie ein Unterthan von dem Fürsten *per modum executionis* zu Præstirung der Schuldigkeit kan gebracht werden, *ZIEGLER d. l. p. 507.* Daher einige unter dem Zwang derer Civil-Gesetze und unter der Verpflichtung, Leitung oder Anweisung derselben einen Unterscheid machen, und von jener den Fürsten loß sprechen, an diese aber ihn gehalten zu seyn statuiren, *GROTIUS de J. B. & P. II. 14. §. 6.* und kan auch nicht gesaget

werden, daß, wenn ein Fürst auf diese Art denen Civil-Gesetzen nachlebe, er dadurch seine Hoheit verringere, weil solches von ihm freywillig geschieht; da er aber solches thut, und sich durch ein oder andern Contract denen Civil-Gesetzen submittiret, so obligiret er sich gegen dieselbe nicht als Civil-Gesetze, sondern solche, welche ihre Pflicht aus dem natürlichen Rechte herführen, derer Obligation er sich doch hier freywillig unterworfen, *ZIEGLER l. c. p. 10.*

DIRECTOR.

Ist ein Ober-Auffeher, der ein ganzes Werk oder Collegium dirigiret, z. E. Geheimen Rathes-Canzley-Regierungs-Cammer-Director.

DIRECTORIUM.

Bedeutet eine Aufsicht und Einrichtung einer Sache und Geschäftes. In Deutschland ist dieses Wort sehr gebräuchlich, und wird unter demselben ein Recht und Amt verstanden, welches einem Reichs-Stande in wichtigen Angelegenheiten zukommt. Auf dem Reichs-Tage führet das allgemeine und generale Directorium aus einem alten Herkommen der Churfürst von Maynz. Vermöge dieses Amtes beruffet der Director den Tag zuvor die Reichs-Stände durch einen besondern Zettel, wenn sie zu Rath gehen sollen, auf welchem zugleich die Materie soll benennet seyn, worüber zu berathschlagen. Er stellet die Re- und Correlation an, wenn die hohen Reichs-Collegia ihre Schlüsse abgefasset, welche er in eine richtige Formel bringet. Er trägt die Reichs-Schlüsse dem Kayser oder dem Kayserl. Commissario vor, indem er gleichsam der Mund und Sprache des Reichs-Tages ist. Die Schreiben, welche im Nahmen derer Reichs-Stände abgehen, werden von ihm aufgesetzt, aus seiner Canzley expediret, und von ihm nebst einigen Reichs-Ständen, bisweilen auch nur von ihm allein besiegelt. Was denen Reichs-Ständen soll kund gethan werden, es mögen nun Kayserliche Commissions-Decreta oder Memoriale seyn, werden von ihm zur Dictatur gebracht. Alle Gesandten müssen bey ihm ihre Vollmachten übergeben. Wie man denn auch alle andere Schrifften, so dem Reichs-Tage sollen bekannt gemacht werden, ihm übergeben muß.

Bev Abfassung eines Reichs-Abschiedes werden die auf dem Reichs-Tage verglichene Puncta von ihm zusammen getragen, und in die Gestalt eines Reichs-Abschiedes gebracht. Wenn der Erz-Bischöfliche Sig zu Maynz ledig ist, verlangt nicht allein Chur-Sachsen vermöge des Marfch-all-Amtes, sondern auch Chur-Frier und Chur-Eöln, weil sie auch Reichs-Canzler sind, und das Dom-Capitel zu Maynz, weil es sede vacante die Churfürstliche Verrichtungen auch fortzuführen prætendiret, das Directorium. Es ist dieser Streit vornemlich seit 1675. mit grosser Heftigkeit geführt, aber noch nicht ausgemacht worden, *Aur. Bull. L. §. 18. KULPIS. ad MONZAMBAN. P. II. c. 5. § 36. SCHILTER. Instit. Jur. Publ. Tom. II Tit. XIX p 106. PFEFFINGER ad VITRIAR. Inst. Jur. Publ. III. 10. Proam. p. 700.*

Unter denen Directoriis particularibus stehet Chur-Maynz in dem Churf. Collegio wiederum oben an. In dem Fürstl. Collegio hat ehemahls der Erz-Bischöf von Saltzburg das Directorium alleine geführt; seit Caroli IV. Zeiten aber hat das

Erz-

Erz-Bischöfliche
angewiesen, un
liebet werden,
7. LINDORPIUS
174. LEHMANN
DENS Grand
5. p. 106.

Das Am
nen, das si de
gang haben m
riven, vor ang
renten, nich
sicher güt, als
mögen. Wen
und der weite
bestehen dar
mitten. In sin
der zum Vertrag
is ist die Direc
Decretum ab.
ria noch unter
den Reichs St
Wetterwichte
le des Jahr ein
facien, welchen
bey welcher Wahl
decidat, das mit
fession verfahren

Die Schwäbische
tes und 4. Adm
den Reichs-S
vorum jura Ser
einen. Von
Pötes Schwäb
Jahren da mi
che aber die
nicht erkennen
mit, 11. §. 40. p.
auch die besond
mit diejenige
Reichs-Tage gehalten
eigen Reichs-Herrn
nem Secretario, in
Schwäbischen Band
Protocoll führen, 1
p. II. Dis. III. ab. 8.
1. p. 31. coecypus

Man hat endlich
Evangelischen
Chur-Sachsen
Religion-Änder
Polen wenig gem
Publ. III. n. §. 33. 25
II. GARDINI Grm.
der Zeit derer Direc
sen angenommen, v
den Fürsten gegeben

DIP
Bren gewisse P
mum Centurias,
erröhle werden soll
Lästen aufheben,
den Nahmen des Car
ten, darauf ständen
temischen Wort
distribucere, gaur

Erz. Haus Oesterreich sich gleichfalls des Directorii angemasset, und ist hierauf die Alternation beliebt worden, GOLDASTUS Reichs Handel XXII. 7. LUNDORPIUS AB. Publ. Tom. IV. Lib. IV. 1. 43. seq. LEHMANN'S Speyr. Chron. VII. 124. HERDENS Grund. Feste des H. Röm. Reichs II. 5. p. 106.

Das Amt derer Directorum besteht darin, das sie die Materien, so man in Berathschlagung ziehen will, ohne Verzug umständlich referiren, vor angehender Deliberation aber denjenigen, welche dabey interessiret sind, zu verlesen geben, daß sie sich aus dem Rath erheben mögten. Wenn bey vorfallender Votirung einer und der andere Materien berührt hat, welche verdienen durch allgemeine Vota untersucht zu werden. so können die Directores dergleichen Sachen zum Vortrag bringen; nach abgelegten Votis fassen die Directores nach der Pluralität ein Decretum ab. Es eignen sich zwar die Directoria noch unterschiedene Rechte zu, denen aber von denen Reichs Ständen widersprochen wird. Das Wetterausche Gräfliche Collegium erwählet alle drey Jahr einen Directorem und Vice-Directorem, welchen zwey andere adjungiret werden, bey welcher Wahl sie sonderlich auf ein Haus reflectiren, das mit Raths zu füglichem Administration versehen ist.

Die Schwäbischen Grafen wählen 2. Directores und 4. Adjunctos auf Lebens Zeit. Unter denen Fränkischen ist das Directorium ambulatorium juxta Senium, und bleibt 3. Jahr bey einem. Vom Gräflichen Westphälischen und Nieder Sächsischen Collegio haben vor wenig Jahren die meisten 2. Directores erwählet, welche aber die Fürsten, so Vota darinnen haben, nicht erkennen wollen, LÜNIG'S Thesaur. Jur. Comit. 18. §. 40. p. 888. Die Reichs Städte haben auch ihr besonderes Directorium, welches jederzeit diejenige Reichs Stadt führet, in welcher der Reichs Tag gehalten wird, und bestehet es aus einigen Raths Herren und Advocaten, nebst einem Secretario, und von der Rheinischen und Schwäbischen Bank 2. Registratores, so das Protocoll führen, MYLER ad RUMELIN. in A. B. P. II. Diff. III. th. 8. p. 481. Europ. Herald Tom. I. p. 831. COCCEJUS Prud. Jur. Publ. 10. §. 26.

Man hat endlich auch ein Directorium von dem Evangelischen Corpore, welches zeithero von Chur Sachsen geführt, ungeachtet es bey der Religions Aenderung des verstorbenen Königs in Polen streitig gemacht worden, LIMNÆUS Jus Publ. III. 10. §. 33. ZSCHACKWITZ J. Publ. II. 12. qu. II. GIOVANNI Germ. Princ. III. 4. §. 19. Endlich ist der Titel derer Directorum auch in denen Creissen angenommen, und denen Creiß ausschreibenden Fürsten gegeben worden.

DIRIBITORES.

Waren gewisse Personen, welche in denen Comitibus Centuriatis, wenn Magistrats Personen erwählet werden sollten, unter das Volk gewisse Tällein austheilten, damit sie statt ihres Votid den Nahmen des Candidaten, den sie wählen wolten, darauf schrieben. Es kommt her von dem lateinischen Wort diribere, welches so viel ist, als distribuere, GRUCHIUS de Comit. I. 3. 4. MANU-

TIUS de Leg. 37. HOFFMANN. Antiq. Rom. II. 11. 12. Es hält zwar DONATUS Dilucid. p. 649 sie mit denen Divisoribus einerley, welche dem Volcke das Geld, Getreyde oder Aecker austheilten. Allein, da hierzu schlechte Leute genommen wurden, unter jenen hingegen auch Raths Herren waren, werden sie von andern billig vor zweyerley gehalten, BUDÆUS in Pand. p. 236. Es führten auch den Nahmen Diribitores diejenigen, so die Speisen vorlegten, PIGNORIUS de servis p. 122. CASALIUS de Urb. ac Imp. Rom. Splend. II. 19.

DIRIBITORIUM.

War das Gebäude, darinne man zu Zeiten der Republic sein Votum abgab, davon im vorigen Artikel. Nach der Zeit aber ist es auch zu Musterung und Bezahlung derer Soldaten, ingleichen zu andern Verrichtungen mehr gebraucht worden, wie man denn auch Schau Spiele darinnen gehalten, DONATUS de Urb. Rom. III. 16. NARDIN. Rom. Vet. IV. 10.

DISCEDERE ab emtione.

Den Kauf schwinden oder fallen lassen, L. 2. de in diem addition.

DISCEPTATIO.

Ein Streit, Zank, L. 70. de judic. ingleichen die Urtheilung, Erdörterung, Entscheidung.

DISCEPTATOR.

Ein Richter, Schieds Richter, L. 3. §. 1. § L. 17. de recept. qui arbit. L. 7. fam. er. isf.

DISIUNCTA.

Sachen, die zwar separiret, doch aber quoad conceptus juris mit einander verknüpft, z. E. eine Heerde Schaaf.

DISIUNCTI.

Werden in der Materie des Anwachsungs Rechts die genennt, die mit der That, aber nicht mit Worten conjungiret sind, oder denen einerley und eben dieselbe Sache jedem absonderlich verschafft und legiret ist.

DISIUNCTIM relicum legatum.

Das Vermächtniß, so zweyen absonderlich vermacht worden ist.

DISIUNCTIVA conditio.

Heist eine Bedingung, da eines oder das andere geschehen muß, L. 63. de V. S.

DISIUNCTIVO modo relicum.

Da einem entweder dieses oder jenes, z. E. ein Pferd, oder ein Ochse verlassen worden, L. 25. quando dies legat.

DISPENSATOR.

Es gedenket dessen HINCMAR Epist. 4. c. 15. unter denen Hof Bedienten, welche unter denen Grossen gestanden, verb. sub ipsis. Ihr Amt ist kraft des Nahmens ohne Zweifel dieses gewesen, daß sie unter dem Senescalco die Beforgung der Ausgaben, so zu der Unterhaltung des Hofes erfordert worden, gehabt, weswegen sie du FRESNE b. v. nicht unfüglich durch Maitre d' hotel erkläret. In denen von ihm angeführten Legibus

weil hier dies pro homine interpelliret, L. 4. de pign. act. L. 12. C. de contr. stip.

2) Ob kein Pactum mit vorgekommen, welchen Falls der Creditor daimoch das Pfand distrahiren kan, wann er es nur einmahl denunciiret, oder der Richter die Bezahlung anbefohlet, und nach der Denunciacion 2. Jahr verlossen seyn, binnen welcher Zeit der Debitor das Pfand auslösen kan, L. 3. §. 1. C. de jur. dom. imp. MEV. ad Jus Lub. I. 3. tit. 4. art. 2. n. 57. wiewohl heut zu Tage an vielen Orten dem vermeldten præscripto Jur. Civ. nicht nachgegangen wird, wie zu lesen in LAURERB. Coll. th. præf. tit. de distr. pign. §. 8.

3) Ob ein Pactum das Pfand nicht zu distrahiren mit vorgelauffen, welchen Falls dannoch die distractio pignoris geschehen kan, doch nicht eher, bis dem Debitori drey mahl denunciirt worden zu zahlen, und er hat es doch unterlassen, L. 4. de pign. act. Hätte nun der Creditor vor diesen drey Ankündigungen das Pfand alieniret, so wird er eisnes furti wegen obligat.

Ob aber auch bey solcher Denunciacion nach zwey Jahren der Debitor die Macht habe, sein Pfand wieder einzulösen? wird gefragt und affirmirt à WESENB. ad π. Tit. de distr. pign. n. 4. CARPZOV. p. 1. c. 32. d. 37. n. 5. Hingegen sind andere, die es bey der Dispositione L. 4. de pign. act. lassen, ZOES. d. 1. π. n. 11. BACH. ad TREUTL. Vol. 2. D. 1. th. 8. lit. C.

Ist nun die Distractio von dem Creditore legitimo modo geschehen, so kan derselbe das Dominium an den Käufer transferiren, L. 46. de A. R. D. Und zwar woer es einem extraneo verkauft, unviwederrustlich, L. 3. L. 5. §. 1. π. L. 8. C. 18. C. de distr. pign. wann nur die Sache dem Schuldner gehöret hat: Dann wann der Debitor eine fremde Sache hypothecirt hätte, so kan nur das Verfahrungs Recht an den Käufer transferirt werden, welcher bey evincirter Sache seinen Regress nicht wider den Creditorem nehmen kan, wann er nicht wissentlich und dolose eine fremde Sache vor die seinige distrahirt, oder die Evictions-Leistung promittiret, oder mit Unwahrheit vorgegeben hätte, daß diese Sache verpfändet sey, L. 1. C. Cred. evict. pign. non. deb. L. 10. L. 12. π. de distr. pign.

Doch kan der Käufer wider den Debitorem, in dessen Namen der Creditor das Pfand alieniret, entweder actionem utilem ex emto, oder pignoratitiam contrariam, welche der Creditor zu cediren schuldig ist, anstellen, L. 13. de distr. pign. FRANK. ad d. 1. num. 75. Wäre aber die Distractio nicht legitimo modo geschehen, als wenn der Creditor ohne den Schuldner eines Verzugs zu überweisen, die Distractio vorgenommen hätte, so ist selbige ipso jure nulla, und kan der Debitor sein Pfand jure domini vindiciren, L. 3. C. de distr. pign. L. 63. n. de R. V. Oder er hat zwar die Macht gehabt, aber die Distractio nicht bona fide und solenniter exerciret, L. 9. C. de distr. pign. welchen Falls unbillig wäre, die Verkaufung zu revociren; Der Debitor kan zwar nicht wider den Käufer,

sondern den Creditorem, (er nicht bona fide gehandelt, agiren, wann der Käufer sich nicht des doli theilhaftig gemacht, L. 7. C. d. 1.

Was aber die Gerichtliche distractio betrifft; wann der Spruch die vires rei judicatae erlangt, so wird dem condemnirten Debitori erstlich 4. Monath, binnen welcher Zeit er den Creditorem contentiren solle, vorgeschrieben, L. 2. L. 3. C. de us. rei jud. nach deren Verfließung die pignora angegriffen und zur Verkaufung geschritten, und wo der Debitor binnen 2. Monath nicht bezahlet, das Pfand publice subhastiret wird, L. 31. de re jud. Wolte sich aber kein Käufer anmelden, oder der ein billiges Pretium zahlen wolte, so wird der Creditor mit zur Licitation gelassen, oder in die Possession der verpfändten Sache gesetzt, auch endlich ihme das Dominium adjudiciret, L. 2. C. si in caus. jud. pign. cap. L. 3. C. de exc. rei jud. Wiewohl dieser modus moribus hodiernis nicht mehr statt haben soll, wie solches nach dem Vorgeben anderer Doctorum anbringet, LAURERB. Coll. Th. Pr. tit. de distr. pign. §. 12. Im übrigen ist es ausgemacht und der Billigkeit gemäß, das wann aus den verkauften Pfändern etwas mehrers gelöst wird, der Überschuß dem Debitori ausgehändiget werde, L. 6. §. 1. de pign. act.

DISTRIBUTIONES quotidiana.

Welche unter die Clericos, so oft sie sich bey dem Cultu Sacro gegenwärtig finden lassen, vertheilet werden, von welchen das Conc. Trid. zu conferiren. Sie bestehen in solchen Sachen, welche ad victum gehören, und haben solche nur die præsenten, nicht aber die, welche absentes in choro sind, zu genießen, woserne sie nicht

- 1) In loco, wo die Kirche ist, gegenwärtig sind; oder ob iustam causam 3. E. Alters oder Schwachheit halber dem Gottesdienst nicht persönlich beywohnen können, oder
- 2) Von dem loco ecclesie abwesend sind, ob causam privilegiam, 3. E. ob Concilium, it. ob beneficium à latere Episcopi, LINCK. de Jure Episc. c. 14. §. 8.

Von diesen distributionibus quotidianis sind die fructus großt unterschieden, welches solche victualia sind, die von Getraide, Wein, Fischen und dergleichen Sachen nicht täglich, sondern nur zu gewissen Jahrszeiten pflegen distribuiret zu werden. In denen Capitulis und hohen Stiftern werden diese Distributiones insgemein Præsentien-Gelder genennet, welche diejenigen zu genießen haben, so præsenten sind, und zwar entweder formaliter oder virtualiter. Also sind 3. E. diejenigen Professores auf Universitäten, so zugleich Canonici sind, præsentia virtuali gegenwärtig, ob iustum & legitimum impedimentum, und können auch daher solche Præsentien-Gelder salva conscientia genießen, weil sie eine iustam causam absentie haben.

DISTRICT.

Der Umfang oder Bezirk eines Gebietes oder Herrschafft, so weit sich die Gerichtsbarkeiten eines oder des andern Gerichts erstrecken, und in welchen der Landes-Herr seine Landesherrl. Hoheit exerciret, das

das Territorium, und wird, was auffer demselben gelegen, nicht darzu gerechnet, vid. Bericht derer Metz. Toll. Verdanische Lande Lehn-Sache betreffend, p. 78.

DIVERSORIUM.

Ein Ort, wo allerhand Waaren hingebraucht werden, L. 3. in quib. caus. pign. ein Gasthoff, Wirthshaus, eine Schencke, TOMAS. de Tess. Hosp. 29.

DIVERTERE.

Wird gesagt, wenn das Weib von Manne gehet, L. 42. de jud. die Ehe scheiden, abwenden, ab- und aufhalten.

DIVERTICULUM.

Heist überhaupt ein Abweg oder Schleiffweg, NANN. Misc. I. 19. daher Diverticulum fluminis publici, ein Arm eines Flusses bedeutet, L. 45. de usuc. &c.

DIVINATIO.

Es truge sich bey denen Römern oft zu, daß viele auf einmahl wider jemand Klage anbrachten, weil aber nur ein Ankläger seyn konte, so wurde von dem Pratore Divinatio angestellet, das ist, ein jeder von denen angegebenen Anklägern musste eine Rede vor dem Pratore halten, und aus denen gehaltenen Reden beurtheilte der Prator die Fähigkeit derer Redner selbst, der es nun am besten gemacht, und die Anklage am geschicktesten und bündigsten gefasset, der bliebe Accusator, und von diesem wurde der Beklagte in judicium vociret oder eingeladen, vor dem Richter-Stuhl des Pratoris zu erscheinen. Eine dergleichen Rede befindet sich unter denen Reden, die CICERO wider den Verrem gehalten, SIGONIUS de Judic. II. 9. BRISSONIUS ad L. Jul. de Adult. p. 174.

DIVISORES.

Waren zu Rom gewisse Männer, die sich darzu brauchen ließen, daß sie im Nahmen derer Candidaten in denen tribubus Mann vor Mann, etwas Geld austheilten, damit sie ihnen ihr Votum geben möchten. Es ward aber denen Candidaten nicht eben vor gut ausgeleget, wenn sie auf solche Art zu einem Amte kamen, und die Divisores waren schlechte Leute, so daß man es dem Augusto vorwarff, daß dergleichen unter seinen Vorfahren gewesen wären, SIGONIUS de Judic. II. 30.

DO, dico, addico.

Das waren die drey Worte, mit welchen man die ganze Jurisdiction derer Pratorum andeutete, OVIDIUS Fastor. I. 47. Do hieß, daß sie einem Possession von diesen oder jenen Gütern geben konten, CICERO Epist. ad Famil. VII. 21. n. 1. Dico, sie konten Vormünder ernennen, Urtheile sprechen, Ferien machen, SUETONIUS in Claud. 22. Addico, wenn sie bey dem Kauff, Adoption, Cessione, Emancipatione, dem andern etwas zuschlugen oder zuerkantten, HOTTOMANNUS de Magistr. Rom. I. SIGONIUS de Judic. I. 7.

DOCUMENTUM alienum.

Wird genennet, das von dem, wider den es produciret wird, weder ge- noch unterschrieben ist.

DOCUMENTUM Insnuationis.

Ist dasjenige Attestat oder Bekänntniß eines

vor Gerichte geladenen, wodurch er zu wissen thut, daß die Citation ihm richtig insinuiert worden.

DOCUMENTUM privatum.

Heist, welches von Privat-Personen auffer Gerichten geschrieben und gefertigt worden: Hier werden referirt die Handschriften, Quittungen; Hand-Briefe, Wechsel-Briefe und alle auffergerichtliche Pacta und Contractus. Zu dergleichen documentis privatis wird vornehmlich erfordert,

- 1.) Daß sie von demjenigen, wider welchen sie produciret werden, entweder unterschrieben sind, oder daß er wahrscheinliche Wissenschaft davon habe.
- 2.) Daß sie causam debendi vel liberandi in sich halten.
- 3.) Daß sie sich nicht auf andere beziehen, und daß
- 4.) annus & dies beygefüget ist, PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 8. §. 23. & 24.

DOCUMENTUM publicum.

Heist eine offene Urkunde, welches auctoritate publica & fide gemacht ist. Werden also genennet, weil sie durch Obrigkeitliche Auctorität von personis publicis verfertiget werden, L. 10. de probat. L. fin. C. de re jud. Und dieses geschieht entweder von der Obrigkeit selbst, oder auf deren Befehl von andern, wozu heut zu Tage verpflichtete Amt- und Stadt-Schreiber, Actuarii gebraucht werden. Es sind aber auch diejenigen publica Documenta, welche zwar von Privat-Personen geschrieben, von der Obrigkeit aber confirmirt, oder von einer Persona publica unterschrieben, oder besiegelt worden, als wodurch ein Instrument confirmirt wird, cap. 2. X. de fid. Instr. Und ist hierzu allein genug, wenn nur erhellet:

- 1.) Wem das Sigill gehöre;
- 2.) Von wem es beygedrucket worden, und
- 3.) zu was Ende, MEY. P. V. Dec. 384. n. 3.

In dubio aber wird geglaubt, daß es mit Consens und Bewilligung des Herrn, dem das Signet gehöret, geschehen sey, WESEMB. 1. Conf. 12. num. 11. & C. 178. n. 18. Hierher gehören auch die von einem Notario verfertigte Instrumenta, als welcher eine Persona publica ist, und vom Kayser eine publicam auctoritatem überkommen hat. Instrumenta zu verfertigen. Es giebt aber Documenta, die, ob sie schon nicht publica auctoritate verfertiget sind, dennoch denen publicis gleich gehalten werden, dahin gehören,

- 1.) alle Documenta und Schriften, welche durch richterliche Auctorität animo ea confirmandi publicirt werden;
- 2.) Acta judicialia;
- 3.) Brieffschaften, die in Archiven gefunden werden;
- 4.) Die Zins-Gült- und Steuer-Bücher oder Register, Saal- und Lager-Bücher ic. morein derer Unterthanen Güter, und wie sie nach deren Werth mit Gült, Zins und Steuer belegt, beschrieben worden;

5.) Die

5.) Die Zins- und Steuer-Bücher
6.) Amts- und Bücher
7.) diejenige unterschriebenen Documenta
8.) diejenige unterschriebenen Documenta
9.) diejenige unterschriebenen Documenta
10.) diejenige unterschriebenen Documenta
11.) diejenige unterschriebenen Documenta
12.) diejenige unterschriebenen Documenta
13.) diejenige unterschriebenen Documenta
14.) diejenige unterschriebenen Documenta
15.) diejenige unterschriebenen Documenta
16.) diejenige unterschriebenen Documenta
17.) diejenige unterschriebenen Documenta
18.) diejenige unterschriebenen Documenta
19.) diejenige unterschriebenen Documenta
20.) diejenige unterschriebenen Documenta
21.) diejenige unterschriebenen Documenta
22.) diejenige unterschriebenen Documenta
23.) diejenige unterschriebenen Documenta
24.) diejenige unterschriebenen Documenta
25.) diejenige unterschriebenen Documenta
26.) diejenige unterschriebenen Documenta
27.) diejenige unterschriebenen Documenta
28.) diejenige unterschriebenen Documenta
29.) diejenige unterschriebenen Documenta
30.) diejenige unterschriebenen Documenta
31.) diejenige unterschriebenen Documenta
32.) diejenige unterschriebenen Documenta
33.) diejenige unterschriebenen Documenta
34.) diejenige unterschriebenen Documenta
35.) diejenige unterschriebenen Documenta
36.) diejenige unterschriebenen Documenta
37.) diejenige unterschriebenen Documenta
38.) diejenige unterschriebenen Documenta
39.) diejenige unterschriebenen Documenta
40.) diejenige unterschriebenen Documenta
41.) diejenige unterschriebenen Documenta
42.) diejenige unterschriebenen Documenta
43.) diejenige unterschriebenen Documenta
44.) diejenige unterschriebenen Documenta
45.) diejenige unterschriebenen Documenta
46.) diejenige unterschriebenen Documenta
47.) diejenige unterschriebenen Documenta
48.) diejenige unterschriebenen Documenta
49.) diejenige unterschriebenen Documenta
50.) diejenige unterschriebenen Documenta
51.) diejenige unterschriebenen Documenta
52.) diejenige unterschriebenen Documenta
53.) diejenige unterschriebenen Documenta
54.) diejenige unterschriebenen Documenta
55.) diejenige unterschriebenen Documenta
56.) diejenige unterschriebenen Documenta
57.) diejenige unterschriebenen Documenta
58.) diejenige unterschriebenen Documenta
59.) diejenige unterschriebenen Documenta
60.) diejenige unterschriebenen Documenta
61.) diejenige unterschriebenen Documenta
62.) diejenige unterschriebenen Documenta
63.) diejenige unterschriebenen Documenta
64.) diejenige unterschriebenen Documenta
65.) diejenige unterschriebenen Documenta
66.) diejenige unterschriebenen Documenta
67.) diejenige unterschriebenen Documenta
68.) diejenige unterschriebenen Documenta
69.) diejenige unterschriebenen Documenta
70.) diejenige unterschriebenen Documenta
71.) diejenige unterschriebenen Documenta
72.) diejenige unterschriebenen Documenta
73.) diejenige unterschriebenen Documenta
74.) diejenige unterschriebenen Documenta
75.) diejenige unterschriebenen Documenta
76.) diejenige unterschriebenen Documenta
77.) diejenige unterschriebenen Documenta
78.) diejenige unterschriebenen Documenta
79.) diejenige unterschriebenen Documenta
80.) diejenige unterschriebenen Documenta
81.) diejenige unterschriebenen Documenta
82.) diejenige unterschriebenen Documenta
83.) diejenige unterschriebenen Documenta
84.) diejenige unterschriebenen Documenta
85.) diejenige unterschriebenen Documenta
86.) diejenige unterschriebenen Documenta
87.) diejenige unterschriebenen Documenta
88.) diejenige unterschriebenen Documenta
89.) diejenige unterschriebenen Documenta
90.) diejenige unterschriebenen Documenta
91.) diejenige unterschriebenen Documenta
92.) diejenige unterschriebenen Documenta
93.) diejenige unterschriebenen Documenta
94.) diejenige unterschriebenen Documenta
95.) diejenige unterschriebenen Documenta
96.) diejenige unterschriebenen Documenta
97.) diejenige unterschriebenen Documenta
98.) diejenige unterschriebenen Documenta
99.) diejenige unterschriebenen Documenta
100.) diejenige unterschriebenen Documenta

- 5.) Die Zunft-Bücher.
- 6.) Kirch- und Tauff-Bücher;
- 7.) Amts-Canzley-Straff-Forst- und Lehen-Bücher, und endlich
- 8.) diejenigen Documenta, so mit 3. Zeugen unterschrieben werden.

DOCUMENTUM quasi publicum.

Ist, welches von einem Notario geschrieben, oder mit dreyer Zeugen Unterschrift bekräftiget ist.

DOCUMENTUM referens.

Ist, das sich auf ein ander Document, und zugleich auf das Haupt-Document beziehet.

DOCUMENTUM relatum.

Wird genennet, auf welches man sich bezogen hat, das Haupt-Document.

DOCUMENTUM vere publicum.

Ist, welches gerichtlich gemachet worden ist.

DOLON.

Hieß eine Geißel, darinne ein Dolch gestochten war, L. 52. §. 1. ad L. Aquil. ibi: Ille flagello, quod in manu habebat, in quo dolor, &c. so heißet es in dem Florentinischen MSa. allein es soll davor dolon gelesen werden, SUTTON. in Claud. cap. 13. flagellum significat interprete SERVIO in Lib. 7. Aeneid. intra cuius virgam pugio latebat, à fallendo Græce dictum est, i. e. ἀπο τῆ δόλας, quod ligni speciem præferat, interius gladium habens.

Domainen.

Oder Cammer-Güter, Lat. Bona domanialia, domania, Frank. Domaines, welche Lateinische und Französische Benennung von dem Dominio oder Eigenthum herkömmt, welches der Landes-Herr darüber hat, conf. Bona domanialia, Tom. I. Es sind solche Güter, welche ein Fürst als Fürst im Besitze hat, damit er seinem Stande gemäß leben könne, VITRIARIUS Inst. 7. Publ. III. 18. §. 2. FRITSCH. Manuale 7. Publ. VOC. Domanium p. 61. SPRINGSFELD de Apanagiis VII. 28. BESOLD. Thes. Pract. VOC. Cammer-Güter, SECKENDORFF Teutscher Fürsten-Staat I. 2. §. 3 Diese Güter werden auch genennet Cammer-Intraden, Renten, Tisch oder Tafel Güter, Amts-Intraden, Küchen-Güter, im Lateinischen bona mensalia, bona sceptrorum, coronæ opes, bona regii diadematis; Substantia publica sceptrorum jure quaesita; principis patrimonium publicum; Bona principalibus usibus inservientia; Patrimonium regni; Fundus imperii dotalis; Opes imperii sacra; Ager regalis; Canon diadematis Augusti; Aerarium reipublicæ singulare; Vectigal dominicum; Dominium regium publicum; Res dominicæ; Bona reipublicæ propria; Thesauri coronæ; Bona fisci; Financiæ; Sacrum domanium.

In der That aber sind die Domainen von denen Cammer-Gütern unterschieden. Die Domainen sind Güter, davon der Fürst seine Tafel halten muß, und die von denen Land-Ständen dazu gewiedmet worden, Königl. oder Fürstliche Tafel-Güter. Hingegen die Cammer-Güter werden nicht zu des Landes Wohlfarth, sondern zu des Fürsten Staat und Freygebigkeit gebraucht, BRUCKNER de Domanis regni German. I. 32.

Sie sind unterschieden von denen Patrimonial-Gütern, indem der Fürst jene als ein Lehn besitzt,

und sie nicht verkaufen kan. Die Patrimonial-Güter hingegen sind diejenigen, welche er geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen, und nach eignem Gefallen veräußern kan, also daß sie als Privat-Güter angesehen werden, man kan aus denselben auch Domainen machen, BRUCKNER c. 1. GRIGGE Diss. de Domanio I. 17.

Von diesen Domainen kan ein Ober-Herr ohne der Land-Stände Willen nichts zu Lehn ertheilen. Es ist hiebey gleichgültig, ob er die blossen Einkünfte von dergleichen Gütern, oder die Güter selbst zu Lehn gereicht. Denn in beyden Fällen, wird der Unterhaltung, so das Volk ihrem Fürsten bestimmt, etwas entzogen. Ein anders aber wäre es, wenn dergleichen Lehn in einer geringen Sache bestünde, und er solches auf seine Lebens-Zeit eingeschränket hätte, denn so siehet es ihm endlich einiger massen frey, sich von seinem Unterhalt etwas zu entziehen, und solches einem andern zu ertheilen. Es muß aber diese Entziehung von keiner Wichtigkeit seyn, damit der Fürstliche Staat, welchen das Volk von ihm hat wollen geführt haben, nicht darunter leyde, und hat er auch kein Recht, seinen Nachfolger zu verbinden, daß er seinem Beispiel folgen und von demjenigen, welches ihm das Volk einmahl angewiesen, gleichfalls etwas fahren lasse.

Hierbey entstehet die Frage: Ob ein Fürst die Domainen veralieniren dürffe? Solches bejahet der Herr Hoff-Rath AUGUSTIN. LEYSER in Meditationibus de Assentationibus Jurconsultorum p. 75. 179. seine Gründe sind ungefehr diese:

- 1.) In einem jedweden Reiche begeben sich das Volk aller seiner Gewalt, und übertrage solche, in so fern sie dieselbe nicht durch Verträge ausgenommen, dem Fürsten, folglich mache es ihn zum Herrn, und nicht zum blossen Verwalter oder fructuarium der Staats-Güter.
- 2.) Was ein Volk in einem freyen Staat thun könne, solches könne, wenn die Herrschaft einem übertragen werde, der Fürst allein. Denn sonst müßte man einer Democratie grössere Rechte als der Monarchie zuschreiben. Nun aber habe das Volk, wie es noch frey gewesen, seine Güter nach Belieben veräußern können, warum solte es also der Fürst, der nunmehr, wo nicht grössere, doch eben die Gewalt, die vorher das Volk gehabt, besitze, nicht thun können?
- 3.) So werde sowohl nach der gesunden Vernunft, als nach dem Jure Civili von einem jedweden Besitzer vermuthet, daß er ein völliges und vollkommenes Eigenthum habe, wenn man nicht deutlich zeige, daß bey dessen Erwerbung ein anders abgeredet worden.
- 4.) Wenn ein Vorgänger in der Regierung, der Schulden auf die Domainen gemacht, oder solche verpfändet, seinen Nachfolger verbinde, solche zu bezahlen und abzulösen, nach dem Ausspruch Alexandri III. c. 1. X. de Solutionibus, GROTIUS de J. B. & P. L. 2. c. 6. §. 13. PUFENDORF de J. N. G. & C. Lib. 8. c. 10. §. 8. warum solte er denn solche auch nicht veräußern können?

- 5.) So siele widrigenfalls alle öffentliche Treue und Glauben über einen Hauffen, und würde niemand mit dem Fürsten mehr contrahiren wollen, wenn er wüßte, daß dessen Handlungen unter dem Vorwand, daß solche der Wohlfahrt des Staats zuwider wären, immer wieder rufen werden könnten.
- 6.) Es erfordere ferner des Staats Wohlseyn, daß der Fürst Belohnungen habe, welche er denen Wohlverdienten schenken, und dadurch andere zur Nachfolge reizen könne.
- 7.) Auch wäre dem Staat zuträglich, daß wenn man Geldes benöthig wäre, man solches so gleich bekommen, und es aus denen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen erhalten könne.

Die Antwort hierauf kan in des **BURI** Ausführlicher Erläut. des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts p. 483. nachgesehen werden.

Dom: Capitel.

Ist ein gewisses Collegium, so unter der Direction eines Bischoffs besondere Rechte, Prærogativen und Freyheiten genießet, auch eigene Güter und Unterthanen besitzet, zu derselben Erhaltung und Vermehrung besondere Berathschlagungen, zu gesetzten Zeiten anstellet, und davon seine jährliche Einkünfte ziehet. Es sind dergleichen Collegia, oder Gemeinen, entweder bey denen Cathedral- oder Collegiat-Kirchen.

DOMESTICI testes.

Die mit demjenigen, der Zeugniß führet, in einem Hause wohnen, und er ihnen befehlen kan, welche Domestici in genere genannt werden, L. 24. §. 1. C. de testib. CARPZOV. 3. Resp. 89. n. 7. Hicher gehören

- 1.) Die Diensthoten, deren Zeugniß ein verbotenes testimonium domesticum machet, L. 25. §. 2. de adil. ed. L. 89. cap. 11. §. 1. X. de pan. wider die Domesticos aber können sie zeugen, L. 17. C. de testib. wie auch, wann diese Person sowohl dem Actori als Reo domestica ist, §. C. wann unter Ehe-Leuten ein Streit entstände, d. L. 17. CARPZ. p. 1. c. 16. d. 56. n. 6. TRENTAC. var. ref. Lib. 2. ref. 10. MARTIN. Comment. Forens. Tit. 20. §. 2. n. 197. Oder wann ein Hausgeschäfte, oder darinn begangenes delictum, zu beweisen, massen dergleichen Sachen die Domestici præsumirlich am besten wissen, L. fin. ad L. Corn. de sicar. MARTIN. d. l. num. 198. CARPZ. d. def. 56. Und lehtens, wann man sonst nicht auf die Wahrheit kommen kan, CARPZ. p. 1. c. 16. d. 54. wie aber diese Dispensation, daß incapable Zeugen admittirt werden, wann auffser dem die Wahrheit nicht kan erforschet werden, zu verstehen, das explicirt weitläufftig TRENTAC. var. ref. Lib. 2. ref. 10. §. 11. CARPZOV. d. l. d. 73. §. in Prax. Crim. p. 3. quæst. 114. n. 37. BRUNN. ad L. 24. de testib. n. 3. Würde aber ein des Dienst erlassener Knecht vorgeschlagen, kan er admittirt werden, es hätte dann der Herr solchen zum Betrug, um sich dessen Zeugniß bedienen zu können, dimittirt, arg. L. 24. §. fin. §. L. 25. de reb. aut. jud. MARTIN. d. l. n. 200.

- 2.) Werden zum Zeugniß vor unfüchtig gehalten, die Unterthanen und ihre Herren, weil eine mutuelle und zwar beschwohrne Obligation zwischen ihnen waltet, L. 6. de testib. AYRER Proc. histor. p. 1. c. 8. Obs. 1. n. 3. Nach jetziger recipirten Gewohnheit aber werden sie zum Zeugniß admittivet, wann sie zuvor der Pflicht, womit sie dem producenten verhaftet, ad hunc actum erlassen seynd, c. 38. X. de testib. CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 64. Formulam exhibet MARTIN. d. l. num. 206. des Klugen Beamten V. Theil, pag. 118.

DOMESTICUS.

War an dem Hofe derer Römischen Kayser eine Benennung derer Trabanten oder Leib-Garde, dergleichen im Cod. Theod. gedacht werden. Es hatten aber die Kayser nicht allein, sondern alle Gouverneurs und vornehme Bedienten ihre Domesticos oder Trabanten. In folgenden Zeiten hieß Domesticus überhaupt einen Officier, Obersten etc. als zu Constantinopel wa Meyas Δεξιμοσ, der Generalissimus über alle Trouppen zu Fuß, Domesticus Mensæ, der vornehmste Marschall, der bey der Tafel anzuordnen hatte, Domesticus Excubitorum, Domesticus Scholarum, &c. MEURSIUS Glossar. b. v. Nach dem Jure Longobardico besund derer Domesticorum ihr Amt darinnen, daß sie die Ober Aufsicht über die Königl. Villas, oder Domus cultas und Land-Güter hatten. Denn so stimmert solches sehr gut mit ihrem Nahmen überein, so bestärket auch solches MARCULPHUS Form. II. 52. p. 433. ap. BALUZ. ganz deutlich:

Ego in Dei nomine ille Domesticus ac si indignus gloriosissimi Domini illius Regis super villas ipsius illas - - Dum generaliter ad omnes Domesticos regis ordinatio processit de unaquaque villa Fisco tres homines ex servientibus inter utroque sexu à servitio laxarentur, & nos ita faciendum ab hoc ordinatione recepimus - - Et in nullo servitio nec à nobis, nec à Successoribus Domesticis, nec à quocunque de parte fisci penitus in servitio inclinari non possis.

Es waren dergleichen mehrere am Fränckischen Hofe, und ist zu vermuthen, daß einem jedwedem die in einer gewissen Provinz gelegene Villæ, und darauf befindliche Actores, oder Judices, zu seiner Ober-Aufsicht angewiesen worden, Auctor vita S. Arnulfi Episc. Metensis 4.

Ita ut sex provincie, quas & tunc & nunc totidem agunt Domesticis, sub illius administratione solius regerentur.

Ob aber über diese Domesticos wieder ein Major Domesticus Aula, oder wie ihn nach der Benennung am Griechischen Hofe HERTIUS heisset, ein Comes Domesticorum gesetzt gewesen, lässet sich durch die von du FRESNE v. b. beygedrachte Zeugnisse noch nicht hinlänglich erweisen. So viel ist unterdessen gewiß, daß es eine sehr angesehene Bedienung gewesen, und ein Domesticus dem Referendario vorgezogen worden, GREGORIUS TURONENSIS de Miraculis S. Martini I. 25.

Charigifilus Referendarius Regis Chlotarii, qui postea antedicti Regis Domesticus fuit,

und

und nach der Erzählung
Conde Domestici
Sie wurden zu
TURON. Hist. Fr.
Gundallun
nere Se
Sie waren
genötigt, in
p. 475.
una cas
vici - -
Gondob
Emetio L
Referendari
pau nolro
Er nahm auch
romano illis
Das gesprochen
ut nullus, o
mesticus, C
vel quibus
provincia
munera ad
recipiat.
Caus. M. praesum
7. 47. ibi:
Omnibus Ep
Comibus,
vicaris, cen
nolros, dicit
dicaria pose
Well sie an de
König wüsten,
anorden, ca
Facunt e
regno eius
tes, ad pra
cessaria.
Das sie vor ihre D
heltet aus dem Copia
Ut omnes Ep
optimates &
cuncti fideles
bere videntur
In veter Nobilitat
nicht zu sprengen,
s. Germani Episc
gen:
Virum illust
ficiam
In der Geschichte
derjenige, der die E
1709, so daß bey je
cento me, HEUSE
schen Kirche III.
liche Erklärung
L. 10. Buchre pag.
DOMESTIC
Gilde etc. da jem
daselbst zu haben, es
weg, L. 7. c. 1. nos.
D
Sind fueri gen
nem Hause fragend
10. II.

und nach der Erziehung FORTUNATI VII. 16. de Condono Domestico auch denen Grafen vorgangen. Sie wurden zu Ducibus gemacht, GREGORIUS TURON. Hist. Franc. VI. 11. p. 129.

Gundulfum ex Domestico duce facto de genere Senatorio Massiliam dirigit.

Sie waren auch bey denen Königl. Gerichten gegenwärtig, in placido Chlodovei III. de an. 693. ibi p. 475.

una cum - - Episcopis, & illustribus viris - - optematis - - Comitibus, - - Graffionebus, Racanfredo, Morilione, Ermenrico, Leudoberchto Domesticiis - - Referendariis - - Seniscalcis - - Comite palatii nostro &c.

Sie müssen auch vermuthlich in denen ihnen anvertrauten Villis die Jurisdiction gehabt, und Recht gesprochen haben, Lex Ripuar. 88.

ut nullus, optimatum, major Domus Domesticus, Comes, Graffio, Cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ripuaria in iudicio residens munera ad iudicium pervertendum non recipiat.

Caroli M. praeceptum de an 775. ap. MABILL. de Re Dip. p. 497. ibi:

Omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Domesticiis, Graffionibus, vicariis, centenariis, vel omnes missos nostros, discurrentes, vel quibuslibet iudiciaria potestate praeditis.

Weil sie am besten den Zustand derer Königl. Einkünfte wußten, mußten sie auch die Ausgaben mit anordnen, GREGORIUS TURONENS. X 28. p. 237.

Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus tam Domestici, quam Comites, ad praeparanda regalis expensae necessaria.

Daß sie vor ihre Dienste Lehn-Güter besessen, erhellet aus dem Capitular. V. de anno 806. c. 19. p. 455.

Ut omnes Episcopi, Abbates, Abbatissae, optimates & comites seu Domestici, & cuncti fideles, qui beneficia regalia habere videntur.

An ihrer Nobilitate ist wegen des obangeführten nicht zu zweiffeln, und nennet FORTUNATUS in vita S. Germani Episc. Parisiens. 61. Attilam dieserwegen:

Virum illustrem ac Regalis aulae Domestiticum.

In der Griechischen Kirche war Domesticus derjenige, der die Lieder anfang, und waren ihrer zwey, so, daß bey jedem Chor einer gleichsam Praeceptor war, HEINECCI Abbildung der Griechischen Kirche III. 1. § 36. p. 57. BURI Ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts pag. 271.

DOMICILIUM habitationis.

Ist der Ort, da jemand wohnet, des Sinnes, stets daselbst zu bleiben, es bringe ihn dann etwas hinweg, L. 7. C. de incol. L. 203. L. 290. π. de V. S.

DOMINI.

Sind zuerst genennet worden diejenigen, so einem Hause fürgestanden, darinne die Herrschaft

TOM. II.

hatten, und denen die ganze Familie zu Gebot stehen mußte, daher wurden sie auch Domini genennet in S. 2. J. de his, qui sui vel alieni jur. Auch diejenigen wurden im Iure hin und wieder also genennet, so Knechte hatten. Nachgehends ist dieses Wort nur denen Imperatoribus, Regibus, Principibus, und and. vn zugelegt worden, VIIVS ZENO in L. 3. de his, qua in test. del.

DOMINICALE.

War in denen ältern Zeiten ein weißes leinwandenes Tuch, mit welchem das Frauenzimmer den Kopf bedeckte, und unter demselben das Abendmahl bekam, BALUZIUS Not. ad GRATIAN. c. 33. 94. 5.

DOMINIUM analogicum.

Wird genennet die Unter-Herrschaft, wann ein Mensch eines Gebiethes in etwas unterworfen, wie das Gesind der Herrschaft, die Kinder denen Eltern, das Weib dem Mann.

DOMINIUM directum.

Hievon ist schon in dem Tom. I. gehandelt worden, wolte daher nur dieses erinnern, daß solches könne zu Lehn gereicht werden, wie denn folgende Exempel es bezeugen, als: Laut der Urkunde de Anno 1390. ap. SCHANNAT. Client. Fuld. n. 28. überläßt der Abt von Fulde an die Land-Grafen von Thüringen und Meissen das Dominium directum über das Schloß Erffa, unter der Bedingung, daß sie solches vom Stifte zu Lehn haben sollen.

Also daß der megenante unser Herr Herr Balthasar und sin Erbin dieselben Lehn-schafft und Lehnrecht des Sloß Erffa mit seiner Zugehörunge, Guden, Lehenen, die sy von uns und unserm Stifte habin, ewiglichen von uns und unsern Nachkommen und Stifte tragen, entphaben, besizen und habin sullen als Lehin-Guts Recht ist, an alles Geverde.

Auf gleiche Art, wird laut der Urkunde de An. 1434. ibid. n. 29. 30. der Land-Graf von Hessen mit dem dominio directo über die Lehne in der Grafschafft Ziegenhain und Nidda beziehen:

Zu rechtem Man Lehin geloben han, heisset es, und lyhen in und mit Crafft dieses Brieffs idliche Lehung und Lehenrechte die wir han und durch Recht habin soln an alle den Lehin und Gutern in der Graueschafft zu Ziegenhain und in Nydde gelegin.

DOMINUS directus.

Wird genennet der Erb-Zins- oder Lehn-Herr, von dem die Lehn eines Guts muß geholet werden, it der Eigen-Herr, dem die Eigenschaft und Erb-Recht gebühret, also daß, der das Erb-Recht hat und Erb-Mann ist, dem Eigen-Herrn recognosciret, Eigen-Zins-Gülte, nachdem es gesdingt, oder bräuchlich ist, giebet.

DOMINUS Plebis.

Was dadurch i. F. 6. verstanden werde, beruhet in einer Ungewisheit HOTTOMANN. siehet in denen Gedanken, daß er ein Praepositus und Vorfteher sey, und daher also genennet werde, weil er die geistlichen Einkünfte von denen plebejis, das ist, von denen Colonis und Bauren eintrieb;

CCC 2

CUJA-

cujacius hingegen hält davor, daß es so viel, als Diaconus, oder Vice-Dominus sey, dem die Verwaltung derer Stifter, und die Aufsicht, das Volk auf- und anzunehmen, die Besorgung derer Kirchen-Angelegenheiten und des Armuths, ingleichen dererjenigen, so zu den Kirchen Zuflucht nehmen, aufgetragen, *GOTH. ad L. 33. C. de Episc. & Cler.* BITSCHIUS läßt die Erklärung an seinen Ort gestellt seyn, und ist des Cujacii Meinung am Wahrscheinlichsten, *STRUV. in seinem Jure Feud. c. 6. §. 9.* hält davor, daß es derjenige gewesen, der mit einem Herzogthum, Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft investiret gewesen.

DOMUS culta seu cultilis.

Bedeutet eine Art Land-Güter, worauf eine Wohnung vor die Meyer, oder andere Bauren ist, *Vita Ludovici Pii ad an. 815.*

Prædia omnia, quæ illi (sc. Romani) Domocultas appellant --- diripere conati sunt.

In einer Urkunde *Ludovici Imp. Lotbarii Fil. an. 14. in Tabular. Causariensi ap du FRESNE b. v.* steht:

id est, curtem unam, domum cultilem, juris nostri, quam habere vel possidere vili sumus.

DOMUS vicinalis.

Heißt ein Haus, das an des Nachbarn seines Hof, *L. 30. de munic.*

DONATIO.

Ein Geschenk, Übergabe, Verehrung, freywillige Schenkung, ist eine Handlung, wodurch etwas eigenthümliches aus Freygebigkeit auf einen andern gebracht wird, *arg. L. 29. de donat. L. 82. de R. J. L. 35. §. 1. de donat. mort. causa.* Sie wird verschiedentlich eingetheilet, davon die nachfolgende Artikel zeigen werden.

Es können aber alle diejenigen verschenken, welche contrahiren können; dem wer sonst nicht contrahiren oder von seinen Gütern frey disponiren kan, dem steht auch nicht frey was zu verschenken, bevorab weil durch Verschenkung demjenigen, der es thut, ein viel grösser Präjudiz und Nachtheil zuwächst, als wenn er die Sache etwan verkauffet oder vertauschet hätte.

Zürnehmlich aber ist hier in acht zu nehmen, daß keine Schenkung, sondern viel eher ein Irrthum præsumiret werde, *L. 25. §. si vero, de probat. TIRAQUELL. ad L. si unquam. verb. donatione largitium. num. 206. C. de revocand. donat. MASCARD. de Probat. Conclus. 54. num. 5.* Ja es wird viel eher eine närrische Ursache oder sonst eine andere, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, zugelassen, als die Präsumtion eines Geschenkes, *MENOCH. Lib. 3. præsumt. 10.* wiewohl auch bisweilen die Rechts-Lehrer, daß einem etwas geschenkt worden, præsumiren, *DD. in L. Procul. 7. de Probat. MENOCH. de A. J. Q. Lib. 1. cas. 48. num. 16.* Darnenhero ist bey einer Schenkung allerdings nöthig, daß der Schenkende ausdrücklich hinzu setze, er wolle dieses aus freyem Willen und aus Freygebigkeit dem andern übergeben und geschenkt haben.

Wann nun, wie jetzt gesagt, des Schenkenden Wille und Meinung klar ist, so ist ferner nöthig, daß derjenige, dem etwas geschenkt wird, das

Geschenke acceptire, *L. 55. de O. & A.* denn sonst stehet es dem Schenkenden annoch frey, das Geschenk zu widerrufen, *20ES. ad 7. tit. de donat. num. 23. conf. CARPZOV. L. 5. Resp. 62. JOH. à SANDE Decis. Fris. L. 5. tit. 1. def. 1.* Dessentwegen ist die Cautel nützlich, daß, da sonst die Schenkung nur einseitig und im Nahmen des Schenkenden concipiret wird, diese Clausul ausdrücklich hinein gesetzt werde, daß der andere das Geschenk acceptiret habe, *J. E. wie dann Titius die ihm animo donandi versprochenen 1000. Rtblr. gebührend acceptiret und sich davor bedancket.*

Ingleichen wenn einem Abwesenden etwas soll geschenkt werden, so ist vonnöthen, daß der Abwesende einen Procuratorem constituire, welcher auf seinen Befehl die Donation acceptire: Denn wo ein dritter im Nahmen des Abwesenden ohne dessen Befehl dieselbige acceptiret, so bestehet sie nicht, es wäre dann, daß bey Lebzeiten des Schenkenden von demjenigen, dem etwas geschenkt worden, diese Acceptation ratificiret und genehm gehalten würde, *CARPZOV. p. 2. c. 12. d. 20.* Daß einer durch Briefe Beschenkung acceptiren könne, ist gewiß, wie denn auch, wenn der Kirche etwas verehret worden, es keines Acceptirens bedarf, *CARPZOV. Lib. 5. Resp. 62. n. 12. § 24.*

Ob die Schenkung aller Güter zu Recht beständig sey, wird unter denen Rechts-Gelahrten annoch heftig gestritten, indem *CARPZOV. Lib. 5. Resp. 65. num. 5. TRENTACINO Lib. 3. Resol. 3. Tit. de Donat. num. 2.* dieses nicht zugeben wollen; dahingegen *WISSENBACH. ad 7. Tit. de Donat. 70. 11. BOCER. de Donat. c. 2. num. 29. HARPRECHT. ad § 21. de Donat. num. 118. KNIPSCHILD. de Fidei commiss. Famil. Nobil. c. 6. num. 85. seqq.* dieses affirmiren, derer Meinung auch denen Rechten gemässer zu seyn scheint, wenn nur niemand vorhanden, dem einiger Nachtheil wegen seines ihm von Rechtswegen zustehenden Theils und Legitima entstehen möge.

Wann derowegen einem, alle Güter geschenkt werden, und er dabey recht sicher seyn will, so muß auch der zukünftigen Güter insonderheit in dem Instrumento Donationis gedacht werden, weil sonst unter dem Nahmen der Güter die zukünftigen nicht mit begriffen seyn; dean die Verehrung wird nicht über den Verstand der Worte extendiret, *WISSENBACH d. l.* Gestalt denn auch, wenn einem bewegliche und unbewegliche Güter geschenkt werden, die Schulden nicht mit darunter gehören, dafern sie ausdrücklich nicht benennet sind, weil die Schulden eine absonderliche Art der Güter bezeichnen, *BACHOV. ad TREUTLER. Vol. 2. Disp. 19. tb. 9. lit. C.*

Woraus erhellet, was von der gemeinen Cautel zu halten sey, wenn etliche Rechts-Lehrer rathen, es solle sich derjenige, welcher alle Güter, gegenwärtige und zukünftige, verschenken will, nur etwas voraus behalten, davon er restituiren könne, weil bloß aus dieser Ursache die Verschenkung aller Güter verbotthen, damit sich nicht einer die Freyheit zu restituiren benehme; durch diese Vorbehaltung aber würde also die Ursache des Verbotths wegfallen, *TRENTACINO d. l. num. 22. SCHNIDDEW. ad Tit. de Donat. inter viv. num. 98.* Dieweil aber dieses nach der in Deutschland eingeführten Gewohn-

weiblich nicht
Schenkende alle
nen christlichen U
hat er auch alle
Zustimmung man
Vielteils Leber
wenn sie n
sey, TRENT
L. 37. n. 11. C. d
Wenn die will
Vielteils nicht
möglich ist
7. 2. n. 1. 10
Vielteils nicht
aus dem gebr
1. n. 1. 7. 10
mit solchem
ad die Donation
aus dem D
Institution bey d
competente) 9
by einem andern
sich die Rechts-L
Der Mannen
Vol. 2. Conf. 31. n
MENOCH. 14/14
aus dem bey dem
wille; dahingegen
WISSENBACH. P. 3. Conf.
11. d. 11. und ande
Wohl, angeführ
wollen. Vor es
ten die Donat
desen Juristisch
sonst die Contra
ste Contractis vo
nen müssen; es
liche Güter, die
sonder würden;
ter, unter welches
wohl ich glaube, da
schon den Richter die
gestalt dem die Jur
an der Oder den 13
geschien.
Das Verbot
wer den N
Vielteils nicht
reize zu
wegung die
ter inluniet,
Bosch, daß
contractus pro
mögen sie fe
werden, ab
nung, daß au
dies die Don
kann.
Wollt man die
legen ist, daß andere
nichts wissen sollen, so
Cautelen jurig zu geb
nen etliche, nun miß
finationen ausdru
die Donation bey
fähig ist. Altem

wohnheit nicht mehr attendiret wird, indem der Schenkende allezeit so viel behält, daß er noch seinen ehrlichen Unterhalt haben kan, dessentwegen hat er auch allezeit noch so viel, daß er davon ein Testament machen kan. Im übrigen geben alle Rechtslehrer zu, daß die Schenkung aller Güter, wenn sie mit einem Eyde bekräftiget ist, beständig sey, TRENTACINQ. d. l. n. S. BRUNNEM. ad L. 35. n. 18. C. de donat.

Wenn die geschenkte Summa sich über 1000. Rthl. erstrecket (denn das Wort solidus wird gemeinlich vor einen Ducaten genommen, CARPZ. p. 2. c. 17. d. 2.) so ist dasjenige, was über 1000. Rthl. nicht gültig, sondern kan conditione sine causa wieder gefordert werden, CARPZOV. p. 2. c. 12. d. 17. Dannenhero muß man das gewöhnliche und bekandte Rechts Mittel hierbey gebrauchen, und die Donation nach Inhalt des L. 34. C. de donat. bey dem Richter insinuiren; ob aber diese Insinuation bey dem ordentlichen Richter (Judice competente) geschehen müsse, oder ob sie auch bey einem andern könne verrichtet werden, darüber sind die Rechtslehrer noch nicht einig.

Der BRUNNEM. ad L. 32. C. de donat. RICHTER Vol. 2. Conf. 381. num. 35. GUIDO PAPA qu. 315. und MENOCH. cas. 82. n. 80. erfordern, daß die Insinuation bey dem ordentlichen Richter geschehen müsse; dahingegen GAIL. Lib. 2. Obs. 39. num. 28. BERLICH. P. 3. Concl. 4. num. 31. und CARPZOV. p. 2. c. 12. d. 18. und andere, die ESBACH in addit. daselbst angeführet, das Widerspiel behaupten wollen. Und es scheint, daß vor demjenigen Richter die Donation müsse insinuirt werden, unter dessen Jurisdiction sie geschlossen worden, weil auch sonst die Contrahenten denselben in Aufsehung dieses Contractis vor ihren ordentlichen Richter erkennen müssen; es wäre denn, daß einem unbewegliche Güter, die am andern Orte gelegen sind, geschenkt würden; denn diese behalten ihren Richter, unter welches Jurisdiction sie stehen. Wie wohl ich glaube, daß heutiges Tages vor einem jedweden Richter die Insinuation geschehen könne, gestalt denn die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder den 18. Maji An. 1683. also gesprochen:

Das Beklagte ihres Einwendens ungehindert den Rückstand der geschenkten 1000. Rthl. nebst den Zinsen à tempore litis contestate zu entrichten schuldig seyn, in Erwägung diese Donation vor demselben Richter insinuirt, wo sie geschlossen, und kein Zweifel, daß gedachter Richter ob locum contractus pro competente zu achten, zumahlen hie keine res immobilis verschendet worden, überdem in praxi die üblichste Meinung, daß auch coram incompetente Judice die Donationes insinuirt werden können.

Weil aber zum öftern beyden Theilen daran gelegen ist, daß andere Leute von der Verehrung nichts wissen sollen, so pflegen sie sich einiger andern Cautelen hierbey zu gebrauchen. Und zwar meinen etliche, man müsse bey der Donation der Insinuation ausdrücklich renunciiren, als wodurch die Donation bey ihren Kräften bleibet und beständig ist. Allein weit der Verzicht der Solen-

nitäten, vermöge der Rechte, unzulässig ist, arg. L. 38. de pact. so ist diese Cautel von schlechten Würden.

Andere recommendiren das Mittel, daß einer dem andern zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedene Summen, derer keine 1000. Rthl. übersteiget, schencken solle, L. 34. §. 3. C. de donat. doch muß er sich in acht nehmen, daß derer Summen nicht in einem Instrumento gedacht werde, MOLINA de J. & J. Tr. 2. Disp. 278. num. 18. Hingegen ist nicht nöthig, daß diese Schenkungen durch gewisse Zeiten und Tage unterschieden seyn, sondern es ist genug, wenn man aus der Verehrung so viel schliessen kan, der Wohlthäter habe es gnugsam bey sich überleget.

Endlich geben etliche diese Cautel, daß nemlich diese Verehrung eydlich solle bekräftiget, und also der Insinuation renunciirt werden, GAIL. Lib. 2. Obs. 39. n. 12. welches nach geistlichen Rechten und heutiges Tages in unsern Gerichten auch angehet, nach Römischen Rechten aber gilt ein solches Jurament wenig oder gar nichts, L. 5. C. de LL. wie denn auch CARPZ. p. 2. c. 12. d. 14. deswegen von dem GAILIO dissentiret.

Wer einem etwas geschenkt hat, und dieses würde ihm hernach durch Urthel und Recht evincirt und weggenommen, so darf der Schenkende davor nicht stehen noch gut machen, bevorab, wenn die Verehrung ohne vorhergehende Zusage, ohne List und Betrug geschehen, und die Sache übergeben worden, L. 18. §. fin. de donat. GUTZMANN. de Evict. qu. 25. n. 24. Ist aber einem vorher etwas versprochen worden, so muß auch, nach der eingeführten und angenommenen Meinung, die Gewehr geleistet werden, MANGIL. de Evict. qu. 68. n. 7. Ingleichen wenn einem, in Aufsehung großer Meviten, und zu derer Erwiderrung etwas verehret worden, so muß der Schenkende allezeit die Gewehr leisten, weil es nicht umsonst geschehen, FRANZK. ad Tit. π. de Evict. n. 51. seqq. BACHOV. ad TREUTL. V. 2. D. 19. ib. 3. Lit. E. RICHTER. P. 4. Conf. 42. num. 373. MANGIL. d. l. qu. 69. num. 26.

Dannenhero muß sich derjenige, welchem etwas verehret worden, und davon er gedendet, daß es einem andern zugehöret, die Gewehr ausdrücklich versprechen lassen, und zwar nach Römischen Rechten, vermittelt einer Stipulation, L. 2. C. de Evict. Nach heutiger Gewohnheit aber kan solches durch ein schlechtes Pactum, welches, wie bekandt, so kräftig ist, als eine Stipulation, geschehen, GUTZMANN. de Evict. qu. 25. num. 47.

Daß aber auch ein Geschenk aus gewissen Ursachen könne widerrufen werden, das erhellet aus dem L. fin. C. de revocand. donat. und zwar dergestalt, daß auch diesen Ursachen nicht kan renunciirt werden, weil dergleichen Pactum demjenigen, der eine Verehrung empfangen, Gelegenheit zu sündigen giebt, ZOES ad π. de donat. n. 93. MOLINA de J. & J. Tr. 2. Disp. 151. num. 10. Ob aber auf den Fall eine eydliche Renunciacion nicht statt finde, das kan man bey dem CARPZ. p. 2. det. 121. nachsehen. Ferner kan auch eine Verehrung widerrufen werden, wenn der Wohlthäter nach geschehener Verehrung Kinder bekommen, L. Si unquam, C. de revoc. donat. welches Befehl TIRAQUELLUS in

einem besondern Commentario weitläufig erkläret. Ist daher die Cautel sehr nützlich, daß wenn ein freyer Mensch, oder der keine Kinder hat, einem etwas schenket, er ausdrücklich darbey verspreche, daß er die Verehrung nicht zurück fordern wolle, ob er gleich ins künftige Kinder bekommen sollte. Es wollen zwar MYSINGER *Cent. 5. Obs. 63.* GAIL *Lib. 1. O. 40. n. 13.* daß dergleichen Renunciation und Verzicht, ob er gleich eyndlich geschehen, nicht gültig sey; allein das Contrarium ist denen Rechten gemässer. Denn so ein Vater seinen allbereit gebornen Kindern bis auf die Legitimam durch Verehrungen und Wegschenkungen präjudiciren kan, warum sollte er denjenigen, die annoch sollen gebornen werden, nicht in eben so weit präjudiciren können, wenn sie nur das ihnen von Rechtswegen zustehende Theil aus denen väterlichen Gütern bekommen, CARPZOV. *p. 2. c. 12. d. 33. n. 5.* Gestalt denn auch also den 18. Maji An. 1683. von der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder nach Bielsfeld geantwortet wurde.

Das ist gewiß, wenn die Beschenkung aus vorhergehenden Meriten geschehen, so kan selbige weder wegen einiger Undankbarkeit, noch weil der Schenkende hernach Kinder bekommen, wieder zurück gefordert werden, CARPZOV. *p. 2. c. 12. d. 34.* ZOES. *d. 1. num. 95.* IOH. à SANDE *Decis. Fris. L. 4. tit. 1. def. 3.* RICHTER *Vol. 2. Conf. 297. num. 6.* MOLINA *de J. & J. Tr. 2. Disp. 292. n. 11.* IOH. GARS. *de donat. remunerat. num. 8* Zu besserer Erläuterung dieser Materie wollen wir folgendes Responsum, welches in der Juristif. Facultät zu Frankfurt an der Oder den 15. Febr. An. 1679. ist concipiret worden, beysügen;

SPECIES FACTI.

Hat A. B. geborne von R. an B. S. von H. 100. Rthl. verehrt, dergestalt, daß so bald daß Gut Marschwitz durch bahre Bezahlung an einen gewissen Käufer gebracht, oder sonst wegen ihrer daran habenden Präention bahre Contentisung erfolgen würde, gedachte Frau oder die Ihrigen von dem Guthe Marschwitz solche 1000. Rthl. in Empfang zu nehmen befugt seyn solten, darauf die Donatrix zur andern Ehe geschritten, da sie dem Marito den Usumfructum aller ihrer Güter verschrieben, nachmahls aber über obige Donation ein Instrumentum aufgerichtet, deshalb gefragt wird:

QUÆSTIO.

Ob diese Donation könne revociret werden?

RATIONES.

I.

DUBITANDI.

Ob nun zwar 1.) einem Proprietario nicht frey stehet, in præjudicium usufructuarii etwas von seinen Gütern zu verschencken, per vulgata, adeo, ut ne quidem servitutem imponere possit.

L. 15. §. fin. π. de usufr.

2.) Auch bey der Fr. Donatricin, da sie post factam donationem zur andern Ehe geschritten, eine Spes prolis vorhanden, die Rechte aber zulassen, ut ob supervenientium liberorum revocetur donatio.

L. 8. C. de revocand. donat.

3.) Die Donatricin auch vorwendet, daß sie nicht aus eigener Bewegniß, sondern vielmehr mit unterschiedenen Persuasionibus zu solcher Schenkung sich resolviret, quo ipso libertas consensus excludi videtur.

2.

DECIDENDI.

Weil aber dennoch 1.) die Facultas donandi einem jeden, der sonst seine Güter zu administriren Macht hat, frey gelassen;

L. 21. C. mandat.

2.) Die Donatio auch nudo consensu perficiret, ohngeachtet darüber noch kein Instrument aufgerichtet,

CARPZOV. *Lib. 5. Resp. 26 n. 8.*

3.) Und also die nachfolgende Heyrath und dabey constituirte Ususfructus donationem semel factam nicht aufheben kan, weil diese 1000. Rthl. post donationem, als ein res alienum zu achten, quod prius deducendum, antequam omnium bonorum ususfructus computetur, cum antea bona ne quidem intelligantur

L. 39. § 1. de V. S.

4.) Die spes prolis auch allhier nichts operiren mag, weil sie zur Zeit der Donation bereits eine Tochter erster Ehe gehabt, quando vero is donat, qui jam liberos habet, non potest revocare Donationem, etiamsi postea alios susceperit,

L. 8. C. de revocand. donat. & ibi BRUNNEM. in Comment. n. 6.

5.) Die Bedingung zu solcher Donation auch nicht hindert, cum blanditiis provocare liceat donationem,

PETR. GREGOR. THOLOS. *Synagm. lib. 39. c. 9. n. 13.*

6.) Auch nicht abzusehen, daß durch sothane Donation die Kinder an ihrer legitima laediret quo casu tanquam inoticiosa possent revocari.

101. tit. Cod. de inoffic. donat.

DECISIO.

So halten wir davor, daß diese Donatio mit Bestande Rechtsens nicht könne impugniret werden, es wäre denn, daß die Donataria so hane Donation nicht acceptiret hatte, als wovon das Instrumentum Donationis nichts meldet; donatio enim, nisi fuerit acceptata, non subsistit,

CARPZOV. *lib. 5. Resp. 62. n. 1. seqq.*

etiamsi à tertio sine mandato fuerit accepta.

CARPZOV. *p. 2 c. 12. d. 20.*

Deshalb in solchem Fall ante legitimam acceptionem dem Donatori die Facultas revocandi allezeit frey bleibet, B. R. W.

Es ist auch auf Seiten des Schenkenden noch dieses in acht zu nehmen, daß er, wenn er entweder alle, oder doch den größten Theil seiner Güter verschenket, sich dieses zugleich mit eindinget, es sollte der Donatarius, oder dem es geschenkt worden, auch die Schulden bezahlen: denn sonst

Handwritten notes on the right margin of the page, including fragments of text from other parts of the book or related works.

ist er darzu verbunden, *L. 15. C. de donat.* es wäre denn, daß auf den geschenkten Gütern eine Hypothec haftete, da denn die Gläubiger sich wegen des dinglichen Rechts an den Besizer halten könnten, *CARPZ. p. 2. c. 12. d. 28.*

Hier nächst ist auch nöthig, daß der Schenkende sich auf den Fall, dafern er sollte in Armuth gerathen, aus den geschenkten Gütern zulänglichen Unterhalt vorbehalte, weil der Donatarius oder derjenige, dem sie geschenkt worden, von Rechtswegen darzu nicht kan gehalten werden, *ZOES. ad n. tit. de donat. n. 19.* Denn obgleich die Rechte dem Schenkenden so viel nachlassen, daß er von den verehrten Sachen so viel, daß er nicht Noth leiden darf, zurücke behalten kan; so ist dieses doch nur auf den Fall zu verstehen, wenn er die geschenkten Güter noch nicht übergeben hat, nach der Übergabe aber ist disfalls kein Mittel mehr übrig, dannhero ist die Vorbehaltung der Lebens-Mittel allerdings nöthig. *STRYK. de Cautel. Contract. Sect. III. cap. 9. §. 1. sqq.*

DONATIO ad pias causas.

Wird diejenige Schenkung genennet, so zu milden Sachen geschieht.

DONATIO ante nuptias.

Heißt diejenige Schenkung, welche vor diesem vor der Hochzeit von dem Mann geschehen mußte, und war so viel als ein Segen Vermächtniß, welches nach der Zeit *Donatio propter nuptias* genennet wurde.

DONATIO honoris causa.

Ist, wenn die Frau dem Manne etwas schenkt, davon eine Ehren-Stelle anzukauffen.

DONATIO illicita.

Ist eine verbotene oder unzulässliche Schenkung, dergleichen die *Donatio inter virum & uxorem* ist.

DONATIO impropria.

Die uneigentliche Schenkung ist, wenn sie nicht aus bloßer Freygebigkeit, sondern um einer andern vorgegangenen oder künftigen Ursache willen geschieht, als die Schenkung auf den künftigen Tod, die *Remuneratoria*.

DONATIO inofficiosa.

Wird genennet, wenn die Eltern ihr Vermögen durch Verschenkungen dergestalt schwächen, daß denen Kindern ihr Pflichttheil nicht übrig bleibt.

DONATIO inter filium & patrem.

Diese Schenkung zwischen Sohn und Vater bestehet nicht, so lange der Sohn noch in väterlicher Gewalt ist, *L. 11. C. de donat.* dannhero geben etliche diesen Rath, daß die Schenkung mit einem Eyd solle bekräftiget werden, denn weil zwischen Vater und Sohne eine natürliche Obligation statt findet, so ist auch kein Zweifel, daß dieselbige nicht sollte mit einem Eyde können bekräftiget werden, *arg. c. quamvis, de pact. in 610. GAIL. 2. O. 38. n. 7.* Wie denn auch die Schenkung zwischen Vater und Sohne beständig ist, die in Ansehung grosser Verdienste geschieht, doch ist auf den Fall nicht genug, wenn der Vater saget, es sey wegen grosser Meriten dem Sohne dieses geschenkt worden, *GAIL. d. 4. n. 15.* dannhero muß

der Sohn hierinnen behutsam gehen, und zu sehen, wie er anderwärts diese Meriten, weil sie nicht präsumiret werden, beweisen möge, *MASCARD. de probat. Concl. 1052. n. 1. MENOCH. Consl. 112. n. 1. DUNOZET. Decif. 166. n. 6.* Wie aber diese Meriten können und sollen bewiesen werden, dieses kan aus *STRYCKII Disp. de bene meritis c. 2. n. 9. seqq.* ersehen werden.

Man muß aber nicht eine jedwede Verehrung, die wegen einiger Meriten geschieht, alsobald vor eine *Donationem remuneratorem* halten, absonderlich wenn der Sohn aus kindlicher Pflicht dem Vater zu dergleichen Diensten verbunden war, sondern es müssen solche Meriten und Dienste seyn, zu deren Erwidern, dafern solche aus freyem Willen nicht geschieht, der andere durch Richterliche Hülfe kan gezwungen werden, dergleichen Exempel von Beschenkung des Lehrmeisters der alte Römische Rechts-Lehrer *PAPINIANUS* in *L. 27. de donat.* anführet, *KNICHEN de Investitur. Part. 1. c. 3. n. 154.* Dannhero ist gar daß die Meriten in specie und insonderheit exprimiret werden, woher der Schenkende zu dieser Freygebigkeit sey bewogen worden, *RICHTER. P. 4. Conf. 42. n. 299.*

DONATIO inter virum & uxorem.

Die Schenkung unter Ehe-Leuten ist in unserm Jure verbotten, *L. 1. 2. 3. 31. de donation. inter vir. & uxor.* damit nicht die Liebe unter ihnen möchte gleichsam erkaufet werden, wodurch auch die Ehe-Leute Gelegenheit bekämen, einander feind zu werden, wenn die Einigkeit nicht durch Geschenke erhalten würde, *BRUNNEM. ad L. 1. de donat. inter. vir. & uxor.*

Wenn nun eine solche *donatio* geschehen ist, so hat selbige keinen Effect, sondern sie ist vielmehr ipso jure nulla, *L. 3. §. 10. d. 1.* welches man daraus sehen kan, daß hierdurch keinesweges das *Dominium* auf den andern transferiret wird, *L. 24. pr. d. 1. L. 18. & 20. C. eod.* folglich derjenige Theil, welcher dem andern Ehe-Gatten etwas geschenkt hat, die *rem donatam*, wenn sie noch vorhanden, *per rei vindicationem* wieder vindiciren könne. Ist aber die Sache nicht mehr in natura zu finden, sondern es hat die Frau die ihr geschenkte Sachen verkauft, so hat der Mann die *Conditionem ex moribus*, in so ferne die Frau dadurch *locupletior* geworden, und fodert also der Mann das Kauf-*Pretium* von der Frauen.

Die Ungültigkeit dieser *Donation* äuffert sich nicht nur in diesem Fall, wenn die Ehe-Gatten einander selber etwas schenken, sondern auch, wenn dieselben solchen Personen etwas schenken, die unter ihrer Gewalt stehen, *L. 4. C. de donat. L. 3. §. 2. n. de donat. inter vir. & uxor.* und durch welche sie die geschenkte Sache sich selber *acquiriren*. Wenn also eine Frau saget, meinem Mann darf ich zwar dieses nicht schenken, ich will es vielmehr meinen Stief-Kindern schenken, oder ich will es meines Mannes Knecht schenken, so war solche *Donatio* ungültig, weil doch der Herr dasjenige, was der Knecht bekam, sich durch den Knecht *acquirirte*. Ebenermassen war auch diese *Donatio* ungültig, wenn ein Mann zwar nicht selbst seiner Frauen etwas schenkte, er gab es aber

daß man eigentlich daraus sehen kan, er habe die Sachen auf den Todes-Fall schenken wollen, L. 42. in fin. π. de mort. caus. donat. Hiernechst müssen auch 5. Zeugen darzu genommen werden, als woraus die Schenkung auf den Todes-Fall erkannt wird, L. fin. C. 104. und wenn einer an der Zahl fehlet, so gilt die Übergabe auf den Todes-Fall nicht, ob sie gleich eydlich geschehen wäre, BERLICH. p. 3. concl. 2. n. 10. CARPZOV. p. 3. c. 1. d. 29.

Wenn aber 4. Zeugen und ein Notarius darbey vorhanden ist, so ersetzt die Gegenwart des Notarii allerdings den Mangel des abwesenden Zeugen, arg. L. 27. qui testam. fac. poss. BERLICH. d. Concl. 2. n. 8. Dafern nun jetzt berührte Requisita und Stücke bey der Schenkung auf den Todes-Fall nicht in acht genommen seyn, so wird davor gehalten, daß es eine Schenkung unter den Lebenden gewesen sey, CARPZOV. p. 2. c. 12. d. 42. MENOCH. Lib. 2. presunt. 36. n. 2. RICHTER Dec. 22. n. 8. Darum ist's gut, wenn die Worte ausdrücklich darzu gesetzt werden:

Daß diese Donation als eine Übergabe auf den Todes-Fall und anderer gestalt nicht gültig seyn solle. CONF. MOLINA de J. & J. Tr. 2. Disp. 287. n. 22.

Im Gegentheil ist es dem Donatario nütlicher, wenn die Worte der Schenkung schlechterdinges eingerichtet seyn, die Übergabe aber bis nach dem Tode verschoben wird; s. C.

Weil er der Donator nunmehr alt und schwach, und nicht wüßte, wie bald ihn der höchste Gott von dieser Welt abfordern möchte, so wolte er dem Titio hienit sein Haus und Hof vererbet haben, jedoch solte er solch's eher würcklich zu occupiren nicht befugt seyn, als bis nach seinem des Donatoris Tode.

Denn auf solche Weise bleibet es eine Schenkung unter den Lebenden, L. 42. in fin. π. de donat. mort. caus. HILLIG. in DONELL. lib. 14. cap. 23. lit. C. MART. BONACIN. Tr. de Contract. Disp. 3. punct. ult. n. 17. Die andere Cautel ist, daß er den Schenkenden ausdrücklich renunciren lasse, er wolle diese Übergabe auf den Todes-Fall nicht widerrufen; denn auf den Fall ist es eben so viel, als wenn die Berehrung unter den Lebenden geschehen wäre, L. 27. de donat. m. c. VULT. Consil. Marburg. 45. n. 19. Vol. 4. CARPZ. Lib. 5. Resp. 55. n. 55. BACHOV. ad TREUTL. Vol. 21. D. 19. ib. 9. Lit. A welche Cautel auch auf diejenige Revocation und Widerrufung kan appliciret werden, wenn einer in seiner Krankheit einem andern auf den Todes-Fall etwas vererbet, und hernach wieder gesund wird, als durch welche Genesung sonst das Geschenkte schon widerrufen ist, L. 25. § 4. de donat. m. c. haben daher in solchem casu die JCI Francofurt. d. 2. Apr. 1683. also gesprochen:

SPECIES FACTI.

Hat C. S. eine Disposition vor 7. Zeugen errichtet, darinnen sie auch wegen der seither genossenen Gutthat, und daß ihr sie und ihre blöde Schwester ferner versorgen möchtet, all ihr Vermögen verschrieben, nachher aber durch ein Testament wieder annulliret, deshalb ihr belehret seyn wollen,

QUÆSTIO.

Ob sie solches von Rechtswegen thun können, und auch also von denen Testaments-Erben ein mehrers nicht, als was auf die Testatrix verwand, zurücke gebühre?

RATIONES

1.

DUBITANDI.

Ob nun zwar in Rechten gnugsam bekennt, daß eine jede letzte Willens-Disposition in arbitrio disponentis stehe, selbe zu ändern, zu mehren, oder zu mindern, weil in diesem Falle des Menschen Wille bis auf den Tod kan geändert werden,

L. 4. π. de adimend. legat.

Dergestalt, daß wann gleich eine Clausula derogatoria annectiret, daß solcher letzter Wille unwiderrufflich, und kein anderer gültig seyn solte, dennoch selbe per contrariam dispositionem gehoben werden könne,

L. 22. de Legat. 3.

CARPZOV. p. 3. c. 5. d. 19.

2.

DECIDENDI.

Weil aber 1.) in diesem Falle eigentlich kein Testament, sondern eine Übergabe auf den Todes-Fall vorhanden, indem allhie ein gegenwärtiger einem gegenwärtigen und acceptirenden das Vermögen geschencket,

L. 38. de donat. mort. caus.

Und durch Übergabe der Schlüssel zugleich den Besitz übergeben;

arg. L. 74. de contrab. emt.

2.) Solche Donatio auch ob bene merita satis pia & liquida geschehen, indem ihr euch so wohl der Donatrix als ihrer blöden Schwester durch Vorsetz in ihrer Nahrung und Beförderung ihrer Wohlfahrt vielfältig angenommen, solche Schenkung aber wegen Undankbarkeit nicht revociren kan,

DUNOZET. Dec. 60. n. 15.

MENOCH. Conf. 29. n. 6.

BRUNNEM. ad L. 27. de donat. n. 3.

3.) Und ob gleich es mit der Donatione mortis causa eine andere Bewandniß hat, als welche ihrer Natur nach widerrufflich ist, so ist doch in gegenwärtigem Fall dabey wohl zu erwegen, daß dieser Donation ausdrücklich beygefüget, daß sie beständiger massen gelte, und es dabey unabwendig bleiben solle. Wan aber dergleichen Clausul bey der Übergabe auf den Todesfall vorhanden, so wird eine Schenkung unter den Lebenden daraus, und ist unwiderrufflich

L. 27. de mort. caus. &c. & ibi DD.

CARPZOV. p. 3. c. 1. d. 39.

BACHOV. ad TREUTL. Vol. 2. Disp. 19. ib. 9.

GUTTIERETZ de Juram. Confirmat. part. 1.

c. 12. n. 2.

DECISIO.

So halten wir davor, daß sothane Donation durch das nachfolgende Testament nicht habe können gehoben werden, B. R. W.

DDD

Weil

Weil aber die Ubergabe auf den Todes-Fall aufhöret und zurück fällt, wenn der Donatarius vor dem Schenkenden verstorbt, §. 1. de donat. L. 28. de donat. mort. caus. so muß sich derjenige, dem auf den Todes-Fall etwas geschenkhet worden, ausdrücklich vorbehalten, daß, dafern er vor dem Schenkenden versterben würde, seine Kinder solches alsdenn haben solten. Denn gleichwie, wenn der Legatarius, oder dem etwas vermachtet worden, vor dem Testatore verstorbt, das Legatum oder Vermächtniß auf seine Erben nicht verfället, also hat es gleiche Verwandniß in der Ubergabe auf den Todes-Fall. Dannenhero muß allerdings der Erben mit gedacht werden, jedennoch nicht so schlecht hin, als §. E.

Er wolte es ihm und seinen Erben auf den Todes-Fall schenken.

Denn da könnte man diese Worte also erklären, daß nemlich alsdenn die Erben das Geschenk haben solten, wenn der Schenkende bey Lebzeiten des Donatarii versterben würde, HAHN. ad WESENBEC. tit. de donat. mort. caus. n. 6. verb. aut mentio heredum. SERAPH. OLIEVAR. RAZZAT. P. 2. Decif. 369. n. 7. sondern die Clausul muß so eingerichtet werden, §. E.

Solte auch Titius vor mir mit Tode abgehen, so will ich, daß die Donation auf seine Erben verfallen soll, massen ich ihm dieselbe auf solchen Fall hiemit expresse substituire.

Bei der Ubergabe auf den Todes-Fall muß dieselbe nothwendig, wie die Schenkung, unter den Lebenden acceptiret werden, L. 38. de donat. mort. caus. Doch wenn einem Abwesenden auf solchen Fall was geschenkhet worden, welcher es nicht acceptiren können, so gilt es als ein Fideicommiss, MOLINA de J. & J. Tr. 2. Disp. 287. n. 6. CARPZOV. Lib. 2. Resp. 62. n. 16. kan aber allezeit widerrufen werden, dafern die Acceptation præcise nicht geschieht. Und obgleich der Schenkende ausdrücklich gesagt hätte, er wolte das Geschenk nicht widerrufen, so kan diesem ungeachtet dasselbe vor der Acceptation wie ein Testament von dem Testatore, ungeachtet er versprochen, er wolte seinen letzten Willen nicht ändern, widerrufen werden, L. 22. de Legat. 3. Und diese Acceptation kan durch einen Anwald, Boten oder Brief geschehen, RAUCHBAR P. 2. qu. 16. n. 5. CARPZOV. Lib. 5. Resp. 62. n. 7.

Dieses ist allhier noch zu erinnern, daß bey der Ubergabe auf den Todes-Fall der Abzug der Falcidia ausdrücklich muß verbotthen werden, denn sonst kan sie der Erbe, dafern über den neunten Theil der Erbschaft verschenkhet worden, L. 18. ad L. Falcid. BACHOV. ad TREUTL. Vol. 2. Disp. 19. tit. 9. lit. b. RICHTER. Decif. 22. n. 38. von Rechts wegen abziehen, L. 2. C. de donat. mort. caus. L. 5. C. ad L. Falcid. Biewohl in Sachsen das Gegentheil observiret wird, CARPZOV. p. 3. c. 1. d. 2. STRYK. Tr. de Cautel. Contr. Sect. III. cap. 9. §. 9. 199.

DONATIO onerosa.

Wird diese Schenkung genennet, wenn der Donans seine Gabe oder Geschenk wegen Undankbarkeit von dem, dem etwas gegeben oder geschenkhet worden, wieder zurück fordert, ZAS. ad §. item, si quis, Inst. de action. Und bestehet

die Undankbarkeit darinnen, wenn einer denjenigen, der ihm eine Gabe oder Geschenk gethan hat, höchlich schmähet und injuriret, oder Gewalt durch Schläge und Verwunden an ihm übet, oder ihm grossen Schaden an seinem Gut zufüget, oder ihm nach seinem Leben stehet, L. fin. C. de revoc. donat. & in cap. fin. X. eod. tit. HOPP. ad Inst. de donat.

DONATIO propter nuptias.

Das Gegen-Vermächtniß, Gegen-Gabe, Wieder-Geld, ist ein solch Geschenk, so der Bräutigam um der Hochzeit willen zu Wiedervergeltung und Versicherung des Heyrath-Guts thut, §. 3. de donat. Nov. 97. c. 1. Auth. aequaliter, C. de pact. convent. Sie wird sonst Antipherna genennet, siehe den Artikel, Antipherna. Es differirt aber diese Donation von dem dote in Ansehung

- 1) des Subjecti; denn das Heyrath-Gut wird dem Mann gegeben, diese Donation aber dem Weibe. Hernach wird das Heyrath-Gut von der Frau, oder einem andern, in ihrem Nahmen gegeben; diese aber geschieht von dem Mann, oder einem andern in dessen Nahmen.
- 2) In Ansehung des Effects wird das Dominium des Heyrath-Guts transferirt, dieser Donation aber nicht, obschon dem Weibe ein Jus in re constituit wird, daß sie solche Sache einstens vindiciren und acquiriren kan.
- 3) In Ansehung des Endzwecks wird das Heyrath-Gut gegeben zu besserer Ertragung der Beschwerden des Ehestandes, diese aber geschieht zur Sicherheit des Heyrath-Guts.
- 4) Hat wegen des Heyrath-Guts die Frau das Jus Prælationis in des Mannes Gütern, L. 12. C. qui potior in pignor. Anders aber verhält es sich mit dieser Donation, als darinnen die Frau nur eine schlechte stillschweigende Hypothec hat, d. L. 12. §. 2. & Auth. permissa, ubi BRUNN. de donat. ante nupt.

Diese Donation hat ihren Ursprung aus dem Jure Civili. Sonst ist dessen einiger Endzweck, daß das Weib wegen des Heyrath-Guts versichert sey, cap. plerique, X. de donat. inter virum. Denn was weiter ist, absonderlich daß solche nach dem Tod lucrirt werde, kömmt nicht aus dessen Natur, sondern von denen Pactis her.

DONATIO reciproca.

Eine Gegenschenkung, so geschieht, wenn eines dem andern vor sein Geschenk wieder etwas verehret. Es wird auch diejenige also genennet, wenn Mann und Weib unter einander so schenken, daß, wenn sie ohne Kinder versterben solten, das lebende des Verstorbenen Güter haben soll.

DONATIO relata.

Ist eine Schenkung, zu welcher der Donator, oder schenkende Theil, durch eine gewisse Ursache bewogen worden, oder welche unter einer gewissen zukünftigen Bedingung geschieht.

DONATIO remuneratoria.

Ist, welche wegen guter Verdienste, welche uns der geleistet, dem etwas geschenkhet wird, geschieht, STRUV. Ex. 40. 16. 17. Es müssen aber solche so beschaffen seyn, daß man ihrentwegen nothwendig etwas

Handel...
 DONATIO...
 Eine Schenkung...
 DONATIO...
 Eine Schenkung...
 DONATIO...
 Ist, wenn etwas...
 DONATIV...
 Schenkung...
 FORMULA...
 Damit auch...
 tox II

etwas geben muß, welche Donation ob causam nicht kan wiederruffen werden, L. 34. §. f. C. de don. weil dergleichen Schenkung eine Compensation und Satisfaction ist, so mehr die Art eines Contractus onerosi als lucrativi hat, FABER in Cod. L. 8. tit. 36. d. 3. n. 1.

DONATIO simplex seu propria.

Eine schlechte Donation, geschieht allein, die Freyheit auszuüben, L. 29. de donat. und ist eine umsonst geschene und stets währende Conferirung auf eine Person, in so fern solche so fort durch die Uebergebung vollkommen gemacht wird. Sonst ist es ein Pactum legitimum, dadurch eine Sache aus blosser Freygebigkeit auf den Annehmenden, unwiederrufflich transferirt zu werden, versprochen wird, und wird deswegen Condictio ex L. 35. C. de donat. gegeben.

DONATIO sub conditione.

Eine Schenkung, so sich auf eine gewisse Bedingung beziehet, und nicht eher gültig ist, bis solche Bedingung erfüllet worden, denn die Natur der Condition ist, daß sie die Actus und die Obligation aufschiebe, bis sie erfüllt wird, indessen aber kan der Schenkende seinen Willen nicht ändern, und die vorgehabte Schenkung revociren, bis die Condition erfüllet ist, nemlich wegen der Hoffnung, die der Donatarius auf die Erben transmittiret, PEREZ ad Cod. tit. de donat. n. 3. weil die Donation an sich vollkommen ist, und nur derselben Würkung durch die Condition suspendirt ist, L. 1. pr. de donat.

DONATIO sub modo.

Ist, wenn etwas zu dem Ende geschentt wird, daß wieder etwas dafür geschehe, und der Schenkende hinwiederum etwas erlange, z. E. daß ihm seine Alimenta gereicht werden, welches aber mehr dem unbenahmten Contract, do ut facias, gleich kömmt, und wird solche præscriptis verbis, oder vielmehr conditione ob causam &c. wenn der andere solche nicht erfüllet, gesucht, L. 2. C. de condit. ob caus. STRUV. Ex. 40. th. 8.

DONATIV - oder PRÆSENT-Gelder.

Heissen diejenigen, welche in Ansehung der Lehn- und Ritter-Güter entrichtet werden. Sie werden nicht nach denen Ritter-Gütern eingerichtet, weil sie nicht als ein Onus auf den Lehn-Gütern hafften, als welche von andern Præstationen frey sind, sondern auf denen Land-Tägen von denen Ständen besonders bewilliget. Sie werden mehrertheils mit folgender Formel dem Landes-Herrn offeriret:

FORMULA.

Damit auch Erw. Churfürstl. Durchl. zu vermercken, wie wir die von der Ritterschafft vor uns etwas absonderliches hierbey zu thun, und Erw. Churfürstl. Durchl. gehorsamst bezuspringen willens seynd, so erklären wir uns aus treuer Devotion und unterthänigst dahin, Erw. Churfürstl. Durchl. als ein Donativ oder Præsent - - - Fl. von unsern Lehn- und Ritter-Gütern unterthänigst zu entrichten, und daß von Erw. Churfürstlichen Durchlaucht. angekauften Ritter-Gütern ebner Gestalt der gebührende Antheil

hierzu abgestattet werde, dermassen einzubringen, daß es auf drey Termine, als Jacobi und Martini jetztlaufenden, und auf Lichtmess zukünftigen Jahres eingebracht, und ferner an gehörigem Ort vergnügt werden soll.

Hierauf erfolget nachstehende Acceptation und Confirmation des Landes-Herrn:

* * * * *

So wohl unsere getreue Ritterschafft noch hierüber absonderlich zu desto mehrerer Remonstrirung ihrer unterthänigsten Devotion von denen Lehn- und Ritter-Gütern - - - Fl. zum freywilligen Donativ und Præsent-Geld gleichfalls auf abberuhete drey Termine abzutragen, zu ebenmäßigen Effect, und daß solches zu beyderseits zu nichts anders, als zu dieser hochnothwendigen bedachten Defensions-Verfassung angewendet werden soll, unterthänigst bewilliget. Solche allerseits beschene unterthänigste Bewilligung und freywilliges Donativ lassen wir uns gnädigst gefallen.

Damit nun manche von diesen und andern dergleichen außerordentlichen Bewilligungen in Zukunft nicht etwa zu gewissen und ordentlichen Oneribus ausschlagen mögen, so ist eine Cautel vor die Stände, daß sie sich disfalls auf eine bescheidene Art bey ihrem Landes-Herrn mit Protestation verwahren, und in geziemenden Terminis Reversalia ausbitten, welche sie denn auch von dem Landes-Herrn auf folgende Art erhalten:

Demnach wir unserer getreuen Landschafft von Prälaten, Ritterschafft und Ständen, in unseren heutiges Tages publicirten Abschiede die gewöhnlichen Reversales auszuantworten gnädigst versprochen: Als gereden und versprochen wir uns hierdurch demselben sammt und sonderß, daß diese ihre allerseits unterthänige Bewilligung und treuerherzige wohlgemeynte Gutwilligkeit ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen zu keiner Erb-Pflicht, verhänglichen Neuerung oder Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Gerechtfame gereichen und gedeyn soll; sondern wir sind vielmehr des gnädigsten Erbietens, sie bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten gnädigst zu schützen und zu handhaben ingleichen die jeko unterthänigst verwilligten Steuern zu keinem andern Ende, als wozu sie eigentlich gewidmet und angefekt, zu gebrauchen. FLEMING von Kömmerer Teutischer Soldat, Anhang II § 24. 25. p. 797.

DONATIVUM.

War ein gewisses Geschenk, welches die Römischen Kayser unter die Soldaten, ausser ih er ordentlichen Besoldung, ausheilen ließen. Ordentlich geschah es alle Jahre einmahl, da sie an einen gewissen Ort zusammen geruffen wurden. Außerordentlich aber, wenn sie eine Victorie erhalten, oder der Kayser das Reich angetreten, oder einen Prinzen adoptirt hatte, ALEXANDER ab ALEX. Genral. Dier. 24. BULENGER de Imp. Rom. 2. 11.

DONELLUS. (*Hugo*)

Einer der berühmtesten Rechts-Gelehrten, war zu Chalons an der Saone An. 1527. geboren. In der Jugend tractirte ihn sein Praceptor so hart, daß er einen grossen Abscheu vor denen Studiis bekam, und weder durch Versprechung, noch Drohungen dahin konnte gebracht werden, die Schule ferner zu besuchen. Als sich aber einmahls sein Vater stellte, als ob er ihn bey einem Schweins-Hirten verdingen wolte, entschloß er sich, inskünftige fleißiger zu studiren. Er besloß sich der Rechts-Gelehrsamkeit zu Toulouse unter Joanne Cortasio und Arnaldo Ferrerio, und als es ihm da nicht recht anstund, zu Bourges bey dem Barone, Duareno und Balduino, An. 1551. wurde er zu Bourges Doctor Juris, und lehrte diese Wissenschaft an demselbigen Orte nebst Duareno, Hottomanno, und Cujacio, ob er gleich bey Antritt seiner Profession noch nicht das 24. Jahr seines Alters zurück geleyet hatte.

Hierauf lehrte er zu Orleans, und wäre fast in dem Blut-Bade derer Hugenotten, deren Lehren er zugehan war, An. 1572. mit umgekommen, wenn ihn nicht einige Studiosi aus Teutschland, die ihm einen teutschen Habit anlegten, errettet hätten, dabey er doch alle seine gedruckte und ungedruckte Bücher im Stiche lassen mußte. Nach diesem hielt er sich einige Zeit zu Genf auf, von dannen er sich nach Heidelberg begab, und allda die Rechte lehrte. Nach Churfürst Friderici II. Tode aber giengen ihm die Lutheraner zu Leibe, und ob ihn gleich Churfürst Ludwig, als einen so renommirten Juristen, gerne behalten hätte, nahm er doch An. 1580. die Vocation nach Leyden an. Nachdem er sich aber daselbst in die Leicesterische Faction mit eingelassen, welche die Freyheit der Holländischen Republic unterdrücken wolte, wurde er genöthiget Holland zu verlassen. Er kehrte also wieder nach Teutschland, und wurde Professor Juris zu Altorff, woselbst er den 14. Maji An. 1591. sein Leben beschloß, eben in dem Jahre, da Cujacius gestorben, nachdem er 40. Jahre die Jura öffentlich gelehret.

Sein Gedächtniß ist so stark gewesen, daß er das ganze Corpus Juris soll auswendig gewußt haben. Er hat unterschiedene Schriften hinterlassen, als Commentar. de Jur. Civ. Lib. 28. Francof. 1595. seq. in fol. Comment. de Praescriptis Verbis; De eo, quod interest, librum singularem: de Verborum Obligationibus, welches ein Meister-Stück ist; de rebus creditis; ad tit. Instit. de Actionibus, Antwerpen, 1584. in 8.; de in litem jurando, ib. 1582. in fol.; de Usuris, Fructibus, Aedilitio Edicto, Frf. 1589. in 4to; de Accessionibus, ib. 1599. in 4to; Comment. ad Tit. 7. de rebus dubiis; Comment. ad tit. C. de pactis & transactionibus &c. Er hat auch An. 1574. unter Zachariae Furnestieri Nahmen eine hefftige Schrift wider Monluc, den Bischof von Valence, verfertigt, der das Parisische Blut-Bad bey denen Polen zu entschuldigen gesucht hatte. SCIPIO GENTILIS hat sein Leben beschrieben, welches in des gelehrten Herrn Hof-Raths BUDERI *Vit. Jtorum* anzutreffen.

Dorff-Herrschaft.

Wird auch Gemeind-Herrschaft genennet, ist eine Species der Jurisdiction, krafft deren gewisse Stücke, und Jura, wieowohl an einem Ort mehr

oder weniger als am andern, dem Dorffs-Herrn zu verfügen, und darüber zu cognosciren zukommet, so daß auch hier die Regula stat hat: Quantum possessum, tantum adquisitum, und kan gesehen, daß zuweilen ein Herr in des andern Territorio Dorffs-Herr allein, oder conjunctim ist, oder auch Dominus inferioris Jurisdictionis die Dorffs-Herrschaft salvis juribus territorialibus Superioris habe, und in dergleichen Sachen doch die Appellatio und andere remedia suspensiva, zuweilen auch die concurrenz, und krafft deren die praeventio Platz findet.

Es kan auch wohl einer in einem Dorf oder Flecken, Dorff- oder Gemein-Herr seyn, wo doch die Unterthanen meistens andern Herrschafften unterworfen, weil dergleichen Gemein-Herrschaft die Einwohner nicht ut singulos concerniret, sondern allein die negotia universitatis und deren direction pro objecto hat. Insgemein aber gehören zur Dorffs-Herrschaft, alle Frevel auf der Gassen zu bestraffen, und die Strafen tanquam fructus bassae Jurisdictionis zu erheben, auch sonst in Gemein-Sachen über alle Ingeessene ohne Unterschied zu gebieten und verbieten, dann aus der Gemeinde zu nehmen, wer ihr gefället, die gemeinen Aemter zu bestellen, als Schultheiß, Dorfmeister, Bader, Schmied, Gemein-Knecht, Wächter, Siebner, Brod- und Fleisch-Schäger, Fluhrer, selbige anzunehmen, zu beeydigen und abzuschaffen, Rechnung von den Dorff-Meistern zu fordern, selbige abzuhehren, wo sie unrecht befunden, zu straffen, Uffsicht auf Schmiden, Bad-Stuben und andere gemeine Gebäu zu haben: Item besteht der Dorff-Herr die Maas und Gewicht, geußt an und zeucht auf der Wirthe Maas, der Müller und Becken Meßen, der Leinweber, Metzger, Müller, Gewicht, besteht der Kramer, Schneider, Näderin Eln, item besteht der Dorff-Herr den Glocken-Streich, dardurch er die Gemeinde läffet zusammen kommen, um Gemeine zu halten, hat zu ordnen über Weg, Steg, Brücken &c. welche im Flecken nicht gehorchen, denen verbeut er Straffen, Gassen, Gemein-Weyher, Wiesen, Wald, &c. verschlägt ihnen das Haus, kommt er oder sein Vieh heraus, wird er gepfändet oder zurück getrieben: verlehnet alle Gemein-Güter und Nutzungen, Wiesen, Aecker, Gärten, Holzungen, wo etwa Schaden geschieht in Aeckern, Wiesen, Gärten, Wasser-Bächen, die rüget und straffet er ohne Unterschied, wo auch in Gemein-Sachen, Irrungen vorgehen, die dediciret er, und gibt Ordnungen darinnen. In Summa, die Gemeinde Dorf in Gemein-Sachen nichts thun, handeln oder fürnehmen, ohne Vorwissen des Gemein-Herrn, vid. WEHN. VOC. Vogthey. BESOLD. & SPEIDEL. VOC. Dorff-Herrschaft.

Nach der neuen Satz- und Ordnung des Erz-Herzogthums Oesterreich p. 2. gehört zur Dorff-Herrschaft alles, was zur Erhaltung des gemeinen Wesens in einem Dorf nothwendig ist, als über Policity, Infections- und andere Landsfürstl. Verordnungen zu halten, und deswegen nothwendige Veranstellungen fürzukehren: die Rumor und Rauf-Händel, welche sich unter der Dach-Trupf und Haus-Hofs auf Gassen und Strassen, inn- oder außser des Dorffs zutragen, und nicht Land-Berichts mäsig seyn. Item die Einnahm des Stands

Einzelnes, Dicht der
ling des Herrn Dorffs
Wird, wie auch die
Ein, Weid und die
Verpflichtung der
jeden, der Gemein-
nach der Gemein-
Ordnung der
unter der Hof-
WEIN GARTEN

Dorff-Meiß

Wird es den, außer der
Baron-Stein zu viel
sowohl nicht, als jeder
den gebühret, in die
zu nicht, auch wohl jeder
hat im Dorff nicht unter
gelassen, als sind etliche
ist unentbehrliche Handwe
Dorff ist von verordnet, ab
handweber jemlich, so viel
rechen, als: Jucken lernen
und dergleichen, angehöret
sich der Stadt und Dorff
lich ist.

Dorff-Ordnung

Damit das Barren-Wild
Wird nicht erhalten werden,
in der neuen Landes-gemein-
verordnet, dergleichen zu con-
sagen, da die Jurisdiction
aus dem Schutzherrn
oder der Gemein-leib, &c.
al-Herren palmet, und
genant von den Untertanen
sollen aber von Hof aus,
zu gelassen pflegt. Es
nung angehöret auf folgende
ten, und soll solche handeln,

Die Gotteshaus, das fol
ket, und vom Schultheiß da
ter der Verhörg nicht ungel
Dorff- und anderer Arbeit de
und Hof-Tag vorgenommen
ten, Sollen vermeiden, &c.
Vorne Zuch-Süß gelaget,
und Boden, es sey die
abgeschanden, auch mit ver
oder verlastet werden möge.

Die der Götlichen und
Dorff-Ordnung, und über
Oberrath gelihet, genant

Die die Verhöre der
pogewöhnlicher Verhöre
zum gehöret einsehene
Empfänger die sammt
nicht kan.

Dieß nennt zu gem
als: Auen, in Bächen u
mirtzet werden soll, er
Erb-Gut, und nicht in ein
im Hof.

Stand-Geldes, Obſicht der Rauchfänge, Beſtel- lung des Gemein-Dieners, Wächter und Stund- Ruffers, wie auch Weg und Steg, Rein und Stein, Weid und Gehölz, Einquartirung und Verpflegungs Werk, jedoch allein bey den Durch- zügen, der Blumenfuchen, Weid- und Vieh-Erieb neben der Gemeinde etc. vid. die neue Satz- und Ordnung des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns part. 3. in fasciculo divers. jur. WEINGARTENS.

Dorff-Meister.

Weil es dem, auſſer der Meile wohnenden Bauers Manne zu viel Beschwerniß und Ver- ſaumniß machet, um jeder Angelegenheit willen derer Handwerker, in die Stadt zu gehen oder zu schicken, auch wohl jeder Handwerker seiner Hand und Beutel nicht zutrauet in der Stadt fort- zuſommen, als ſind etlichen Dörffern unterschied- liche unentbehrliche Handwerker zu hegen von der Obrigkeit zwar vergönnet, aber durch die Stadt- Handwerker ziemlich, ſo viel die Handwerks-Ge- rechtſamen, als; Jungen lernen, Geſelln fördern, und dergleichen, eingeſchränket, daß der Unter- ſcheid derer Stadt- und Dorff-Meister gar merk- lich iſt.

Dorff-Ordnung.

Damit das Bauern-Volk deſto beſſer in ſeiner Pflicht möge erhalten werden, ſo ſind deswegen in den meiſten Ländern gewiſſe Dorff-Ordnungen eingeführet, dergleichen zu conſtituiren nicht dem- jenigen, der die Jurisdiction im Dorff hat, we- niger denen Schultheiſſen und Dorff-Vorſtehern, oder der Gemeine ſelbſt, ſondern dem Territorial- Herren zukommet, und die Beſtätigung ins- gemein von dem Amtmann, Caſtner oder Vogten, ſelten aber von Hof aus, oder aus der Canzley zu geſchehen pſteget. Es kan aber eine Dorff-Ord- nung ungeſehr auf folgende Weiſe eingerichtet wer- den, und ſoll ſolche handeln,

1. Von Gottesdienſt, daß ſolcher fleißig beſu- chet, und vom Schultheiß darauf geſehen, un- ter der Predigt nichts unzuläſſiges, noch an Hand- und anderer Arbeit den ganzen Sonn- und Feſt-Tag vorgenommen, Spielen, Freſ- ſen, Sauffen vermieden, unter der Predigt keine Zech-Gäſte geſetzt, und von Brauen und Backen, es ſey dann die höchſte Noth, abgeſtanden, auch auf dem Kirchhof nichts ge- oder verkauft werden möge.

2. Daß den Geiſtlichen und Schulmeiſtern im Dorff dasjenige, was ihrer Beſtallung und Obſervanz gebühret, gereichet werde.

3. Daß die Vorſteher ihre Gemein-Rechnung zu gewöhnlicher Zeit ablegen, die Gefälle aber zuvor gebührend einfordern ſollen, wobey eine Straffe wider die ſäumige Zahler beygerucket werden kan.

4. Daß niemand zu gem-inen Gerechtigkeiten, als: Brauen, Faßbacken und dergleichen ad- mittiret werden ſoll, er wä-e denn auf einem Erb-Gut, und nicht in einem Hauß-Genoſ- ſen Hauß.

5. Da auch ein gemeinſchaftlich Brau-Hauß im Dorff, iſt darauf zu ſehen, daß das Brau-Ge- ſchirr ſauber gehalten, und das Keſſel-Geld zu rechter Zeit abgetragen werde.

6. Wenn die Tavern-Wirthe allein zu brauen und zu ſchenken haben, iſt ſolches andern zu verwehren; widrigens, und da ein jeder von der Gemeine brauen und Bier ſchenken darf, ſoll darauf geſehen werden, daß das älteste zuerſt geſendet, und zu deſſen Ausübung eine gewiſſe Zeit determiniret, nachgehends aber der folgende im Alter zum Bierſchenken admittiret werde, doch daß dem vorhergehenden, wo er noch Bier übrig hat, nach Ge- legenheit zu trachten, wie er ſolches vollends los werde, unbenommen ſeyn möge, doch ſoll vor der ihn betreffenden Zeit keiner das Bier weder Faßleins- noch Kannen weiß verkauf- ſen, man wolle dann eine Limitation vor Freunde und Bevattern machen auch in Eh- renfällen im Dorff einem jeden die Freyheit gön- nen, wo er Bier nehmen will.

7. Kan wegen Verfäliſchung des Biers ein Straf- ſe geſetzt werden.

8. Soll kein Einheimiſcher Macht haben, frem- des Bier aus andern Dörffern, ſo lang man im Dorffe Bier hat, Faß-weiß zu führen.

9. Kan auf die falſche Eiche eine Straffe geſetzt werden, oder wo ein anders als das Dorff- Maas gebraucht wird.

10. Bey Gaſtereypen und Gemein-Zechen ſoll kei- ne Uppigkeit, verbotene Spiele und Gottes- läſterung vorgehen, und wo es geſchicht, ſelbi- ge vom Wirth angezeigt werden.

11. Den Bier-Borgern kan ein Termin zur Zah- lung präſigirt werden.

12. Das Brod, Fleiſch, Butter, Käſe ſollen wö- chentlich gewogen und geſchäket werden, wo- bey des Gewichts Quantum determiniret werden kan.

13. Hierbey kan denen Beckern verboten werden; keine Gerſten, Erbſen oder ander Getreid in einander mahlen und vermengen zu laſſen.

14. Sollen die Becker, und andere im Dorff, ihre Feuer-Eſſen rein halten.

15. Wenn Sachen vorfallen, ſo die geſamte Ge- meinde antreffen, oder ſonſt von Wichtigkeit ſeynd, ſollen ſie auch alle, nach gegebenem Zei- chen, erſcheinen, die Proposition anhören, was jeder dabey zu reden, beſcheiden vorbrin- gen, von Schelten und Schmähen, auch allzu- vielem Reden, wo man deſſen erinnert worden, abſtehen.

16. Wenn von ganzer Gemeinde wegen etwas zu arbeiten, ſoll eine Gleichheit der Perſonen

gehalten, und nicht kleine Knaben zu einer Arbeit, welche eine Manns-Stärke erfordert, geschickt werden.

17. Daß mit dem Gemein-Holz rätlich umgegangen, kein grüner Baum ohne Noth abgehauen, das nothdürftige Brenn-Holz angewiesen, nicht aber nach eigenem Belieben sich zugeeignet werden soll.

18. Kein Bauer, so Bau-Holz bekommen, soll es zwey Jahre unverbauet liegen lassen.

19. Des Feuer Holzes soll ein jeder mehr nicht, als er in seinem Haushalten braucht, zu hauen Macht haben.

20. Hat einer aus der Gemeinde sein eigen Holz, so Ein er sich dessen, so lang es tüchtig, gebrauchen, niemand ihm aber davon etwas weg tragen.

21. Das Gemein-Kind, Vieh soll im Frühling bis Georgi auf den Wiesen und Gärten gehütet werden.

22. Soll das so genannte Ruhen mit dem Vieh auf ein oder andern Gemeingewissen Feldern und Wiesen abgeschafft oder restringiret werden.

23. Die Ziegen, als ein den Büschen und Gehölzen schädliches Vieh, sollen entweder gar nicht gehalten, oder auf eine gewisse Zahl restringiret, und bey der Hut besonders auf selbige gesehen werden, dergleichen Verbot ist auch an theils Orten wegen der Schweine und Gänse gebräuchlich.

24. Niemand soll weder in noch ausser dem Dorf den Weg, wodurch die Erriß gehet, mit Zimmern und Holz belegen.

25. Keinem soll erlaubt seyn, sein Vieh allein zu hüten, es sey denn mangelbar.

26. Holz- und Feld-Dieberey mit ziemlicher Strafsatzung zu verbiethen, und solche auch auf diejenige, so solchen Diebstahl nicht anzeigen, zu extendiren.

27. Weg und Stege sollen im baulichen Wesen und Würden erhalten, auch auf den Strassen nichts unreines, Kehrig und anderer Unflat geschüttet, und auch die Hoffraiten, so viel möglich, rein gehalten werden.

28. Die Brunnen und Tränck-Erdge sollen gleichergestalt rein und in baulichem Wesen gehalten, auch denselben auf keinerley Weise Schaden zugefüget werden.

29. Soll die Gemeinde im Rath, oder einem andern gewöhnlichen Ort wo Gemein-Sachen vorkommen, sich versammeln: Wären aber mehr als ein Dorf-Herr, wäre jedesmal, wenn sie besonders ihre Schenkstätten haben, zu alterniren, und bey desjenigen Herrn Wirth die Zusammenkunft zu halten, wer selbigen Jahrs den Hirten-Stab hat.

30. Daß kein Gemein-Mann mit gewehrter Hand, es sey was vor gefährliche Waffen es wollen, vor der Gemeinde erscheinen soll.

31. Daß niemand auf einem Acker, wo die Samblet und Garben noch liegen, es sey vor Frucht was es wolle, mit den Pferden, Fohlen, Kühen oder andern Vieh hüten.

32. Wo man in der Erndte oder anderer Zeit ein Pferd, Fohl oder Jährling ungezäumt und unverwahrt nachlauffen lästet, und dasselbe Schaden thäte, ist selbiger zu ersetzen.

33. Wo unrein und schädliches Viehe in der Heerde wäre, sollen das die Hirten bey ihren Pflichten anzeigen.

34. Soll keiner mit Pferden auf den Rännen zwischen dem Getränd, es seynd die Aecker sein eigen oder nicht, hüten.

35. Soll niemand kein Feuer bey Tag oder Nacht aus des andern Haus in sein Haus öffentlich, sondern wohl verwahrt, tragen, nicht mit brennenden Schaben und Spähnen über die Gassen gehen, das Feuer in Häusern, besonders bey Bereitung des Flaßes, in guter Hut gehalten, und kein Flaß in Stuben zu dürrer gestattet werden.

36. Sollen die Schultheissen, Schöppen oder Burgermeister, in Beyseyn eines herrschaftlichen Beamten, alle Jahr zu gewissen Zeiten Rugsgericht halten.

37. Sollen alle diejenige, so Vieh halten, auch die Hand-Roffere, ihre Hirten-Pfrent bezahlen.

38. Sollen sich die Bauern des Schiessens im Dorf unter gewisser Straffe enthalten, ein Fremder aber muß erst gewarnet werden.

39. Keiner soll mehr als einen Haus Genossen einnehmen, wer aber ein Hand-Roff hat, und es nicht bewohnet, dem können zwey verstattet werden.

40. Wenn ein Haus Genoss ins Dorf ziehet, soll der Haus-Herr solchen erst vor die Gemeinde bringen, und vor ihm um ein gewis Geld Bürge werden.

41. Wann der Hirt einen Schaden an Treib und Treib antrifft, soll er solches anzeigen.

42. Wann die dictirten Straffen nicht bezahlet werden wollen sollen sie verdoppelt und bey fernerer Widersetzlichkeit der Verbrecher gepfändet werden.

43. Ist zu determiniren, wenn Schöppen oder Gemein-Vorsteher zu setzen seynd.

44. Niemand fremdes soll länger als eine Nacht beherberget, da aber eine Hinderung einfiel, solches bey den Vorstehern angezeigt werden.

[Marginal notes on the right side of the page, including references to 'DORFHE', 'DOS', and 'DOTALE'.]

45.
 Daß die Dorf-Ordnung, so oft die Schöp-
 pen, Vorsteher oder Schultheiß erwählet wer-
 den, der Gemeinde vorgelesen werden.

Ein mehrers kan nach Beschaffenheit des Orts
 und dessen hergebrachter Gewohnheit beyge-
 rucket werden.

DOROTHEUS.

Ein ICtus zu Kayfers Justiniani Zeiten, war
 Professor erst zu Beryto, hernach zu Constantino-
 pel, wo er auch Quæstor Palatii wurde, und schrieb
 mit Triboniano und Theophilo die Institutio-
 nes, war auch einer von denen, welche die übrige
 Theile des Corporis Juris unter Justiniano
 zusammen trugen, FABRICIUS *Bibl. Gr. VI. 6.*
p. 345. 353.

DOS, siehe Heurath-Gut

Tom. I.

DOS certa

Wird diejenige Mit-Gift genennet, so nach dem
 Vermögen des Versprechenden, und dem Stande
 desjenigen, dem sie versprochen, übereinkömmt.

DOS inofficiosa.

Wird genennet, wenn die Eltern einem ihrer
 Kinder soviel von ihrem Vermögen zum Heurath-
 Gut mitgeben, daß die übrigen Kinder ihr Pflicht-
 theil nicht völlig bekommen können, oder wenn eine
 Witbe wieder heurathet, und ihrem neuen Man-
 ne von ihrem Vermögen so viel zum Heurath-Gut
 giebet, daß denen Kindern erster Ehe ihr Pflicht-
 theil nicht übrig bleibt, *L. 2. Cod. Theod. de in-*
offic. dot. AUGUSTINUS de Leg. Papia Pop-
præa.

DOS prælegata.

Das vermachte Heurath Gut, so vor andern zu
 bezahlen. Diesß Legatum ist nicht allein gültig,
quia plus est in legato, quam in dote, ratio-
ne temporis, L. 1. §. 2. de dot. sondern auch nüt-
 lich indem das legitirte Heurath-Gut gleich kan ver-
 langtet werden, *§. 15. de legat.* Wenn der Ehe-
 Mann bey dem Legato dotis eine gewisse Sum-
 me oder Sache benennet, so muß der Frauen sol-
 ches ausgezahlt werden, wenn gleich der Ehe-
 Mann diese Summe oder Sache zu einem Heurath-
 Gut nicht bekommen, *§. 15. d. 1.* Hätte aber der
 Ehe-Mann seiner Ehe-Frauen simpliciter das Heu-
 rath-Gut ohne Benennung einer gewissen Summe
 oder Sache vermachtet, da sie ihm doch kein Heu-
 rath-Gut hat zugebracht, so bekommt sie auch
 nichts.

DOS receptitia.

Heißt das Heurath-Gut, welches nach dissol-
 viter Ehe dem, der solches gegeben hat, kraft
 seiner Stipulation wieder gegeben werden muß,
ULPIAN. in fragm. tit. 6. §. adventitia. L. 31. §.
2. de mort. caus. donat.

DOTALES.

Dienst- und Frohn-Leute, Pfarr-Bauern, wel-
 che die Pfarrer zum Dienst haben; denen von de-
 nen Vorfahren, alten Collatoren oder Obrigkeit-
 ten gewisse Dotal-Güter und Aecker als ein Erb-
 zins-Gut eingeräumet und tradiret worden, daß
 sie dagegen die Kirchen-Huffe oder Mansum be-
 stellen, schneiden und einscheuren müssen; hinge-

gen von denen obrigkeitlichen Gefällen und one-
 ribus eximiret und befreyet sind. Es hat ZIEG-
 LER *de dot. eccles. 9.* solche nicht nur deutlich gewie-
 sen, sondern es beschreibt auch *Ord. Eccles. Art. gen.*
27. p. 697. ihre Dienste dergestalt: Weil an etlichen
 Orten die löblichen Vorfahren, alten Herrschaf-
 ten und Collatoren, zu denen Pfarren *Dotales*,
 das ist, Dienst- und Frohn-Leute verordnet, auf
 die Pfarrer sie zum Dienst haben, und ihre Güter
 desto ruhiger und besser bestellen können, sollen
 durch jedes Orts Obrigkeit und Visitatores die
 Leute vermahnet werden, solche Dienste willig und
 gerne ihrem treuen Seelsorger zu leisten; Zu denen
 Dotalen gehören auch diejenigen, welche Kirchen-
 Güter besitzen, oder solche von der Kirche gekauf-
 fet haben, *Churf. Io. Georg. I. Rescript d. 6. Oct.*
1617. P. I. p. 850. CARPZOV. 1. d. 357. Beyderley Ar-
 ten aber stehen unter dem Consistorio, *dis. Re-*
script. und dürfen ihnen keine andere Dienste, als
wozu sie destiniret sind, angemuthet werden, Re-
script. Reg. den 11. Aug. 1710. P. I. p. 886. die Unter-
 Gerichtsbarkeit aber über dieselbe stehet dem Pre-
 diger zu, *SCHILT. Prax. Jur. Rom. Exerc. VI. th. 24.*
in fin.

DOTALIA instrumenta

siehe

Ehe-Verordnungen. Tom. I.

DOTALITIUM statutarium

oder testamentarium.

Ein den Statutal-Gesetzen unterworfenenes, oder
 durch eine letzte Willens-Meinung constituirtes
 Leibgeding, hat seine Kraft von dem Willen des
 Testatoris.

DRACO.

Dieser war ein Archon und Gesetz-Geber zu
 Athen in seinem Vaterland. In des THEOPHILI
Paraphrasi Instit. Lib. I Tit. 2. wird Draco ein Ge-
 setz-Geber der Spartaner genennet. Er lebte noch
 eher als Solon, und, wie wahrscheinlich, in der
 39. Olympiade, und wenn Iosepho zu trauen,
 so müste Draco kurz vor dem Tyrannen Pisi-
 strato gelebet haben, folglich würden etliche Olym-
 piades wegfallen.

Seine Gesetze waren nicht sowohl neue als alte
 Gesetze, welche er aber mit sehr strengen Straffen
 verwahrte. In welcher Absicht einige dessen Ges-
 etze vor neu hielten, weil dergleichen entsetzliche
 Bedrohungen wegen geringer Ubertretungen jeder-
 man fremde und sehr ungewöhnlich fůrgekommen,
 folglich neuerlich schienen.

PLUTARCHUS bemercket in seinem Solone *p. 86.*
edit. Crusæ. Draco hätte fast auf alle Ubelthaten
 die Todes-Straffe gesetzt: die Müßiggänger sol-
 ten sterben: diejenige, welche eine geringe Birn
 oder Apfel, oder auch etwas von Garten-Früch-
 ten entwendet, solten nicht lebendig bleiben, son-
 dern als Kirchen-Räuber angesehen und bestraffet
 werden. Der CORNELIUS von BYNCKERSHOECK
 meint nicht ohne Ursach *Lib. III. Observat. cap.*
XVI. p. 287. Solon hätte zwar auch den Diebstahl
 mit dem Leben bestraffet, aber nur den offerba-
 ren, wenn der Dieb auf frischer That ertappet
 worden. Welche Bestrafung auch bey den Rö-
 mern lange in der Übung geblieben, bis endlich die
pœna quadrupli nach und nach aufgekommen.

Wenn

Wenn man nicht wüßte, daß er eher als ZENO Citienfis gelebet, so solte man denken, er wäre ein Stricker gewesen. Denn als er wegen seiner ungewöhnlichen Schärffe befraget wurde, warum er also herbe verfahren, antwortete Draco: Er habe geglaubet, daß solche böse Thaten dergleichen harte Straffen verdienen; daß grössere Verbrehen wären, und dieselbe höhere Straffe erforderten, sey ihm nicht wissend gewesen. Woraus zu ersehen, daß er alle Ubelthaten einander gleich gehalten. Weshalb der Redner Demades geurtheilet: Die Gesetze Draconis wären nicht mit Dinte, sondern Blute geschrieben: Und HERODICUS meinete, ermeldete Gesetze kämen nicht von einem Menschen, sondern Drachen her, wie uns dessen ARISTOTELES in dem Libro Rhetoricorum II. cap. 23. versichert.

Wenn Draco gestorben, ist zwar eigentlich nicht bekandt: Man weiß aber wohl, wie er verschieden, obschon fast ungewiß, an welchem Ort er seinen Geist aufgegeben. HESYCHIUS MILESIUS erzehlet in seinem Buch de Viris illustribus, Draco wäre auf dem Theatro, in der Insul Agina, nachdem er seine Gesetze dahin gebracht, unter dem Zuruffen des Volcks, welches ihm Röcke, Hüte und allerhand Kleider häufig zugeworffen, ersticket. Und solches bejahet auch SUIDAS unter dem Nahmen Δρακων. Hingegen an einem andern Ort, nemlich unter dem Articulo πέτασος erzehlet SUIDAS aus einem unbekandten Fragmento die Sache fast also, als wenn die Athenienser dasjenige gethan haben. Doch ist die erste Tradition weit wahrscheinlicher. Wie es aber geschehen mögen, daß er unter solchen Freuden-Bezeugungen ersticket und gestorben, darinn sind die Gelehrten nicht einig, ließ hiervon das 39. Stück Gundlingian. p. 328. 399. Droßt.

Welches Wort in Nieder-Sachsen und in denen Niederlanden gebräuchlich ist, bedeutet so viel als einen Amtmann in Ober-Sachsen. Ein Land-Droßt aber ist eine adeliche Charge. Sie ist so viel als ein Creiß- oder Landes Hauptmann, und administriren die Justiz auf dem Lande, und werden sonst auch Baillivs und Quarte genennet. Am meisten aber hat ein Erb-Land-Droßt zu bedeuten, welches nach Ober-Sächsischer Art zu reden so viel als Erb-Land-Marschall seyn möchte. PFEFFING. Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses IV. 1. p. 29.

DUARENUS (Franciscus).

Ein berühmter Rechts-Gelehrter im 16. Seculo, war aus Saint-Brieu, einer Stadt in Bretagne, gebürtig, allwo sein Vater, Joannes Duarenus, Richter gewesen, welchem Amte auch Franciscus eine Zeitlang vorgestanden. An. 1536. las er zu Paris über die Pandecten, und hatte unter andern Guilielmi Budæi drey Söhne zu Discipeln, wie er dann mit diesem Budæo in guter Freundschaft gestanden, und sowohl in der Römischen Antiquitat, als Griechischen Sprache viel von ihm gelernet hat.

An. 1538. wurde er nach Bourges beruffen, die Rechts-Gelehrsamkeit daselbst zu lehren, welches Amt er An. 1548. verließ, und sich nach Paris begab, um sich daselbst in Praxi zu üben. Nachdem er solches in die drey Jahr gethan hatte, wurde er von der Herzogin von Berri, Margaretha,

einer Schwester des Königs Henrici II. in Frankreich, wiederum nach Bourges beruffen, wohin er sich auch An. 1551. begab, nach der Hand die Würde eines Raths und Requeten-Meisters bey gedachter Herzogin erhielt, und daselbst beständig blieb.

Er bekam aber an diesem Orte erstlich mit Eguinaldo Barone, hernach mit Balduino und endlich mit Cujacio viel zu streiten. Denn weil er den Ruhm, daß er die Rechts-Gelehrsamkeit aus denen Brunquellen derer Römischen Antiquitäten in Frankreich restituiret hätte, allein haben wolte, konte er nicht wohl leiden, daß sich auch andere unterstunden, Theil daran zu nehmen, sonderlich da Cujacius, ob er gleich noch jung war, dennoch eine grosse Geschicklichkeit von sich spüren ließ, und würden die Streitigkeiten mit diesem letztern zu grossen Verdrüßlichkeiten Gelegenheit gegeben haben, wenn sich nicht Cujacius von Bourges nach Valence gewendet hätte.

Eguinardum Baronem hat er in seiner Apologie de Jurisdictione & Imperio hart angegriffen, ihm aber doch nach seinem Tode ein kostbares Ehren-Mahl in der Kirche S. Hippolyti aufrichten lassen, und in seinem Testament befohlen, daß man nach seinem Tode ihn eben dahin zu dem Baro legen solte. Von Balduino aber ist merkwürdig, daß als Duarenus seine Profession in Bourges verlassen, und man selbige jenem conferiret, er selbst 3. Jahr darauf den Rath gegeben, Duarenum wieder dahin zu beruffen, und ihm die Ober-Stelle eingeräumt, worauf sie sich zwar eine Zeitlang, dem äußerlichen Scheine nach, wohl vertragen, aber hernach in grosse Feindschaft gerathen.

Sonst wird von einigen angemercket, daß er heimlich der Protestirenden Religion zugethan, derselben aber dennoch öffentlich entgegen gewesen, worüber er sonderlich von Balduino viel leiden müssen, und von ihm zu der Zeit, da er selbst noch der Reformirten Religion zugethan war, öffentlich vor einen Nicodemiten gescholten worden. Er war von solcher schlechten Gedächtniß, daß es sich wohl eher zugetragen, daß, wenn er in Deutschland eine Gast-Lectio halten wolten, und seinen Zettel vergessen gehabt, er unverrichteter Sachen vom Catheder wieder herab gehen müssen, welches sein Ansehen bey denen, die ihn nicht näher kanten, sehr vermindert.

Er starb zu Bourges An. 1559. im 50sten Jahre seines Alters unverheyrathet, und hinterließ sehr viel schöne Schriften, als: Commentaria in varios titulos Digesti & Codicis, als: ad Legem Falcidiam & Voconiam, Lion 1578 in fol. de Jure Accrescendi, Lion 1656. in 4to. Commentarium in Consuetudines Feudorum, Colln 1569. in 8. der de Pactis stehet in Tractatu Tractatum; Disputationum anniversariarum Lib. 2. de ratione docendi discendique Juris Epistolam, welche Nic. Reusner. in seine Cynosuram Juris eindrukken lassen, auch in dem Tractatu Tractatumum sich befindet; de Plagiariis & Scriptorum alienorum compilatoribus; de Sacris Ecclesie Ministeriis & Beneficiis Libri 8. Paris 1551. in 4to. welche man jezo bey SCHILTERS Institutionibus Juris Canonici hat. Diese Schriften sind zu Lion Anno 1554. und Anno 1579. zu Frankfurt, im gleichen Anno 1592. und Anno 1607. in zwey Folianten zusammen gedruckt worden. Zu der an-

andere Edition zu Lion hat
das selbe bezeugt, und be-
reits besagt, unter andern
von ihm andern Titeln
ist es, und de modo docendi
jura handelt. In Hachov
Commentarium in Codicem
Colln 1564. in 8. band. 1578.
1595. in 4. gebunden.
Lion, mit 15. 1594. in der
druckten in Hachov des Juris
zum Vorkauf, nicht in jura
1607. in 4. gebunden.

DUBIA causa.

Wolte man geneant,
genant aber unvollkommen
als in Probationis, einander
bei die gleiche Verrech-
lung; hernach wird auch em-
nomt, da den Richter nicht
mochte er konte bewegen
us oder bei Vorhof zu incli-
en solches Dubium vorhanden,
des man Recht nicht incliniert
Akte eines Jansen producirt
gelobte Geld damit zu probat
deshalb vor den Aktore die Pro-
bationis Probatio, daher fa-
der wägen Probation entme-
tationem supplementum des g-
Wurde, 1594. in XII.

DUBIUM.

Das Zweifel, Ungeklärtheit
die Verhältnisse nicht un-
L. an unklar, in die unklar
bei unklar, probat 1579.
ten nach es von einer gelobte
ten, aber nicht völlig und g-
Eigle gelobt.

DUBIUM fallax.

Wird ein zweifelhafte oder stre-
nigt was vor sich, und soner Vor-
den in Verlegung des Richters dab-
des dem mit allen Umständen un-
probat werden nach, carter 1579.

DUBIUS bene.

Wird ein Erbe, der bei sich die
die Erbschaft antreten soll, wie.

DUCAS bene.

Was eine gerichtliche Reden
Eclaren Worte, wenn der Ri-
te, bei der Sache, um ein gewis-
betont Geld, durch die vorgelobte.

Quam.

Eine goldene Münze, 1. Specie
wird. In Zeiten Ferdinand I.
den 16. 154. Erzeuger aber 14. 8.
ten. In Rudolph III. Zeiten, 1.
Erzeuger der 16. Er. 3. 16. bei die
Er. und immer Zeit auf 2. 16.
geliegen sind, in die wollete er-
geringe Münze II. für 3. 16. die
ten. Die Erzeuger, so für die
waten, müssen 16. Gran moeg-
ton. II.

anderen Edition zu Lion hat Nicolaus Cisnerus viel beygetragen, auch bey den Tomis Vorreden beygefügt, unter welchen diejenige, so sich vor dem andern Tomo befindet, ziemlich weitläufftig ist, und de modo docendi atque discendi jura handelt. Jo. Hachivorkius gab seinen Commentarium in Consuetudines Feudorum, Eöln 1564. in 8. heraus. Er ist auch zu Speyer 1595. in 8. gedruckt. An. 1561. kam auch zu Leiden, und An. 1570. in der Plantinischen Buchdruckerey eine Edition des Juris Civilis in fol. zum Vorschein, welche ihn zum Urheber hatte, FREHERUS Theat. 4. p. 836. THUANUS Hist. XXIII.

DUBIA causa.

Wird bey dem Beweise genennt, wenn entweder gar nicht, oder unvollkommen probiret worden, oder die Probationes einander zuwider, oder beyde Theile gleiche Beweis Gründe vor sich haben; Hernach wird auch eine caussa dubia genannt, da dem Richter nichts vorgebracht wird, wodurch er könnte bewogen werden, auf des Actoris oder Rei Parthey zu incliniren; Oder es ist ein solches Dubium vorhanden, da man mehr auf des einen Theils Recht inclinirt, z. E. wenn der Actor einen Zeugen producirt, das dem Reo geliehene Geld damit zu probiren, so entstünde dadurch vor dem Actore eine Präsumption und semiplena Probatio, dahero kan der Defectus einer völligen Probation entweder durch das Juramentum suppletorium oder purgatorium erfüllt werden, STRUV. Ex. XII. lb. 41.

DUBIUM.

Der Zweifel, Ungewißheit, ist, darinnen auch die Verständigen nicht einig sind oder zweiffeln, L. an inutilis, π de acceptilatis. arg. L. un C. nihil innovand. pendente appellatione. In denen Rechten wird es von einer geschenehen und angebrachten, aber nicht völlig und gänglich erwiesenen Sache gesagt.

DUBIUM factum.

Heißt ein zweifelhaftiges oder Streitiges Factum, nicht was vor sich, und seiner Natur nach, sondern in Ansehung des Richters dubices ist, welches denn mit allen Umständen und Qualitäten probiret werden muß, CARPZOV p. 2. c. 11. d. 11.

DUBIUS heres.

Heißt ein Erbe, der bey sich deliberiret, ob er die Erbschaft antreten soll, oder nicht.

DUCAS licet.

War eine gewöhnliche Redens Art auf dem Sclaven Markte, wenn der Verkäufer erlaubte, daß der Knecht, um ein gewisses von ihm gebotenes Geld, durffte weggeführt werden.

Ducaten.

Eine goldene Münze, 2. Species-Reichsthaler werth. Zu Zeiten Ferdinandi I. An 1559. haben sie 104. Kreuzer oder 34. Gr. 3. Pf. gegolten. Zu Rudolphi II. Zeiten, An. 1596. 110. Kreuzer oder 36. Gr. 3. Pf. bis sie endlich auf 48. Gr. und jegiger Zeit auf 2. Rthlr. 16. bis 18. Gr. gestiegen sind; ja sie wollen einiger Orten, wo gar geringe Münze ist, für 3. Rthlr. angegeben werden. Die Ehremünze, so für die besten gehalten werden, müssen 66. Gran wiegen. Was sie sonst

an berühmten Handels Orten, und in andern Städten, z. E. Neapolis, Benedig, &c. gelten, muß man sich an denselben Orten erkundigen. Ihren Nahmen und Ursprung will POLYDORUS VERGILIUS de Invent. Rer. 20. von dem Ducatu Longini und HACHENBERG Diss. de Germ. Med. X. 20. p. 372. von denen Venetianern herholen, als welche schon An. 1280. dergleichen mit der Aufschrift geschlagen:

Sit tibi, Christe, datus, quem tu regis ipse, Ducatus.

Daß aber diese Münze noch älter sey, bezeugen FULCO BENEVENTANUS ad An. 1240. Diploma Guilielmi de An. 1181. apud Ughellum Ital. P. IV. p. 227. IX p. 98. PFFINGER ad VITRIAR. Inst. Jur. Publ. III. 17. §. 58. p. 1228. In Teutschland ist deren Gebrauch lange verboten gewesen, bis endlich An. 1559. dieselben durch einen Reichs Schluß erlaubt worden, de LUDEWIG Vit. Justin. 8. §. 149. not. 958.

DUCENARI.

Waren zu Rom die vierte Classe derer Rathsh. Herren, welche Kayser Augustus denen übrigen dreyen beygefügt. Sie hatten ihren Nahmen daher, weil sie 200. Sertertia, welches der halbe census equestris war, im Vermögen haben mußten, SUTTONIUS Aug. 33. BUDAUS de Hist. III. p. 275. SCHOTTUS Epist. ad LEIBNIT. hist. Crit. de la rep. des lettres Tom. V. p. 31. Ducenarius war auch ein Unter Officier oder Befreyer, der 200. Soldaten unter seiner Aufsicht hatte, und wurden dergleichen nur statt der Reserve gebraucht, VEGETIUS II. 8. GUTHERIUS de Offic. dom. Aug. II. 5. BULENGER de Imp. Rom. VI. 50. Und so hieß auch einer, der an dem Kayserlichen Hofe 200. Soldaten oder andere Scholares unter seiner Aufsicht hatte, URATUS de Not. Rom. Ducenarius war auch ein Zoll Bedienter, der die ducentesimam einfordern mußte, MEURSIUS Glossar. Gr. h. v.

DUCENTESIMA.

War ein gewisser Tribut, den Kayser Tiberius aufbrachte, dadurch die Centesima ein wenig erleichtert werden sollte, allein Calgula brachte ihn wieder ab, BULENGER de Imp. Rom. VI. 50. LAZIUS Comm. Rip. Rom. II. 13.

DUPLICATIO.

Die Duplic, ist diejenige Schrift, wodurch der Beklagte des Klägers Replic unkräftig machet, L. 2 § Exceptio, de exceptionib. HOPP. pr. Inst. de Replic. Darinnen pflegt Beklagter seine dilatorias zu behaupten, und dasjenige abzulehnen, was Kläger dagegen repliciret hat, und zwar, also:

Wegen der von Klägern aus der litis contestation acceptirten confessorum erinnert Beklagter, daß solches dem Klager wenig Vortheil bringen könne, weil durch die exceptiones peremptorias der Grund der Klage wieder elidiret wird, und obwohl Kläger solche exceptiones negiret und, daß er die Durchfarth titulo oneroso erhalten, repliciret habe; so könnte doch Beklagter seine exceptiones völlig darthun, und würde alsdenn der Grund der Replic von selbst wegfallen, weshalb Beklagter zum Bescheide gleichfalls submittiren wolte. CONF. SEYFARTS Teutscher Reichs Proceß, pag. 142.

DUPLICIA Interdicta.

Da des Klägers und Beklagten Condition gleich ist, und jeglicher von ihnen das Interdictum zuerst antstellen, und einen Kläger agiren kan, z. E. das Interdictum uti possidetis, und utrubi, wenn beyde von dem Prätore verlangen, daß sie in ihrer Possess geschüget werden mögen, nur daß man nicht weiß, wer zuerst Kläger und Beklagter ist, indem es geschehen kan, daß einer rei und actoris partes zugleich führet, z. E. es sankten sich zwey um die Possess, jeder will maintennirt seyn, und da brauchen sie entweder das Interdictum zugleich, oder es kommt einer zuvor.

DUPLICIA testamenta.

Heissen, wenn der Vater auch vor seinen Sohn, der noch impubes, und kein Testament machen kan, zugleich auch eines macht, dergleichen die vulgaris, und pupillaris substitutio ist.

DUPLUM stipulari.

Da das pretium dem Käufer zweyfach erstattet werden muß, wenn die Sache in Rechtlichen Anspruch genommen, L. 72. de cont. emt. weil eine fremde Sache verkauft worden, daß die Verwegenheit derer Verkäufer dadurch eingeschräncket werde.

Durchfuhr fremder Waaren.

In dem Rechte der Natur wird untersucht, ob ein Volk verbunden sey, die Durchfuhr fremder Waaren zu andern Völkern zu gestatten. Die Völker haben sowohl Pflichten unter einander als einzeln Personen, derer ihre in die Officia humanitatis & necessitatis eingetheilet werden, also geschiehet es gleichfalls bey denen Pflichten derer Völker. Nächst dieser Eintheilung muß auch noch nachfolgendes zum voraus gesetzt werden. Besitzt ein Land selbst diejenigen Waaren, deren Durchfuhr es erlauben soll, so kan dasselbe den Handel, welchem es selbst gewachsen ist, aus dem Grunde des erlaubten Eigennuzes, nach welchem sich ein jeder der nächste ist, gar wohl verhindern. Ist aber dieses nicht, so muß man sehen, ob ein Land, dem die Waaren zugeführt werden, schlechterdings dieselben nicht entbehren kan, ist solches, so muß die Durchfuhr schlechterdings als ein Officium necessitatis verstatet werden. Betrifft aber die Durchfuhr nur die Bequemlichkeiten desjenigen Landes, dem die Waaren zugeführt werden, so kan man noch, als bey einem Officio humanitatis überlegen, ob der Handel dem Lande, durch welches die Durchfuhr geschiehet, nachtheilig oder nützlich sey. Da auch wegen der Sicherheit und Unterhaltung derer Strassen Unkosten aufgewendet werden, so kan mit Recht von denen durchgeführten Waaren der Zoll gefodert werden. Auch in diesem Falle, wo ein Staat nichts auf die Strassen verwendet, kan doch ein Land, wegen seiner glücklichen Lage einigen Vortheil ziehen, und der Fremde ist gehalten vor die empfangene Bequemlichkeit etwas abzugeben. Auf welchen Gründen denn das Jus Stapular, Granii und Vectigalium sich gründet, GROTIUS de J. B. & P. II. 2. §. 13. seqq. PUFENDORF. de J. N. & G. III. 3. §. 6. 7. THOMASIIUS in Jurispr. div. II. 6. §. 8. MÜLLER im Rechte der Natur 21. §. 13. BUDDEUS in Elem. Phil. pract. P. II. 1. 4. S. 3. §. 4. 5.

Durchführung der Verstorbenen oder der Leichen.

In dem Artikel, Durchführung der Verstor-

benen, Tom. I. ist schon davon gehandelt worden, hierbey aber ist zu erinnern, daß der Leichenführer verbunden sey, der Obrigkeit anzufagen, daß er eine Leiche durchführen wolle, arg. L. 3. §. 4. de sepulchro viol. damit nicht Erschlagene durchgeführt, und solchergestalt entführt würden.

Und wenn der Leichenführer an der Ab- und Durchfuhr verhindert wird, so kan er deswegen klagen; Und ist diese Klage, ut funus ducere liceat, Pratoria, und wird wider denjenigen gegeben, welcher einem seine Leiche zu führen verhindert hat, L. 38. de religios. daß er das dadurch causirte Interesse ersetzen solle, L. 8. §. fin. d. t. Die Klage kan also formirt werden:

P. P.

Titius erscheinet und saget klagende, wie er seinen verstorbenen Vater gewöhnlicher massen, und wie es mit andern Leichen zu gehen pfleget, über Caji Felder zu seinen Begräbniß zu bringen vermeinet, welches aber Beklagter nicht zugeben wollen, sondern es mit denen bey sich habenden Personen verhindert, daß daher 12. Personen bey der Leiche 10. Tage lang unter freyen Himmel wachen lassen, und deswegen 50. Thlr. aufwenden müssen. Ob nun wohl Beklagter Klägern, vermöge beschener Obrigkeitlichen Auflage, die Durchfuhr nunmehr geschehen lassen müssen, so hat er doch die verursachten Unkosten wieder zu ersetzen sich verweigert, derowegen er zu klagen bewogen worden, fordert Einlassung, und bittet zu erkennen, daß Beklagter die libellirten 50 Thlr. zu bezahlen schuldig.

Durchlauchtigst, Durchlauchtigkeit.

Ist ein hoher Titel, welcher denen Churfürsten, Herzogen, Prinzen, Pfalz Land- und Marg. Grafen, so Sig und Stimme auf dem Reichs-Tage haben, gegeben wird, damit sie vor andern gemeinen Grafen etwas besonders haben sollen. Es hat dieser Titel seinen Ursprung von dem Lateinischen Serenissimus. Serenitas wird schon vom Kayser Arcadio und Honorio gebraucht, L. 13. C. de re milit. L. 3. C. ubi Senatores, L. 4. C. de Off. Mag. milit. Von Carolo M., Ludovico Pio und folgenden Kaysern findet man häufige Exempel, de FÜRSTENBERG Monum. Paderb. p. 315. GOLDASTUS de Consuet. Imp. p. 121. seq. Constit. Imper. Tom. II. p. 10. 11. Tom. III. p. 146. MABILLON de re diplom. Lib. V. Tab. 25. Lib. VI §. 63. 68. 72. 73. 76. 78. PFEFFINGER ad VITRIAR. Inst. Jur. Publ. I. 4. §. 6.

Dieses Wort kömmt aus Italien, und ist der Titel Chur- oder Fürstliche Gnaden, bis An. 1610. Maximilianus, Herzog in Bayern diesen Titel angenommen, welchem Exempel Oesterreich, Brandenburg und andere alte Fürstliche Häuser gefolgt, OLDENBURGER Limn. Enucl. II. 18. §. 8. SPRENGER Font. Jur. Publ. 20. p. 1263. Und nennen sich dieselbe Durchlauchtigst zum Unterscheid derer neuen Fürstlichen Familien, die nur Durchlauchtig gebrauchen. Doch giebt die Kayserliche Cankley ohne Unterscheid Fürstlichen Personen nur den Titel Hochgebohren, wenn sie nicht durch ein besonders Kayserliches Privilegium den Titel Durchlauchtigkeit erhalten haben. Unterthanen haben schon vor langen Zeiten ihren Landes Fürsten diesen Titel bengelegt, wie solches SPALATINUS Chron. Saxon. ap. HORTLEDER von denen Ursachen des Teutschen Kriegs IV. 23. Tom. I. p. 1480. bey

bey Churfürst Johann Friedrichen vom Sachsen thut,
HORTLEDER l. c. l. 3. 4. 6. PFEFFINGER l. c. pag. 372.

DUUMVIRATUS.

Wird der Duumvirorum Amt und Verwaltung genennet, L. 1. π. de albo scrib. L. 1. C. de temp. appell. L. 3. C. quando pro voc. non est necess. L. 7. §. 15. L. 18. C. de Decur. X. L. 1. Cod. Theodos. de bon. codicill. L. 16. §. 77. de Decur. eod. SIGONIUS de Ant. Jur. Ital. III. 4. Derjenigen aber ihre Würde, so Duumviri gewesen waren, wurde Duumviralitas genennet, L. 1. C. de natural. lib.

DUUMVIRI.

Diese waren entweder in der Stadt oder in denen Colonien. Nachdem der König Tarquinius Superbus aus Rom vertrieben war, und ein scharfes Geleg gemacht worden, das künftig hin zu allen Zeiten der Königl. Mahne solle verbannet bleiben; so wurde eine ganz andere Regiments-Form verordnet, so, daß an statt einer Person nunmehr zwey erwählt wurden, welche aber nicht ad dies vix, sondern unter gewisser Umschrenkung die Regierung hatten; gleichwie aber die von Rom ausgeschickten Colonien in Italien, in andern Dingen sich gerne nach ihrer Vater-Stadt richteten, und nach derselben Manier leben wollten, also geschähe es auch in Ansehung des Stadt-Regiments. Daher wurde mit Genehmhaltung S. P. Q. R. in denen Colonien auch 2. Männer, und ein gewisser Rath erwählt, welcher von dem Röm. Rath dependirte. Also konnten sie keinen Krieg anfangen, keine Armee aufrichten, keine Schatzungen nach eigenen Gefallen anlegen; aber Gerichte halten, Recht sprechen, gute Ordnungen unter ihren Untergebenen einführen und exsequiren, CÆSAR de Bill. Civ. I. 23. 30. VELLEJUS II. 19. n. 2. SPARTIANUS in Adrian. 6. L. 29. π. de Municip. CUIACIUS ad L. 1. sqq. de Jurisd. BULENGER de Imp. Rom. VII. 9. Es irren sich also SCIPIO GENTILIS de Jurisd. 6. und REINESIUS Ep. 31. wenn sie behaupten, daß diese Duumviri keine Rechts-Sachen entscheiden dürfen, wovon viele Stein-Inschriften streiten, NORISIUS Centaph. Pisan. 2. Nur was die Nonnen anlangte, wollten sich die Röm. Herren nicht nur von andern Unterthanen, sondern auch selbst von denen Colonien, welche vor allen übrigen den Vorzug hatten, distinguiren, daß sich also die zwey obersten Magistrats-Personen nicht Consulles, sondern Duumviri, und die Raths-Herren nicht Senatores, sondern Decuriones nennen mußten; die beyden Duumviri stunden inzwischen für einen Mann, und es war eben, wie zu Rom, da sie wechselsweise den Vortrag thaten, und alles andere was ihr Amt erforderte, zu verrichten pflegten. Zwar die Colonien, welche den schönsten Theil Italiens, nemlich Campanien bewohnten, wurden durch ihren gewöhnlichen Hochmuth angetrieben, daß sie etwas besonders für andern suchten, und ihre Duumviro Prætores tituliret wissen wollen, allein es ist ihnen in Gnaden abgeschlagen worden, CICERO Agrar II. 34. PANCIROLLUS de Magistr. Munic. 8. wiewohl doch auch Exempel gefunden werden, da die Duumviri Consulles, obwohl solches VELSER Rer. August. V. 272. REINESIUS Var. III. 16. in Zweifel gezogen, genennet werden, welches aber ardsten Theils erst zu denen Zeiten derer Kayser geschähen, da die Gewalt derer Consulatum zu Rom in solchen Abfall gerathen, daß Cajus sein Pferd wollte TOM. II.

zum Burgermeister machen, CICERO pro Pis. II. PLINEIUS Hist. Nat. VII. 43. GRUTERIUS Inscr. p. 351. n. 50. Eben wie auch bey denen Griechen sie ἄρχοντες und διοικητοὶ hießen, HEINECCIUS Antiq. Roman. Adpendic. I. 5. §. 123. OTTO de Edil. Colon. & Municip. 2. §. 5. p. 63. Sie werden auch Pro-Consules vom SOCRATE Hist. Eccl. II. 41. genennet, OTTO d. l. 2. §. 6. p. 69. Zu Kayser Constantini M. Zeiten wurde ihnen der Titel Perfectissim. gegeben, LACTANTIUS de Mort. Persecut. 21. HEINECCIUS ad L. Jul. & Pap. Popp. II. 2. p. 141. Sonsten wollen auch FONTANINUS de Antiq. Hort. 2. n. 4. und ROCCUS VULPIUS Vet. Lat. IV. 8. aus dem SÆTTONIO in Aug. 46. schliessen, als wenn die Duumviri von Augusti Zeiten an zu Rom hätten müssen confirmiret werden, man kan aber den SÆTTONIUM l. c. eben sowohl von denen Römischen Magistratibus verstehen, OTTO l. c. 8. §. 1. p. 275. Wenn ne zu ihrem Amt gelangen und erwählt werden sollten, mußten sie vorher Decuriones oder Raths-Herren gewesen seyn, sonst konten sie zu dieser Ehre nicht kommen, L. 7. §. 15. de Decurion. Sie wurden 3. Monathe zuvor, ehe sie ihr Amt antraten, erwählt, damit wenn sie eine rechtmäßige Ursache hätten, ein anderer an ihre Stelle gewählt werden könnte, L. 1. C. de Magistrat. Munic. L. 28. C. de Decur. Ob nun aber gleich das Ansehen und der Nutzen derer Duumvirorum denenjenigen keinesweges beykam, welchen die Consulles Romani hatten, indem sie nur gelinde Straffen dictiren konten, und grobe Verbrechen dem Præfidi zur Absiraffung überlassen mußten, L. 6. pr. π. de pan. L. 52. §. 12. π. de fari. L. 6. §. 1. L. 10. π. de custod. & exhib. Reor. L. 7. C. de Defens. Collat. LL. Mosaic. Tit. VII. §. 2. OTTO l. c. 13. §. 4. p. 458. So ward gleichwohl ihr Amt nicht nur bey ihrer untergebenen Stadt, sondern auch zu Rom selbst in grossen Ehren gehalten, und brachte denenjenigen, welche sich recht darein zu schicken wußten, schon so viel Brod, daß sie die Zeit ihres Lebens daran genug hatten; daher, um sich beym Volcke wohl zu insinuiren, pflegten auch wohl die erwählten Duumviri etliche Tage nach einander ein Munus gladiatorum zu geben. Wenn sie erwählt waren, so machten sie es auch in andern Stücken wie die Römischen Burgermeister, z. E. sie ließen Lictores vor sich hergehen, doch mit dem merklichen Unterscheid, daß zu Rom 12. solche Pursche mit Fascibus vorantraten, hingegen die Duumviri mußten nur mit zwey Stäben, wiewohl auch bisweilen selbst mit Fascibus vorlieb nehmen, CICERO Agrar. II. 34. NORISIUS Cenot. Pisan. I. 3. Ingleichen ward ihnen auch nicht verstatet, außer denen Grenzen ihrer Stadt solche Fasces zu führen, L. 53. C. de Decur. dahingegen die regierenden Consulles Romani dieselben in dem ganzen Römischen Reiche mit sich herum zu schleppen pflegten, wenn sie cum imperio außer der Stadt lebten. Ihre Kleidung war prächtig genug, indem ihnen ein Toga prætexta vergönnet war, das ist, sie mogten ihr Ober Kleid mit Purpur verbrämen lassen, LIVIUS XXXIV. 7. das Unter-Kleid mogten sie weiß machen lassen, welches sonst nur fürnehmen Leuten und Magistrats-Personen verstatet ward. Eine Gewohnheit hatten sie vor alten Zeiten her behalten, welche noch so bald sie zu dem Duumvirat gelangten, ließen sie das ganze Raths-Collegium zusammen kommen, thaten ihren Beutel auf, beschenkten die Herren des Raths

